

Stand: 01.05.2026 14:00:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9707

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9707 vom 28.01.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLTO0EC\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [WBV Holzkirchen w.V. \(DEBYLTO1C2\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Ökologischer Jagdverein Bayern e.V. \(DEBYLTO235\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. \(DEBYLTO106\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Bayerischer Jagdverband e.V. \(DEBYLTO23D\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Landesfischereiverband Bayern e.V. \(DEBYLTO0B8\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. \(DEBYLTO183\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLTO1D2\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V. \(DEBYLTO213\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Landesbund für Vogelschutz in Bayern \(LBV\) e. V. \(DEBYLTO039\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - [Landesverband Bayern im Bund Deutscher Forstleute e. V. \(DEBYLTO31C\)](#)
13. Plenarprotokoll Nr. 69 vom 05.02.2026
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/10806 des WI vom 12.03.2026
15. Beschluss des Plenums 19/11147 vom 19.03.2026
16. Plenarprotokoll Nr. 72 vom 19.03.2026
17. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) hat sich seit seiner Einführung im Jahr 1979 grundsätzlich bewährt, entspricht jedoch in einigen Bereichen nicht mehr den aktuellen Herausforderungen.

Die gesetzliche Abschussregelung für Rehwild in Bayern lässt bislang – aufgrund der Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) – nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zu. In anderen Ländern wurden bereits abweichende Regelungen geschaffen. Der bisherige Fokus auf die behördliche Planung und Steuerung hat aber auch nicht die erwünschten Verbesserungen in den forstlichen Gutachten herbeigeführt.

Die Zahl der Wölfe und Rudel steigt, was insbesondere in der Weidetierhaltung zu erheblichen Konflikten führt. Im Monitoringjahr 2023/2024 gab es in Deutschland nach Angaben des Bundesamts für Naturschutz 209 Wolfsrudel. 1 601 Wolfsindividuen konnten gesichert nachgewiesen werden. Schätzungen gehen von deutlich höheren Wolfsbeständen aus. Mit der Änderung der FFH-Richtlinie zum 14. Juli 2025 wurde der Schutzstatus des Wolfs auf europäischer Ebene von „streng geschützt“ auf „geschützt“ abgesenkt. Damit hat die EU den Weg für eine Bejagung des Wolfes geöffnet, bei der lediglich der Erhaltungszustand der Population zu wahren ist. Ein Nachweis von ernststen Schäden oder eine Alternativenprüfung sind nicht mehr erforderlich. Hier bedarf es einer angemessenen gesetzlichen Grundlage. Ähnliche Herausforderungen bestehen beim Goldschakal, der sich ebenfalls in Bayern ausbreitet und für die Weidetierhaltung problematisch ist.

Bayern kann die Jagdzeiten des Bundes bislang nur verkürzen oder aufheben, nicht aber eigenständig festlegen. Die Jagdzeiten des Bundes wurden in den letzten zwanzig Jahren kaum mehr angepasst und werden den Herausforderungen bei einigen Wildarten nicht mehr gerecht. Die aktuelle Regelung im Bayerischen Jagdgesetz ist damit nicht mehr zeitgemäß und verhindert eine landesrechtliche Anpassung von Jagd- und Schonzeiten an die heutigen Bedürfnisse.

Die Regelung zur Befriedung von Grundstücken ist nicht mehr zeitgemäß und führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Gemeinschafts- und Eigenjagdrevieren im Hinblick auf die Mindestflächenberechnung der Jagdreviere. Deutlich wird dies am Beispiel von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die ein Standbein der Transformation des Energiesystems darstellen. Hier besteht dringender gesetzlicher Änderungsbedarf, auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Jagd- und wichtige Biotop- und Einstandsflächen für das Wild dienen können.

Maßnahmen zur Jungwildrettung, wie das Aufspüren und Sichern von Rehkitzen vor der Mahd, werden von den Beteiligten mit großem Engagement umgesetzt. Das Jagdrecht bildet diese Maßnahmen jedoch bislang nicht ausreichend ab und steht praxisgerechten Lösungen teilweise entgegen. Es besteht Bedarf, den Tierschutz und die Rechtssicherheit zu verbessern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen aufgrund steigender Bestände invasiver Tierarten (z. B. Waschbär und Nutria) gewinnt die Fallenjagd insgesamt an Bedeutung. Die Fallenjagd ist heute nicht unmittelbar Teil der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung. Die Sachkunde muss unabhängig der staatlichen Prüfung durch Teilnahme an einem Lehrgang nachgewiesen werden.

Schließlich behindern zahlreiche Schriftformerfordernisse im Bayerischen Jagdgesetz die Umstellung auf eine digitale und bürgernahe Verwaltung. Auch sind viele jagdliche Ge- und Verbote veraltet oder nicht mehr praxisingerecht und bedürfen einer Überarbeitung.

B) Lösung

Seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 steht dem Landesgesetzgeber eine umfassende Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) zum Bundesrecht im Bereich des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine) zu. Um die genannten Herausforderungen zu bewältigen, wird das Bayerische Jagdgesetz eigenständiger und gezielt weiterentwickelt. Von der Gesetzesinitiative mitumfasst sind Änderungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO).

Im Bereich der Abschussplanung für Rehwild wird eine Alternative zur behördlichen Planung und Steuerung geschaffen.

Die geplanten Änderungen setzen auf eine Stärkung der Eigentümerrechte, mehr Eigenverantwortung und Handlungsspielräume für die Beteiligten sowie Bürokratieabbau. Die staatliche Steuerung wird auf das notwendige Maß zurückgeführt.

Künftig sollen Jagdgenossenschaften und Grundbesitzer unter bestimmten Voraussetzungen eigenverantwortlich entscheiden können, wie sie Rehwild ohne behördlichen Abschussplan bejagen. Voraussetzung ist, dass einmal im Jahr ein Waldbegang durchgeführt wird, der zu dokumentieren ist und bei dem alle Jagdgenossen die Möglichkeit der Teilnahme erhalten müssen, sowie dass zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrags vereinbart wird, in welcher Form die Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer eines verpachteten Eigenjagdreviers vom Jäger über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird. Für sog. „rote Gebiete“ (Jagdreviere mit zu hoher oder deutlich zu hoher Verbissbelastung nach dem forstlichen Gutachten auf Revierebene) muss im Falle der Verpachtung ein geeignetes Jagdkonzept vereinbart, andernfalls von der Jagdgenossenschaft oder vom Eigenjagdberechtigten festgelegt werden, mit dem Ziel, die Verbissituation zu verbessern. Hierfür sollen abgestimmte ministerielle Orientierungshilfen mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung von besonders verbissgefährdeten Baumarten) zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Gestaltung des Jagdkonzepts soll der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger obliegen. Weiter sollen verpachtete Reviere, deren Verbissbelastung in den letzten beiden forstlichen Gutachten auf Revierebene als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, nur dann abschlussplanfrei bleiben können, wenn ein eigenverantwortlich durchzuführender körperlicher Nachweis (körperlich oder durch Bild) vereinbart wird. Diese Reviere sollen also nur dann abschlussplanfrei bleiben können, wenn sie sich im Jagdkonzept auf einen körperlichen Nachweis geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschlussplanperiode Anwendung, die an zwei nach Eintritt in die Abschlussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

Die Verbreitungsentwicklung sowie der europäische Schutzstatus von Wolf und Goldschakal verdeutlichen zeitnahen Handlungsbedarf. Neben einer Aufnahme beider Arten über die Ausführungsverordnung in das Jagdrecht erfolgen umfassende Vorbereitungen im Bayerischen Jagdgesetz für eine nachhaltige, mit europäischen und gegebenenfalls bundesrechtlichen Vorgaben vereinbare Bejagungsmöglichkeit. Bis zu deren Umsetzung wird eine Regelung für Wölfe in der Ausführungsverordnung vorgesehen, sodass weiterhin nach geltender Rechtslage, etwa nach der Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV), Entnahmen erfolgen können. Um weitere Rechtssicherheit herzustellen, werden Regelungen zum Umgang mit verletzten und kranken Tieren eingeführt, um eine Gewöhnung an Menschen (Habituation) zu verhindern. Ein angepasstes Fütterungsverbot, Konkretisierungen zur Kirrung und Vorgaben zur Munition ergänzen die neuen Bestimmungen des Bayerischen Jagdgesetzes.

Die Jagdzeiten können künftig eigenständig durch Bayern im Verordnungsweg festgelegt werden. Zudem werden Jagdzeiten vollständig, übersichtlich und abschließend in einer Norm geregelt. Jäger müssen künftig nur noch eine Rechtsquelle beachten, was die Handhabung in der Praxis deutlich erleichtert. In der Ausführungsverordnung werden für bestimmte Wildarten, die vermehrt Schäden verursachen (z. B. Dachs, Steinmarder, Grau- und Kanadagänse, Ringeltauben), die Jagdzeiten angepasst und erweitert. Für Rehböcke und Schmalrehe wird der Jagdzeitbeginn auf den 16. April vorverlegt.

Im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die bisherige Regelung dahingehend geändert, dass diese künftig nicht mehr automatisch als befriedete Bezirke gelten. Sie können als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden. Eine Befriedung durch die Jagdbehörde bleibt möglich, wenn die Flächen dauerhaft gegen Wildwechsel und unbefugten Zutritt gesichert sind.

Maßnahmen zur Wildtierrettung und zum Tierschutz werden rechtlich abgesichert und für den Bewirtschafter Handlungsmöglichkeiten geschaffen. Das Überfliegen von Flächen mit Drohnen zur Rettung von Wildtieren wird ausdrücklich nicht als Jagdausübung gewertet. Es werden Regelungen zum Fangen und Entfernen von Wild aus Gefahrenbereichen sowie zur Nottötung schwer verletzter Tiere eingeführt. Eine Beteiligung des Revierinhabers wird in den Vorschriften umfassend sichergestellt.

Die erforderliche Fallensachkunde wird innerhalb der staatlichen Jägerprüfung integriert, um das Qualifikationsniveau der bayerischen Jägerschaft anzuheben und Bürokratie abzubauen. Es erfolgt eine entsprechende Änderung des BayJG, der AVBayJG sowie der JFPO. Es wird ermöglicht, die erforderliche Sachkunde für die Fallenjagd auch durch das Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab dem normierten Stichtag nachzuweisen.

Die sachlichen Verbote im Bundesjagdgesetz und im Bayerischen Jagdgesetz werden überarbeitet und in einer gemeinsamen Vorschrift zusammengefasst. Es werden veraltete und doppelte Verbote gestrichen sowie an den Verwaltungsvollzug und die Jagdpraxis angepasst (u. a. Zulässigkeit des Schalldämpfers sowie Nacht- und Fallenjagd beim Nutria). Neue Verbote orientieren sich maßgeblich am über die letzten Jahre etablierten Verwaltungsvollzug. Unter anderem wird die Verwendung von Arzneimitteln, Vorderladerwaffen, Armbrüsten, Bögen und gehacktem Blei bei sämtlichem Wild verboten. Ausnahmen von EU-Richtlinien für europarechtlich geschützte Wildarten werden in die Vorschrift überführt.

Die Möglichkeit, Abschusspläne für mehrere Reviere gemeinsam aufzustellen (Pool-Abschussplanung), wird ausdrücklich im Gesetz geregelt. Dies betrifft insbesondere Schalenwildarten wie Rotwild und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Revierinhabern.

Schriftformerfordernisse werden in Gesetz und Ausführungsverordnung weitgehend abgeschafft, sodass die Kommunikation mit Behörden künftig auch digital erfolgen kann. Die Einreichung von Streckenlisten, Abschussplanverfahren und andere Verwaltungsprozesse werden dadurch vereinfacht und beschleunigt.

C) Alternativen

Keine.

Die Behebung der oben aufgezeigten Problematik erfordert zwingend eine Anpassung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

D) Kosten

Dem Freistaat Bayern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Bundesjagdgesetz¹⁾“ durch die Angabe „Bundesjagdgesetz (BJagdG)“ ersetzt.
 - b) Fußnote 1 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
 - b) Fußnote 2 wird aufgehoben.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt,“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesbaugesetzes³⁾“ durch die Angabe „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 6 und 7 werden angefügt:

„⁶⁾Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷⁾In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.“
 - d) Fußnote 3 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Erlässt die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - c) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
9. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Angabe „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

12. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - In Abs. 3 werden die Angabe „schriftliche Jagderlaubnis“ durch die Angabe „Jagderlaubnis in Textform“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „auszuhändigen“ durch die Angabe „vorzulegen“ ersetzt.
13. In Art. 18 Satz 2, Art. 19 und 20 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
14. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.“
 - Fußnote 4 wird aufgehoben.
15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹⁾“ gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
16. Art. 22a wird wie folgt geändert:
- Dem Wortlaut werden die folgenden Abs. 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) ¹Das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.

(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt, die Angabe „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ wird gestrichen und nach der Angabe „Verbleib“ wird die Angabe „sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes“ eingefügt.
17. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „⁵⁾“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.
- d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- e) Die Fußnoten 5 und 6 werden aufgehoben.
18. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
19. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
20. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Satz 5 wird Satz 4.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)“ ersetzt.

22. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote
(abweichend von den §§ 19 und 19a BJagdG)

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen; das Verbot zur Verwendung akustisch-elektronischer Geräte gilt nicht für Haarraubwild, soweit es nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie für invasive Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,
- d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,
- e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
- f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
- g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss, zu beschießen,
- h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss, zu beschießen,
- i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
- j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
- k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
- l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
- m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,

- n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasiven Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,
 3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,
 5. Selbstschussgeräte zu verwenden,
 6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auszuüben,
 7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
 8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kirsungen, zu erlegen,
 9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
 10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,
 11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a

bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.“

23. Art. 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die oberste Jagdbehörde kann zudem durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erlangung und den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd treffen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4),“ wird durch die Angabe „einer Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (Abs. 1),“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ausübung der Jagd in Nationalparks und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt. ²Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparks erlässt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 BJagdG).“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind für abschlussplanpflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die eingereichten Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind sowie von der Jagdbehörde bestätigt werden können.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Anordnung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „kann“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 wird nach der Angabe „Schalenwild“ die Angabe „ , das als invasive Art dem § 28a Abs. 3 Halbsatz 1 BJagdG unterfällt, oder Schalenwild“ eingefügt und die Angabe „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- h) Folgender Abs. 10 wird angefügt:
- „(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. ⁵Abschüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.“

26. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbejagung im Kalenderjahr durchzuführen und zu dokumentieren, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages gemeinsam teilnehmen müssen. ⁵Die Grundbesitzer müssen in ortsüblicher Weise rechtzeitig über die Durchführung des Waldbejagungs informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. ⁶In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

(2) ¹In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3) nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien vor der Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen; in entsprechenden nicht verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers ein geeignetes Jagdkonzept festzulegen. ²Das geeignete Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode ab dem Jagdjahr umfassen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan erfolgen soll, wobei eine Anpassung zu jedem Jagdjahr möglich ist. ³Hierzu wird eine ministerielle Orientierungshilfe im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereitgestellt. ⁴Das Jagdkonzept ist der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.

(3) ¹In verpachteten Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbart werden. ²Abweichend von Satz 1 muss in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst ein körperlicher Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

(4) Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn

1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,
2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden oder
3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

27. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen und
2. die Jagd- und Schonzeiten auch abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BJagdG festzusetzen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Lehr- und Forschungszwecken,“ wird die Angabe „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten,“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder einer Störung des biologischen Gleichgewichts, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten oder von Wildseuchen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken zu bestimmen,
3. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Ausnahmen von Art. 22 Abs. 2 zuzulassen, insbesondere das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege, wobei dies bei Nestern und Gelegen von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben und aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zugelassen werden darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.“

cc) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ sowie die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Angabe „Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen“ gestrichen.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

28. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

29. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

30. In Art. 38 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

31. In Art. 39 Abs. 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

32. In Art. 40 Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Absatz“ durch die Angabe „BJagdG und Abs.“ ersetzt.

33. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt.
34. In Art. 42 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
35. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kirmung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
36. In Art. 44 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
37. In Art. 45 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
38. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
39. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
40. In Art. 48 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

41. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Landwirtschafts- und Forstbehörden oder Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.“
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
42. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
43. In Art. 51 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
44. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
45. In Art. 53 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
46. Art. 55 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
47. Vor Art. 56 wird folgender Art. 55 eingefügt:
- „Art. 55
Strafvorschriften
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit abweichend vom Bundesrecht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

48. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Art. 29 Abs. 1 als Jagd ausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,“.

cc) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:

„5. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f und j bis o, Nr. 6, 7, 9 und 10 zuwiderhandelt,

6. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und g bis i, Nr. 2 bis 5, 8 und 11 zuwiderhandelt,

7. entgegen Art. 29a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,“.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9 und in Buchst. b wird die Angabe „schriftliche Abschlußmeldung“ durch die Angabe „Abschussmeldung“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.

gg) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die Angabe „schriftliche“ wird gestrichen.

hh) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe oder Goldschakale füttert.“

ii) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 14 und 15.

jj) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:

„16. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a Abs. 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5, Art. 29a Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7 und 10, Art. 32a Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt oder das Töten des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt,“.

bb) In Nr. 11 werden die Angabe „in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG“ und die Angabe „Ordnungswidrigkeiten⁸⁾“ durch die Angabe „Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 Buchst. b wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

c) Fußnote 8 wird aufgehoben.

49. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird nach der Angabe „Wird gegen jemanden“ die Angabe „wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder“ eingefügt.
 - In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
50. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach der Angabe „Die“ die Angabe „durch eine Straftat nach Art. 55 oder“, nach der Angabe „die zu ihrer Begehung“ die Angabe „oder zur Vorbereitung“ und nach der Angabe „dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der“ die Angabe „bei der Straftat oder“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird nach der Angabe „auf die sich“ die Angabe „die Straftat oder“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird vor der Angabe „§ 23“ die Angabe „§ 74a des Strafgesetzbuchs (StGB) und“ eingefügt und die Angabe „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁸⁾ ist“ wird durch die Angabe „OWiG sind“ ersetzt.
51. In Art. 61 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt und die Angabe „¹⁾“ wird gestrichen.
52. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Angabe „⁹⁾“ gestrichen.
 - Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „¹⁰⁾“ wird gestrichen.
 - Die Fußnoten 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Satz 1.
- Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²⁾Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere gegeben, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.“

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen, nach der Angabe „auf Haarraubwild“ wird die Angabe „ , Nutrias“ eingefügt und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG)“ wird durch die Angabe „(Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG)“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
- In der Überschrift vor § 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - In Abs. 3 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In der Überschrift vor § 11 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
7. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - cc) In Satz 3 wird die Satznummerierung „3“ gestrichen.
8. In der Überschrift vor § 12 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 6 und 8 BayJG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. I und Nr. 7 BayJG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „Abschußpläne“ durch die Angabe „Abschusspläne und der nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgesehene Entschluss über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan“ ersetzt.
10. In der Überschrift vor § 12a wird die Angabe „Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
11. In § 12a Abs. 3 und § 12b Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. In der Überschrift vor § 12c wird die Angabe „Abs. 3, 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.
13. In der Überschrift vor § 12d wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5“ ersetzt.
14. In der Überschrift vor § 12e wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
15. In der Überschrift vor § 12f wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
16. Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis
zur Ausübung der Jagd mit Fallen

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem ...**[einzusetzen: Datum des Stichtags]** erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“

17. In der Überschrift vor § 13 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und nach der Angabe „und 2“ wird die Angabe „sowie Art. 32a Abs. 5“ eingefügt.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde einzureichen, und zwar

1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,
2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „einzureichenden Abschußplan“ die Angabe „oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise“ eingefügt.

19. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je ein Exemplar, und zwar

1. für Rehwild bis spätestens 30. April,
2. für Rotwild bis spätestens 31. Mai,
3. für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „der Ausfertigung“ gestrichen.

20. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Erlegung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG müssen vor Beginn des Jagdjahres der jeweiligen Abschussplanperiode bei der Jagdbehörde eingehen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan angestrebt wird.

(2) ¹Von einer Bejagung ohne Abschussplan ausgeschlossen sind Jagdreviere, für die in der betreffenden Abschussplanperiode bereits ein Abschussplan auf der Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayJG festgesetzt wurde. ²In allen anderen Fällen wird ein bestehender Abschussplan am Tag nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige gemäß Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos.

(3) ¹Anträge nach Art. 32a Abs. 4 Nr. 3 BayJG müssen bei der Behörde vor Beginn des Jagdjahres eingehen, ab dem innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Rückkehr zur behördlichen Abschussplanung auf Rehwild angestrebt wird. ²In solchen Fällen erfolgt die Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der Abschussplanperiode.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „zur Einsicht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „und unterschriebene“ gestrichen.
 - dd) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschußplanerfüllung“ die Angabe „oder des erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwilds“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung“ durch die Angabe „Abschussregelung“ ersetzt.
- e) Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Tierarten

Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:

1. Haarwild:
 - 1.1. Rotwild (*Cervus elaphus*),
 - 1.2. Damwild (*Dama dama*),
 - 1.3. Sikawild (*Cervus nippon*),
 - 1.4. Rehwild (*Capreolus capreolus*),
 - 1.5. Gamswild (*Rupicapra rupicapra*),
 - 1.6. Schwarzwild (*Sus scrofa*),
 - 1.7. Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
 - 1.8. Elchwild (*Alces alces*),
 - 1.9. Steinwild (*Capra ibex*),
 - 1.10. Wisent (*Bison bonasus*),
 - 1.11. Feldhase (*Lepus europaeus*),
 - 1.12. Schneehase (*Lepus timidus*),
 - 1.13. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
 - 1.14. Murmeltier (*Marmota marmota*),
 - 1.15. Wildkatze (*Felis silvestris*),
 - 1.16. Luchs (*Lynx lynx*),
 - 1.17. Fuchs (*Vulpes vulpes*),
 - 1.18. Steinmarder (*Martes foina*),
 - 1.19. Baummarder (*Martes martes*),
 - 1.20. Iltis (*Mustela putorius*),
 - 1.21. Hermelin (*Mustela erminea*),
 - 1.22. Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
 - 1.23. Dachs (*Meles meles*),

- 1.24. Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1.25. Waschbär (*Procyon lotor*),
- 1.26. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
- 1.27. Sumpfbiber (*Nutria*) (*Myocastor coypus*),
- 1.28. Mink (*Neovison vison*),
- 1.29. Wolf (*Canis lupus*),
- 1.30. Goldschakal (*Canis aureus*);
2. Federwild:
 - 2.1. Rebhuhn (*Perdix perdix*),
 - 2.2. Fasan (*Phasianus colchicus*),
 - 2.3. Wachtel (*Coturnix coturnix*),
 - 2.4. Auerwild (*Tetrao urogallus*),
 - 2.5. Birkwild (*Lyrurus tetrix*),
 - 2.6. Rackelwild (*Lyrus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
 - 2.7. Haselwild (*Tetrastes bonasia*),
 - 2.8. Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*),
 - 2.9. Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
 - 2.10. Wildtauben (*Columbidae*),
 - 2.11. Höckerschwan (*Cygnus olor*),
 - 2.12. Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*),
 - 2.13. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
 - 2.14. Rostgans (*Tadorna ferruginea*),
 - 2.15. Wildenten (*Anatinae*),
 - 2.16. Säger (Gattung *Mergus*),
 - 2.17. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
 - 2.18. Blässhuhn (*Fulica atra*),
 - 2.19. Möwen (*Laridae*),
 - 2.20. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
 - 2.21. Großtrappe (*Otis tarda*),
 - 2.22. Graureiher (*Ardea cinerea*),
 - 2.23. Greife (*Accipitridae*),
 - 2.24. Falken (*Falconidae*),
 - 2.25. Kolkrabe (*Corvus corax*),
 - 2.26. Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
 - 2.27. Elster (*Pica pica*),
 - 2.28. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
 - 2.29. Nebelkrähe (*Corvus cornix*).“
23. In der Überschrift vor § 19 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4“ ersetzt.

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild
 - a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar;
2. Dam- und Sikawild
 - a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar;
3. Rehwild
 - a) Kitze vom 1. September bis 15. Januar,
 - b) Schmalrehe vom 16. April bis 15. Januar,
 - c) Geißen vom 1. September bis 15. Januar,
 - d) Böcke vom 16. April bis 15. Oktober,
4. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember;
5. Schwarzwild ganzjährig;
6. Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar;
7. Feldhasen vom 16. Oktober bis 31. Dezember;
8. Wildkaninchen ganzjährig;
9. Füchse ganzjährig;
10. Steinmarder
 - a) adulte Steinmarder vom 1. August bis 28. Februar,
 - b) juvenile Steinmarder vom 1. Juni bis 28. Februar;
11. Baummarder vom 16. Oktober bis 28. Februar;
12. Iltisse vom 1. August bis 28. Februar;
13. Hermeline vom 1. August bis 28. Februar;
14. Mauswiesel vom 1. August bis 28. Februar;
15. Dachse
 - a) adulte Dachse vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) juvenile Dachse vom 16. April bis 31. Januar;
16. Waschbären ganzjährig;
17. Marderhunde ganzjährig;

- | | | |
|-----|---|--|
| 18. | Sumpfbiber (Nutrias) | ganzjährig; |
| 19. | Minke | ganzjährig; |
| 20. | Rebhühner | vom 1. September bis 31. Oktober; |
| 21. | Fasanen | vom 1. Oktober bis 31. Dezember; |
| 22. | Wildtruthähne | vom 15. März bis 15. Mai
und vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 23. | Wildtruthennen | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 24. | Ringel- und Türkentauben | vom 1. November bis 20. Februar; |
| 25. | Höckerschwäne | vom 1. November bis 20. Februar; |
| 26. | Grau- und Kanadagänse | vom 1. August bis 28. Februar; |
| 27. | Nilgänse | ganzjährig; |
| 28. | Rostgänse | |
| | a) adulte Rostgänse | vom 1. September bis 28. Februar, |
| | b) juvenile Rostgänse | ganzjährig; |
| 29. | Bläss-, Saat- und Ringelgänse | vom 1. November bis 15. Januar; |
| 30. | Stockenten | vom 1. September bis 15. Januar; |
| 31. | Pfeif-, Krick-, Spieß-,
Berg-, Reiher-, Tafel-,
Samt- und Trauerenten | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 32. | Waldschnepfen | vom 16. Oktober bis 15. Januar; |
| 33. | Blässhühner | vom 11. September bis 20. Februar; |
| 34. | Lach-, Sturm-, Silber-,
Mantel- und
Heringsmöwen | vom 1. Oktober bis 10. Februar; |
| 35. | Eichelhäher, Elstern,
Raben- und Nebelkrähen | vom 16. Juli bis 14. März.“ |
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden. ³Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bejagt werden
1. Wildkaninchen,
 2. Waschbären,
 3. Marderhunde,

4. Minke,
5. Sumpfbiber (Nutrias) und
6. Nilgänse.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG“ gestrichen.
- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
25. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Marderhund“ die Angabe „ , Mink“ eingefügt.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
„6. Wolf und Goldschakal.“
26. In der Überschrift vor § 23 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
27. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
28. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
29. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
30. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
31. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 BayJG“ die Angabe „oder nach Art. 32a Abs. 4 BayJG“ eingefügt.
32. In § 32 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
33. In der Überschrift vor § 33 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
34. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen“ gestrichen und die Angabe „Nr. 6“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - d) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 19 Wild außerhalb der Jagdzeit nicht mit der Jagd verschont,“.
35. In Anlage 2 wird die Angabe „Art. 47“ durch die Angabe „Art. 53“ und die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2024 (BayMBl. Nr. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.

3. In § 10 Nr. 1 Spiegelstrich 3 wird nach der Angabe „Jagd- und Fanggeräte“ die Angabe „einschließlich Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen sowie die gesetzlichen und praktischen Grundlagen der Fallenjagd“ eingefügt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Bayerische Jagdrecht eigenständiger vom Bundesjagdrecht zu gestalten und zielgerichtet auf aktuelle Herausforderungen auszurichten. Gleichzeitig schöpft der Gesetzentwurf bislang ungenutzte Potenziale für den Rückbau der Bürokratie in der bayerischen Staatsverwaltung aus.

Die gesetzliche Abschussregelung, die bislang für Rehwild nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zulässt, wird um eine Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan erweitert. Soweit die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdrevieres bereit sind, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und erweiterte Handlungsoptionen als notwendig erachtet werden, wird die Möglichkeit geschaffen, das Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen. Hierbei wird ein jährlicher Waldbegang für verpachtete Reviere, der zu dokumentieren ist, sowie eine Vereinbarung der Parteien des Jagdpachtvertrags darüber, in welcher Form die Grundbesitzer über den getätigten Rehwild-Abschuss informiert werden, verpflichtend. Als weitere Voraussetzung wird normiert, dass in verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung (nach aktueller Verwaltungspraxis sind dies die ergänzenden Revierweisen Aussagen des forstlichen Gutachtens) des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens nicht als günstig oder tragbar bewertet war, ein geeignetes Jagdkonzept zur Verbesserung der Verbissituation vereinbart oder festgelegt werden muss. Im Falle der Verpachtung wird das Jagdkonzept zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages vereinbart, im Falle der Bejagung in Eigenregie von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdberechtigten des Eigenjagdreviers festgelegt. In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in den revierweisen Beurteilungen der letzten beiden erstellten forstlichen Gutachten mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss das Jagdkonzept darüber hinaus grundsätzlich die Vereinbarung eines Nachweises des erlegten Rehwilds körperlich oder durch Bild enthalten; die konkrete Ausgestaltung obliegt den Parteien des Jagdpachtvertrages. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt. Zuletzt werden Fallgestaltungen geregelt, in denen die Jagdbehörde einen Abschussplan festsetzen soll.

Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) hat der europäische Gesetzgeber den Wolf vom strengen Schutz des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG in den niedrigeren Schutzstatus des Anhangs V der Richtlinie 92/43/EWG überführt. Diese Änderung ist am 14. Juli 2025 in Kraft getreten. Damit ist der Wolf europarechtlich nicht mehr nach dem strengen Schutzsystem nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG vor Zugriffen zu schützen. Der Goldschakal (*Canis aureus*), der sich in Bayern zunehmend ausbreitet, unterliegt ebenfalls Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG.

Wolf und Goldschakal, die in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes dem Jagdrecht unterstellt werden, beanspruchen im Vergleich zu vielen anderen

jagdbaren Arten grundsätzlich große Lebensräume. Es bedarf daher voraussichtlich eines Systems, das eine zahlenmäßige Begrenzung – abhängig vom Erhaltungszustand – für die beiden Tierarten erlaubt, um Art. 14 der Richtlinie 93/43/EWG zu wahren. Hierfür wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „Höchstabschuss“ in Art. 32 Abs. 10 BayJG eingeführt. Zudem werden Regelungen für den Umgang mit verletzten und kranken Wölfen und Goldschakalen in Art. 22a BayJG eingeführt. Maßnahmen, die zu einer Gewöhnung an Menschen führen können (Habituation), insb. die Gesundheitspflege von verletzten oder kranken Tieren oder die Fütterung durch Menschen, sind zu unterbinden. Das in Art. 11 der Richtlinie 92/43/EWG geregelte Monitoring (Überwachung) ist auch für Arten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (neben Wolf und Goldschakal z. B. auch Gamswild, Baumarder, Iltis und Schneehase) bereits in § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt und verpflichtet zur Durchführung insoweit die dafür zuständigen Monitoringbehörden. Im Jagdrecht sind insoweit keine Änderungen notwendig. Die aus dem Monitoring gewonnenen Daten werden bei der Umsetzung des in Art. 32 Abs. 10 BayJG geregelten Höchstabschussystems zugrunde gelegt.

Im Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) besteht eine Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG. Soweit der Bund nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Regelungen zum Wolf im Bundesjagdgesetz treffen sollte, geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Solche Bundesgesetze treten allerdings frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist (Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG).

Die gesetzlichen Regelungen zu befriedeten Bezirken werden dahingehend erweitert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr automatisch befriedet werden. Damit können Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Durchschlupf, Deckung und Äsung ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum insbesondere für das Wild sein können, künftig als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden.

Die Ermächtigung im Bayerischen Jagdgesetz zur Festlegung von Jagd- und Schonzeiten wird – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – so ausgestaltet, dass Bayern die vom Bund durch Verordnung vorgegebenen Jagdzeiten nicht mehr nur abkürzen oder aufheben, sondern eigenständig festlegen kann. In §§ 18 und 19 AVBayJG werden auf dieser Grundlage sowohl die Liste der jagdbaren Tierarten als auch die Jagdzeiten umfassend überarbeitet.

Im Hinblick auf Maßnahmen der Jungwildrettung werden aus Gründen der Rechtssicherheit und des Tierschutzes dringend erforderliche Regelungen in das Bayerische Jagdgesetz aufgenommen.

Es erfolgt eine umfassende Überarbeitung der sachlichen Verbote. Dabei werden die bislang parallel zu beachtenden sachlichen Verbote des Bundesjagdgesetzes in die neu gefasste Auflistung des Bayerischen Jagdgesetzes integriert, sodass bei der Jagdausübung in Bayern hinsichtlich der sachlichen Verbote künftig nur noch eine Vorschrift zu beachten ist. „Doppelte“ oder „überholte Verbote“ (z. B. Schalldämpferverbot, Belohnungsverbot beim Abschuss von Federwild, Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen/Leuchtfeuern) werden gestrichen und überfällige Verbote (z. B. keine Verwendung Vorderlader, Armbrüste, Bögen, gehacktes Blei auf sämtliches Wild, Verwendung von Arzneimitteln) werden aufgenommen. Die Vorgaben aus Art. 15 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 8 der Richtlinie 2009/147/EG bezüglich zu verbietender Mittel und Geräte werden vollständig in die sachlichen Verbote des Bayerischen Jagdgesetzes überführt, jedoch auch alle Ausnahmemöglichkeiten für die danach geschützten Arten eröffnet. Federwild, welches nicht zugleich europäische Vogelart ist (z. B. invasive Arten, wie Nilgänse) oder Haarwild, das nicht dem Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt, wird den strengen Anforderungen im Fall von Einschränkungen nicht unterstellt. Die Änderungen dienen auch der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG (und damit auch des Art. 8 der Richtlinie 2009/147/EG) bei unionsrechtlich streng geschützten, aber national dem Jagdrecht

unterliegenden Tierarten nicht durch das Artenschutzrecht, sondern durch das Jagdrecht zu gewährleisten sei (vgl. VGH, Beschluss vom 24.05.2024 – Az.: 19 NE 23.1521 in Bezug auf eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, bei dem es sich um eine besondere artenschutzrechtliche Vorschrift des Jagdrechts handle, welche den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgehe).

Verschiedene Verordnungsermächtigungen werden überarbeitet und um Beteiligungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte ergänzt.

Zudem werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd künftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung zu integrieren, sodass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundeflehrgang entfallen kann. Die näheren Bestimmungen für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde in Bezug auf den Lehrgang werden in der AVBayJG festgelegt. Es wird bestimmt, dass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab einem bestimmten Stichtag der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundeflehrgang entfällt. Für Jagdscheininhaber, die ihre Jägerprüfung vor dem entsprechenden Stichtag oder außerhalb von Bayern abgelegt haben, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, den Nachweis über die Sachkunde für die Jagd mit Fallen auch außerhalb der Jägerprüfung durch Teilnahme an einem Sachkundeflehrgang zu erwerben. Die inhaltlichen Anforderungen an den Lehrgang werden konkretisiert und es wird sichergestellt, dass die Lehrgänge nur von geeigneten Personen mit ausreichend praktischer Erfahrung durchgeführt werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des BayJG)

Zu Nr. 1 (Art. 1 BayJG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Nachdem an mehreren Stellen im Bayerischen Jagdgesetz auf Vorschriften des Bundesjagdgesetzes verwiesen wird, ist es konsequent, dieses bei mehrmaliger Nutzung abzukürzen. Fußnoten mit der amtlichen Anmerkung werden aufgehoben, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 2 (Art. 5 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Fußnote mit der amtlichen Anmerkung wird aufgehoben, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 3 (Art. 6 BayJG)

Zu Buchst. a

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung unter Doppelbuchst. bb betrifft die jagdrechtliche Befriedung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen als überbaute Flächen unterfallen, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet sind, bislang regelmäßig dem Befriedungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG.

Aufgrund der Einfügung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erfolgt eine Errichtung solcher Anlagen zwischenzeitlich jedoch vermehrt auch in Gebieten, die keinem Bebauungsplan unterfallen. Dies kann jagdrechtlich eine unterschiedliche Behandlung im Wesentlichen gleichartiger Anlagen zur Folge haben, die gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren in Bayern (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG) nicht sachgerecht erscheint. Bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Ein- bzw. Wildschlupfen, Deckung und Äsungsangebot können die Anlagen zudem ein wichtiger Lebensraum insbesondere für das Niederwild sein. Die zunehmende Integration von Wilddurchschlupfen innerhalb der Umzäunungen unterstreicht den ökologischen Wert von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Insoweit trägt die

Regelung auch dem Hegegedanken des Jagdrechts umfassend Rechnung, indem solche Flächen als Jagdfläche erhalten werden können. Sollen auf diesen Flächen Jagdhandlungen vorgenommen werden, ist dies nach fortgeltender Rechtslage nur dann möglich, wenn diese nach den Umständen des einzelnen Falles nicht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würden (vgl. § 20 Abs. 1 BJagdG).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insoweit künftig nicht mehr der Befriedung kraft Gesetzes unterfallen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen. Die Möglichkeit einer Befriedung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Bei der Anpassung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen unter Doppelbuchst. bb betreffen die jagdliche Behandlung befriedeter Bezirke. Bestimmte Wildarten breiten sich in urbanen Gebieten immer weiter aus und sorgen dort für Probleme und Konflikte. Um im befriedeten Bezirk bestimmte Jagdhandlungen durchführen und Problemarten entnehmen zu können, ist regelmäßig eine Einzelgestattung durch die unteren Jagdbehörden notwendig. Die als neuer Satz 6 angefügte Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde, in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Abs. 3 Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zuzulassen, vermeidet in besonders betroffenen Bereichen die Notwendigkeit von zahlreichen Anträgen sowie Einzelgestattungen und trägt somit zur Entlastung der unteren Jagdbehörden und dem Bürokratieabbau bei.

Mit dem neu angefügten Satz 7 wird die bislang in § 1 Abs. 2 AVBayJG enthaltene Regelung aufgrund ihres engen Bezugs zu den in Art. 6 geregelten Sachverhalten unmittelbar in die Norm aufgenommen.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (Art. 7 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5 (Art. 10 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6 (Art. 11 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Nach der Systematik des Bayerischen Jagdgesetzes werden Jagdbehörden in untere Jagdbehörden, höhere Jagdbehörden und die oberste Jagdbehörde unterteilt (Art. 49 Abs. 2 BayJG). Das Bayerische Jagdgesetz spricht in zahlreichen Normen von unteren und höheren Jagdbehörden (ohne diese als Kreisverwaltungsbehörden oder Regierungen zu bezeichnen), erwähnt bislang aber häufig ausdrücklich das Staatsministerium. Die vorgenommenen Änderungen vereinheitlichen die Bezeichnungen im Bayerischen Jagdgesetz dahingehend, dass künftig einheitlich von „oberster Jagdbehörde“ gesprochen wird.

Zu Nr. 7 (Art. 12 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 8 (Art. 13 BayJG)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 und 10 (Art. 14 und Art. 15 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 11 (Art. 16 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchst. c dient hinsichtlich der Erleichterung des bisherige Schriftformerfordernisses in Abs. 3 dem Bürokratieabbau. Zudem wird eine redaktionelle Anpassung der Regelung vorgenommen.

Zu Nr. 12 (Art. 17 BayJG)

Bei der Änderung unter Buchst. a handelt es sich um eine Erleichterung des Formerfordernisses als Maßnahme des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung.

Bei der Änderung unter Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bei der Änderung unter Buchst. c wird das bisher bestehende Schriftformerfordernis aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Modernisierung des Bayerischen Jagdgesetzes durch ein Textformerfordernis ersetzt. Die dort geregelte Nachweispflicht wird nach sachgerechten Erwägungen an das nunmehr bestehende Textformerfordernis angepasst. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 13 (Art. 18 bis 20 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 14 (Art. 21 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf naturschutzrechtliche Vorschriften ist aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der verwiesenen Regelungen veraltet.

Zu Nr. 15 (Art. 22 BayJG)

Zu Buchst. a

Es erfolgen notwendige Folgeanpassungen zur Änderung unter Nr. 22. Die bisher in Bezug genommene Vorschrift § 19a Satz 1 BJagdG zu Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten findet sich nunmehr in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o BayJG wieder. Insofern ist auch die damit verbundene Ordnungswidrigkeit im Falle eines Verstoßes anzupassen, die nunmehr in Art. 56 Abs. 1 Nr. 5 BayJG geregelt wird. Diese Anpassung wird im Normtext nachvollzogen.

Zu Buchst. b und c

Es handelt es sich um notwendige Folgeänderungen. Die Regelung des bisherigen Abs. 2 wird an dieser Stelle entbehrlich, nachdem die entsprechende Ausnahme ebenfalls in den Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o BayJG überführt wird. Der bisherige Wortlaut von Abs. 3 Satz 1 bleibt unverändert erhalten und wird der Wortlaut des neuen Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 Satz 2, der lediglich klarstellend auf die Unberührtkeit von Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG verwiesen hat, wird durch die mit diesem Gesetz einhergehende Änderung des Wortlauts von Art. 33 Abs. 3 Nr. 5 BayJG obsolet und kann damit ebenfalls entfallen.

Zu Nr. 16 (Art. 22a BayJG)

Zu Buchst. a

Als Abs. 1 (neu) wird eine Regelung aufgenommen, die das Überfliegen von Flächen mit Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten oder das Absuchen von Flächen in sonstiger Weise (z. B. mit Hunden) betrifft. Es erfolgt eine Klarstellung, dass das Überfliegen von Flächen mit Drohnen oder das Absuchen der Fläche in sonstiger Weise zum Zwecke der Detektion von Wild, dem durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung droht, durch den Bewirtschafter oder einen vom ihm Beauftragten nicht dem Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG unterfällt und damit ein möglicher Vorwurf der Verletzung des Jagdausübungsrechts nach § 1 Abs. 1 und 4 BJagdG oder gar der Jagdwilderei nach § 292 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) entfällt. Betreffen wird dies regelmäßig Fälle der Rehkitzrettung bei der Wiesenmäh, die nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes auch objektiv geboten ist. Um eine Beteiligung des Revierinhabers sicherzustellen, wird aber vorgesehen, dass der Bewirtschafter diesen über den geplanten Überflug informiert. Kann der Revierinhaber vor der Durchführung der Maßnahme nicht in angemessener Zeit erreicht oder ermittelt werden, ist er zumindest im Nachgang unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

Abs. 2 (neu) regelt Fälle, in denen das Fangen und Entfernen von Wild, dem durch die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen die Gefahr einer Verletzung entsteht, durch andere Personen als den Revierinhaber zulässig ist. Beispiele hierfür sind das Sichern von Rehkitzen mit Wäschekörben oder das Herausragen aus der Wiese bei der Mahd. Ein Vorwurf der Verletzung des Jagdausübungsrechts nach § 1 Abs. 1 und 4 BJagdG oder gar der Jagdwilderei nach § 292 Abs. 1 Nr. 1 StGB entfällt, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. In diesem Fall hat jedoch zumindest durch den Bewirtschafter im Nachgang eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers zu erfolgen.

In Abs. 3 (neu) wird die Nottötung von bei der Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwerverletztem Wild aufgenommen. Gerade bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flächenbewirtschaftung, insbesondere beispielsweise in Zusammenhang mit der Wiesenmahd, kann es trotz ergriffener Vorsorgemaßnahmen (siehe die neuen Abs. 1 und 2) zu schweren Verletzungen von Wildtieren kommen. Mit Blick auf den Tierschutz ist es erforderlich, schwerverletztes Wild in solchen Fällen schnellstmöglich zu erlösen. Die Nottötung wird daher in solchen Fällen nicht nur dem Revierinhaber gestattet, sondern es darf – wenn der Revierinhaber nicht erreicht oder ermittelt werden kann – auch ein Jagdscheininhaber oder – sofern ein solcher nicht verfügbar ist – hilfsweise der Bewirtschafter bzw. ein von diesem Beauftragter das Tier erlegen, wenn sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren haben (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes – TierSchG). Von solchen Fähigkeiten und Kenntnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG wird etwa bei Landwirten, jedenfalls sofern sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten und einen entsprechenden Sachkundennachweis erbracht haben (§ 4 Abs. 1a Satz 1 TierSchG), regelmäßig ausgegangen werden können. Der Revierinhaber ist hiervon zumindest im Nachgang unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitteilung an den Revierinhaber muss in diesem Zusammenhang die notwendigen Informationen enthalten, wie etwa den Ort, an dem das notgetötete Tier auffindbar ist. Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ist von der Regelung ausgenommen.

Abs. 4 (neu) sieht vor, dass die Aufnahme von kranken oder verletzten Wölfen und Goldschakalen auch zum Zweck des Gesundpflegens verboten ist, soweit es sich nicht um behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahmen handelt. In verschiedenen Fällen haben Haltungsversuche beispielsweise bei wildlebenden Wölfen gezeigt, dass diese nicht oder nur unter großen Problemen in Gefangenschaft gehalten werden können. Die Tiere zeigen sich häufig ruhelos und versuchen, sich der Gefangenschaft zu entziehen. Neben der permanent bestehenden Verletzungsgefahr leiden diese Tiere häufig unter erheblichem Stress. Dadurch ist zu befürchten, dass die Gesundpflege wildlebender Wölfe und Goldschakale statt der erhofften kurativen Effekte weitere erhebliche Leiden auslösen könnte. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Tiere an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen könnten und nach einer Wiederaufreisetzung eine geringere Scheu gegenüber Menschen zeigen könnten, was im Hinblick auf ein artgerechtes Verhalten negative Auswirkungen nach sich ziehen könnte.

Zu Buchst. b

Der bisherige Wortlaut von Art. 22a wird Abs. 5. Die bestehende Ermächtigung wird um die Möglichkeit ergänzt, abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes durch Verordnung zu treffen und redaktionell bereinigt.

Zu Nr. 17 (Art. 23 BayJG)

Es handelt sich weitestgehend um redaktionelle Änderungen. Die Änderung unter Buchst. a dient der Aktualisierung der Verweisung auf das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Zwischenzeitlich sind die Regelungen zu Wildgehegen in Art. 25 BayNatSchG enthalten. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. In Abs. 6 Satz 1 wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen zu Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 18 bis 20 (Art. 24, 26 bis 27 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 21 (Art. 28 BayJG)

Das bislang in Art. 28 Abs. 1 Satz 4 verankerte Erfordernis, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang zu erbringen, der nicht unmittelbar Teil der jagdlichen Ausbildung und Prüfung im Rahmen der Jägerprüfung ist, wird gestrichen. Das Sachkundeerfordernis fällt jedoch nicht dem Grunde nach weg, sondern wird in Art. 29a integriert (vgl. Änderung unter Nr. 23). Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd zukünftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung zu integrieren, sodass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfallen kann.

Zu Nr. 22 (Art. 29 BayJG)

Mit der Neuregelung von Art. 29 BayJG werden der Katalog der sachlichen Gebote und Verbote sowie die dafür vorgesehenen Möglichkeiten der Erweiterungen und Einschränkungen grundlegend vereinheitlicht und überarbeitet sowie die in §§ 19, 19a BJagdG enthaltenen Verbote – soweit erforderlich – integriert. Insoweit wird vollständig von der in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG vorgesehenen Abweichungsbefugnis der Länder Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 (neu) übernimmt das bereits bislang in Art. 29 Abs. 1 BayJG enthaltene Gebot, wonach auf krankgeschossenes Wild zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen ist, inhaltlich unverändert. Die Bezugnahme auf § 22a BJagdG stellt klar, dass es sich um eine ergänzende Regelung handelt, die § 22a BJagdG grundsätzlich unberührt lässt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 (neu) vereinheitlicht den Katalog der sachlichen Verbote. Die Liste wird so gestaltet, dass künftig alle relevanten sachlichen Verbote zentral in Art. 29 BayJG geregelt werden. Bislang in §§ 19, 19a BJagdG geregelte Verbote werden integriert, soweit für die betreffenden Regelungen weiterhin ein Bedürfnis besteht.

Nr. 1 listet die sachlichen Verbote, die sich auf sämtliches Wild, also dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, beziehen und damit grundsätzlich keiner weiteren Unterscheidung bezüglich der Wildart bedürfen.

Nr. 1 Buchst. a fasst künftig das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte Verbot und Teile der in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelten Verbote zusammen.

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte sachliche Verbot wird im Hinblick auf die Verwendung von Gift bzw. vergifteter und betäubender Köder vollständig übernommen, ebenso wie das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG enthaltene Verbot betreffend die Verwendung von „Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen“.

Nicht übernommen wird dagegen das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG vorgesehene Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern. Im Verwaltungsvollzug wurde bislang bereits den unteren Jagdbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) empfohlen, das bestehende Verbot durch Einzelanordnung (Allgemeinverfügungen) einzuschränken. Denn die Verwendung von Schalldämpfern im Rahmen der Jagdausübung verringert die gesundheitliche Gefährdung des Jägers wie auch die Belastung für die Umwelt (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.). Auch der Bundesgesetzgeber hat waffenrechtlich bereits mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166) in § 13 Abs. 9 des Waffengesetzes (WaffG) die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd geregelt und ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz sowie dessen Verwendung im Rahmen der befugten Jagdausübung angenommen. Schalldämpfer unterfallen insbesondere auch nicht Art. 8 i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG oder Art. 15 i. V. m. Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG, sodass sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis auch nicht aus europarechtlichen Vorgaben ergibt.

Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, soweit dieser sich auf Mittel und Geräte bezieht, die für eine Herstellung besserer Sichtverhältnisse insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht genutzt werden können („künstliche Lichtquellen“, „Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles“, „Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind“). Für diese Mittel und Geräte ist ein jagdrechtliches Verbot bereits aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich, jedenfalls soweit es für den Fang oder die Erlegung von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG und für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG verwendet werden soll. Weg fällt künftig das Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen und Leuchtfeuern zur Nachtzeit. Es handelt sich um eine überholte, historische Vorschrift, für die kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Denn auch die Verwendung von durch Dritte gesetzten künstlichen Lichtquellen ist grundsätzlich bereits vom Verbotstatbestand erfasst.

Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 sieht eine Ausnahme von dem Verbot in Halbsatz 1 für Schwarzwild, Haarraubwild, soweit es sich nicht um Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG handelt, und invasive Haarwildarten vor, die im Wesentlichen § 11a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AVBayJG entspricht. Das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt, wird bisher in § 11a Abs. 1 AVBayJG explizit aufgeführt. Stattdessen wird künftig eine allgemeine Ausnahme für invasive gebietsfremde Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG vorgesehen. Dies sind aktuell vor allem solche, die auf der „Unionsliste“ nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt werden. Die Ausnahme wird aufgrund des Sachzusammenhangs und der angepassten Gesetzessystematik künftig unmittelbar im Bayerischen Jagdgesetz verankert, die Regelung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes soll in der Folge aufgehoben werden.

Nr. 1 Buchst. c greift die sonstigen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG verbotenen Geräte und Mittel beim Fang und Erlegen von Wild auf, soweit sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis aus europarechtlichen Vorgaben ergibt (Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG sowie Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG). Lediglich der vergleichsweise veraltete Ausdruck „Tonbandgeräte“, der auch im europäischen Recht noch verwendet wird, wird durch den Ausdruck „akustisch-elektronische Geräte“ ersetzt. Für solche akustisch-elektronischen Geräte wird allerdings kein Verwendungsverbot für Haarraubwild und invasive Arten vorgesehen. Hintergrund ist, dass sich speziell bei der Raubwildbejagung die Verwendung solcher Hilfsmittel in anderen Ländern als vielversprechend in der Jagdpraxis gezeigt hat. Zur Einhaltung von Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG gilt das Verbot aber weiterhin für Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG. Ausnahmen bleiben nach Art. 29 Abs. 5 und 6 möglich.

Nr. 1 Buchst. d fasst bisher verstreut geregelte Verbote bezüglich des Fangs mit Fanggeräten und Fangvorrichtungen zusammen. Die sich in Teilen überlagernden Verbote aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b, Nr. 7 bis 9 und 12 BJagdG sowie Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG werden übernommen, soweit hierfür weiterhin ein Erfordernis besteht. In Halbsatz 1 wird, wie bisher schon, zwischen Fanggeräten und Fangvorrichtungen unterschieden und beispielhaft („insbesondere“) die darunterfallenden Mittel zum Fang aufgezählt.

Halbsatz 2 normiert – der bisherigen Regelung in Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG folgend – eine Ausnahme von dem durch Halbsatz 1 normierten grundsätzlichen Verbot bezüglich der Jagd mit Fallen auf Haarraubwild und Wildkaninchen, die unter dem Vorbehalt des Art. 29a BayJG steht. Da vom Begriff Haarraubwild auch Tierarten umfasst werden, die in Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind (z. B. Fischotter, Luchs, Wildkatze, Iltis oder Baummarder), wird für diese Arten mit Blick auf Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen, dass verwendete Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen. Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 17. März 2021 (Az. C-900/19, EU:C:2021:211) zur „*Selektivität*“ einer Fangmethode in Bezug auf die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie, Vogelschutz-RL) geäußert. Die Entscheidung ist allerdings im Hinblick auf eine Ausnahmebestimmung für die Freizeitjagd auf Vögel durch Leimruten ergangen

(Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Vogelschutz-RL) und ist insoweit restriktiver zu verstehen, schon weil es sich – im Gegensatz zu Art. 15 i. V. m. Anhang VI FFH-RL – bei Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Vogelschutz-RL um Ausnahmeentscheidungen handelt und zudem in den notwendigen Abweichungen explizite Vorgaben nach Art. 9 Abs. 2 Vogelschutz-RL anzugeben sind („Vogelarten“, „zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden“, „Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände“). Insoweit unterscheidet sich auch Art. 15 i. V. m. Anhang VI FFH-RL von Art. 8 i. V. m. Anhang IV Vogelschutz-RL, da selektive Fallen und Netze beim Fang von Wild nach Anhang IV und V der FFH-RL generell zulässig sind (einschließlich Totschlagfallen), nach der Vogelschutz-RL aber jeder Einsatz von Fallen und Netzen bezüglich europäischer Vogelarten verboten ist. Der EuGH ging in der Entscheidung davon aus, dass „Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147 einer nationalen Regelung entgegensteht, die in Abweichung von Art. 8 der Richtlinie eine zu Beifängen führende Fangmethode erlaubt, sofern die Beifänge, auch wenn sie geringen Umfang haben und für begrenzte Zeit vorkommen, geeignet sind, den nicht zu den Zielarten gehörenden Exemplaren andere als unbedeutende Schäden zuzufügen.“ Während der EuGH bei Totschlagfallen eine eher strenge Auslegung der Voraussetzungen für die Selektivität verlangt (s. Rn. 63), sei bei Lebendfangfallen „zwar der Umstand, dass eine grundsätzlich nicht tödliche Fangmethode zu Beifängen führt, für sich genommen kein Nachweis für die mangelnde Selektivität dieser Methode, doch geben die Menge dieser Beifänge sowie der Umfang etwaiger Auswirkungen auf die Zielarten und die übrigen Arten Aufschluss über das Maß an Selektivität einer solchen Methode“ (s. Rn. 64). Eine solch restriktivere Handhabung will bei (tödlichen) Schlagfallen z. B. bereits Art. 29a Abs. 2 BayJG (Art. 29a Abs. 3 BayJG neu) erreichen, wonach Fangeisen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verblendet ist, so aufgestellt werden dürfen, dass von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. Auch bei Lebendfangfallen ist aber ein unversehrter Lebendfang nach Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG (Art. 29a Abs. 2 Satz 1 BayJG neu) zu gewährleisten, weshalb Fallen, bei denen bauartbedingt mehrere Tiere in die Falle gelangen können und sich dabei ggf. gegenseitig verletzen, grundsätzlich unzulässig sind. Schlagfallen sind daher so zu gestalten, dass sie möglichst nur für Tierarten zugänglich sind, die im Zeitpunkt der Fängischstellung gefangen und getötet werden dürfen. Auch wenn die FFH-Richtlinie ein Verbot nichtselektiver Fallen nur in Bezug auf den Fang von Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG (und nicht von anderem Wild) ausdrücklich verlangt, sollte in Zweifelsfällen beim Aufstellen von Fallen, bei denen grundsätzlich oder nach den Umständen vor Ort ein Beifang geschützter Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG in größeren Mengen nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. wegen etwa gleicher Größe von Baum- und Steinmarder außerhalb der Jagdzeit des Baumjägers, sofern deren Jagdzeiten sich unterscheiden), anstelle von tödlichen Schlagfallen – schon zur Einhaltung von Art. 29a Abs. 2 BayJG (Art. 29a Abs. 3 BayJG neu) – auf Lebendfangfallen, die unversehrt fangen, ausgewichen werden. Weiter wird der Nutria, der nicht dem Haarraubwild unterfällt, in die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Fallenfangs aufgenommen.

Nr. 1 Buchst. e übernimmt weitgehend das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 BayJG enthaltene Verbot und genügt insoweit auch den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV Buchst. b der Richtlinie 2009/147/EG und Art. 15 Buchst. b i. V. m. Anhang VI Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG („fahrende Kraftfahrzeuge“) bezüglich der dort aufgeführten Transport- und Beförderungsmittel. Das Verbot ist insoweit nicht einschlägig in Fällen, in denen das Kraftfahrzeug steht und nicht aus der Fahrgastzelle geschossen wird (z. B. Ladefläche eines Pickups), da es insoweit nicht als „Kraftfahrzeug“ verwendet wird. Auch die bislang schon bestehende Ausnahmemöglichkeit für körperbehinderte Personen wird beibehalten, jedoch ausdrücklich darauf beschränkt, dass Personen aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können.

Nr. 1 Buchst. f übernimmt das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG normierte Verbot für halbautomatische Langwaffen, die mit mehr als drei Patronen geladen sind, sowie für automatische Waffen. Die Regelung steht insoweit auch im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a Richtlinie 92/43/EWG für Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und den Vorgaben aus Art. 8

Abs. 1 i. V. m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Nr. 1 Buchst. g verbietet die Verwendung von Armbrüsten bei der Jagd auf sämtliches Wild. Bislang war die Verwendung von Armbrüsten aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG nur bezüglich der Jagd auf Schalenwild und Seehunde („Bolzen“) ausdrücklich untersagt. Das Verbot bildet nun auch die Vorgaben des Art. 15 Buchst. a i. V. m. Anhang VI Buchst. a Richtlinie 92/43/EWG ab, der für Wild nach Anhang IV und V ein Verbot von Armbrüsten verlangt. Die Richtlinie 2009/147/EG sieht im Hinblick auf wildlebende europäische Vogelarten hingegen kein zwingendes Verbot von Armbrüsten vor. Insoweit wird in Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayJG für Einschränkungen des Verbots bei Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG auf Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g verwiesen, bei der Einschränkungsmöglichkeit nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG für Federwild fehlt hingegen dieser Verweis.

Nr. 1 Buchst. h verbietet das Beschießen mit gehacktem Blei, Bögen und sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen sowie mit Vorderladerwaffen (vgl. hierzu § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, der lediglich ein Verbot für das Beschießen von Schalenwild und Seehunden mit gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen vorsieht). Das bereits bestehende Verbot wird insoweit im BayJG auf sämtliches Wild ausgedehnt und um sonstige Vorrichtungen erweitert, die Pfeile, Bolzen oder Spieße verschießen (z. B. Unterwassersportgeräte bzw. Harpunen). Den Ansprüchen einer waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung kann auch die Bogenjagd ohne entsprechende Ausbildung und Sachkunde nicht gerecht werden. Dies schließt aber nicht aus, dass in Einzelfällen, in denen mit regulären Jagdwaffen die Jagdausübung oder ggf. notwendige Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken nicht ohne Gefährdung Dritter oder von anderen bedeutenden Sachgütern ausgeführt werden kann und entsprechende Fachkenntnisse für die tierschutzgerechte Tötung mit Bögen vorliegen, Ausnahmen nach Abs. 6 erteilt werden können. Aufgenommen wird aus Gründen des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit zudem das Verbot des Beschießens mit Vorderladerwaffen, da diese nicht den aktuellen Ansprüchen der Waffen- und Munitionstechnik für die Jagdausübung genügen. Sie weisen regelmäßig einen geringeren Energietransfer auf den Wildkörper auf und erzielen damit eine geringere Tötungswirkung, was zu unnötigem Tierleid führen kann. Zudem ist bei einläufigen Vorderladerwaffen ein rascher Folgeschuss auf angeschossenes Wild nicht möglich.

Nr. 1 Buchst. i übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. j übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. k übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 6 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. l übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. m übernimmt weitgehend das in § 19 Abs. 2 Nr. 18 BJagdG geregelte Verbot. Im Wortlaut wird klargestellt, dass sich der Verbotszeitraum auf die Jagdzeit bezieht, nicht auf die konkrete Jagdausübung. Das sachliche Verbot soll sicherstellen, dass Wild nicht unmittelbar nach Aussetzung (ggf. auch in einem angrenzenden Revier) bejagt wird.

Nr. 1 Buchst. n führt die bereits bestehenden Verbote zur Nachtjagd aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG und Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG – einschließlich der darin vorgesehenen Ausnahmen hiervon – in einer Vorschrift zusammen und nimmt zusätzlich auch invasive Haarwildarten vom Nachtjagdverbot aus.

Nr. 1 Buchst. o führt in § 19a BJagdG und bislang in Art. 22 Abs. 2 BayJG geregelte Verbote in einer Regelung zusammen.

Nr. 2 übernimmt im Hinblick auf das Verbot des Beschießens von Schalenwild mit Schrot und Posten das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG vorgesehene Verbot, erweitert es auf den Wolf, sieht aber für diesen eine Ausnahme für die Abgabe von Fangschüssen vor.

Nr. 3 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 4 übernimmt das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG auf Schalenwildarten außer Rehwild beschränkte Verbot des Beschießens mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm sowie einer Auftreffenergie von mindestens 2 000 Joule inhaltsgleich und erweitert es auf den Wolf.

Nr. 5 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG enthaltene Verbot im Hinblick auf die Verwendung von Selbstschussgeräten.

Nr. 6 übernimmt inhaltsgleich das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 4 BayJG geregelte Treibjagdverbot im Hinblick auf Schalenwild (außer Schwarzwild). Das in § 19 Abs. 1 Nr. 14 BJagdG enthaltene Verbot hinsichtlich der Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr wird mangels einer Jagdzeit von Waldschnepfen im Frühjahr für Bayern nicht übernommen.

Nr. 7 übernimmt weitgehend inhaltsgleich die in § 19 Abs. 1 Nr. 3, 13 und 16 BJagdG vorgesehenen Verbote zu bestimmten Jagdarten (Lappjagd, Brackenjagd, Treibjagd bei Mondschein, Hetzjagd, Abklingeln der Felder).

Nr. 8 greift das in § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG enthaltene Verbot der Bejagung von Schalenwild in einem Umkreis von 200 m um Fütterungen auf und kombiniert dieses mit der bereits bestehenden, bislang in Art. 29 Abs. 4 BayJG normierten Ausnahmeregelung bezüglich Kirrungen. Die Einschränkung des Verbots auf die Notzeit entfällt, um die zulässige Fütterung von Schwarzwild als Ablenkmaßnahme (§ 23a Abs. 2 Nr. 2 AVBayJG) zu erfassen.

Nr. 9 übernimmt inhaltlich weitgehend das in § 19 Abs. 1 Nr. 17 BJagdG normierte Verbot des Sammelns von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers. Nicht übernommen wird aus Gründen des Bürokratieabbaus das Schriftformerfordernis hinsichtlich der vorgesehenen Erlaubnis.

Nr. 10 sieht ein Verbot für die Verabreichung von Arzneimitteln und bestimmten Lockmitteln an Wild vor. Das Verbot dient der Gesunderhaltung des Wildes und seiner Umwelt und damit auch dem Tierschutz. Da durch das Verbot zudem eine mögliche Kontamination von Wildbret vermieden wird, dient es zudem der Lebensmittelsicherheit und somit dem Gesundheitsschutz für den Menschen.

Nr. 11 übernimmt inhaltlich das in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b BJagdG normierte Verbot, „geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden“.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt den bisherigen § 19 Abs. 3 BJagdG in die neue Systematik des Art. 29 BayJG. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch weiterhin können staatliche oder staatlich anerkannte Fachinstitute (auch in anderen Bundesländern) die Verwendbarkeit der Munition, die die vorgeschriebenen Energiewerte unterschreitet, für jagdliche Zwecke bestätigen, sodass die entsprechende Munition unter diesen Voraussetzungen auch in Bayern eingesetzt werden kann.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 wird die bislang in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG vorgesehene Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde zur Erweiterung sachlicher Verbote durch Rechtsverordnung aufgegriffen. Entsprechend der neuen Systematik bezieht sich die Ermächtigung auf die Erweiterung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ge- und Verbote. Die in § 19 BJagdG enthaltenen Ge- und Verbote entfalten aufgrund der Abweichung künftig keine eigenständige Geltung im bayerischen Jagdrecht mehr, weswegen sich eine Bezugnahme auf diese erübrigt. Besondere Voraussetzungen zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigung sind nicht vorgesehen, ausreichend ist ein sachlicher Bezug bzw. Zusammenhang zu einem der bestehenden Verbote, wie auch bereits der Wortlaut „Erweiterung“ nahelegt. Entsprechende Rechtsverordnungen ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 normiert die Möglichkeit der obersten Jagdbehörde, die in Abs. 2 vorgesehenen Verbote unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung einzuschränken.

Satz 1 übernimmt für eine Einschränkung durch Rechtsverordnung das bisher in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG enthaltene Erfordernis des Vorliegens besonderer Gründe. Die Aufzählung dieser Gründe ist auch weiterhin nicht als abschließend zu verstehen, wie die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht. Als mögliche Ausnahmegründe explizit benannt werden in diesem Zusammenhang nunmehr ergänzend auch die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen, Gründe des Tierschutzes und die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Satz 2 enthält weitergehende Vorgaben, wenn sich die Einschränkung eines Verbots auf Federwild erstreckt, das Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt, wenn also eine wildlebende europäische Vogelart betroffen ist. Beim Fang und Erlegen von solchen Vogelarten ist nach Art. 8 i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG die Verwendung einer Vielzahl von Geräten und Mitteln von den Mitgliedsstaaten zu verbieten. Ausnahmen hiervon sind nur unter den Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG möglich. Es muss sich beim „besonderen Grund“ also im Wesentlichen um einen der Gründe aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG handeln, es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben und die Einschränkung muss mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein. Zudem müssen die in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Anforderungen eingehalten werden. Dies entspricht in weiten Teilen dem Regelungsgehalt des bisherigen Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BayJG, wobei sich die Vorgaben jedoch künftig nicht mehr auf Federwild erstrecken, das nicht Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt (beispielsweise Nilgänse).

Satz 3 enthält über Satz 1 hinausgehende Vorgaben, wenn die Einschränkungen der dort genannten sachlichen Verbote Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG betreffen. Der besondere Grund muss in diesem Fall den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen entsprechen, es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben und die Wildpopulation muss entweder trotz der Einschränkung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder es darf der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden.

Satz 2 und Satz 3 dienen auch der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG (sowie Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG) bei unionsrechtlich streng geschützten, aber national dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nicht durch das Artenschutzrecht, sondern durch das Jagdrecht zu gewährleisten sei (vgl. VGH, Beschluss vom 24.05.2024 – Az.: 19 NE 23.1521 in Bezug auf eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, bei dem es sich um eine besondere artenschutzrechtliche Vorschrift des Jagdrechts handle, welche den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgehe). Durch beide Sätze wird sichergestellt, dass bei Ausnahmen von den nunmehr vollständig in Art. 29 Abs. 2 BayJG verankerten Verboten der Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG auch die entsprechenden Anforderungen an Ausnahmen in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Richtlinie 2009/147/EG gewahrt werden.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 wird die bislang bereits in Art 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG vorgesehene Möglichkeit der Jagdbehörde, sachliche Verbote unter denselben Voraussetzungen wie die oberste Jagdbehörde durch Einzelanordnung einzuschränken, in die neue Systematik der Vorschrift übernommen.

Zu Nr. 23 (Art. 29a BayJG)

Zu Buchst. a:

Die Änderung in Abs. 1 steht im Zusammenhang mit der Streichung von Art. 28 Abs. 1 Satz 4 (vgl. Änderung unter Nr. 21). Der neu eingefügte Abs. 1 stellt sicher, dass weiterhin ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Jagd mit Fallen erbracht werden muss.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c:

Durch die als Satz 2 neu eingefügte Ermächtigung können die Vorgaben zur Erlangung und zum Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd durch Ressortverordnung näher geregelt werden. Durch Ressortverordnung werden die inhaltlichen Anforderungen an den entsprechenden Lehrgang (bislang § 8 JFPO) konkretisiert und Konstellationen normiert werden, in denen der Nachweis weiterhin durch die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang zu erbringen ist (z. B. Alt- und Sonderfälle). Daneben kann aber auch vorgesehen werden, dass der entsprechende Nachweis ab einem festzulegenden Stichtag durch das Ablegen der bayerischen Jägerprüfung erfolgen kann.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen aufgrund steigender Bestände invasiver Tierarten (z. B. Waschbär, Nutria) und der Raubwildarten im Bereich der Niederwildhege, des Wiesenbrüterschutzes und der zunehmenden Probleme im urbanen Bereich gewinnt die Prädatorenbejagung insgesamt an Bedeutung. Die gewählte Gestaltung ermöglicht es (zusammen mit erforderlichen Folgeänderungen der JFPO), dem Thema Fallenjagd bereits innerhalb der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung einen höheren Stellenwert beizumessen und allen Prüfungsbewerbern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits in diesem Zusammenhang zu vermitteln. Dies soll dazu beitragen, das Problembewusstsein für die Bedeutung des Prädatorenmanagements bei allen Jägerprüfungsabsolventen zu stärken, ein intensiveres Engagement in diesem Bereich zu fördern und durch Anhebung des Qualifikationsniveaus den Jagdschein aufzuwerten. Die Anpassung ermöglicht zudem einen Bürokratieabbau für Prüflinge und Jägerprüfungsbehörde.

Die bereits bestehende Verordnungsermächtigung wird im Wesentlichen redaktionell an die geänderte Systematik angepasst.

Zu Nr. 24 (Art. 31 BayJG)

Zu Buchst. a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Jagdausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten nicht dem Regelungsregime des Bayerischen Jagdgesetzes unterfällt, sondern auf Grundlage des Naturschutzrechts geregelt wird. Die mittlerweile aktualisierungsbedürftigen Verweisungen auf Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes werden durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 25 (Art. 32 BayJG)

Zu Buchst. a

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchst. bb wird in Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJG (neu) die Zulässigkeit von Gruppenabschussplänen künftig ausdrücklich gesetzlich verankert und damit klargestellt. Gruppen- oder Pool-Abschussplanung bedeutet, dass ein Abschussplan – statt wie üblich für ein einzelnes Revier – für mehrere (auch bis hin zur Ebene der Hegegemeinschaft) aufgestellt und bestätigt werden kann.

Auch ein Gruppenabschussplan ist von den einzelnen Revierinhabern mit aufzustellen. Es sind die jagdrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Aufstellung und Bestätigung, einzuhalten. Es muss bei der Aufstellung ein Einvernehmen der Beteiligten auf Ebene der Revier-Gruppe erzielt werden. Dies bedeutet, der Gruppenabschussplan muss von allen Revierinhabern im Einvernehmen mit allen Jagdvorständen bzw. Inhabern der Eigenjagdreviere aufgestellt werden. Die Jagdbehörde bestätigt den Gruppenabschussplan, wenn er im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen der Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG). Eine Festsetzung des Gruppenabschussplans mit von der Einreichung abweichendem Soll-Abschuss kommt nicht infrage.

Damit muss sich auch ein Revierinhaber nicht gegen seinen Willen einer solchen Pool-Abschussplanung anschließen. Die Konstellationen sollen von einer einvernehmlichen Zusammenarbeit der aufstellenden Beteiligten geprägt sein.

Die Revierinhaber dieser Revier-Gruppe haben gemeinsam den Abschuss zu erfüllen; das Wild kann in dem Revier erlegt werden, in dem es vorkommt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich auf abschussplanpflichtiges Schalenwild, allerdings unter Ausschluss des Rehwildes, für das aufgrund seines eher kleinräumigen Lebensbereichs eine revierübergreifende Aufstellung von Abschussplänen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Durch die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung werden auch die Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Beschluss vom 16.12.2025, Az. 19 B 24.1898 umgesetzt. Der Senat hat festgestellt, dass ein Pool-Abschussplan vom Wortlaut des § 21 BJagdG und Art. 32 BayJG bislang nicht gedeckt sei. Nach Ansicht des VGH dürfte ein gemeinsamer Abschussplan bis zur Ebene der Hegegemeinschaft aber letztlich ein probates Mittel sein, bei nicht standorttreuem Wild eine Abschussplanung zu koordinieren. Die Entscheidung hierfür sei aber allein dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 wird ein neuer Satz 5 angefügt. Die Regelung nimmt Klagen und auch Widersprüchen, nachdem im Bereich jagdrechtlicher Abschussplanverfahren nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) das Widerspruchsverfahren nicht entfällt, gegen Abschusspläne sowie Anordnungen nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG die aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch landesgesetzliche Regelung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) möglich. Abschusspläne für Schalenwild müssen vom Revierinhaber notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG erfüllt werden. Dem liegt die Maßgabe zugrunde, dass die Abschusspläne fortlaufend erfüllt werden müssen, um die berechtigten Ansprüche insb. der Land- und Forstwirtschaft zum Schutz vor Wildschäden durch Schalenwild zu wahren (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). An der Erfüllung des Abschussplans für Schalenwild besteht ein besonderes Vollzugsinteresse, da der Abschussplan innerhalb der Jagdzeit zu erfüllen ist und eine unvollständige Erfüllung v. a. im Hinblick auf Zuwachsträger und Zuwachs regelmäßig zu einer Bestandssteigerung führen wird (vgl. BayVGH, B. v. 12.1.2024 – 19 CS 23.1599 – juris Rn. 56). Nur durch einen sofort wirksamen Vollzug kann verhindert werden, dass das Abschussdefizit die Abschussplanungen der folgenden Jagdjahre belastet, dass sich der überhöhte Verbiss fortsetzt und dass sich Waldschäden verstärken (vgl. BayVGH, B. v. 20.11.2018 – 19 ZB 17.1798 – juris Rn. 14). Denn Schalenwild kann nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans bejagt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Eine Klage oder ein Widerspruch gegen einen Abschussplan für Schalenwild darf daher keine aufschiebende Wirkung haben. Ansonsten können beispielsweise Widersprüche oder Klagen Dritter gegen den Abschussplan für den Revierinhaber zu Monaten oder gar Jahren ausbleibender Bejagung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung führen. Eine behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist in diesen Fällen somit regelmäßig alternativlos. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Widerspruchsverfahren auch der Widerspruchsführer selbst (zumeist der Revierinhaber) regelmäßig kein Interesse daran hat, dass keinerlei Bejagung mehr bis zur behördlichen Entscheidung über den Widerspruch möglich wäre. Die Regelung dient daher auch den Interessen der Revierinhaber. Der neue Art. 32

Abs. 2 Satz 5 BayJG trägt im Übrigen auch zur Entlastung der Behörden bei, die im Fall von Klagen oder Widersprüchen auf eine regelmäßig notwendige Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichten können. Dieselben Erwägungen gelten für die zur Erfüllung der Abschusspläne erforderlichen Anordnungen. Soweit derartige Anordnungen mit Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayJG), sieht Art. 21a des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) bereits das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Klage und Widerspruch vor.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. d

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Insbesondere ist sie Voraussetzung für eine künftige digitale Übertragung von Abschussmeldungen bzw. Streckenlisten vom Revierinhaber an die untere Jagdbehörde.

Zu Buchst. e

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Abs. 7 unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Buchst. f

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden

Zu Buchst. g

Die Änderung erlaubt künftig in Abweichung von § 21 Abs. 2 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 BayJG die Bejagung invasiver Schalenwildarten auch ohne Abschussplan. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. h

In Art. 32 Abs. 10 BayJG wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „Höchstabschuss“ vorgesehen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf. Hintergrund ist, dass Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG bejagt werden darf, soweit dies in Einklang mit Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG erfolgt (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 29.7.2024 – C-436/22, EU:C:2024:656 Rn. 53, 55, 69).

Bei abschlussplanpflichtigem Wild nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG, das Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt, stellt der Abschussplan eine Maßnahme nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG dar, um sicherzustellen, dass ein günstiger Erhaltungszustand aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird. Denn der Abschussplan regelt, wie viel Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG innerhalb der Jagdzeiten bejagt werden kann bzw. muss (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG). Bei Wild, das nicht der Abschussplanpflicht unterliegt, ist die Anzahl, die innerhalb der Jagdzeit erlegt werden darf, nicht ausdrücklich begrenzt. Insoweit könnte bei einigen Wildarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG – weil beispielsweise die Erlegung einzelner Tiere bereits Einfluss auf die Population haben kann, wie es gerade bei Wölfen und Goldschakalen als Prädatoren, die große Lebensräume beanspruchen, der Fall sein kann – keine oder allenfalls eine äußerst begrenzte Jagdzeit eingeräumt werden. Aus Vorsorgegesichtspunkten müsste bei solchen Wildarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG eine ganzjährige Schonzeit in Erwägung gezogen werden, die ggf. nur durch einzelne Schonzeitaufhebungen ausnahmsweise aufgehoben werden könnte.

Um allerdings ein echtes Bestandsmanagement für solches Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG – wie es etwa Wolf und Goldschakal sind – etablieren zu können, wird in Art. 32 Abs. 10 BayJG eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, mit der Höchstabschüsse regional differenziert vorgesehen werden können. Die Höchstabschüsse sind daran zu bemessen, dass eine Bejagung mit der Aufrechterhaltung oder

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar bleibt. Dies ermöglicht dem Ordnungsgeber, Wild, für das eine Verordnung nach Art. 32 Abs. 10 BayJG besteht, eine vorwiegend an den Grundsätzen der Hege nach § 1 Abs. 2 BJagdG orientierte Jagdzeit zu geben, da er bereits über den Höchstabschuss die nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG geforderte Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Erhaltungszustand sicherstellen kann.

Der Ausdruck „während der Jagdzeit“ in Satz 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch eine ggf. einzelfallweise aufgehobene Schonzeit grundsätzlich von den Begrenzungen des Höchstabschusses erfasst ist.

Satz 3 gibt die Möglichkeit, die Jagd zur Verfolgung legitimer Ziele von Bedingungen abhängig zu machen. Solch legitime Ziele werden beispielhaft aufgezählt („zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“), sind hierauf aber nicht beschränkt. Dies ermöglicht es beispielsweise bei Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das zugleich Raubwild ist und für Menschen oder Nutztiere eine Gefahr darstellen kann, zu regeln, dass nur Tiere erlegt werden dürfen, die in gewissem Umkreis von landwirtschaftlich gehaltenen Nutztieren oder in der Nähe von Ortschaften angetroffen werden. Auch könnte durch Verordnung vorgegeben werden, Gebiete erst für eine durch einen Höchstabschuss begrenzte Bejagung freizugeben, sobald gewisse Bedingungen erfüllt sind, beispielsweise mehrere aufeinanderfolgende Nutztierrisse. So können im Rahmen solcher Bejagungsmethoden auch langfristig gewünschte Vergrämungseffekte bei solchen Wildarten erzielt werden.

Satz 4 sieht zwingend die Regelung von Melde- und Informationspflichten in der Rechtsverordnung vor. Im Hinblick auf die behördliche Kontrolle und Einhaltung des Höchstabschusses sowie die Information anderer Jäger/Revierinhaber über noch offene Kontingente sind Regelungen hierzu zwingend vorzusehen.

Satz 5 lässt Abschüsse auch abweichend von festgelegten Höchstabschüssen nach Satz 1 zu. Die Festlegung der Höchstabschüsse in Satz 1 orientiert sich an Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG, der eine Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sicherstellen soll. Ausnahmen von Art. 14 Richtlinie 92/43/EWG sind hingegen unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG möglich. Allerdings ist eine zwingende Voraussetzung von Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG, dass sich der günstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Der „explanatory report“ zu Art. 9 der Berner Konvention, welcher durch Art. 16 Richtlinie 92/43/EWG in europäisches Recht umgesetzt wurde, sieht daher auch folgerichtig in seltenen Fällen Ausnahmen vor, bei denen nicht alle Voraussetzungen nach Art. 9 der Berner Konvention (z. B. zum Erhaltungszustand) vorliegen müssen. In Rn. 39 heißt es hierzu: *„It was considered that the taking or killing of protected fauna for humane or humanitarian reasons was an accepted practice that did not require a specific provision in the Convention and that there might be emergency cases where exceptions would have to be made without all conditions having been fulfilled (e. g. the abatement of rabies).“* Es ist davon auszugehen, dass der europäische Richtlinienggeber diesen Umstand bei Umsetzung des Art. 9 der Berner Konvention in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG entsprechend berücksichtigen wollte und ebenfalls auf eine ausdrückliche Nennung dieser Ausnahmefälle verzichtet hat. Der Ausdruck „außergewöhnliche Umstände“ macht klar, dass es sich insoweit um besondere Sonderlagen handelt.

Zu Nr. 26 (Art. 32a BayJG)

Die Einfügung von Art. 32a BayJG ermöglicht künftig – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Bejagung von Rehwild ohne einen bislang durch § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG zwingend vorgesehenen Abschussplan.

Unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen soll nach dem Willen der Grundbesitzer eine Bejagung ohne Abschussplan ermöglicht werden. Mit Blick auf die im deutschen Reviersystem vorgesehene Zwangsmitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft wird ein Ausscheiden aus der behördlichen Abschussplanung in Gemeinschaftsjagdrevieren an einen Mitgliederbeschluss der Jagdgenossenschaft geknüpft,

um Eigentümerrechte der betroffenen Grundbesitzer angemessen zu wahren. Auch in Eigenjagdrevieren ist eine aktive Entscheidung des Grundbesitzers erforderlich.

Bei der Beschlussfassung in Gemeinschaftsjagdrevieren stellt Abs. 1 Satz 2 sicher, dass die Belange der Waldbesitzer bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft über eine Rehwildbejagung ohne Abschussplan hinreichend Gehör finden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist der wesentliche Verlauf der Sitzung zu diesem Punkt in der Niederschrift der Versammlung der Jagdgenossen festzuhalten.

Voraussetzung für ein Ausscheiden aus der Abschussplanung ist gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 in verpachteten Revieren zudem die regelmäßige Durchführung von Waldbegängen (mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr), die zu dokumentieren sind und an denen mindestens die Parteien des Jagdpachtvertrags teilnehmen müssen. Die Grundbesitzer (bei Gemeinschaftsjagdrevieren) müssen die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. Die Vorgabe kann denkbare Anwendung finden, wenn das betreffende Revier tatsächlich Waldflächen umfasst.

Um sicherzustellen, dass die betroffenen Grundbesitzer die erforderlichen Informationen über den im Revier erfolgten Abschuss erhalten, müssen in verpachteten Revieren die Vertragsparteien des Pachtvertrags außerdem vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

In Revieren, deren Verbissbelastung nicht in einer ergänzenden Revierweisen Aussage (aktuelle Verwaltungspraxis der revierweisen Beurteilung im Rahmen des forstlichen Gutachtens) des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich bei verpachteten Revieren die Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen, das insbesondere auch die Situation der Waldverjüngung ausreichend berücksichtigt. Werden Eigenjagdreviere vom Jagdberechtigten selbst bejagt oder erfolgt die Bejagung bei Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren in Eigenbewirtschaftung, hat der Jagdberechtigte bzw. die Jagdgenossenschaft in solchen Revieren ein entsprechendes Jagdkonzept festzulegen.

Das Jagdkonzept ist an den jagdgesetzlichen Vorgaben (insb. an den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG) auszurichten und an das konkrete Revier anzupassen.

In Betracht kommt beispielsweise die Festlegung von Bejagungsschwerpunkten – ggf. mit Blick auf die Verjüngungsflächen – und von an das Revier angepassten Jagdmethoden (z. B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung von besonders verbissgefährdeten Baumarten). Die Vorgabe überlässt es weitgehend der Vereinbarung bzw. Eigenverantwortung der Betroffenen, die Jagdausübung im betreffenden Revier zu regeln. Als Informationsquellen zur Situation der Waldverjüngung werden auch die Feststellungen der forstlichen Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) und die Erkenntnisse aus gemeinsam durchzuführenden Waldbegängen dienen können. Hierzu wird den Beteiligten eine abgestimmte ministerielle Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Für verpachtete Reviere, deren Verbissbelastung in den ergänzenden Revierweisen Aussagen der letzten beiden forstlichen Gutachten mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, sieht Abs. 3 vor, dass grundsätzlich eine Vereinbarung über die Durchführung eines geeigneten Nachweises (körperlich oder durch Bild) des erlegten Rehwilds erfolgen muss. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt. Die Einschränkung der Eigenverantwortung und des Eigentums ist erst dann gerechtfertigt und vorgesehen, wenn die Abschussplanfreiheit zu keiner Verbesserung der Verbissbelastung führt. Unabhängig davon bleibt es dem Verpächter unbenommen, einen körperlichen Nachweis mit dem Jagdpächter außerhalb der Vorgaben des Abs. 3 zu vereinbaren.

Abs. 4 regelt Fallgestaltungen, in denen die zuständigen Jagdbehörden abweichend von der in Abs. 1 vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeit einen Abschussplan festsetzen sollen. Entsprechende Festsetzungen durch die untere Jagdbehörde erfolgen

(im Hinblick auf die Höhe des festzusetzenden Abschusses) im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft. Art. 32 Abs. 1 Satz 4 BayJG findet weiterhin Anwendung.

Nr. 1 betrifft Fälle, in denen die getroffene Zielvereinbarung oder die tatsächliche Jagdausübung erkennen lassen, dass der Abschuss in Bezug auf das Rehwild nicht mit den jagdgesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Abschuss in solcher Höhe vorgesehen ist oder tatsächlich vorgenommen wird, dass dies im Widerspruch zum Gebot des Erhalts eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl steht oder dass ein Abschuss nur in so geringem Umfang erfolgt, dass den berechtigten Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden nicht angemessen Rechnung getragen werden kann.

Nr. 2 ermöglicht die Festsetzung eines Abschussplans durch die zuständigen Jagdbehörden, wenn die besonderen Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Waldbegang nicht durchgeführt wurde, eine Vereinbarung zur Information über den getätigten Rehwildabschuss nicht getroffen wurde, ein geeignetes Jagdkonzept nicht vereinbart oder festgelegt wurde, wenn das Jagdkonzept auf Anforderung der Jagdbehörde vom Antragsteller nicht vorgelegt wird oder wenn trotz Vorliegen der Voraussetzungen ein körperlicher Nachweis nicht vereinbart wurde.

Nr. 3 eröffnet der Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren dem Jagdberechtigten auch innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Möglichkeit zur Rückkehr in die behördliche Abschussplanung.

Abs. 5 sieht eine Ermächtigung vor, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen. Solche Rechtsverordnungen ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Zu Nr. 27 (Art. 33 BayJG)

Zu Buchst. a

Unter Doppelbuchst. aa erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchst. bb erfolgt eine Anpassung der in Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayJG vorgesehenen Ermächtigungen zur Bestimmung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und zur Festlegung von Jagdzeiten. Die Verordnungsermächtigungen werden im Sinne der Abweichungsgesetzgebung nunmehr so ausgestaltet, dass keine Abhängigkeit von bundesrechtlichen Vorgaben mehr besteht. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG ermöglicht insoweit eine Festlegung der dem Jagdrecht unterstellten Tierarten unabhängig von den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BJagdG. Tierarten können damit auch abweichend von den Bundesvorgaben durch Ressortverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Jagdrecht unterstellt und entzogen werden. Es ist vorgesehen, auf Grundlage dieser Ermächtigung Wolf und Goldschakal dem Jagdrecht zu unterstellen.

Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ermöglicht nach dem neu gefassten Wortlaut die Festlegung von Jagdzeiten unabhängig von der in § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG vorgesehenen Rechtsverordnung des Bundes (Jagdzeitenverordnung). Die Jagdzeiten können somit durch den Ordnungsgeber nicht mehr nur innerhalb des Rahmens der Bundesjagdzeitenverordnung abgekürzt oder aufgehoben werden, sondern hiervon unabhängig festgelegt werden.

Zu Buchst. b

Unter Doppelbuchst. aa erfolgt eine Anpassung des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG. Durch die Anpassung soll es den höheren Jagdbehörden ermöglicht werden, Schonzeiten (unabhängig vom Bundesrecht) aufzuheben, insbesondere also auch, wenn den Schonzeiten eine Festlegung durch Landesverordnung nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG (neu) zugrunde liegt. Die bisherigen Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BayJG werden durch die in Nr. 1 vorgenommene Anpassung obsolet und entfallen daher. Generell soll nun – nachdem durch Verordnung der obersten Jagdbehörde die Jagdzeiten unabhängig vom Bund festgelegt werden können – die Schonzeitaufhebung in allen Fällen aus „beson-

deren Gründen“ erfolgen können. Dies erfasst auch (entsprechend der Verordnungsermächtigung der obersten Jagdbehörde festgelegte) ganzjährig geschonte Arten, für die bislang nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 BayJG, § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG Jagdzeiten festgesetzt werden konnten sowie Wild, dessen Schonzeit gänzlich versagt werden soll (bislang Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG, § 22 Abs. 3 BJagdG). Auch diese Fälle sind von der Begrifflichkeit „Schonzeiten aufheben“ in Abs. 3 Nr. 1 weiterhin erfasst. Denn die Festsetzung einer Jagdzeit für eine ganzjährig geschonte Wildart oder die gänzliche Versagung einer Schonzeit für eine Wildart (die bereits einer nicht ganzjährigen Jagdzeit unterliegt) stellen beide eine Schonzeitaufhebung dar. Insofern wird auch in der Vorschrift festgehalten, dass es sich um eine Abweichung von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG handelt. In den Katalog der beispielhaft aufgezählten besonderen Gründe („insbesondere“) wurden weitere Gründe aufgenommen (aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten als eigenständiger, besonderer Fall einer „Störung des biologischen Gleichgewichts“).

Unter Doppelbuchst. bb und cc erfolgen Anpassungen der bisherigen Art. 33 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BayJG, die nun unter Abs. 3 Nr. 2 und 3 neu gefasst werden.

Abs. 3 Nr. 2 wird derart neu gefasst, dass ein Rückgriff auf die bisher vom Bund eingeräumten Möglichkeiten für die Länder (nur die in § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG aufgezählten Tierarten und Gründe) für eine Ausnahme vom Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG nicht mehr erforderlich ist. Es handelt sich um eine Abweichung vom Bundesjagdgesetz. Vielmehr werden künftig „besondere Gründe“ notwendig. Die beispielhaft aufgezählten Gründe („insbesondere“) verdeutlichen allerdings, dass sich die Gründe von Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG unterscheiden können („schwere Schädigung der Landeskultur“ statt „Landeskultur“) und z. T. höhere Anforderungen gestellt werden. Gerade bei Einzelanordnungen (nach Abs. 5 Nr. 2) muss mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bezogen auf die Wildart geprüft werden, ob eine Ausnahme von den Setz- und Brutzeiten geeignet, erforderlich und angemessen im Hinblick auf das verfolgte Ziel ist, das mit dem besonderen Grund regelmäßig eng verknüpft ist.

Abs. 3 Nr. 3 wird ebenfalls neu gefasst. Der neue Wortlaut (des ehemaligen Abs. 3 Nr. 5) soll sicherstellen, dass eine vollständige Abweichung von dem nun in Art. 22 Abs. 2 BayJG (vorher Art. 22 Abs. 3 Satz 1 BayJG) vorgesehenen Verbot, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören, möglich ist. Bislang wurde bei der Ausnahme nur auf die (gegenüber Art. 22 Abs. 2 BayJG enger gefasste) Vorschrift in § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Bezug genommen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Abs. 3, wenn eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Buchst. d

Unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu gefassten Ausnahmemöglichkeit in Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG im Hinblick auf Nester und Gelege des Federwildes. Die Ausnahme kann nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG auch die untere Jagdbehörde durch Einzelanordnung erteilen. Unter die Ausnahmemöglichkeit in Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG fällt auch das in § 22 Abs. 4 Satz 6 BJagdG vorgesehene Sammeln von Eiern bei einigen Federwildarten („Ausnehmen“ bzw. „Wegnehmen“ der Gelege des Federwildes) sowie die Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 BJagdG. Folglich besteht keine Notwendigkeit mehr für die ausdrückliche Regelung dieser Tatbestände unter Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG. Die für den Lebendfang von Wild vorgesehene Ausnahmemöglichkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 4 BJagdG, die auch für ganzjährig geschontes Wild grundsätzlich Anwendung finden kann, bleibt erhalten. Dadurch wird beim Lebendfang von Wild die Ausnahme nicht von „besonderen Gründen“ abhängig gemacht, wie es bei Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG der Fall wäre.

Unter Doppelbuchst. bb wird eine Folgeänderung und eine inhaltliche Anpassung vorgenommen. Aufgrund der Neuordnung des Art. 33 Abs. 3 BayJG müssen die Verweise

angepasst werden. Künftig kann generell auf Abs. 3 verwiesen werden. Denn es wird künftig auch die unter Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene Ausnahme vom Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten in den Katalog der Ausnahmemöglichkeiten der unteren Jagdbehörde im Einzelfall einbezogen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und folgt dem Prinzip, dass möglichst auf unterster Ebene einheitliche Entscheidungen für den Bürger getroffen werden. Die mit einem Verweis auf § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG vorgesehene Ausnahmemöglichkeit wird nicht mehr übernommen, da Schonzeitaufhebungen (die auch wie bisher etwa zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken erteilt werden konnten) nun auch bei ganzjährig geschonten Arten nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayJG erteilt werden können.

Bei Doppelbuchst. cc handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die in Abs. 5 Nr. 3 BayJG vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallgenehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG wird beibehalten, nachdem diese Ausnahme nicht von Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 BayJG abgedeckt wird. Denn die dort geregelte Ausnahme erfasst nur Gelege und Nester, nicht aber die Jungvögel der Habichte.

Zu Nr. 28 (Art. 34 BayJG)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 29 bis 32 (Art. 37 bis 40 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 33 (Art. 41 BayJG)

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen, in denen festgelegt wird, wer Berufsjäger oder forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 34 (Art. 42 BayJG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 35 (Art. 43 BayJG)

Bei den Änderungen unter Doppelbuchst. aa und bb handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen bezüglich Vorschriften zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. cc wird ein Fütterungsverbot im Jagdrecht eingeführt. Grundsätzlich ist es sinnvoll, um eine Scheu von Wölfen und Goldschakalen vor Menschen zu erhalten, diese nicht durch Füttern an Menschen zu gewöhnen (Habituation). Solche Wildarten können durch Fütterung – auch ohne Anwesenheit von Menschen beim Auffinden des Futters – menschlichen Geruch mit der Futtergabe in Verbindung bringen. Dadurch besteht die Gefahr, dass unerwünschte Annäherungen an Menschen künftig erfolgen.

Allerdings wird bei der Formulierung des jagdrechtlichen Fütterungsverbots – um eine effektive Bejagung zu ermöglichen – auf das noch in § 45a Abs. 1 BNatSchG geregelte „Anlocken mit Futter“ verzichtet, um das „Anlocken zum Zwecke der Erlegung“ (entspricht Kirrung bzw. im jagdlichen Kontext „Luderplatz“) als gängige Jagdmethode beim Raubwild zu erhalten. Die Kirrung von Raubwild – zu dem auch Wolf und Goldschakal zählen – wird damit ausdrücklich vom Verbot ausgenommen. Auch behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahmen sind nicht erfasst.

Als besondere Schutzbestimmung, die auf die Erfordernisse einer Bejagung des Wolfs und Goldschakals abgestimmt ist, ist dieses jagdrechtliche Fütterungsverbot nach § 37 Abs. 2 BNatSchG vor dem naturschutzrechtlichen Verbot in § 45a Abs. 1 BNatSchG, das im Hinblick auf das „Anlocken mit Futter“ noch weiter reicht, anzuwenden.

Zu Nr. 36 und 37 (Art. 44 und 45 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 38 und 39 (Art. 47 und 47a BayJG)

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Art. 47 und 47a Abs. 2 BayJG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 40 (Art. 48 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 41 (Art. 49 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc sowie Buchst. b handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Änderung des Buchst. a Doppelbuchst. bb soll sicherstellen, dass nach dem Ressortwechsel der Jagd im Jahr 2023 die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei Verwaltungsentscheidungen angemessen berücksichtigt werden können. Die vergleichbaren Verwaltungsstufen der Landwirtschafts- und Forstbehörden ergeben sich – abgesehen von der Ebene des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – aus Anlage 1 der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämterverordnung-LM – AELFV).

Zu Nr. 42 und 43 (Art. 50 und 51 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 44 (Art. 52 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchst. a Doppelbuchst. aa passt die bestehende Zuständigkeitszuweisung insoweit an die Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG – hier die Übernahme der in § 19 Abs. 3 BJagdG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit in Art. 29 Abs. 3 BayJG – an. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 45 und 46 (Art. 53 und 54 BayJG)

Die Normierung des Wortlauts des bisherigen Art. 55 BayJG nun in Art. 54 BayJG ist nicht mit einer materiellen Änderung verbunden. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 47 (Art. 55 BayJG)

In einer neuen Strafvorschrift in Art. 55 BayJG (neu) wird die dem Grunde nach bestehende Strafdrohung in § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG im Landesrecht geregelt. Dies stützt sich auf § 42 BJagdG und die Abweichungskompetenz der Länder im Jagdwesen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG). Für ganzjährig geschontes Wild ist dies notwendig, weil das Bundesrecht (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG) nur das nach Bundesrecht ganzjährig geschonte Wild nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG erfasst.

Nachdem nun aber auch im Bayerischen Jagdrecht nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG Jagd- und Schonzeiten (unabhängig vom Bund) festgelegt werden können und auch die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG nach Landesrecht frei bestimmt werden können, braucht es eine entsprechende Strafvorschrift für den Fall, dass nach landesrechtlichen Vorgaben (abweichend vom Bundesrecht) ganzjährig geschontes Wild nicht mit der Jagd verschont wird. Dies betrifft etwa den Fall, in dem das Landesrecht vom Katalog der Tierarten von § 2 Abs. 1 BJagdG abweichende Festlegungen trifft und solche Tierarten ganzjährig schont. Zudem kann – auch wenn keine Abweichung von § 2 Abs. 1 BJagdG stattfindet – eine im Bundesjagdrecht befindliche Tierart, die bereits eine Jagdzeit hat, abweichend im Landesrecht nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ganzjährig geschont werden. In derartigen Fällen greift künftig die neue Strafvorschrift in Art. 55 BayJG statt § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG.

Sofern nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG Jagdzeiten für nach Bundesrecht bisher ganzjährig geschontes Wild (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) festgelegt werden, ist ebenfalls § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG nicht mehr einschlägig. Es handelt sich in diesem Fall

nicht mehr um ganzjährig geschontes Wild, weshalb die Bejagung außerhalb der Jagdzeit nur noch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG darstellen können.

Die Strafdrohung ist identisch zu § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG bemessen.

Zu Nr. 48 (Art. 56 BayJG)

Zu Buchst. a

Aufgrund der Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG wird eine Neufassung von Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 BayJG erforderlich, die mit den Änderungen unter Doppelbuchst. bb und cc umgesetzt wird. Soweit Nr. 6 (neu) für bestimmte Zuwiderhandlungen auch die fahrlässige Begehung unter Strafe stellt, orientiert sich die getroffene Unterscheidung an der Gestaltung von Ordnungswidrigkeiten zu Verboten, die bislang unmittelbar im Bundesjagdgesetz geregelt sind, jetzt jedoch in das neue Regelungssystem des Bayerischen Jagdgesetzes überführt wurden.

Bei den Doppelbuchst. aa, dd, ff und ii handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. ee wird die Vorschrift an den geänderten Wortlaut des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG angeglichen.

Die Änderung unter Doppelbuchst. gg vollzieht die Streichung des Formerfordernisses in Art. 17 Abs. 3 BayJG nach.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. hh wird eine Ordnungswidrigkeit für das neu eingefügte Verbot in Art. 43 Abs. 2 Satz 3 BayJG, der das Füttern von Wölfen und Goldschakalen verbietet, geregelt. Es muss sich um einen vorsätzlichen Verstoß handeln (§ 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

Unter Doppelbuchst. jj werden die bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände an erfolgte Änderungen der bezuggenommenen Vorschriften des Bayerischen Jagdgesetzes angepasst. Zudem wird künftig auch die Ahndung von Verstößen gegen Rechtsverordnungen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 32 Abs. 10 BayJG sowie auf Grundlage von Art. 37 Abs. 6 BayJG (zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne) dem Grunde nach ermöglicht.

Zu Buchst. b

Die Regelung unter Doppelbuchst. aa sieht Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Revierinhaber vor, die sich aus den neu eingefügten Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 BayJG ergeben.

Bei den Änderungen unter Doppelbuchst. bb und unter Buchst. c handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 49 und 50 (Art. 57 und 58 BayJG)

Die Anpassungen berücksichtigen, dass der neue Art. 55 BayJG nun auch Strafvorschriften im Bayerischen Jagdgesetz regelt. Insoweit werden die Verweise in Art. 57 und 58 BayJG entsprechend angepasst, sodass das Verbot der Jagdausübung sowie die Einziehung von Gegenständen auch im Zusammenhang mit Straftaten – und nicht wie bisher nur bei den geregelten Ordnungswidrigkeiten – Anwendung finden kann. Die Anpassungen führen den bewährten Inhalt von Art. 57f. BayJG und die Regelungen von §§ 40, 41a BJagdG im Hinblick auf Straftaten zusammen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 51 und 52 (Art. 61 und 64 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Änderung des BayUIG)

Die vorgesehene Ergänzung des Art. 7 Abs. 2 BayUIG schützt die Vertraulichkeit jagdrechtlicher Nachweise. Dies umfasst insbesondere den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse von Rehwild nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG und Art. 32a

Abs. 3 BayJG-E. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG-E ordnet an, dass ein Antrag auf Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise regelmäßig abzulehnen ist, namentlich immer dann, sofern nicht auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2003/4/EG, die durch das BayUIG umgesetzt wird, gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vorzusehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn er interne Mitteilungen betrifft und der Normgeber das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe sachgerecht abgewogen hat. Jagdrechtliche Nachweise im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren, namentlich ein körperlicher Nachweis über den Abschuss von Rehwild, werden regelmäßig auf Grundlage behördlicher Entscheidungen oder jagdrechtlicher Vorgaben erstellt und aufbewahrt. Das gilt auch, soweit sie sich im Verfügungsbereich einer Jagdgenossenschaft befinden. Die Entscheidungsfindung der Behörde und die verfahrensrechtliche Stellung der Beteiligten würden negativ beeinträchtigt, wenn jagdrechtliche Nachweise über den Weg eines Auskunftsverlangens nach dem BayUIG an Dritte weitergegeben und ggfs. zum Gegenstand einer öffentlichen Beeinflussung gemacht würden. Durch die vorgesehene Regelung werden zugleich die personenbezogenen Daten desjenigen geschützt, dessen jagdliches Verhalten durch den jeweiligen Nachweis dokumentiert wird. Eine Anhörung dieser Beteiligten ist indes vor der Ablehnung eines Antrags nach dem BayUIG wegen des vorrangig berührten öffentlichen Interesses an der Gewährleistung eines fairen Verwaltungsverfahrens regelmäßig nicht geboten.

Zu § 3 (Änderung der AVBayJG)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Bei der Änderung in Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG nimmt nunmehr auch Nutria unmittelbar vom grundsätzlichen Fallenfangverbot aus. Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG wird daher durch die Änderung auch auf Nutria erweitert.

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da die entsprechende Regelung inhaltlich ins BayJG übernommen wird (Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayJG).

Zu Nr. 2 bis 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6

Die redaktionelle Anpassung zeichnet die Änderung von Art. 29 BayJG nach.

Zu Nr. 7 (§ 11a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayJG.

Schwarzwild, Haarraubwild, das nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie invasive Haarwildarten (zu denen auch das Nutria gehört) werden nunmehr bereits durch Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayJG vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, ausgenommen.

Zu Nr. 8

Die redaktionelle Anpassung zeichnet die Änderung von Art. 29 BayJG nach.

Zu Nr. 9 (§ 12)

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die sachlichen Verbote aus § 19 BJagdG, auf die die Vorschriften Bezug nehmen, werden durch Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes nunmehr in Art. 29 BayJG geregelt. § 19 BJagdG findet keine Anwendung mehr im bayerischen Jagdrecht.

Zu Buchst. c

Die Anpassung erfolgt mit Blick auf die in Art. 32a BayJG vorgenommenen Änderungen. Vergleichbar mit der Information über die aufzustellenden Abschusspläne müssen die

Jagdbehörden bei Wildparken auch über die Entscheidung zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung des Art. 29a BayJG.

Zu Nr. 11 (§ 12a und § 12b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 bis 15

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung des Art. 29a BayJG.

Zu Nr. 16 (§ 12g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 29a Abs. 1, Abs. 5 i. V. m. Art. 28a Abs. 1 BayJG.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass als Nachweis der Fachkenntnis bzgl. der Ausübung der Fallenjagd zukünftig auch die nach dem dort bestimmten Stichtag abgelegte bayerische Jägerprüfung gilt.

Zu Abs. 2

In Abgrenzung zu Abs. 1 ist es bei der Ablegung einer bayerischen Jägerprüfung vor dem dort festgelegten Stichtag weiterhin nötig, an einem Lehrgang zum Nachweis der erforderlichen Fallensachkunde teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Jäger, die die Jägerprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt haben. Abs. 2 übernimmt insoweit die bislang in § 8 Abs. 2 JFPO geregelten inhaltlichen Anforderungen an einen Lehrgang zum Nachweis der Fallensachkunde.

Zu Abs. 3

Die Regelung in Abs. 3 übernimmt die bisher in § 8 Abs. 3 JFPO festgelegten Vorgaben an die Bestätigung geeigneter Leiter von Lehrgängen für die Fallenjagd.

Zu Nr. 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 18 (§ 14)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zur besseren Lesbarkeit wurde eine Nummerierung in Abs. 2 Satz 1 aufgenommen.

Zu Buchst. b

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau für den Bürger und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Durch die Anpassung wird anstatt der bisher notwendigen vierfachen bzw. dreifachen Einreichung in Papierformat auch eine digitale Einreichung des Abschussplanes möglich.

Zu Nr. 19 (§ 15)

Die Änderungen dienen dem Bürokratieabbau in der Verwaltung und ermöglichen ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem zur besseren Lesbarkeit eine Nummerierung aufgenommen wurde.

Zu Nr. 20 (§ 15a)

Auf Grundlage von Art. 32a Abs. 5 BayJG konkretisiert der neugeschaffene § 15a AV-BayJG die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan.

Zu Abs. 1

Satz 1 legt die Frist fest, zu der Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG bei den zuständigen Jagdbehörden eingegangen sein müssen.

Zu Abs. 2

Satz 1 normiert Fallgestaltungen, in denen eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan nicht infrage kommt. Dies ist der Fall, wenn im Jagdrevier in der laufenden dreijährigen Abschussplanperiode bereits einmal das Rehwild abschussplanfrei bejagt wurde und die Jagdbehörde in der Folge auf Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BayJG einen Abschussplan festgesetzt hat. Sofern es also zu einem Eingriff der Jagdbehörde in die abschussplanfreie Bejagung des Rehwildes gekommen ist, kommt innerhalb der laufenden Abschussplanperiode ein nochmaliges Ausscheiden aus der Abschussplanperiode nicht mehr in Betracht.

Scheidet ein Jagdrevier nicht bereits zu Beginn der dreijährigen Abschussplanperiode aus der behördlichen Abschussplanung aus und ist daher ein Abschussplan nach den allgemeinen Vorschriften bereits bestätigt oder festgesetzt, wird dieser nach Satz 2 mit fristgerechtem Eingang der Anzeige nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos, sofern es sich nicht um einen Fall von Satz 1 handelt. Die Notwendigkeit einer Aufhebung durch die Jagdbehörde entfällt damit.

Zu Abs. 3

Die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte erhalten die Möglichkeit, innerhalb der laufenden Abschussplanperiode die Rückkehr in die behördliche Abschussplanung zu beantragen. Für solche Fälle wird festgelegt, dass eine Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der laufenden dreijährigen Abschussplanperiode erfolgt.

Zu Nr. 21 (§ 16)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Streichungen unter Doppelbuchst. bb und cc dienen dem Bürokratieabbau und ermöglichen ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass das Vorlegen und Führen der Streckenliste künftig auch digital erfolgen kann.

Mit der Streichung unter Doppelbuchst. dd ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Der Regelungsgehalt wird von § 16 Abs. 2 Satz 4 BayJG bereits abgedeckt.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da das Schriftformerfordernis in Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG gestrichen wurde.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Die Hegegemeinschaften sollen weiterhin Auskunft über das in den Revieren erlegte Rehwild erhalten, auch wenn eine Bejagung ohne Abschussplan erfolgt, um die Aufgaben des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG erfüllen zu können und die Abstimmung von Hegemaßnahmen auf Ebene der Hegegemeinschaft flächendeckend zu ermöglichen. Da bei einer Bejagung ohne Abschussplan keine Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung erteilt werden kann, erstreckt sich die Auskunfterteilung zumindest auf die in den Streckenlisten enthaltenen Informationen.

Zu Doppelbuchst. bb

Durch die geänderte Formulierung werden auch Vorgänge in Revieren ohne Abschussplan von der Verpflichtung erfasst, die Jagdbehörde von bedeutsamen Vorgängen betreffend die Abschussregelungen zu unterrichten.

Zu Buchst. e

Eine Regelung in der Verordnung ist nicht erforderlich. Eine Festlegung von Vorlageterminen erfolgt im aufsichtlichen Weisungsverhältnis.

Zu Nr. 22 (§ 18)

Auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG ist es nunmehr möglich, die dem bayerischen Jagdrecht unterliegenden Tierarten auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen. In § 18 wird daher eine eigenständige Liste der in Bayern jagdbaren Arten geschaffen. Mit Ausnahme des in Bayern nicht wildlebend vorkommenden Seehundes enthält die Aufzählung alle bisher bereits nach § 2 Abs. 1 BJagdG jagdbaren Tierarten sowie sämtliche Tierarten, die bereits bisher nach § 18 landesrechtlich dem Jagdrecht unterstellt waren.

Darüber hinaus werden auch Wolf und Goldschakal in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen.

Zudem wird neben der bereits bisher jagdbaren Rabenkrähe auch die Nebelkrähe dem Jagdrecht unterstellt. Die Nebelkrähe kommt vor allem im Osten Deutschlands vor. Sie ist – nachdem auch Hybridisierungen der beiden Arten in freier Natur vorkommen – z. T. schwer von der Rabenkrähe zu unterscheiden. Raben- und Nebelkrähe werden auch als gemeinsame Art geführt und dabei als „Aaskrähe“ bezeichnet. Die von der Europäischen Kommission herausgegebene Liste der europäischen Vogelarten schließt die Nebelkrähe (*corvus cornix*) bei der Rabenkrähe (*corvus corone*) ausdrücklich mit ein. Beide Arten sind nach Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG geschützt. Insoweit ist es sinnvoll, neben der Rabenkrähe auch die Nebelkrähe ins Jagdrecht aufzunehmen und unter denselben Bedingungen wie bei Rabenkrähen die Bejagung zu erlauben. Dies erhöht auch die Rechtssicherheit für die Jägerschaft bei der Krähenjagd.

Zu Nr. 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (§ 19)

Zu Buchst. a

Auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ist es nunmehr möglich, die Jagd- und Schonzeiten der jagdbaren Tierarten auch abweichend von bundesrechtlichen Rahmenvorgaben festzulegen.

Abs. 1 listet daher die Jagdzeiten der in Bayern jagdbaren Arten weitgehend vollständig auf. Änderungen zu den bisherigen Festlegungen, die sich aus der Jagdzeitenverordnung des Bundes und dem bisherigen § 19 ergaben, werden nur bei einigen wenigen Tierarten vorgenommen. Das Ende der Jagdzeit bei Grau- und Kanadagänsen wird auf den 28. Februar verlängert. Schonzeitaufhebungen bis Ende Februar für Grau- und Kanadagänse erfolgten bislang in der Praxis häufig bereits durch untere Jagdbehörden aus besonderen Gründen. Den Zeitraum sieht auch die Landesanstalt für Landwirtschaft im Leitfaden „Management von Wildgänsen in Bayern“ (2025) im Hinblick auf die grundsätzlich erst im März/April beginnenden Brutzeiten als sinnvoll für eine Bejagung an. Beim Rehwild wird für Schmalrehe und Böcke eine maßvolle Vorverlegung des Jagdzeitenbeginns von Mai auf Mitte April vorgenommen. Auch bei Steinmardern und Dachsen werden die bisherigen Jagdzeiten ausgeweitet.

Zu Buchst. b

In § 19 Abs. 2 werden keine Änderungen an der bestehenden (eingeschränkten) Jagdzeit für Graureiher vorgenommen. Allerdings werden in den neuen Sätzen 2 und 3 neue Jagdzeiten für andere Wildarten angefügt, bei denen ebenfalls gewisse Bedingungen – abseits bloßer zeitlicher Vorgaben – einzuhalten sind. In Satz 2 wird eine differenzierte Regelung für die Jagd auf Ringeltauben außerhalb der regulären Jagdzeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 24 eingeführt. Diese dient der Schadensabwehr insbesondere auf Neueinsaat von Grünland oder Baumschulkulturen und auf Ackerland und ist insoweit auf einfallende Trupps beschränkt. Auch in anderen Bundesländern (z. B. Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) bestehen vergleichbare Regelungen. Die Vorgaben dienen der Einhaltung der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der Sicherstellung des Elterntierschutzes. In Satz 3 wird die Jagd auf sitzende Junggänse der Grau- und Kanadagans im Juli zugelassen. Die Vorgabe „sitzende juvenile“ Tiere dient der Einhaltung der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der Sicherstellung des El-

terntierschutzes. Der Zeitraum orientiert sich an den Untersuchungen und Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft im Leitfaden „Management von Wildgänsen in Bayern“ (2025).

Zu Buchst. c

Der neugefasste Abs. 3 greift die bisher in § 19 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Regelung auf. In Abs. 3 werden daher die Tierarten aufgeführt, bei denen landesweit Ausnahmen vom Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bestehen. Neben den Arten, für die nach der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG bereits eine Bejagung während den Setz- und Brutzeiten möglich war (Wildkaninchen, Waschbären, Marderhunde und Nilgänse), werden zusätzlich noch Mink (*Neovison vison*) und Nutria (*Myovastor coypus*) aufgenommen. Beide Tierarten werden auf der „Unionsliste“ als invasive Arten geführt. Die Zulassung der Bejagung auch in der Setzzeit stellt sicher, dass eine Bekämpfung der invasiven Arten, deren Ausbreitung eine Gefahr für die Biodiversität darstellt (Gefährdung heimischer Arten), effektiv möglich ist.

Zu Buchst. d

Die bisherige Regelung zur Bejagung von Fischottern bleibt unverändert. Sie wird insoweit nur redaktionell an die neue Rechtslage im Bayerischen Jagdgesetz in Satz 3 angepasst.

Zu Buchst. e

In § 19 Abs. 5 wird für den Wolf eine Regelung aufgenommen. Insoweit wird sich an der Lösung zum Fischotter in § 19 Abs. 4 orientiert. Dadurch bleibt die aktuelle Rechtslage, wonach für eine Bejagung eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich bleibt, zunächst faktisch bestehen. Die Bayerische Wolfsverordnung wird somit durch die Änderung ebenfalls nicht berührt.

Zu Nr. 25 (§ 20)

Zu Buchst. a und b

Der Mink wird in die Auflistung der Arten aufgenommen, die nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden dürfen. Nachdem es sich um eine invasive Art handelt, sollten Aussetzungen möglichst unterbunden werden.

Zu Buchst. c

Mit der Änderung wird auch Wolf und Goldschakal in die Liste der Arten aufgenommen, die nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden dürfen.

Zu Nr. 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 27 (§ 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 28 und 29 (§ 25 und § 26)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 30 (§ 30)

Zu Buchst. a

Das Muster des Dienstausweises wurde 2004 durch Änderung der AVBayJG abgeschafft. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Die Möglichkeit, dass jede Jagdbehörde weiterhin einen Ausweis nach deren Vorgaben ausstellen kann, bleibt erhalten.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 31 (§ 31)

Es handelt sich eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 32a Abs. 4 BayJG.

Zu Nr. 32 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 34 (§ 33)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 16 Abs. 2 Satz 6 AVBayJG gestrichen wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d

Die Regelung schafft eine Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass Wild außerhalb der Jagdzeiten nicht mit der Jagd verschont wird. Diese Anpassung ist durch die umfassend aktualisierte Liste der jagdbaren Arten in § 19 notwendig.

Zu Nr. 35 (Anlage 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Verweisung auf das Bayerische Naturschutzgesetz sowie die Anpassung der aktuell gültigen Währung.

Zu § 4 (Änderung der JFPO)**Zu Nr. 1 (§ 6 JFPO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG.

Zu Nr. 2 (§ 8 JFPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG. Da die Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs für die Fallenjagd künftig in § 12g Abs. 2 AVBayJG geregelt werden, kann die Vorschrift entfallen.

Zu Nr. 3 (§ 10 JFPO)

Im Zusammenspiel mit den Änderungen in Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG werden die Prüfungsinhalte der bayerischen Jägerprüfung im Hinblick auf die Jagdausübung mit Fallen erweitert. Dies stellt eine ausreichende Qualifizierung für die Fallenjagd im Rahmen der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung sicher.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - BUND Naturschutz in Bayern e.V. (DEBYLT00EC)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Von: Mayr Alex <mayr@wbv-holzkirchen.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
Gesendet am: 05.01.2026 10:29:18
Betreff: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes-
Verbandsanhörung, Stellungnahme der
Waldbesitzervereinigung (WBV) Holzkirchen zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes im Zuge der Verbandsanhörung.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Mayr
1. Vorsitzender WBV Holzkirchen

Eingetragen in das Lobbyregister nach Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG)
Registernummer: DEBYLT01C2, registriert seit 08.03.2022

Die Vorstandschaft der Waldbesitzervereinigung Holzkirchen w.V.
Rudolf-Diesel Ring 1
83607 Holzkirchen

Eingetragen in das Lobbyregister nach Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG)
Registernummer: DEBYLT01C2, registriert seit 08.03.2022

per Mail

an das

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Holzkirchen, den 5.01.2026

Bezug:
**Verbändeanhörung: Gesetz zur Änderung des Bayerischen
Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrter Herr Staatsminister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit 32.000 ha Mitgliedsfläche und rund 2.400 Mitgliedern möchten wir als WBV Holzkirchen w.V. als eine der ältesten und größten Waldbesitzervereinigungen Bayerns hiermit fristgerecht eine förmliche Stellungnahme zum geplanten Bayerischen Jagdgesetz abgeben.

Zusammenfassende Einwertung

- Eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes sehen wir gerade in Zeiten des Klimawandels und des dringend erforderlichen Waldumbaus als richtig und sehr wichtig an
- Die Idee, die Eigenverantwortung der Beteiligten teilweise zu stärken, wird begrüßt. Der vorliegende Entwurf verzichtet im Bereich der Abschussplanung aber viel zu weitgehend auf eine mögliche staatliche Einflussnahme und gefährdet daher die Umsetzung des gesetzlichen Grundsatzes „Wald vor Wild“ zusätzlich.
- In Bezug auf Jagdzeiten, Pflichthegeschau, dem Einsatz moderner Technik und der Mindestpachtdauer bleibt es beim rechtlich engen Korsett. Die in anderen Bundesländern längst eingeführten, auch für Bayern von fast allen Verbänden geforderten zeitgerechten Regelungen für eine tierschutzgerechte und effiziente Jagd auf Schalenwild finden in der Gesetzesvorlage bislang praktisch keinerlei Berücksichtigung.

In der vorliegenden Form lehnen wir den Gesetzesentwurf daher ab und bitten im Sinne unserer Mitglieder und Waldbesitzer dringend um Nachbesserungen

Unsere Hinweise, Änderungswünsche und konkrete Vorschläge im Einzelnen

Als Waldbesitzervereinigung beschränken wir uns auf die wichtigsten Punkte, die Relevanz für den Wald und die Waldwirtschaft haben.

Wichtige Rolle des Vegetationsgutachtens und der ergänzenden revierweisen Aussagen

Wir begrüßen es sehr, dass die gesetzliche Rolle der Vegetationsgutachten und der „ergänzenden revierweisen Aussagen“ erhalten, bzw. noch deutlich gestärkt werden. Wichtig ist die nun erfolgte Klarstellung, dass Basis aller Entscheidungen um die Abschussplanfreiheit die „ergänzende revierweise Aussage“ ist.

- Damit müssen nach unserer Auffassung künftig die „revierweisen Aussagen“ entgegen den bisherigen Regelungen verpflichtend und damit flächendeckend erstellt werden. Aus eigener Erfahrung, z.B. aus dem Landkreis Miesbach, wissen wir, dass dies dem Personal der Bayerischen Forstverwaltung in sehr guter und allgemein anerkannter Qualität möglich ist.
- Unabdingbarer und abgesprochener Konsens zwischen den Häusern und den Beteiligten muss es nach unserer Auffassung nach sein, dass die bisherigen Vorgaben für die Erstellung der „ergänzenden revierweisen Aussagen“ nicht wesentlich geändert werden: Revierweise Aussagen in statistisch abgesicherter Form zu erstellen, ist weder möglich noch sinnvoll. Es erscheint bei der Beibehaltung des statistischen Verfahrens auf Ebene der Hegegemeinschaft noch nicht einmal sinnvoll, ein bayernweit einheitliches Aufnahmeverfahren für die „ergänzenden revierweisen Aussagen“ zu etablieren. Ein einfaches und für alle Beteiligten nachvollziehbares und anerkanntes Vorgehen wie das Traktverfahren, es wird im Landkreis Miesbach seit 1984 praktiziert, haben sich unserer Auffassung nach bewährt.

Abschussplanfreiheit in „grünen“ und „roten“ Revieren

Die Möglichkeit der Abschlussplanfreiheit für Rehwild in „grünen Jagdrevieren“ wird grundsätzlich begrüßt.

- In „grünen Jagdrevieren“ haben die Verantwortlichen gezeigt, dass sie der Eigenverantwortung gerecht werden. Hier scheint der Wegfall der behördlichen Abschlussplanung zunächst ein nachvollziehbarer Schritt. Aber auch hier wäre eine Mindestabschusszahl aus forstlicher und statistischer Sicht wünschenswert.
- Die bisherigen Rückmeldungen aus unseren zahlreichen „grünen Gemeinschafts-Jagdrevieren“ zeigen, dass die meisten Jagdvorstände aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und zum eigenen Schutz beim bisherigen System bleiben wollen.
- Ob mit den vorgesehenen Regelungen der Verwaltungsaufwand für die Unteren Jagdbehörden tatsächlich sinkt, bezweifeln wir stark.

Die Möglichkeit der Abschlussplanfreiheit auch für „rote Reviere“ wird abgelehnt

- Der Versuch, dort, wo man der Eigenverantwortung bislang nicht gerecht geworden ist, durch den Wegfall von behördlicher Einflussnahme zu einer Verbesserung der Situation zu kommen, ist nicht zielführend. Es stellt sich zudem die verfassungsrechtliche Frage, ob sich der Staat so einfach zurückziehen kann, steht er doch in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Waldes auch umgesetzt werden.
- Durch die unverständliche Gleichstellung von „roten und grünen Revieren“ vergibt man den Anreiz, im Sinne der Waldverjüngung erfolgreiche Jagdgenossenschaften durch einen Wegfall der Abschlussplanung belohnen zu können.
- Die damit verbundenen Auflagen sind wenig konkret und sind leicht zu erfüllen. Der geforderte „Waldbegang“ ohne verpflichtend vorgesehene fachliche Führung durch Vertreter des jeweils zuständigen AELF bedeutet gar nichts.
- Dies gilt auch für die Vorgabe, ein „Jagdkonzept“ zu erstellen. Papier ist geduldig. Entscheidend ist doch, ob sich der gemischte Wald tatsächlich verjüngen kann.
- Die Sanktionierung durch den verpflichtenden körperlichen Nachweis ist erst nach Jahren möglich und bleibt ohne einen Mindestabschussplan zudem ohne jede praktische Bedeutung.

Konkreter Vorschlag:

Beibehaltung der Abschussplanung für Rehwild in roten Revieren in Form eines Mindestabschussplanes und sofortiger Einführung eines Abschussnachweises (z.B. körperlicher Nachweis).

Jagdzeiten

Die zweiwöchige Vorverlegung der Jagdzeit auf den Rehbock und Schmalreh wird begrüßt.

- Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Rehwildpopulation werden aber naturgemäß eher gering sein.
- Die Synchronisation der Jagdzeiten auf Schalenwild wird seit langer Zeit von Umwelt- und Nutzerverbänden gleichermaßen gefordert. So fehlt jede wildbiologische Begründung den Rehbock in der geweihten Zeit nicht erlegen zu dürfen. Effiziente und tiergerechte Drückjagden bleiben damit weiter erschwert.
- Viele andere Bundesländer haben längst entsprechende Regelungen zur Angleichung der Jagdzeiten auf Schalenwild getroffen. Der vorliegende Entwurf trägt diesem sehr wesentlichen Punkt für ein modernes Jagdrecht in keiner Weise Rechnung.
- Die Gesamtjagddauer und damit ein zu hoher Jagddruck kann durch Einführung einer Jagdpause (Intervalljagd) begrenzt werden.

Konkreter Vorschlag:

Jagdzeit Schmalrehe und Böcke: 01. April bis 30. Juni (danach) Jagdpause bis September
Jagdzeit alles Rehwild: 01. September bis 31. Januar

Beibehaltung Pflicht-Hegeschau

- Im Widerspruch zu dem Anspruch nach mehr Eigenverantwortung liegt die Beibehaltung der Pflicht-Hegeschau. Die in jeder Hinsicht völlig überholte staatliche Pflicht, die Trophäen der (überwiegend) männlichen Tiere zu präparieren und auszustellen, gibt es in fast keinem anderen Bundesland mehr. Ein öffentliches Interesse daran ist nicht zu erkennen. Die Pflicht-Hegeschau ist zusätzlich mit enormen Kosten und hohem (Bürokratie) Aufwand verbunden und ist deshalb gänzlich abzuschaffen.

Konkreter Vorschlag:

Abschaffung der Pflicht-Hegeschau

Jagdtechnik

Die Jagd auf Reh und Rotwild ist ausschließlich außerhalb der Nachtzeit (1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang bis 1 ½ nach Sonnenuntergang) erlaubt. Die Entwicklung technischer Hilfsmittel, wie von Wärmebildvorsatzgeräten, ist weit fortgeschritten. Es besteht Unverständnis, dass solche Mittel sogar während der Nachtzeit für die Fuchs- und Sauenjagd eingesetzt werden dürfen, für das Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild jedoch grundsätzlich nicht. In der wildaktiven Dämmerungsphase ist ein sicheres Ansprechen und Schießen sehr schwierig. Ein Einsatz von Wärmebildvorsatzgeräten innerhalb der grundsätzlich erlaubten Jagdzeiten ist aus Effizienz und - Tierschutzgründen wünschenswert.

Konkreter Vorschlag:

Wir fordern die Legalisierung dieser technischen Hilfsmittel innerhalb der regulären Jagdzeiten auch für Reh- und Rotwild. Die Effizienz der Jagd kann deutlich gesteigert und unnötiges Tierleid vermieden werden.

Mindestpachtdauer

- Die Mindestpachtdauer beträgt nach vorliegendem Entwurf weiterhin 9 bzw. sogar 12 Jahre. Auch in diesem Punkt wird kein Mehr an Eigenverantwortung zugestanden.

gez.

Alexander Mayr

1. Vorsitzender WBV Holzkirchen

Von: Uwe Koeberlein <uwe.koeberlein@oejv-bayern.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
CC: <silvia.backhaus@oejv-bayern.de>; Maximilian Landgraf - ÖJV
<maximilian.landgraf@oejv-bayern.de>; Ulrich Haizinger
<ulrich.haizinger@oejv-bayern.de>
Gesendet am: 06.01.2026 14:23:05
Betreff: Stellungnahme des ÖJV Bayern zur Änderung des Bayerischen
Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Dieler,

ich darf Ihnen zuerst einmal alles Gute für das Jahr 2026 wünschen.

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des ÖJV Bayern zur Jagdgesetznovelle.

Der ÖJV Bayern ist im Lobbyregister unter DEBYLT 0235 eingetragen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Köberlein

--

Uwe Köberlein

(Vorsitzender des Ökologischen Jagdvereins Bayern e.V.)

Richtweg 8

90530 Wendelstein

Tel.+49 162 2908375

uwe.koeberlein@oejv-bayern.de

www.oejv-bayern.de

ÖJV Bayern e. V. Kirchenweg 11 92268 Etzelwang

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

**80525 München
per E-Mail**



Wendelstein, 6. Januar 2026

***Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen
Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom
03.12.2025***

Sehr geehrter Herr Dieler,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des ÖJV Bayern zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Vorbemerkung:

Das Bayerische Jagdgesetz wurde zuletzt 1979 geändert. Seit diesem Zeitpunkt traten sehr viele Veränderungen im Bereich des Klimas (Klimawandel), der Technik (Wärmebild/Nachtsicht) aber auch im Bewusstsein der Landnutzer und letztendlich der Bevölkerung (Bewusstsein für absterbende Wälder) ein. Die letzte wesentliche Anpassung des BayJG war das 1984 eingeführte „Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung“ als „vorrangig“ zu berücksichtigendes Kriterium für die Abschussplanung nach Art. 32 BayJG. Damit war Bayern seinerzeit Vorreiter in Deutschland. Dieses unabhängig und objektiv erstellte „Vegetationsgutachten“ führte bis in die 2000er Jahre hinein generell zu einer deutlichen Reduzierung der Verbissbelastung, wenn auch leider nicht gleichermaßen in allen Jagdrevieren. Seit etwa 15 Jahren sind die Fortschritte in der gesetzlich geforderten Anpassung der Schalenwildbestände an ein waldverträgliches Maß ins Stocken geraten, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Unteren Jagdbehörden die Abschussplanerfüllung meist nicht mit dem Nachdruck und den zur Verfügung stehenden Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen. Die Einführung der flexiblen Abschussplanerfüllung war zwar eine weitere sinnvolle Anpassung und stärkte die Eigenverantwortung, veränderte die Verbissituation aber nicht merklich. In anderen Bundesländern, wie z.B. Baden – Württemberg, wurde schon deutlich zeitgemäßere Gesetze (Abschaffung der trophäenorientierten Jagdzeit, Regelung für überjagende Hunde, Einsatz von Nachtzieltechnik auch auf alles Schalenwild) dazu erlassen. Insofern begrüßt der ÖJV Bayern dieses aktuelle Änderungsbestreben, sieht aber kritisch zu

beurteilende Inhalte und es geht oft nicht weit genug.

Die Rechtmäßigkeit der Jagdgesetznovelle, die wir zunächst voraussetzen, kann von uns nicht zweifelsfrei geprüft werden.

Die Ergänzungen/Änderungen zu Art.6 BayJG sehen wir als positiven Ansatz, vor allem auch aus ökologischer Sicht, da sich im Bereich der Freiflächen – PV – Anlagen ökologisch wertvolle Lebensräume bilden können, die vorteilhaft für Wild sein können.

Der Schutz des kranken und verletzten Wildes, der in Art. 22a neu geregelt wird, ist zeit- und tierschutzgemäß und auch das Verbot kranke und verletzte Wölfe bzw. Goldschakale aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, ist sinnvoll und realistisch.

Der neue Art. 29 BayJG geht dem ÖJV Bayern nicht weit genug und dies aus mehreren Gründen. Zum einen würde uns die aktuelle Technik (Nachtsicht/Wärmebild) ein sicheres und dadurch tierschutzgerechtes Ansprechen und Schießen 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang und 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang auf „alles Wild mit Jagdzeit“, also auch auf alles Schalenwild in Eigenverantwortung ermöglichen, zum anderen sehen wir in einer zukünftigen bundesweiten Legalisierung der Nachtzieltechnik eine Vielzahl von Problemen auf die Jägerschaft zukommen. Muss dann für die Erlegung von Reh- oder Rotwild eine andere Waffe mit Zielfernrohr benutzt werden, da die andere Waffe mit Nachtzieltechnik ausgerüstet ist? Ein in der Praxis kaum zu lösendes Problem.

Andererseits sollen veraltete und zumindest tierschutzfragwürdige Jagdmethoden wie Schlingen, Leim, etc. für Haarraubwild bzw. Wildkaninchen und Nutria möglich sein. Ein Widerspruch in sich, dem man leicht aus dem Weg gehen könnte.

Die Neufassung des Art. 32 BayJG mit der Ergänzung Art. 32a stellt den Abschussplan, wie auch die Regelungen des Art. 32a mit der klar herausgestellten Fokussierung auf das jeweilige Revier ab. Dies begrüßen wir insgesamt. Das Konstrukt bedingt aus unserer Sicht ein Erstellen der forstlichen Gutachten bzw. revierweiser Aussagen, was wir sehr begrüßen und als unbedingte Notwendigkeit erachten. Die bisherige, mit hohem Aufwand erstellte statistische Verbissinventur kann im Gegenzug als Orientierungs-Monitoring auf größere Einheiten (Landkreise) extensiviert werden. Da die Abschussplanung immer auf das einzelne Revier abstellt, sind Forstliche Gutachten auf Hegegemeinschafts-Ebene aber ein zu wenig konkretes Hilfsmittel für ein sachgerechtes Wildmanagement im jeweiligen Jagdrevier. Die Ebene der Hegegemeinschaft bildet darüber hinaus ein unumgängliches Korrektiv für den größeren Wildlebensraum.

Ebenfalls positiv sehen wir die geplante Regelung, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Abschussanordnung keine aufschiebende Wirkung mehr haben soll.

Der neue Art. 32a stellt eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplanung dar.

Dies sehen wir einerseits für die Reviere, in denen Jagdgenossen und Jäger vertrauensvoll zusammenarbeiten als eine positive Neuerung, hat aber auch seine Schwächen in Jagdgenossenschaften, in denen dies nicht so ist. Profitieren werden diejenigen, die wie bisher konsequent und flexibel auf Bestandsentwicklungen beim Rehwild reagieren. Eher passive Jagdgenossenschaften werden vielleicht aktiver und sich bewusster in ihren

Möglichkeiten, allerdings müssen sie dazu über Forstverwaltungen, Jagdbehörden und Interessenverbände besser informiert, motiviert und gestützt werden.

Die Möglichkeit für rote Reviere aus der Abschussplanung auszusteigen und dann erst nach einer zweimaligen Einstufung „rot“ in den körperlichen Nachweis gezwungen zu werden, ist zu lang. Auch wenn mancherorts erst nach mehr als drei Jahren eine positive Entwicklung in der Vegetation zu erkennen sein könnte, sind die sechs Jahre deutlich zu lang. Um angesichts des beschleunigenden Klimawandels den dringend notwendigen Waldumbau zeitnah realisieren zu können, muss es nach drei Jahren (einmalige Einstufung als „rot“) zum körperlichen Nachweis kommen, zumal es sich dabei ohnehin meist um Reviere handelt, die schon länger ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Die geplanten sechs Jahre entsprechen zudem zwei Drittel einer Jagdpachtperiode und sind deshalb zum gesetzlich fixierten Schutz der Interessen der Grundeigentümer nicht zwingend genug.

Sicherlich wird sich auch durch die Wahlmöglichkeit der Abschussplanfreiheit die Situation nicht von heute auf morgen ändern, wir sehen aber die Chance, dass sich die Situation durch die Möglichkeit der abschussplanfreien Rehwildbejagung verbessern kann. Wenn die „neue Freiheit“ aber zum Erfolg führen soll, müssen die Unteren Jagdbehörden die Entwicklung in den einzelnen Revieren sorgfältig verfolgen und rechtzeitig wirksam eingreifen! Nochmals betonen wir zudem, dass der Zeitraum bis zum Eintritt in den körperlichen Nachweis (siehe oben) zu lang ist.

Abschließend möchten wir aber noch einmal darauf hinweisen, dass das forstliche Gutachten und die flächendeckende Erstellung revierweiser Aussagen die Basis für eine funktionierende optionale Abschussplanfreiheit mit der Stärkung der Eigenverantwortung darstellen.

Im Art. 33 BayJG sollen, in Verbindung mit §§ 18,19 AVBayJG die Jagd- und Schonzeiten unabhängig vom BJagdG festgesetzt werden. Sie gehen unserer Meinung nach vor allem beim Rehwild aber nicht weit genug. Die trophäenorientierte Schonzeit des Rehbocks ab dem 16. Oktober ist genauso wenig zeitgemäß wie das unterschiedliche Ende der Jagd bei Rehwild und Rotwild (15. Januar bzw. 31. Januar).

Deshalb:

Schmalrehe und Böcke:	01. April bis 31. Januar
Alles Rehwild:	01. September bis 31. Januar

Vier Wochen Jagdpause in Absprache zwischen Jagdgenossenschaft und Jäger im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang September. Wenn eine Abschussplanfreiheit vereinbart werden kann, dann auch eine Jagdpause.

Um sich den waldbaulichen Herausforderungen der Zukunft stellen zu können, müssen die Jagdzeiten auf Schalenwild stärker als vorgesehen verändert bzw. flexibilisiert werden. Trophäenorientierte Jagdzeiten sind deshalb ohnehin zu streichen.

Die in § 2 geplante Ergänzung des Umweltinformationsgesetzes sehen wir als Rückschritt an, wohlwissend, dass es auch einen Vorteil mit sich bringt. Es müsste genauer definiert werden, in welchem Rahmen vor allem die Jagdgenossenschaft über revierrelevante Informationen der Jagdbehörde informiert werden müssen, ohne dass ein öffentliches Interesse dazu überwiegt.

Ergänzende Forderungen des ÖJV zum Gesetzentwurf:

Im Artikel 27 BayJG wird das verbleibende Aufkommen der Jagdabgabe dem Landesjagverband Bayern e.V. zur Verfügung gestellt. Dies sehen wir als Ungleichbehandlung dem ÖJV Bayern gegenüber und fordern deshalb eine Streichung von Satz 2 des Art.27 BayJG.

Eine zukunftsorientierte Anpassung der Jagdzeiten an Klimawandel und eine Harmonisierung:

Rehwild: 01. April – 31. Januar: Schmalrehe und Böcke
01. September – 31. Januar: alles Rehwild
(Vier Wochen Jagdpause nach Absprache)

Rotwild: 01. April – 31. Januar: Schmaltiere und Schmalspießer
01. September – 31. Januar: alles Rotwild
(Vier Wochen Jagdpause nach Absprache)

Gamswild: 01. September – 31. Dezember

Aktuell (Art.31 Abs.2 BayJG) ist es nur unter bestimmten Voraussetzungen (in der Praxis irrelevant) erlaubt, in Wintergattern Rotwild zu regulieren. Wir fordern deshalb, vor allem auch aus Tierschutzsicht heraus eine gesetzliche Regelung, dass Wintergatter mit fachgerecht ergänzten Vorfanggattern ggf. zur Erfüllung des festgesetzten Abschussplanes genutzt werden dürfen (z.B. ab einem bestimmten Zeitpunkt bei deutlicher Untererfüllung der Abschussvorgaben). Eine gezielte, tierschutzgerechte Reduzierung mit Vermeidung eines Jagddrucks im Hochwinter wäre die Folge. Fehlschüsse auf führende Alttiere wären dadurch ebenfalls minimiert.

Im Sinne des Bürokratieabbaus, wie auch aus Kostengründen sieht der ÖJV Bayern weiterhin die verpflichtende „Hegeschau“ als überholt an. Aus wissenschaftlicher Sicht ist aus der Ausstellung von Jagdtrophäen kein Rückschluss auf den körperlichen Zustand der Wildpopulation im Sinne des Art.32 Abs.1 Satz 1 BayJG zu ziehen. Eine Ausstellung auf freiwilliger Basis, unter dem Leitgedanken der Eigenverantwortung, bei der die Öffentlichkeit aber auch auf die positiven Aspekte der Jagd hingewiesen wird, stellt für uns eine zeitgemäße Alternative dar.

Um eine Gleichberechtigung von Eigenbewirtschaftung und Verpachtung zu zeigen, sollte in Art.12 BayJG folgender Satz vorangestellt werden:

„Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd auf eigene Rechnung und Verantwortung (Eigenbewirtschaftung) oder durch Verpachtung nutzen“.

Eine weitere rechtliche Konsequenz des Klimawandels sehen wir in einer Änderung/Ergänzung des Art. 43 BayJG. Hierbei sollte ein neuer Satz 2 eingefügt werden: „Das Füttern von Rehwild ist nur aufgrund behördlicher Erlaubnis zulässig.“ Missbräuchliche Fütterung“ soll deshalb von Anfang an als Ordnungswidrigkeit geahndet werden!

Zu Art. 51 BayJG fordert der ÖJV Bayern einen Satz 2 anzufügen: „Bei der Anerkennung von

Vereinigungen der Jäger ist die Zahl der Mitglieder unerheblich, sofern die übrigen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt werden“.

Unabhängig von Gesetzesartikeln fordert der ÖJV Bayern eine praxisgerechte Lösung für Bewegungsjagden: Wenn Hunde trotz sorgfältiger Vorbereitung, Organisation und Information der Reviernachbarn überjagen, darf nicht mehr der Tatbestand der Wilderei im Raum stehen.

Die Novelle ist ein wichtiger Schritt – aber sie muss konsequenter werden. Der ÖJV Bayern unterstützt deshalb die Reformbestrebungen, fordert aber weiter auch mutigere, konsequentere und wissenschaftlich fundierte Anpassungen.

Wendelstein, 06.01.2026

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Köberlein', written in a cursive style.

Uwe Köberlein

(1. Vorsitzender ÖJV Bayern)

Von: Dr. Rudolf Neumaier <rudolf.neumaier@heimat-bayern.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 11:41:10
Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der angehängten pdf-Datei finden Sie die Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes. Bitte bestätigen Sie uns den Empfang.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Neumaier
Geschäftsführer



Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
Ludwigstraße 23 Rgb.
80539 München
Tel. 089 286629-0
Fax 089 286629-28
www.heimat-bayern.de

Werden Sie [Mitglied](#) im Landesverein!

Geschäftsstelle
Ludwigstraße 23 Rgb.
80539 München

Telefon 089 / 286629-0
Telefax 089 / 286629-28
info@heimat-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Oberste Jagdbehörde, Referat 14
Prinzregentenstraße 28
80539 München

München, 7. Januar 2026

Ihr Zeichen: StMWi-14-9800-3/22/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Beteiligung in oben bezeichnetem Gesetzgebungsverfahren. In Bayern ist die Jagd gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) als Kulturgut zu schützen. Daher ist eine Stellungnahme der im Landesverein institutionalisierten Heimatpflege zu den von der Staatsregierung geplanten Änderungen geboten. Sowohl die Pflege immaterieller Kulturgüter als auch der Schutz materieller Bestandteile unserer Heimat, beispielsweise der Kulturlandschaften Bayerns, zählen zu den Aufgaben des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege.

Bitte erlauben Sie eine Bemerkung vorab. Zu einem schützenswerten Kulturgut hat sich die Jagd in den vergangenen 150 Jahren stetig dadurch entwickelt, dass sich in den heute geltenden Jagdgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern der Respekt gegenüber den Wildtieren und der Natur sowie der Kulturlandschaft manifestiert; demnach handelt es sich bei der Jagd nicht um Schädlingsbekämpfung im Dienste von Grundstücksbesitzern, wie es von jenen Interessengruppen gewünscht wäre, die vor allem wirtschaftliche Ziele verfolgen. Dass Jagd im Sinne der *Conditio humana* keine Schädlingsbekämpfung sein kann und darf, sollte eingedenk Art. 141 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Bayern bei einer Änderung des Jagdgesetzes immer im Vordergrund stehen und bedacht werden. Andernfalls würde sich dieses Kulturgut zu einer Unkultur wandeln, was angesichts der zunehmenden Bedeutung des Tierschutzes geradezu paradox wäre und auf fatale Weise einer erstrebenswerten Jagdethik zuwiderliefe. Denn Tierschutz darf nicht am Gartenzaun oder an den Toren von Laufställen enden, vielmehr muss Tierschutz in gleichem Maße auch für den Wald und die freie Flur gelten.

Grundsätzlich ist zudem zu bedenken, dass die Allgemeinheit einen berechtigten Anspruch darauf hat, Wildtiere als Mitgeschöpfe zu erleben. Die Exponenten und Vertreter der Jagdkultur, nämlich die von oben erwähnten Interessengruppen zu Unrecht

als Trophäenfetischisten diffamierten Jäger, verstehen sich als Anwälte der Wildtiere. Bedauerlicherweise können sie nicht mehr in allen ländlichen Regionen Bayerns dafür sorgen, dass die Allgemeinheit Wildtiere als Mitgeschöpfe beobachten und erleben kann; dies ist angesichts der teilweise arg dezimierten oder verschwundenen Populationen von heimischen Wildarten wie Feldhase und Rebhuhn sowie mancherorts sogar schon Rehwild und der räumlichen Begrenzung von Hirschen (Rotwildgebiete) bedenklich und sollte bei der Änderung eines Jagdgesetzes unbedingt berücksichtigt werden. Kulturlandschaft gewinnt an Wert, wenn sie einer möglichst hohen Zahl an Arten von Pflanzen und Tieren, also auch von jagdbaren Säugetieren, Heimat bietet. Aufgrund dieser Vorüberlegungen und aufgrund des Verfassungsgrundsatzes, wonach es sich bei Tieren um achtens- und schützenswerte Mitgeschöpfe handle, sind einige vorgesehene Neuerungen nicht nur bedenklich, sondern geradezu unlogisch bzw. widersinnig. Zum Beispiel wäre es unter Gesichtspunkten des Tierschutzes und somit auch der Errungenschaft „Kulturgut Jagd“ untunlich, die Jagd auf Schmalrehe schon im April zuzulassen. Das Risiko der Verwechslung von angeblichen Schmalrehen mit beschlagenen Rehgeißen, die ein bis zwei oder in seltenen Fällen drei Kitze austragen, stiege auf ein unakzeptables Maß. Das Töten weiblicher Tiere, die weit entwickelte Embryonen austragen, widerspricht jeglicher Kultur im Sinne der *Conditio humana*. Wenn es zu solchen Abschüssen kommt – und das wird unweigerlich der Fall sein –, dann werden solche „Versehen“ mit der Zeit unvermeidlich publik werden und den gerechtfertigten Unmut in der Allgemeinheit hervorrufen und damit nicht zuletzt dem zu schützenden Kulturgut schaden. Die Vorverlegung der Jagdzeit auf Schmalrehe ist daher abzulehnen. Sollten einzelne Interessengruppen in Modellprojekten das Gegenteil des Dargelegten beweisen wollen und eine rechtskonforme Jagd auf Schmalrehe im April nachweisen wollen, die auch noch wirkungsvoll sein soll, wären solche Modellprojekte höchstens unter Einschaltung von Personen mit jagdethischer Kompetenz sowie von Veterinärinnen und Veterinären denkbar. Im Übrigen könnte angesichts der früher einsetzenden Vegetation aus unserer Sicht allenfalls eine Verschiebung der Bejagung von Rehböcken auf die Zeit von 16. April bis 30. September nachvollzogen werden. Unter Gesichtspunkten der Jagdethik und auch des Waldbaus wäre eine gesetzliche Regelung vorteilhaft, gemäß der die Bejagung auf Rehe spätestens am 31. Dezember zu enden hat.

Auch ist in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchem Grund bei der Erlegung von den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkalibern nach unten abgewichen werden sollte (siehe Art. 29 Abs. 3 im Entwurf). Selbst wenn es sich lediglich um eine Anpassung an das Bundesjagdgesetz handelte, wäre es unter Tierschutzgesichtspunkten eine denkbar fragwürdige Überführung in die neue Systematik. Sie ist abzulehnen, da die Mindestvorgaben beim Kaliber eine Mindest-Tötungswirkung sicherstellen. Unter dem Gesichtspunkt der Jagdkultur, die einen humanen Umgang mit Wildtieren im Auge hat, ist der vorgesehene Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. f zu beanstanden. Diese Vorschrift ist in der beabsichtigten Formulierung in Bezug auf Reh-, Gams-, Rot- und Damwild nicht konform mit höherrangigem Recht.

Ebenso ist unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes und des Kulturgutes Jagd nicht akzeptabel, dass gemäß Art. 29 Abs. 6 im vorgelegten Entwurf Ausnahmen von sachlichen Verboten ermöglicht werden. Diese Regelung widerspräche jeglichen Errungenschaften des Tierschutzes und des in dieser Hinsicht teleologisch betrachteten Kulturgutes Jagd. Es würde zu erheblichen tierschutzrechtlichen Problemen führen, wenn eine Untere Jagdbehörde die wichtigen Verbote aushebelte, indem sie zum Beispiel ausnahmsweise gestattete, dass Mindestkaliber unterschritten werden, dass Gift eingesetzt wird oder dass Treibjagden auf Rot-, Dam- und Rehwild möglich sind oder

dass Schlingen benutzt werden oder dass Wild aus Kraftfahrzeugen beschossen wird – oder gar dass Schalenwild mit Nachtzieltechnik aus Kraftfahrzeugen beschossen wird. Gänzlich abzulehnen ist die vorgesehene Änderung von Art. 7 Abs. 2 Bay UIG. Die Öffentlichkeit muss in einem demokratischen System selbstverständlich ein Recht darauf haben, Auskunft über die Zahl getöteter Wildtiere in einem bestimmten Gebiet zu erhalten. Die bis vor wenigen Jahren im Internet auf dem staatlichen Wildtierportal veröffentlichten Abschusszahlen der Hegegemeinschaften in Bayern sorgten diesbezüglich für die notwendige Transparenz. Wie die Bevölkerung einen Anspruch darauf hat, dass sie Wildtiere erleben kann, so hat sie auch einen Anspruch auf Informationen darüber, welche und wie viele Wildtiere entnommen wurden oder anderweitig zu Tode kamen und gegebenenfalls welchen Altersgruppen diese Wildtiere angehörten. Man stelle sich vor, wie eklatant das in manchen Bevölkerungsteilen leider ohnehin schon beschädigte Vertrauen gegenüber unserem Staat litte, wenn dergleichen Informationen nach der Einführung einer solchen Gesetzesänderung unter Berufung auf die neuen Bestimmungen geheim gehalten werden würden. Davon ist dringend abzuraten, zumal durch solche Einschränkungen den oftmals fantasiereichen Erfindern von Verschwörungstheorien völlig unnötig Vorschub geleistet werden würde. Statt weniger Information müsste eine Gesetzesreform im Hinblick auf den Umgang mit Wildtieren mehr Transparenz gewährleisten.

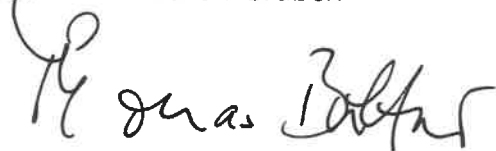
Hier ist zum Beispiel an Drückjagden zu denken, bei denen regelmäßig mindestens ein Ombudsmann bzw. eine Ombudsfrau des jagdethisch qualifizierten Tierschutzes zur Beobachtung eingeladen werden müsste, damit eine wirklich tierschutzgerechte Jagdausübung überprüft und gegebenenfalls attestiert werden kann. Hier wäre ein gesetzlich oder per Verordnung einzuführender Modellversuch hilfreich, und gerade staatliche Reviere könnten hier beispielhaft vorangehen und eine solche Praxis testen. Wir als Institution, die für den Schutz von Kulturgütern und der Kulturlandschaft einzutreten hat, hält gerade für die Gewährleistung tierschutzkonform ausgeführter Drückjagden eine gesetzliche Vorgabe für zielführend, die das Legen einer Strecke nach solchen Jagden vorschreibt. Sofern sie sich nicht an anderer Stelle gut platzieren ließe, wäre eine solche ergänzende Regelung in Art. 30 BayJG notwendig. Das Streckenlegen ist keineswegs nur ein Brauch, um animistischen Anwandlungen von Teilnehmern einer Gesellschaftsjagd gerecht zu werden. Das Legen einer Strecke aller erlegten Wildtiere hat eine kaum zu überschätzende soziale Komponente mit einer hohen jagdethisch-tierschutzrechtlichen und letztlich in manchen Fällen auch juristischen Wirkung: Wer als Jägerin oder Jäger ein Tier als Mitgeschöpf schlecht beschossen hat, wer Tiere falsch angesprochen hat, wer falsch oder fahrlässig gehandelt hat, muss dafür in der Gemeinschaft der Mitjagenden geradestehen und sich in diesem sozialen Gefüge (oder letztlich vor der Justiz im Fall einer Straftat, z.B. Verletzung des Muttertierschutzes) für diese Fehlleistung verantworten. Das Legen der Strecke ist bei Treibjagden, die sich von Drückjagden auch in der neuen Fassung des Gesetzes wohltuend unterscheiden, immer noch Usus und führt dazu, dass Schützzinnen und Schützen im Sinne der Jagdethik agieren und damit dem Kulturgut Jagd im Sinne der *Conditio humana* gerecht werden. Das Legen (oder Hängen) und Verblasen der Strecke kann in Wintermonaten, in denen Drückjagden normalerweise stattfinden, auch kaum aus Gründen der Wildbret-Hygiene abgelehnt werden; eine entsprechende Ausnahme bei hohen Außentemperaturen, die den Sieben-Grad-Kühlungsvorgaben bei Schalenwild zuwiderlaufen, wäre freilich denkbar. Eine in dieser Richtung für den Tierschutz eminent wichtige Regelung wird gerade im Hinblick auf die Jagdkultur im vorliegenden Gesetzesentwurf vermisst. Es erstaunen auch die geplanten Neuerungen, die für den körperlichen Nachweis bei der Rehwild-Bejagung vorgesehen sind, und es stellt sich die Frage, warum es solcher Regelungen bedarf, wo Jagdgenossenschaften und Jagdpächter solche Abmachungen

schon jetzt bei Abschluss eines Jagdpachtvertrages problemlos vereinbaren können. Die Möglichkeit, gemäß Art. 32a im Entwurf von der Abschussplanung für Rehwild abzusehen, ist äußerst kritisch zu betrachten und sollte – wenn überhaupt – ebenfalls zunächst als Versuch in einer Modellregion eingeführt und in einem Zeitraum von fünf Jahren evaluiert werden. Rehwild ist von der Berner Konvention erfasst, ein ungedeckelter Abschuss kann nachhaltigen Schaden an der Populationsstruktur anrichten. Es gibt hierfür keinen sachlichen Grund. Beim Entwurf von Art. 32a wird deutlich, dass bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes forstökonomischer Utilitarismus übermäßig stark zum Tragen kommt, nicht aber der gesunde Wildbestand berücksichtigt wird. In Zeiten hervorragender Möglichkeiten zum Schutz der Waldverjüngung, die weitaus weniger zeitintensiv und deutlich effektiver sowie wesentlich tierschutzgerechter sind als lediglich der Abschuss von Wildtieren, wirkt solches Vorgehen etwas verstörend.

Damit all diese Hinweise bereits in früheren Stadien jagdrechtlicher Erörterungen eingebracht und bedacht werden können, wäre Art. 50 BayJG entscheidend auszubauen. In diesem Artikel müsste bei der Besetzung der Jagdbeiräte dem Aspekt des jagdethischen Tierschutzes und auch dem Schutz des gemäß Art. 2 BayJG zu beachtenden Kulturgutes deutlich mehr Gewicht gegeben werden. Sowohl im Jagdbeirat der höheren Jagdbehörden als auch im Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde wäre die Heimatpflege zu beteiligen, ebenso wäre in diesen Gremien der Tierschutz stärker zu berücksichtigen. Im Jagdbeirat der unteren Jagdbehörde müsste mindestens ein Vertreter des jagdethischen Tierschutzes beteiligt werden. Als weiteres Argument dafür, dass die Heimatpflege in den höheren Jagdbeiräten und im höchsten Jagdbeirat per gesetzlicher Regelung beteiligt werden muss, spricht die Tatsache, dass Heimatpfleger neben ihren Kompetenzen im Bereich immaterieller Kulturgüter auch fundierte, sachrelevante Kenntnisse über die Entwicklung der Kulturlandschaft beizusteuern haben, auf die in den Beratungen dieser Gremien nicht verzichtet werden kann.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der BayJG-Entwurf in der Behandlung der Rechtschreibung nicht schlüssig vorgeht. Einerseits wird die alte Rechtschreibung benutzt (siehe z.B. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 „bemißt“ sowie Art. 6 Abs. 3 Satz 3 „Schußwaffen“), andererseits wird an manchen Stellen die aktuelle Rechtschreibung eingeführt (siehe z.B. Art. 22a Abs. 1 Satz 2 „dass“) und an anderen Stellen unverständlichlicherweise nicht (z.B. Art. 29a Abs. 2 Satz 2 „daß“). Diese orthografischen Mängel werden hoffentlich ebenso beseitigt wie die wesentlich gravierenderen Unzulänglichkeiten im Hinblick auf den Tierschutz und das Kulturgut Jagd.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Büttner
Fachbereich Kulturlandschaft



Dr. Rudolf Neumaier
Geschäftsführer



Michael Ritter
Fachbereich Brauch, Tracht, Sprache

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.01.2026 - Bayerischer Jagdverband e.V. (DEBYLT023D)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Von: Phillip Roser <Phillip.Roser@lfvbayern.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
CC: Johannes Schnell <Johannes.Schnell@lfvbayern.de>; Lena Meier <Lena.Meier@lfvbayern.de>; Patrick Türk <Patrick.Tuerk@lfvbayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 16:20:24
Betreff: Stellungnahme LFVB zu Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes, Aktenzeichen StMWi-14-9800-3/22/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Über eine kurze Bestätigung des fristgerechten Eingangs unserer Stellungnahme wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Phillip Roser
M.Sc.
Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim
Tel: 089-64 27 26 47
Mobil: 0151-57 73 57 05
Fax: 089-64 27 26 66
Mail: phillip.roser@lfvbayern.de



GewässerMonitor
Daten für lebendige Gewässer

Informationspflicht nach Art. 13 + 14 DSGVO/Hinweise zum Datenschutz unter <https://lfvbayern.de/datenschutz>

LFV Bayern e.V., Präsident: Axel Bartelt,
Amtsgericht München VR 7715, USt.-IdNr. DE129517393



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Per E-Mail an:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstr. 28
80538 München

Stellungnahme Landesfischereiverband Bayern e.V. zu:

07.01.26

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften, Aktenzeichen: StMWi-14-9800-
3/22/26**

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Phillip Roser

T 089 64 27 26-47
F 089 64 27 26-66

phillip.rosen@
lfvbayern.de

**LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.**

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Bayern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit,
zum Entwurf des Bayerischen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. In Bezug auf
die geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen.
Sie schafft Möglichkeiten, die Populationen invasiver, gewässerschädigender
Arten (Mink, Nutria) möglichst effizient zu regulieren, ohne die bestehenden
Möglichkeiten der Jagd auf andere fischereilich konfliktbehaftete Tierarten
einzuschränken.

Betreffend der für die Fischerei relevanten Arten nehmen wir im Einzelnen
wie folgt Stellung:

Fischotter

Die bisherige Regelung zur Bejagung des Fischotters bleibt unverändert
bestehen: Bejagung ist nur im Rahmen artenschutzrechtlicher Ausnahmen
(Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) oder Befreiungen
möglich. Bei der Fallenjagd auf Haaraubwild nach Anhang IV und V der
Richtlinie 92/43/EWG (betreffend also auch den Fischotter) müssen die
Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv
fänglich sein. Die Änderungen des BayJG bewirken in der Praxis keine

zusätzliche Einschränkung der bereits genehmigungspflichtigen Fischotterentnahmen, sondern konkretisieren bestehende artenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des selektiven Einsatzes von Fanggeräten.

Mink und Nutria

Mink (*Neovison vison*) und Nutria (*Myocastor coypus*) werden in die Liste der Tierarten aufgenommen, bei denen landesweit Ausnahmen vom Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bestehen. Nutrias sind zudem vom grundsätzlichen Verbot des Nacht- und Fallenfangs sowie vom Verbot künstlicher Lichtquellen befreit.

Ein Aussetzen des gebietsfremden Minks lehnen wir kategorisch ab. Die Möglichkeit des „Aussetzens“ nach §20 ist grundsätzlich zu unterbinden.

Für andere die Fischerei im weitesten Sinne betreffende Tierarten (Kormoran, Gänsesäger, Graureiher, Biber) werden keine Änderungen ersichtlich.

Gänsesäger

Der Zustand unserer bayerischen Fließgewässer ist besorgniserregend. Die Zielerreichung der EG-WRRL wird vielerorts als „unwahrscheinlich“ deklariert. Ein ausschlaggebender Grund ist vielmals die unzureichenden Bewertungen der Qualitätskomponente „Fisch“, welche zur Erreichung des „guten ökologischen Zustands/Potenzial“ maßgeblich sind.

Gemäß dem Fischzustandsbericht 2024 (LfL 2024) stellt der Prädationsdruck von Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) hierfür einen erheblichen Teilaspekt dar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einiger spezifischer Leitarten der bayrischen Fließgewässer, für die Prädation durch Gänsesäger und Kormoran als prioritärer Gefährdungsfaktor zu bewerten ist [bspw. Äsche (*Thymallus thymallus*)].

Mit der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) ist ein Management des Kormorans möglich. Hinsichtlich des Gänsesägers und dessen



Prädatoren sind derzeit keinerlei Handlungsmöglichkeiten gegeben. Die Bestandssituation des Gänsesägers in Bayern ist gemäß dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als „nicht gefährdet“ und daher auf der Roten Liste wandernder Vogelarten als ungefährdet eingestuft. Die Wirksamkeit der Vergrämung von Gänsesägern ist bereits Teil in einem laufenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bayerischen Staatministeriums für Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

Im Rahmen der hier geplanten Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes ist die Aufnahme eines entsprechenden Managements für den Gänsesäger mit hoher Dringlichkeit zu prüfen. So ist aus unserer Sicht eine Regelung des Gänsesäger-Managements ähnlich der AAV-Kormoran anzustreben.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme als sachliche Grundlage in der weiteren Diskussion Berücksichtigung findet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Phillip Roser".

Phillip Roser

M.Sc.

Referent für Fischerei, Gewässer- und Naturschutz

Gemeinsame Stellungnahme

Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
Bayerischer Bauernverband KdÖR
Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V.

Vertretung des Grundbesitzes bzw.
Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaft in Bayern

StMWi-14-9800-3/22/26 Verbandsanhörung;

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Bayerische Waldbesitzerverband, der Bayerische Bauernverband und die Familienbetriebe Land und Forst Bayern vertreten die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Bayern bzw. der Grundbesitzer, die die Inhaber des Jagdrechtes sind. Die Grundbesitzer sind unmittelbar von den geplanten Änderungen des Jagdrechtes betroffen. Gleichzeitig haben die Jagd und damit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Jagdausübung einen maßgeblichen Einfluss auf die Land- und Forstwirtschaft. Sie sind für die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft in Bayern von zentraler Bedeutung.

Zweck des Jagdgesetzes ist es, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden und insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen durch eine entsprechende Bejagung zu ermöglichen. Ferner soll ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Die Weiterentwicklung des Jagdrechtes in Bayern ist vor dem Hintergrund dieser Zweckbestimmungen zu betrachten.

Im Rahmen des Waldpaktes 2023 wurde zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den Vertretern des Waldbesitzes vereinbart, dass die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass sie auch in Zeiten der Klimakrise das Aufwachsen zukunftsfähiger Wälder und damit auch den Schutz des Eigentums sicherstellen können. Im Vordergrund soll dabei die Schaffung von eigenverantwortlichen Handlungsspielräumen stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung stellt einen Kompromiss dar, der dieser Vereinbarung grundsätzlich entspricht. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative und den politischen Willen, das Jagdrecht nach fast fünf Jahrzehnten in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Vor dem Hintergrund des langwierigen Verfahrens befürworten wir ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zeitnah umgesetzt wird.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir mit Blick auf die sehr dynamischen Rahmenbedingungen (Klimawandelfolgen etc.) die Notwendigkeit sehen, im Rahmen einer laufenden Erfolgskontrolle zu prüfen, ob die in diesem ersten Schritt umgesetzten Änderungen ausreichend sind, die formulierten Ziele zu erreichen; v. a. im Falle der Bejagung des Rehwildes.

Nachdem der Gesetzentwurf bereits einen Kompromiss darstellt, ist unsere Unterstützung des Gesetzentwurfes daran gebunden, dass dieser Kompromiss nicht geändert oder aufgeweicht wird. Hier seien ausdrücklich die im Rahmen der Diskussionen zur Änderung des Jagdrecht vorgetragenen eigentumsfeindlichen Ansätze angeführt, wie sie im Zusammenhang mit den Hegegemeinschaften und der Hegerichtlinie formuliert wurden. Sowohl die Grundbesitzer als Jagdrechtsinhaber als auch die Jäger dürfen in ihren Möglichkeiten, überhöhte Wildbestände anzupassen, nicht eingeschränkt werden. Sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die Bayerische Staatsregierung oder den Bayerischen Landtag Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen werden, die die Eigenverantwortlichkeit und die Handlungsspielräume der beteiligten Akteure beschränken, verweisen wir bereits jetzt auf die von unserer Seite im Rahmen der Diskussionen vorgetragenen weiteren Punkte, die wir im Sinne der Kompromissfindung bereit waren, vorerst nicht berücksichtigt zu sehen.

Zu den Änderungen des Art. 6 BayJG (Befriedung Freiflächen-Photovoltaik)

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr automatisch als befriedete Bezirke gelten. Dadurch können gravierende Nachteile wie die Zerschneidung von Revieren und der Untergang von Jagdrevieren wirksam vermieden werden. Hier ist es wichtig, dass im Rahmen dieser Regelung auch bereits bestehende PV-Anlagen entsprechend behandelt werden.

Zu den Änderungen des Art. 22a BayJG (Kitzrettung, Mähtod, Not-Tötung):

Die vorgesehenen Änderungen tragen zu mehr Rechtssicherheit bei und dienen gleichzeitig dem Tierschutz. Sie entsprechen den Anforderungen der gelebten Praxis in der Landwirtschaft. Es sei an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung nur eine von mehreren möglichen Maßnahmen ist, wirksam und im Sinne des Tierschutzrechtes ausreichend einem möglichen Mähtod vorzubeugen (vgl. „Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd“ der LfL). Die Regelungen müssen daher auch entsprechend für alle anderen Präventionsmaßnahmen gelten. Der Art. 22a Abs. 3 Satz 2 beinhaltet die Verpflichtung, dass Wild, welches vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten not-getötet wurde, *unverzüglich zu versorgen ist*. Dieser Zusatz kann ersatzlos gestrichen werden. Wild, welches im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung schwer verletzt und in Folge dessen vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten getötet wird, ist grundsätzlich nicht für den menschlichen Verzehr geeignet (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Tier-LMHV). Ein „Versorgen“ des Wildes ist daher nicht erforderlich. Um eine „Erlegung“ in diesem Sinne würde es sich überhaupt nur dann handeln können, wenn der Durchführende der Tötung selbst Jäger ist; und auch dann nur unter der Voraussetzung der nachfolgenden Durchführung einer amtlichen Fleischschau. Diese extreme Ausnahme rechtfertigt nicht die allgemeine Verpflichtung, getötetes Wild „*unverzüglich zu versorgen*“.

Die Regelungen des Art. 22. Nr. 4 sind vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht sinnvoll.

Zu den Änderungen des Art. 29 BayJG (sachliche Verbote):

Die angepasste Regelung der sachlichen Verbote wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelungen stehen im Einklang mit der aktuellen Jagdpraxis und entsprechen den Ansprüchen der erforderlichen Rechtssicherheit.

Zu den Änderungen des Art. 29a BayJG (Fallenjagd)

Die angepassten Regelungen zur Fallenjagd werden grundsätzlich begrüßt. Die neuen Regelungen tragen dazu bei, eine fachlich fundierte Ausübung der Fallenjagd sicherzustellen und die Akzeptanz der Fallenjagd auch in Zukunft zu erhalten.

Zu den Änderungen des Art. 31 BayJG (Örtliche Beschränkungen)

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen bestehen keine Einwände.

Zu den Änderungen Art. 32 BayJG (Regelung der Bejagung; Abschussplanung)

Die Möglichkeit von Gruppenabschussplänen wird ausdrücklich befürwortet. Zentral ist hier die Eingriffsregelung für den Grundbesitz als Jagdrechtsinhaber, welche über die Vorgabe der Einvernehmensregelung sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Änderungen in den Absätzen 2-9 bestehen keine Einwände.

Die Regelungen des Art. 32. Abs. 10 erscheinen vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht erforderlich, um diese als Anhang-V-Arten der Richtlinie 92/43/EWG, im Rahmen des Jagdrechtessicher behandeln zu können. Die Verfahren der Rissbegutachtung inkl. der DNA-Analysen etc. sind zukunftsfähig aufzustellen, so dass ein rechtssicherer und das Vertrauen der Beteiligten genießender Vollzug sichergestellt werden kann. Für diese Untersuchungen wäre die Einbindung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) Bayern eine transparenzfördernde Möglichkeit, die unsererseits wünschenswert ist. Mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht, sollte auch das Netzwerk „Große Beutegreifer“ zukünftig neu aufgestellt und klarer strukturiert werden.

Zum neu eingefügten Art. 32a BayJG (Abschussplanfreiheit beim Rehwild)

Die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen, ist ein wichtiges und zentrales Element dieser Weiterentwicklung des Jagdrechtessicher in Bayern. Neben der Erweiterung der Jagdzeiten stellt die Abschussplanfreiheit eine ganz wesentliche Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten vor Ort

dar und schafft die Möglichkeit, Handlungsspielräume sinnvoll zu nutzen. Die hier formulierten Regelungen sind das Ergebnis eines intensiven und ausführlichen Abstimmungsprozesses und sollten genau so umgesetzt werden.

Der Grundbesitz entscheidet! Der Weg in die Abschussplanfreiheit führt ausschließlich über die Entscheidung des Grundbesitzes; in gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen. Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Es werden weitere Regelungen zum Schutz der Interessen des Waldbesitzes getroffen; dazu gehören die ausdrückliche Möglichkeit, Bedenken vorzutragen und diese zu Protokoll zu geben und die Teilnahme an dem verpflichtenden Waldbegang. Die Verpflichtung zur Vereinbarung einer entsprechenden Regelung zur regelmäßigen Information über die erfolgten Rehwildabschüsse bedeutet ebenfalls einen Fortschritt. Zu Absatz 4 bitten wir klarzustellen, dass sich das Einvernehmen des Kreisjagdbeirates und die Einbindung der Hegegemeinschaft ausschließlich auf die Höhe des festzusetzenden Abschusses bezieht, nicht aber auf die Frage, ob die Abschussplanfreiheit beendet und ein Abschussplan festgesetzt werden muss.

Gerade in gemeinschaftlichen Jagdbezirken kommt dem regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten (Grundbesitzer und Jäger) höchste Bedeutung zu. Neben dem jährlichen Waldbegang könnten weitere Formate, ergänzend zur turnusmäßigen Versammlung der Jagdgenossen, sinnvolle Ergänzungen sein (Informationsabende und weitere Anlässe, bei denen möglichst viele Jagdgenossen erreicht werden).

Ausgangssituation: „rotes“ oder „grünes“ Revier? Der Weg in die Abschussplanfreiheit soll für „grüne“ Reviere mit günstiger oder tragbarer Verbissbelastung mit geringen Auflagen, für „rote“ Reviere mit zu hoher oder deutlich zu hoher Verbissbelastung mit sinnvollen Auflagen möglich sein. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass grundsätzlich allen Revieren der Weg in die Abschussplanfreiheit offen steht. Weiterhin ist wichtig, dass die Differenzierung auch tatsächlich auf Revierebene erfolgt, und nicht auf der Ebene der Hegegemeinschaften. Nur so können Auflagen zielgerichtet greifen und Verbesserung oder auch Verschlechterungen im weiteren Verlauf klar in Zusammenhang mit der Abschussplanfreiheit im jeweiligen Revier in Verbindung gebracht werden. Die ergänzende revierweise Aussage auf Revierebene ist daher ganz klar das geeignete Instrument. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens des zuständigen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereits zugesagt wurde, dass die ergänzenden revierweisen Aussagen zukünftig flächendeckend für alle Reviere im Rahmen des Forstlichen Gutachtens erstellt werden. Das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung gewinnt im Kontext der Abschussplanfreiheit zusätzlich an Bedeutung.

Jagdkonzept, „körperlicher Nachweis“ und Verfahren: Für „rote“ Reviere sind die Erstellung eines Jagdkonzeptes und bei entsprechend fehlender positiver Entwicklung dann auch die Einführung eines körperlichen Nachweises vorgesehen. Beide Elemente sind sicherlich geeignet, speziell in den „roten“ Revieren das erforderliche Maß an zusätzlicher Zielorientierung und Transparenz zu erreichen. Der körperliche Nachweis ist unabhängig von der Abschussplanfreiheit eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme die häufiger zur Anwendung kommen sollte. Gerade das Erstellen eines Jagdkonzeptes fördert auch wieder den gegenseitigen Austausch und die Erkennung von Problemen (z. B. Verbisschwerpunkte) sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsansätzen. Der im Gesetzentwurf verankerten

ministeriellen Orientierungshilfe, die konkrete Vorschläge für Jagdkonzepte enthalten sollte, kommt dabei sicherlich große Bedeutung zu. Hinsichtlich des Verfahrens wird der umgesetzte pragmatische Ansatz ausdrücklich begrüßt. Die Entscheidung über die Abschussplanfreiheit ist zu melden, Waldbegänge sind zu dokumentieren und Jagdkonzepte sind zu erstellen, aber nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dieser Ansatz ist richtig. Er vermeidet unnötige Antrags- und Prüfverfahren seitens der Jagdbehörden und entspricht konsequent dem Ziel, Eigenverantwortlichkeit zu fördern, unter gleichzeitiger grundsätzlicher Beibehaltung eines behördlichen Eingreifens, sofern Handlungsspielräume verantwortungslos überschritten werden.

Zu den Änderungen des Art. 33 BayJG (Ermächtigung Jagd- und Schonzeiten)

Die Ermächtigung, in Bayern Jagdzeiten unabhängig von der Bundesjagdzeitenverordnung auf dem Verordnungsweg festlegen zu können, ist sehr zu begrüßen. Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen aufgrund des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Jagdzeiten zukünftig weiter angepasst werden müssen. Die neuen Regelungen in Art. 33 schaffen die Voraussetzung dafür. Damit wird gerade auch die Möglichkeit geschaffen, z. B. die Jagdzeit auf Rehwild bereits im April beginnen zu lassen, wie aktuell vorgesehen. Es schafft aber auch die Voraussetzung für weitere, u. E. zukünftig dringlich notwendige Anpassungen, so z. B. einer Verlängerung der Jagdzeit auf Böcke über den 15. Oktober hinaus bis in den Januar oder auch für eine sinnvolle Synchronisierung der Jagdzeiten bei den Schalenwildarten insgesamt.

Zu den Änderungen des Art. 43 BayJG (natürliche Äsung; Fütterung)

Die vorgesehene Änderung des Art 43 Abs. 2 trifft eine zielführende Regelung zur Kirmung von Raubwild in Verbindung mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht. Hier wird eine praxisorientierte Regelung getroffen, die ein Versäumnis der Regelung im Bundesjagdgesetz ausgleicht.

Zur Neufassung des Art. 55 BayJG; Anpassung Art. 56 BayJG (Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderungen erscheinen angemessen und werden befürwortet. Sie gehen im Wesentlichen auf die umfangreiche Neuregelung der sachlichen Verbote in Art. 29 zurück.

Zur Änderung des BayUIG; hier Art. 7 Abs. 5

Die vorgesehene Änderung des BayUIG wird ausdrücklich begrüßt. Ein erbrachter körperlicher Nachweis ist, speziell im Falle einer Fotodokumentation, ganz klar als vertrauliche Information zu werten. Die weitgehenden Auskunftsrechte des BayUIG wirken damit als Hemmnis bei der Etablierung dieser grundsätzlich sehr sinnvollen und vertrauensbildenden Maßnahme auf der Fläche. Es sollte ferner geprüft werden, ob durch eine Anpassung des BayUIG auch eine Anonymität bzw. ein erweiterter Datenschutz bei

Erlegung von Wölfen und Goldschakalen möglich ist. Auch in diesem Fall ist ein Auskunftsverlangen nach dem BayUIG durch Dritte im Hinblick auf die persönlichen Daten eines Erlegers, eines Revierinhabers bzw. eines Reviere grundsätzlich zu verneinen.

Änderungen in der AVBayJG und der JFPO

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) sind ganz überwiegend redaktioneller Art bzw. stehen im Zusammenhang mit den entsprechenden Änderungen des BayJG. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Aufnahme von **Wolf und Goldschakal** in die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird ein lange überfälliger Schritt zu einer rechtssicheren Regulierung dieser auch konfliktträchtigen Wildarten erreicht. Allerdings müssen dann auch praxistaugliche Anschlussregelungen getroffen werden. Hierzu gehören die Festlegung einer Jagdzeit für den Wolf und entsprechende Regelungen zum Höchstabschuss bzw. zu einem entsprechenden Entnahmerahmen auf Basis des Monitorings – jeweils regional differenziert nach dem Erhaltungszustand in der kontinentalen und der alpinen biogeografischen Region. Für die kontinentalen Räume ist ein Bestandsmanagement zu ermöglichen; für die alpinen Räume ist die Möglichkeit einer schonzeitunabhängigen, konfliktbezogenen Entnahme bei Vorliegen klarer Tatbestände sicherzustellen (insb. wiederholte Nutztierrisse, Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit von Schutzmaßnahmen in Weidegebieten). Gleiches gilt analog für den Goldschakal. Auch hier braucht es Grundlagen für einen Vollzug, der schnell, unbürokratisch und mit klaren Zuständigkeiten rechtssichere Entnahmen ermöglicht.

Die Anpassung der Jagdzeiten in der AVBayJG wird als Bestandteil des vorliegenden Kompromisses befürwortet. Wir erlauben uns aber anzumerken, dass wir es sehr begrüßt hätten, wenn die Jagdzeiten beim Schalenwild, v. a. beim Rehwild, ähnlich kraftvoll und zukunftsorientiert angepasst würden, wie dies teilweise beim Raubwild und beim Federwild erfolgt.

Zum Abschluss sei nochmal darauf verwiesen, dass die positive Bewertung der vorliegenden Änderungen vor dem Hintergrund der Gesamtheit des Kompromisses steht, den die Bayerische Staatsregierung hier erarbeitet hat. Ziel muss nun eine zügige Umsetzung sein, damit v. a. eine Abschussplanfreiheit noch vor Beginn des Jagdjahres 2026/27 am 01.04.2026 durch die Jagdgenossenschaften beschlossen werden kann. Grundbesitzer und Jäger im ganzen Freistaat warten ungeduldig auf einen Abschluss des Verfahrens. Es ist sehr wichtig, dass der gefundene Kompromiss nun auf der Fläche ankommt und so ein Signal erfolgt, dass auch im Bereich des Jagdrechtes Fortschritte tatsächlich zur Umsetzung kommen.

Unsere positive Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt weiterhin unter der Maßgabe und im Vertrauen darauf, dass

1. es eine laufende kritische Betrachtung hinsichtlich der Wirksamkeit der neuen jagdrechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der im Waldpakt formulierten Zielsetzung gibt,
2. seitens der Bayerischen Staatsregierung und des zuständigen Fachministeriums weiterhin eine Bereitschaft besteht, das Jagdrecht zukünftig dynamisch an den Erfordernissen der Praxis anzupassen und so eine tierschutzkonforme und an den berechtigten Interessen des Grundbesitzes ausgerichtete Bejagung zu ermöglichen,
3. speziell die Regelungen zur Bejagung von Wolf und Goldschakal vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der Entwicklungen im Bundesjagdgesetz laufend so gestaltet werden, dass die Zielsetzungen auch in diesem Kontext erreicht werden können,
4. weitere wichtige Punkte Gegenstand der laufenden Weiterentwicklung des Jagdrechtes bleiben; wie z. B. Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden oder auch die Aufhebung der Begrenzung der Treiberzahl bei Bewegungsjagden auf Schalenwild.

Wir bitten darum, das Gesetzgebungsverfahren im parlamentarischen Prozess zu priorisieren und eine möglichst zeitnahe Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu befördern.



Bernhard Breitsameter
Präsident
Bayerischer
Waldbesitzerverband e. V.



Günter Felßner
Präsident
Bayerischer
Bauernverband KdöR



Alexander Stärker
Vorsitzender
Familienbetriebe
Land und Forst Bayern e. V.

Gemeinsame Stellungnahme

Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
Bayerischer Bauernverband KdÖR
Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V.

Vertretung des Grundbesitzes bzw.
Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaft in Bayern

StMWi-14-9800-3/22/26 Verbandsanhörung;

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Bayerische Waldbesitzerverband, der Bayerische Bauernverband und die Familienbetriebe Land und Forst Bayern vertreten die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Bayern bzw. der Grundbesitzer, die die Inhaber des Jagdrechtes sind. Die Grundbesitzer sind unmittelbar von den geplanten Änderungen des Jagdrechtes betroffen. Gleichzeitig haben die Jagd und damit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Jagdausübung einen maßgeblichen Einfluss auf die Land- und Forstwirtschaft. Sie sind für die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft in Bayern von zentraler Bedeutung.

Zweck des Jagdgesetzes ist es, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden und insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen durch eine entsprechende Bejagung zu ermöglichen. Ferner soll ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Die Weiterentwicklung des Jagdrechtes in Bayern ist vor dem Hintergrund dieser Zweckbestimmungen zu betrachten.

Im Rahmen des Waldpaktes 2023 wurde zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den Vertretern des Waldbesitzes vereinbart, dass die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass sie auch in Zeiten der Klimakrise das Aufwachsen zukunftsfähiger Wälder und damit auch den Schutz des Eigentums sicherstellen können. Im Vordergrund soll dabei die Schaffung von eigenverantwortlichen Handlungsspielräumen stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung stellt einen Kompromiss dar, der dieser Vereinbarung grundsätzlich entspricht. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative und den politischen Willen, das Jagdrecht nach fast fünf Jahrzehnten in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Vor dem Hintergrund des langwierigen Verfahrens befürworten wir ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zeitnah umgesetzt wird.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir mit Blick auf die sehr dynamischen Rahmenbedingungen (Klimawandelfolgen etc.) die Notwendigkeit sehen, im Rahmen einer laufenden Erfolgskontrolle zu prüfen, ob die in diesem ersten Schritt umgesetzten Änderungen ausreichend sind, die formulierten Ziele zu erreichen; v. a. im Falle der Bejagung des Rehwildes.

Nachdem der Gesetzentwurf bereits einen Kompromiss darstellt, ist unsere Unterstützung des Gesetzentwurfes daran gebunden, dass dieser Kompromiss nicht geändert oder aufgeweicht wird. Hier seien ausdrücklich die im Rahmen der Diskussionen zur Änderung des Jagdrechtes vorgetragenen eigentumsfeindlichen Ansätze angeführt, wie sie im Zusammenhang mit den Hegegemeinschaften und der Hegerichtlinie formuliert wurden. Sowohl die Grundbesitzer als Jagdrechtsinhaber als auch die Jäger dürfen in ihren Möglichkeiten, überhöhte Wildbestände anzupassen, nicht eingeschränkt werden. Sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die Bayerische Staatsregierung oder den Bayerischen Landtag Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen werden, die die Eigenverantwortlichkeit und die Handlungsspielräume der beteiligten Akteure beschränken, verweisen wir bereits jetzt auf die von unserer Seite im Rahmen der Diskussionen vorgetragenen weiteren Punkte, die wir im Sinne der Kompromissfindung bereit waren, vorerst nicht berücksichtigt zu sehen.

Zu den Änderungen des Art. 6 BayJG (Befriedung Freiflächen-Photovoltaik)

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr automatisch als befriedete Bezirke gelten. Dadurch können gravierende Nachteile wie die Zerschneidung von Revieren und der Untergang von Jagdrevieren wirksam vermieden werden. Hier ist es wichtig, dass im Rahmen dieser Regelung auch bereits bestehende PV-Anlagen entsprechend behandelt werden.

Zu den Änderungen des Art. 22a BayJG (Kitzrettung, Mähtod, Not-Tötung):

Die vorgesehenen Änderungen tragen zu mehr Rechtssicherheit bei und dienen gleichzeitig dem Tierschutz. Sie entsprechen den Anforderungen der gelebten Praxis in der Landwirtschaft. Es sei an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung nur eine von mehreren möglichen Maßnahmen ist, wirksam und im Sinne des Tierschutzrechtes ausreichend einem möglichen Mähtod vorzubeugen (vgl. „Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd“ der LfL). Die Regelungen müssen daher auch entsprechend für alle anderen Präventionsmaßnahmen gelten. Der Art. 22a Abs. 3 Satz 2 beinhaltet die Verpflichtung, dass Wild, welches vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten not-getötet wurde, *unverzüglich zu versorgen ist*. Dieser Zusatz kann ersatzlos gestrichen werden. Wild, welches im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung schwer verletzt und in Folge dessen vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten getötet wird, ist grundsätzlich nicht für den menschlichen Verzehr geeignet (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Tier-LMHV). Ein „Versorgen“ des Wildes ist daher nicht erforderlich. Um eine „Erlegung“ in diesem Sinne würde es sich überhaupt nur dann handeln können, wenn der Durchführende der Tötung selbst Jäger ist; und auch dann nur unter der Voraussetzung der nachfolgenden Durchführung einer amtlichen Fleischschau. Diese extreme Ausnahme rechtfertigt nicht die allgemeine Verpflichtung, getötetes Wild „*unverzüglich zu versorgen*“.

Die Regelungen des Art. 22. Nr. 4 sind vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht sinnvoll.

Zu den Änderungen des Art. 29 BayJG (sachliche Verbote):

Die angepasste Regelung der sachlichen Verbote wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelungen stehen im Einklang mit der aktuellen Jagdpraxis und entsprechen den Ansprüchen der erforderlichen Rechtssicherheit.

Zu den Änderungen des Art. 29a BayJG (Fallenjagd)

Die angepassten Regelungen zur Fallenjagd werden grundsätzlich begrüßt. Die neuen Regelungen tragen dazu bei, eine fachlich fundierte Ausübung der Fallenjagd sicherzustellen und die Akzeptanz der Fallenjagd auch in Zukunft zu erhalten.

Zu den Änderungen des Art. 31 BayJG (Örtliche Beschränkungen)

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen bestehen keine Einwände.

Zu den Änderungen Art. 32 BayJG (Regelung der Bejagung; Abschussplanung)

Die Möglichkeit von Gruppenabschussplänen wird ausdrücklich befürwortet. Zentral ist hier die Eingriffsregelung für den Grundbesitz als Jagdrechtsinhaber, welche über die Vorgabe der Einvernehmensregelung sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Änderungen in den Absätzen 2-9 bestehen keine Einwände.

Die Regelungen des Art. 32. Abs. 10 erscheinen vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht erforderlich, um diese als Anhang-V-Arten der Richtlinie 92/43/EWG, im Rahmen des Jagdrechtessicher behandeln zu können. Die Verfahren der Rissbegutachtung inkl. der DNA-Analysen etc. sind zukunftsfähig aufzustellen, so dass ein rechtssicherer und das Vertrauen der Beteiligten genießender Vollzug sichergestellt werden kann. Für diese Untersuchungen wäre die Einbindung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) Bayern eine transparenzfördernde Möglichkeit, die unsererseits wünschenswert ist. Mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht, sollte auch das Netzwerk „Große Beutegreifer“ zukünftig neu aufgestellt und klarer strukturiert werden.

Zum neu eingefügten Art. 32a BayJG (Abschussplanfreiheit beim Rehwild)

Die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen, ist ein wichtiges und zentrales Element dieser Weiterentwicklung des Jagdrechtessicher in Bayern. Neben der Erweiterung der Jagdzeiten stellt die Abschussplanfreiheit eine ganz wesentliche Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten vor Ort

dar und schafft die Möglichkeit, Handlungsspielräume sinnvoll zu nutzen. Die hier formulierten Regelungen sind das Ergebnis eines intensiven und ausführlichen Abstimmungsprozesses und sollten genau so umgesetzt werden.

Der Grundbesitz entscheidet! Der Weg in die Abschussplanfreiheit führt ausschließlich über die Entscheidung des Grundbesitzes; in gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen. Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Es werden weitere Regelungen zum Schutz der Interessen des Waldbesitzes getroffen; dazu gehören die ausdrückliche Möglichkeit, Bedenken vorzutragen und diese zu Protokoll zu geben und die Teilnahme an dem verpflichtenden Waldbegang. Die Verpflichtung zur Vereinbarung einer entsprechenden Regelung zur regelmäßigen Information über die erfolgten Rehwildabschüsse bedeutet ebenfalls einen Fortschritt. Zu Absatz 4 bitten wir klarzustellen, dass sich das Einvernehmen des Kreisjagdbeirates und die Einbindung der Hegegemeinschaft ausschließlich auf die Höhe des festzusetzenden Abschusses bezieht, nicht aber auf die Frage, ob die Abschussplanfreiheit beendet und ein Abschussplan festgesetzt werden muss.

Gerade in gemeinschaftlichen Jagdbezirken kommt dem regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten (Grundbesitzer und Jäger) höchste Bedeutung zu. Neben dem jährlichen Waldbegang könnten weitere Formate, ergänzend zur turnusmäßigen Versammlung der Jagdgenossen, sinnvolle Ergänzungen sein (Informationsabende und weitere Anlässe, bei denen möglichst viele Jagdgenossen erreicht werden).

Ausgangssituation: „rotes“ oder „grünes“ Revier? Der Weg in die Abschussplanfreiheit soll für „grüne“ Reviere mit günstiger oder tragbarer Verbissbelastung mit geringen Auflagen, für „rote“ Reviere mit zu hoher oder deutlich zu hoher Verbissbelastung mit sinnvollen Auflagen möglich sein. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass grundsätzlich allen Revieren der Weg in die Abschussplanfreiheit offen steht. Weiterhin ist wichtig, dass die Differenzierung auch tatsächlich auf Revierebene erfolgt, und nicht auf der Ebene der Hegegemeinschaften. Nur so können Auflagen zielgerichtet greifen und Verbesserung oder auch Verschlechterungen im weiteren Verlauf klar in Zusammenhang mit der Abschussplanfreiheit im jeweiligen Revier in Verbindung gebracht werden. Die ergänzende revierweise Aussage auf Revierebene ist daher ganz klar das geeignete Instrument. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens des zuständigen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereits zugesagt wurde, dass die ergänzenden revierweisen Aussagen zukünftig flächendeckend für alle Reviere im Rahmen des Forstlichen Gutachtens erstellt werden. Das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung gewinnt im Kontext der Abschussplanfreiheit zusätzlich an Bedeutung.

Jagdkonzept, „körperlicher Nachweis“ und Verfahren: Für „rote“ Reviere sind die Erstellung eines Jagdkonzeptes und bei entsprechend fehlender positiver Entwicklung dann auch die Einführung eines körperlichen Nachweises vorgesehen. Beide Elemente sind sicherlich geeignet, speziell in den „roten“ Revieren das erforderliche Maß an zusätzlicher Zielorientierung und Transparenz zu erreichen. Der körperliche Nachweis ist unabhängig von der Abschussplanfreiheit eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme die häufiger zur Anwendung kommen sollte. Gerade das Erstellen eines Jagdkonzeptes fördert auch wieder den gegenseitigen Austausch und die Erkennung von Problemen (z. B. Verbisschwerpunkte) sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsansätzen. Der im Gesetzentwurf verankerten

ministeriellen Orientierungshilfe, die konkrete Vorschläge für Jagdkonzepte enthalten sollte, kommt dabei sicherlich große Bedeutung zu. Hinsichtlich des Verfahrens wird der umgesetzte pragmatische Ansatz ausdrücklich begrüßt. Die Entscheidung über die Abschussplanfreiheit ist zu melden, Waldbegänge sind zu dokumentieren und Jagdkonzepte sind zu erstellen, aber nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dieser Ansatz ist richtig. Er vermeidet unnötige Antrags- und Prüfverfahren seitens der Jagdbehörden und entspricht konsequent dem Ziel, Eigenverantwortlichkeit zu fördern, unter gleichzeitiger grundsätzlicher Beibehaltung eines behördlichen Eingreifens, sofern Handlungsspielräume verantwortungslos überschritten werden.

Zu den Änderungen des Art. 33 BayJG (Ermächtigung Jagd- und Schonzeiten)

Die Ermächtigung, in Bayern Jagdzeiten unabhängig von der Bundesjagdzeitenverordnung auf dem Verordnungsweg festlegen zu können, ist sehr zu begrüßen. Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen aufgrund des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Jagdzeiten zukünftig weiter angepasst werden müssen. Die neuen Regelungen in Art. 33 schaffen die Voraussetzung dafür. Damit wird gerade auch die Möglichkeit geschaffen, z. B. die Jagdzeit auf Rehwild bereits im April beginnen zu lassen, wie aktuell vorgesehen. Es schafft aber auch die Voraussetzung für weitere, u. E. zukünftig dringlich notwendige Anpassungen, so z. B. einer Verlängerung der Jagdzeit auf Böcke über den 15. Oktober hinaus bis in den Januar oder auch für eine sinnvolle Synchronisierung der Jagdzeiten bei den Schalenwildarten insgesamt.

Zu den Änderungen des Art. 43 BayJG (natürliche Äsung; Fütterung)

Die vorgesehene Änderung des Art 43 Abs. 2 trifft eine zielführende Regelung zur Kirmung von Raubwild in Verbindung mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht. Hier wird eine praxisorientierte Regelung getroffen, die ein Versäumnis der Regelung im Bundesjagdgesetz ausgleicht.

Zur Neufassung des Art. 55 BayJG; Anpassung Art. 56 BayJG (Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderungen erscheinen angemessen und werden befürwortet. Sie gehen im Wesentlichen auf die umfangreiche Neuregelung der sachlichen Verbote in Art. 29 zurück.

Zur Änderung des BayUIG; hier Art. 7 Abs. 5

Die vorgesehene Änderung des BayUIG wird ausdrücklich begrüßt. Ein erbrachter körperlicher Nachweis ist, speziell im Falle einer Fotodokumentation, ganz klar als vertrauliche Information zu werten. Die weitgehenden Auskunftsrechte des BayUIG wirken damit als Hemmnis bei der Etablierung dieser grundsätzlich sehr sinnvollen und vertrauensbildenden Maßnahme auf der Fläche. Es sollte ferner geprüft werden, ob durch eine Anpassung des BayUIG auch eine Anonymität bzw. ein erweiterter Datenschutz bei

Erlegung von Wölfen und Goldschakalen möglich ist. Auch in diesem Fall ist ein Auskunftsverlangen nach dem BayUIG durch Dritte im Hinblick auf die persönlichen Daten eines Erlegers, eines Revierinhabers bzw. eines Reviere grundsätzlich zu verneinen.

Änderungen in der AVBayJG und der JFPO

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) sind ganz überwiegend redaktioneller Art bzw. stehen im Zusammenhang mit den entsprechenden Änderungen des BayJG. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Aufnahme von **Wolf und Goldschakal** in die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird ein lange überfälliger Schritt zu einer rechtssicheren Regulierung dieser auch konfliktträchtigen Wildarten erreicht. Allerdings müssen dann auch praxistaugliche Anschlussregelungen getroffen werden. Hierzu gehören die Festlegung einer Jagdzeit für den Wolf und entsprechende Regelungen zum Höchstabschuss bzw. zu einem entsprechenden Entnahmerahmen auf Basis des Monitorings – jeweils regional differenziert nach dem Erhaltungszustand in der kontinentalen und der alpinen biogeografischen Region. Für die kontinentalen Räume ist ein Bestandsmanagement zu ermöglichen; für die alpinen Räume ist die Möglichkeit einer schonzeitunabhängigen, konfliktbezogenen Entnahme bei Vorliegen klarer Tatbestände sicherzustellen (insb. wiederholte Nutztierrisse, Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit von Schutzmaßnahmen in Weidegebieten). Gleiches gilt analog für den Goldschakal. Auch hier braucht es Grundlagen für einen Vollzug, der schnell, unbürokratisch und mit klaren Zuständigkeiten rechtssichere Entnahmen ermöglicht.

Die Anpassung der Jagdzeiten in der AVBayJG wird als Bestandteil des vorliegenden Kompromisses befürwortet. Wir erlauben uns aber anzumerken, dass wir es sehr begrüßt hätten, wenn die Jagdzeiten beim Schalenwild, v. a. beim Rehwild, ähnlich kraftvoll und zukunftsorientiert angepasst würden, wie dies teilweise beim Raubwild und beim Federwild erfolgt.

Zum Abschluss sei nochmal darauf verwiesen, dass die positive Bewertung der vorliegenden Änderungen vor dem Hintergrund der Gesamtheit des Kompromisses steht, den die Bayerische Staatsregierung hier erarbeitet hat. Ziel muss nun eine zügige Umsetzung sein, damit v. a. eine Abschussplanfreiheit noch vor Beginn des Jagdjahres 2026/27 am 01.04.2026 durch die Jagdgenossenschaften beschlossen werden kann. Grundbesitzer und Jäger im ganzen Freistaat warten ungeduldig auf einen Abschluss des Verfahrens. Es ist sehr wichtig, dass der gefundene Kompromiss nun auf der Fläche ankommt und so ein Signal erfolgt, dass auch im Bereich des Jagdrechtes Fortschritte tatsächlich zur Umsetzung kommen.

Unsere positive Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt weiterhin unter der Maßgabe und im Vertrauen darauf, dass

1. es eine laufende kritische Betrachtung hinsichtlich der Wirksamkeit der neuen jagdrechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der im Waldpakt formulierten Zielsetzung gibt,
2. seitens der Bayerischen Staatsregierung und des zuständigen Fachministeriums weiterhin eine Bereitschaft besteht, das Jagdrecht zukünftig dynamisch an den Erfordernissen der Praxis anzupassen und so eine tierschutzkonforme und an den berechtigten Interessen des Grundbesitzes ausgerichtete Bejagung zu ermöglichen,
3. speziell die Regelungen zur Bejagung von Wolf und Goldschakal vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der Entwicklungen im Bundesjagdgesetz laufend so gestaltet werden, dass die Zielsetzungen auch in diesem Kontext erreicht werden können,
4. weitere wichtige Punkte Gegenstand der laufenden Weiterentwicklung des Jagdrechtes bleiben; wie z. B. Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden oder auch die Aufhebung der Begrenzung der Treiberzahl bei Bewegungsjagden auf Schalenwild.

Wir bitten darum, das Gesetzgebungsverfahren im parlamentarischen Prozess zu priorisieren und eine möglichst zeitnahe Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu befördern.



Bernhard Breitsameter
Präsident
Bayerischer
Waldbesitzerverband e. V.



Günter Felßner
Präsident
Bayerischer
Bauernverband KdöR



Alexander Stärker
Vorsitzender
Familienbetriebe
Land und Forst Bayern e. V.

Gemeinsame Stellungnahme

Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
Bayerischer Bauernverband KdÖR
Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V.

Vertretung des Grundbesitzes bzw.
Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaft in Bayern

StMWi-14-9800-3/22/26 Verbandsanhörung;

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Bayerische Waldbesitzerverband, der Bayerische Bauernverband und die Familienbetriebe Land und Forst Bayern vertreten die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Bayern bzw. der Grundbesitzer, die die Inhaber des Jagdrechtes sind. Die Grundbesitzer sind unmittelbar von den geplanten Änderungen des Jagdrechtes betroffen. Gleichzeitig haben die Jagd und damit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Jagdausübung einen maßgeblichen Einfluss auf die Land- und Forstwirtschaft. Sie sind für die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft in Bayern von zentraler Bedeutung.

Zweck des Jagdgesetzes ist es, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden und insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen durch eine entsprechende Bejagung zu ermöglichen. Ferner soll ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Die Weiterentwicklung des Jagdrechtes in Bayern ist vor dem Hintergrund dieser Zweckbestimmungen zu betrachten.

Im Rahmen des Waldpaktes 2023 wurde zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den Vertretern des Waldbesitzes vereinbart, dass die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass sie auch in Zeiten der Klimakrise das Aufwachsen zukunftsfähiger Wälder und damit auch den Schutz des Eigentums sicherstellen können. Im Vordergrund soll dabei die Schaffung von eigenverantwortlichen Handlungsspielräumen stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung stellt einen Kompromiss dar, der dieser Vereinbarung grundsätzlich entspricht. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative und den politischen Willen, das Jagdrecht nach fast fünf Jahrzehnten in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Vor dem Hintergrund des langwierigen Verfahrens befürworten wir ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zeitnah umgesetzt wird.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir mit Blick auf die sehr dynamischen Rahmenbedingungen (Klimawandelfolgen etc.) die Notwendigkeit sehen, im Rahmen einer laufenden Erfolgskontrolle zu prüfen, ob die in diesem ersten Schritt umgesetzten Änderungen ausreichend sind, die formulierten Ziele zu erreichen; v. a. im Falle der Bejagung des Rehwildes.

Nachdem der Gesetzentwurf bereits einen Kompromiss darstellt, ist unsere Unterstützung des Gesetzentwurfes daran gebunden, dass dieser Kompromiss nicht geändert oder aufgeweicht wird. Hier seien ausdrücklich die im Rahmen der Diskussionen zur Änderung des Jagdrechtes vorgetragenen eigentumsfeindlichen Ansätze angeführt, wie sie im Zusammenhang mit den Hegegemeinschaften und der Hegerichtlinie formuliert wurden. Sowohl die Grundbesitzer als Jagdrechtsinhaber als auch die Jäger dürfen in ihren Möglichkeiten, überhöhte Wildbestände anzupassen, nicht eingeschränkt werden. Sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die Bayerische Staatsregierung oder den Bayerischen Landtag Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen werden, die die Eigenverantwortlichkeit und die Handlungsspielräume der beteiligten Akteure beschränken, verweisen wir bereits jetzt auf die von unserer Seite im Rahmen der Diskussionen vorgetragenen weiteren Punkte, die wir im Sinne der Kompromissfindung bereit waren, vorerst nicht berücksichtigt zu sehen.

Zu den Änderungen des Art. 6 BayJG (Befriedung Freiflächen-Photovoltaik)

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr automatisch als befriedete Bezirke gelten. Dadurch können gravierende Nachteile wie die Zerschneidung von Revieren und der Untergang von Jagdrevieren wirksam vermieden werden. Hier ist es wichtig, dass im Rahmen dieser Regelung auch bereits bestehende PV-Anlagen entsprechend behandelt werden.

Zu den Änderungen des Art. 22a BayJG (Kitzrettung, Mähtod, Not-Tötung):

Die vorgesehenen Änderungen tragen zu mehr Rechtssicherheit bei und dienen gleichzeitig dem Tierschutz. Sie entsprechen den Anforderungen der gelebten Praxis in der Landwirtschaft. Es sei an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung nur eine von mehreren möglichen Maßnahmen ist, wirksam und im Sinne des Tierschutzrechtes ausreichend einem möglichen Mähtod vorzubeugen (vgl. „Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd“ der LfL). Die Regelungen müssen daher auch entsprechend für alle anderen Präventionsmaßnahmen gelten. Der Art. 22a Abs. 3 Satz 2 beinhaltet die Verpflichtung, dass Wild, welches vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten not-getötet wurde, *unverzüglich zu versorgen ist*. Dieser Zusatz kann ersatzlos gestrichen werden. Wild, welches im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung schwer verletzt und in Folge dessen vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten getötet wird, ist grundsätzlich nicht für den menschlichen Verzehr geeignet (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Tier-LMHV). Ein „Versorgen“ des Wildes ist daher nicht erforderlich. Um eine „Erlegung“ in diesem Sinne würde es sich überhaupt nur dann handeln können, wenn der Durchführende der Tötung selbst Jäger ist; und auch dann nur unter der Voraussetzung der nachfolgenden Durchführung einer amtlichen Fleischschau. Diese extreme Ausnahme rechtfertigt nicht die allgemeine Verpflichtung, getötetes Wild „*unverzüglich zu versorgen*“.

Die Regelungen des Art. 22. Nr. 4 sind vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht sinnvoll.

Zu den Änderungen des Art. 29 BayJG (sachliche Verbote):

Die angepasste Regelung der sachlichen Verbote wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelungen stehen im Einklang mit der aktuellen Jagdpraxis und entsprechen den Ansprüchen der erforderlichen Rechtssicherheit.

Zu den Änderungen des Art. 29a BayJG (Fallenjagd)

Die angepassten Regelungen zur Fallenjagd werden grundsätzlich begrüßt. Die neuen Regelungen tragen dazu bei, eine fachlich fundierte Ausübung der Fallenjagd sicherzustellen und die Akzeptanz der Fallenjagd auch in Zukunft zu erhalten.

Zu den Änderungen des Art. 31 BayJG (Örtliche Beschränkungen)

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen bestehen keine Einwände.

Zu den Änderungen Art. 32 BayJG (Regelung der Bejagung; Abschussplanung)

Die Möglichkeit von Gruppenabschussplänen wird ausdrücklich befürwortet. Zentral ist hier die Eingriffsregelung für den Grundbesitz als Jagdrechtsinhaber, welche über die Vorgabe der Einvernehmensregelung sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Änderungen in den Absätzen 2-9 bestehen keine Einwände.

Die Regelungen des Art. 32. Abs. 10 erscheinen vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht erforderlich, um diese als Anhang-V-Arten der Richtlinie 92/43/EWG, im Rahmen des Jagdrechtessicher behandeln zu können. Die Verfahren der Rissbegutachtung inkl. der DNA-Analysen etc. sind zukunftsfähig aufzustellen, so dass ein rechtssicherer und das Vertrauen der Beteiligten genießender Vollzug sichergestellt werden kann. Für diese Untersuchungen wäre die Einbindung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) Bayern eine transparenzfördernde Möglichkeit, die unsererseits wünschenswert ist. Mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht, sollte auch das Netzwerk „Große Beutegreifer“ zukünftig neu aufgestellt und klarer strukturiert werden.

Zum neu eingefügten Art. 32a BayJG (Abschussplanfreiheit beim Rehwild)

Die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen, ist ein wichtiges und zentrales Element dieser Weiterentwicklung des Jagdrechtess in Bayern. Neben der Erweiterung der Jagdzeiten stellt die Abschussplanfreiheit eine ganz wesentliche Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten vor Ort

dar und schafft die Möglichkeit, Handlungsspielräume sinnvoll zu nutzen. Die hier formulierten Regelungen sind das Ergebnis eines intensiven und ausführlichen Abstimmungsprozesses und sollten genau so umgesetzt werden.

Der Grundbesitz entscheidet! Der Weg in die Abschussplanfreiheit führt ausschließlich über die Entscheidung des Grundbesitzes; in gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen. Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Es werden weitere Regelungen zum Schutz der Interessen des Waldbesitzes getroffen; dazu gehören die ausdrückliche Möglichkeit, Bedenken vorzutragen und diese zu Protokoll zu geben und die Teilnahme an dem verpflichtenden Waldbegang. Die Verpflichtung zur Vereinbarung einer entsprechenden Regelung zur regelmäßigen Information über die erfolgten Rehwildabschüsse bedeutet ebenfalls einen Fortschritt. Zu Absatz 4 bitten wir klarzustellen, dass sich das Einvernehmen des Kreisjagdbeirates und die Einbindung der Hegegemeinschaft ausschließlich auf die Höhe des festzusetzenden Abschusses bezieht, nicht aber auf die Frage, ob die Abschussplanfreiheit beendet und ein Abschussplan festgesetzt werden muss.

Gerade in gemeinschaftlichen Jagdbezirken kommt dem regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten (Grundbesitzer und Jäger) höchste Bedeutung zu. Neben dem jährlichen Waldbegang könnten weitere Formate, ergänzend zur turnusmäßigen Versammlung der Jagdgenossen, sinnvolle Ergänzungen sein (Informationsabende und weitere Anlässe, bei denen möglichst viele Jagdgenossen erreicht werden).

Ausgangssituation: „rotes“ oder „grünes“ Revier? Der Weg in die Abschussplanfreiheit soll für „grüne“ Reviere mit günstiger oder tragbarer Verbissbelastung mit geringen Auflagen, für „rote“ Reviere mit zu hoher oder deutlich zu hoher Verbissbelastung mit sinnvollen Auflagen möglich sein. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass grundsätzlich allen Revieren der Weg in die Abschussplanfreiheit offen steht. Weiterhin ist wichtig, dass die Differenzierung auch tatsächlich auf Revierebene erfolgt, und nicht auf der Ebene der Hegegemeinschaften. Nur so können Auflagen zielgerichtet greifen und Verbesserung oder auch Verschlechterungen im weiteren Verlauf klar in Zusammenhang mit der Abschussplanfreiheit im jeweiligen Revier in Verbindung gebracht werden. Die ergänzende revierweise Aussage auf Revierebene ist daher ganz klar das geeignete Instrument. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens des zuständigen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereits zugesagt wurde, dass die ergänzenden revierweisen Aussagen zukünftig flächendeckend für alle Reviere im Rahmen des Forstlichen Gutachtens erstellt werden. Das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung gewinnt im Kontext der Abschussplanfreiheit zusätzlich an Bedeutung.

Jagdkonzept, „körperlicher Nachweis“ und Verfahren: Für „rote“ Reviere sind die Erstellung eines Jagdkonzeptes und bei entsprechend fehlender positiver Entwicklung dann auch die Einführung eines körperlichen Nachweises vorgesehen. Beide Elemente sind sicherlich geeignet, speziell in den „roten“ Revieren das erforderliche Maß an zusätzlicher Zielorientierung und Transparenz zu erreichen. Der körperliche Nachweis ist unabhängig von der Abschussplanfreiheit eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme die häufiger zur Anwendung kommen sollte. Gerade das Erstellen eines Jagdkonzeptes fördert auch wieder den gegenseitigen Austausch und die Erkennung von Problemen (z. B. Verbisschwerpunkte) sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsansätzen. Der im Gesetzentwurf verankerten

ministeriellen Orientierungshilfe, die konkrete Vorschläge für Jagdkonzepte enthalten sollte, kommt dabei sicherlich große Bedeutung zu. Hinsichtlich des Verfahrens wird der umgesetzte pragmatische Ansatz ausdrücklich begrüßt. Die Entscheidung über die Abschussplanfreiheit ist zu melden, Waldbegänge sind zu dokumentieren und Jagdkonzepte sind zu erstellen, aber nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dieser Ansatz ist richtig. Er vermeidet unnötige Antrags- und Prüfverfahren seitens der Jagdbehörden und entspricht konsequent dem Ziel, Eigenverantwortlichkeit zu fördern, unter gleichzeitiger grundsätzlicher Beibehaltung eines behördlichen Eingreifens, sofern Handlungsspielräume verantwortungslos überschritten werden.

Zu den Änderungen des Art. 33 BayJG (Ermächtigung Jagd- und Schonzeiten)

Die Ermächtigung, in Bayern Jagdzeiten unabhängig von der Bundesjagdzeitenverordnung auf dem Verordnungsweg festlegen zu können, ist sehr zu begrüßen. Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen aufgrund des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Jagdzeiten zukünftig weiter angepasst werden müssen. Die neuen Regelungen in Art. 33 schaffen die Voraussetzung dafür. Damit wird gerade auch die Möglichkeit geschaffen, z. B. die Jagdzeit auf Rehwild bereits im April beginnen zu lassen, wie aktuell vorgesehen. Es schafft aber auch die Voraussetzung für weitere, u. E. zukünftig dringlich notwendige Anpassungen, so z. B. einer Verlängerung der Jagdzeit auf Böcke über den 15. Oktober hinaus bis in den Januar oder auch für eine sinnvolle Synchronisierung der Jagdzeiten bei den Schalenwildarten insgesamt.

Zu den Änderungen des Art. 43 BayJG (natürliche Äsung; Fütterung)

Die vorgesehene Änderung des Art 43 Abs. 2 trifft eine zielführende Regelung zur Kirmung von Raubwild in Verbindung mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht. Hier wird eine praxisorientierte Regelung getroffen, die ein Versäumnis der Regelung im Bundesjagdgesetz ausgleicht.

Zur Neufassung des Art. 55 BayJG; Anpassung Art. 56 BayJG (Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderungen erscheinen angemessen und werden befürwortet. Sie gehen im Wesentlichen auf die umfangreiche Neuregelung der sachlichen Verbote in Art. 29 zurück.

Zur Änderung des BayUIG; hier Art. 7 Abs. 5

Die vorgesehene Änderung des BayUIG wird ausdrücklich begrüßt. Ein erbrachter körperlicher Nachweis ist, speziell im Falle einer Fotodokumentation, ganz klar als vertrauliche Information zu werten. Die weitgehenden Auskunftsrechte des BayUIG wirken damit als Hemmnis bei der Etablierung dieser grundsätzlich sehr sinnvollen und vertrauensbildenden Maßnahme auf der Fläche. Es sollte ferner geprüft werden, ob durch eine Anpassung des BayUIG auch eine Anonymität bzw. ein erweiterter Datenschutz bei

Erlegung von Wölfen und Goldschakalen möglich ist. Auch in diesem Fall ist ein Auskunftsverlangen nach dem BayUIG durch Dritte im Hinblick auf die persönlichen Daten eines Erlegers, eines Revierinhabers bzw. eines Reviere grundsätzlich zu verneinen.

Änderungen in der AVBayJG und der JFPO

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) sind ganz überwiegend redaktioneller Art bzw. stehen im Zusammenhang mit den entsprechenden Änderungen des BayJG. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Aufnahme von **Wolf und Goldschakal** in die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird ein lange überfälliger Schritt zu einer rechtssicheren Regulierung dieser auch konfliktträchtigen Wildarten erreicht. Allerdings müssen dann auch praxistaugliche Anschlussregelungen getroffen werden. Hierzu gehören die Festlegung einer Jagdzeit für den Wolf und entsprechende Regelungen zum Höchstabschuss bzw. zu einem entsprechenden Entnahmerahmen auf Basis des Monitorings – jeweils regional differenziert nach dem Erhaltungszustand in der kontinentalen und der alpinen biogeografischen Region. Für die kontinentalen Räume ist ein Bestandsmanagement zu ermöglichen; für die alpinen Räume ist die Möglichkeit einer schonzeitunabhängigen, konfliktbezogenen Entnahme bei Vorliegen klarer Tatbestände sicherzustellen (insb. wiederholte Nutztierrisse, Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit von Schutzmaßnahmen in Weidegebieten). Gleiches gilt analog für den Goldschakal. Auch hier braucht es Grundlagen für einen Vollzug, der schnell, unbürokratisch und mit klaren Zuständigkeiten rechtssichere Entnahmen ermöglicht.

Die Anpassung der Jagdzeiten in der AVBayJG wird als Bestandteil des vorliegenden Kompromisses befürwortet. Wir erlauben uns aber anzumerken, dass wir es sehr begrüßt hätten, wenn die Jagdzeiten beim Schalenwild, v. a. beim Rehwild, ähnlich kraftvoll und zukunftsorientiert angepasst würden, wie dies teilweise beim Raubwild und beim Federwild erfolgt.

Zum Abschluss sei nochmal darauf verwiesen, dass die positive Bewertung der vorliegenden Änderungen vor dem Hintergrund der Gesamtheit des Kompromisses steht, den die Bayerische Staatsregierung hier erarbeitet hat. Ziel muss nun eine zügige Umsetzung sein, damit v. a. eine Abschussplanfreiheit noch vor Beginn des Jagdjahres 2026/27 am 01.04.2026 durch die Jagdgenossenschaften beschlossen werden kann. Grundbesitzer und Jäger im ganzen Freistaat warten ungeduldig auf einen Abschluss des Verfahrens. Es ist sehr wichtig, dass der gefundene Kompromiss nun auf der Fläche ankommt und so ein Signal erfolgt, dass auch im Bereich des Jagdrechtes Fortschritte tatsächlich zur Umsetzung kommen.

Unsere positive Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt weiterhin unter der Maßgabe und im Vertrauen darauf, dass

1. es eine laufende kritische Betrachtung hinsichtlich der Wirksamkeit der neuen jagdrechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der im Waldpakt formulierten Zielsetzung gibt,
2. seitens der Bayerischen Staatsregierung und des zuständigen Fachministeriums weiterhin eine Bereitschaft besteht, das Jagdrecht zukünftig dynamisch an den Erfordernissen der Praxis anzupassen und so eine tierschutzkonforme und an den berechtigten Interessen des Grundbesitzes ausgerichtete Bejagung zu ermöglichen,
3. speziell die Regelungen zur Bejagung von Wolf und Goldschakal vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der Entwicklungen im Bundesjagdgesetz laufend so gestaltet werden, dass die Zielsetzungen auch in diesem Kontext erreicht werden können,
4. weitere wichtige Punkte Gegenstand der laufenden Weiterentwicklung des Jagdrechtes bleiben; wie z. B. Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden oder auch die Aufhebung der Begrenzung der Treiberzahl bei Bewegungsjagden auf Schalenwild.

Wir bitten darum, das Gesetzgebungsverfahren im parlamentarischen Prozess zu priorisieren und eine möglichst zeitnahe Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu befördern.



Bernhard Breitsameter
Präsident
Bayerischer
Waldbesitzerverband e. V.



Günter Felßner
Präsident
Bayerischer
Bauernverband KdöR



Alexander Stärker
Vorsitzender
Familienbetriebe
Land und Forst Bayern e. V.

Von: Andreas von Lindeiner <andreas.von.lindeiner@lbv.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 15:12:18
Betreff: Stellungnahme BayJG, Az StMWi-14-9800-3/22/26

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die Stellungnahme des LBV zur Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes.
Mit freundlichen Grüßen
Andreas von Lindeiner

Dr. Andreas von Lindeiner

Landesfachbeauftragter Naturschutz

E-Mail: andreas.von.lindeiner@lbv.de , Tel. 09174 / 4775-7430 Fax 09174 / 4775-7075 mobil: 0170 / 4573472

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) , Landesgeschäftsstelle , Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein

[Zähl mit uns! Melden Sie uns bei der Stunde der Wintervögel vom 9.-11. Januar 2026 die Vögel am Futterhaus, im Garten oder am Balkon. Das macht Spaß und Sie liefern zusammen mit tausend anderen Vogelfreund*innen wichtige Daten über die Vogelwelt! \[www.stunde-der-wintervoegel.de\]\(http://www.stunde-der-wintervoegel.de\)](#)



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
80525 München**

per Mail an jagd@stmwi.bayern.de

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7430
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Dr. Andreas von Lindeiner
Landesfachbeauftragter Naturschutz

E-Mail: andreas.von.lindeiner@lbv.de

07.01.2026

Stellungnahme BayJG, Az StMWi-14-9800-3/22/26, Ihr Schreiben vom 3.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Möglichkeit zur Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes und weiteren Rechtsnormen Stellung beziehen zu können. Zu den Punkten im Einzelnen:

Art. 6 Abs. 3

Der LBV schlägt eine wichtige Ergänzung zum Punkt „Aneignung von Fallwild und verendetem Wild“ vor: Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, tot aufgefundene Exemplare von jagdbaren Tierarten, die auch dem Artenschutz unterliegen (insbesondere Wolf, Luchs, Fischotter), den zuständigen Naturschutzbehörden für wissenschaftliche und pathologische Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 29a Jagd mit Fallen

Der LBV begrüßt die Absicht, die Fallenjagd insbesondere auch hinsichtlich des Beitrags zu einem gezielten Prädationsmanagement bei allen Jägerprüfungsabsolventen stärker ins Bewusstsein zu rücken und so ein intensiveres Engagement in diesem Bereich zu fördern. Ziel dieser Form der Jagd muss es sein, Schutzmaßnahmen für bestimmte Zielarten, z.B. Wiesenbrüter, zu unterstützen. Folgende neue Regelung sollte ergänzt werden:

Abs. 1: Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann. Es muss sichergestellt sein, dass dieser neue Absatz im BayJG auch für Fallenstellende ohne Jagdschein gilt.

Seite 1 von 6

Abs. 3: Die Jagd mit Fangeisen, auch mit den gesetzlich hier vorgegebenen Bedingungen, lehnt der LBV wegen der Nichtselektivität dieses Fallentyps und aus Tierschutzgründen grundsätzlich ab. Dieser Absatz muss nach Auffassung des LBV deshalb gestrichen werden.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

§19 Jagdbare Arten und Jagdzeiten

Rebhuhn: Die Art ist eine derjenigen, die bundes- und europaweit am stärksten abnehmen. Von einem günstigen Erhaltungszustand ist das Rebhuhn weit entfernt. Der LBV erhebt zwar nicht die Forderung, das Rebhuhn aus dem Jagdrecht zu nehmen. Gleichwohl sollte eine Bejagung angesichts des Erhaltungszustands der Art konsequenterweise aber so lange ausgesetzt werden, bis einzuleitende Schutzinstrumente greifen, es zu einer Trendumkehr kommt und die Bestände sich tatsächlich in einen günstigen EHZ entwickeln.

Die Jagdzeiten auf Jungvögel der Arten Grau- und Kanadagans unterscheiden sich von denen auf adulte Vögel deutlich. Es stellt sich die Frage, wie die Altersstadien bei der Jagd im Juli zuverlässig auseinandergehalten werden sollen. Diese Regelung ist deshalb abzulehnen.

Ein Problem stellen aus Sicht des LBV die Entenvögel dar. Eine Reihe von ihnen befindet sich hinsichtlich der Populationen der brütenden (Rote Liste der Brutvögel 2020) und/oder der rastenden und überwinternden Vögel (Rote Liste der Wandernden Arten 2013) in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Zudem weisen sie gemäß der aktuellen Zusammenstellung in „Vögel in Deutschland“ (ViD) z.T. einen deutlichen negativen Populationstrend auf (DDA/BfN 2025: Vögel in Deutschland).

Art	Rl wandernder		ViD Trend	
	RL Brutvögel	Arten		
Pfeifente	R		↓↓	R : extrem selten, V : Vorwarnliste ↓ : Abnahme 1-3%/Jahr ↓↓: Abnahme >3%/Jahr
Krickente	3	3	↓	
Spießente	2		↓	
Bergente	R			
Tafelente	V		↓	
Samtente		1		
Saatgans (ssp. <i>fabalis</i>)		2		

Die hier gelisteten Arten sollten deshalb in Bayern eine ganzjährige Schonzeit bekommen. Gleiches gilt für die Waldschnepfe, die in der Vorwarnkategorie der Roten Liste geführt wird und für die kein vernünftiger Grund für eine Bejagung erkennbar ist.

Großmöwen: Die Auflistung der jagdbaren Arten enthält auch die Silbermöwe, die allerdings nicht als einzige Großmöwe in Bayern auftritt. Hierzulande sind mindestens genauso häufig Steppen- und Mittelmeermöwen anzutreffen, vgl. auch die im Anhang aufgeführten Beobachtungspunkte für die drei Großmöwenarten. Die jährlichen Abschüsse für vermeintliche Silbermöwen werden im Wildtierportal Bayern nicht erfasst. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den gejagten Vögeln zu großen Anteilen nicht um Silbermöwen handelt, sondern um die beiden genannten, gleichwohl nicht jagdbaren, nahe verwandten Arten. Dieser seit langem bestehende Missstand sollte durch eine Novelle des BayJG behoben werden. In diesem Zusammenhang sei die grundsätzliche Frage erlaubt, warum diese Arten überhaupt bejagt werden. Sie werden nicht sinnvoll verwertet, und die zur gesetzlich festgelegten Jagdzeit in Bayern anwesenden Vögel verursachen keine Schäden. Insofern sollten diese Arten konsequenterweise auch ganzjährig von der Jagd verschont werden.

In der Konsequenz müssen dann auch die entsprechenden Art. im BayJG angepasst werden, Art. 33, Abs. 3 Punkt 4 bzw. Abs. 5 Punkt 1

Wolf:

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht lehnt der LBV entschieden ab. Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit, den Wolf in das Jagdrecht zu überführen. Um die Risszahlen zu senken, ist ein effektiver Herdenschutz aus unserer Sicht der Schlüssel zum Erfolg. Hierfür sind vollständig durch das Land finanzierte Präventionsmaßnahmen und Entschädigungszahlungen nach Wolfsübergriffen, wenn der vom Land empfohlene Herdenschutz eingehalten wurde, wichtige Faktoren. Dass eine Regulierung des Wolfsbestandes mittels der Jagd nicht erforderlich ist, zeigt die aktuelle Bestandsentwicklung. Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) hat vor kurzem die Zahlen für das Wolfsjahr 2024/2025 veröffentlicht.

Diese rechtliche Änderung ist nicht erforderlich, um das angestrebte Ziel der Minimierung von Konflikten in der Weidetierhaltung zu erreichen. Eine Entnahme von Wölfen, die Herdenschutzmaßnahmen überwinden, ist auch jetzt schon über Ausnahmeregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes rechtssicher möglich. Voraussetzung für ein nachhaltiges und rechtskonformes Management des Wolfes ist ein zuverlässiger Herdenschutz, der insbesondere die Übernahme der Kosten für personellen und materiellen Mehraufwand beinhaltet. Entscheidend ist es auch, eine kompetente Vor-Ort-Beratung für standortangepassten Herdenschutz durch die zuständigen Fachbehörden sicherzustellen.

Gemäß Problemaufriss dieses Gesetzesentwurfs sei „lediglich“ der Erhaltungszustand des Wolfs zu wahren. Dass der Höchstabschuss mit der Aufrechterhaltung oder dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein muss, wird dann in der Begründung festgestellt. Im aktuellen FFH-Bericht an die EU hat die Bundesrepublik Deutschland dem Wolf für die kontinentale biogeografische Region schlussendlich einen günstigen Erhaltungszustand attestiert. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dies angesichts der kleinen reproduzierenden Population und der sehr lückigen Verbreitung für Bayern keinesfalls zutreffend ist.

In einer rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei PNT Partner Rechtsanwälte zum Entwurf zur Änderung des BJagdG und des BNatSchG im Auftrag der bundesweit agierenden, großen Naturschutzverbände wird die rechtliche Situation in diesem Zusammenhang klar dargelegt. Im Urteil vom 12.06.2025 – C-629/23 (MTÜ Eesti Suurkiskjad) stellt der EuGH zu Art. 16 und ausdrücklich auch zu Art. 14 FFH-RL fest:

„Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 16 der Habitatrichtlinie [...] ergibt sich, dass dieser [Erhaltungs-]Zustand in erster Linie und zwangsläufig auf örtlicher und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden muss, so dass ein ungünstiger Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon nicht durch eine nur auf grenzüberschreitender Ebene vorgenommene Bewertung verschleiert wird, aus der sich ergäbe, dass sich diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinde (Urteil vom 11. Juli 2024, WWF Österreich u. a., C 601/22, EU:C:2024:595, Rn. 57).

In räumlicher Hinsicht ist der Erhaltungszustand somit kumulativ über drei Ebenen zu bewerten, nämlich zunächst zwangsläufig auf kleinräumiger lokaler Ebene, dann auf nationaler Ebene, wobei zwischen den unterschiedlichen biogeografischen Regionen zu differenzieren ist, und schließlich, wenn Anhaltspunkte und Daten Anlass dazu geben, auch grenzüberschreitend in Bezug auf die Populationen in benachbarten Mitgliedstaaten. Die großräumige Betrachtung darf dabei aber nie zur Verschleierung eines ungünstigen Erhaltungszustands auf kleinräumiger Ebene führen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.7.2024 – C-601/22 (WWF Österreich), s.o.). Mit der lokalen Ebene muss gemessen an Art. 1 lit. i FFH-Richtlinie eine räumlich differenzierte Bewertung innerhalb eines Bundeslands gemeint sein, da anderenfalls nicht auf die regional sehr unterschiedlichen Wolfsbestände eingegangen werden könnte.

Die hier erfolgte Klarstellung ist im Hinblick auf Entnahmen in Bayern höchst relevant, wird doch in öffentlichen politischen Statements immer wieder der Eindruck erweckt, nun könne nach Herabsenken des Schutzstatus und aktuell erfolgreicher Novellen der Jagdgesetzgebung auf Bundes- sowie auf Landesebene der Wolf regulär und viel leichter als zuvor bejagt werden. Dem hat der EuGH enge Grenzen gesetzt. Es besteht nach Auffassung des LBV auch kein Bedarf für eine reguläre Bejagung des Wolfes bzw. für eine pauschale Reduzierung des Wolfsbestands in Bayern. Die fachlichen Grundlagen für die Entnahme von einzelnen auffälligen Wölfen bietet der bayerische Aktionsplan Wolf. Es sei hier auch grundsätzlich festgestellt, dass man nicht von den Errungenschaften des Arten- und Tierschutzes abrücken sollte. Nur weil eine Art nicht (mehr) akut bedroht ist, muss sie nicht automatisch „reguliert“ werden. Es wird auch nicht erkennbar, welche Zielpopulation mit einer regulären Bejagung in Bayern erreicht werden soll, weder bzgl. der Größe der Population, noch hinsichtlich ihres Verbreitungsgebietes.

§ 12g Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen

Es sollten auch die tierschutzkonforme finale Entnahme sowie das Freilassen von nicht jagdbaren Arten Inhalt des Lehrgangs sein.

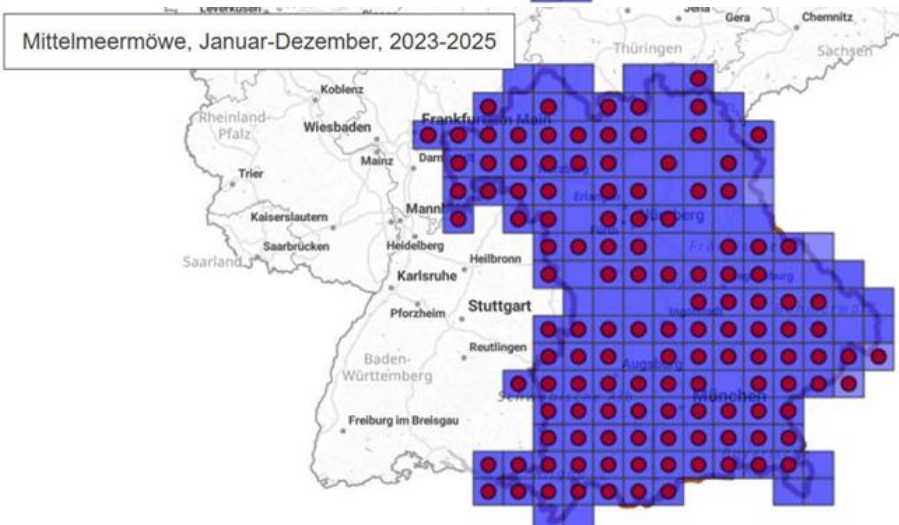
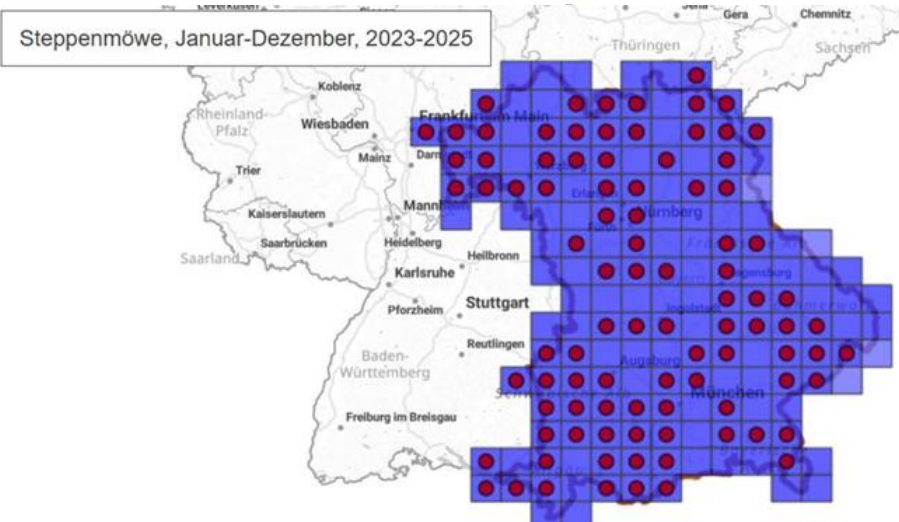
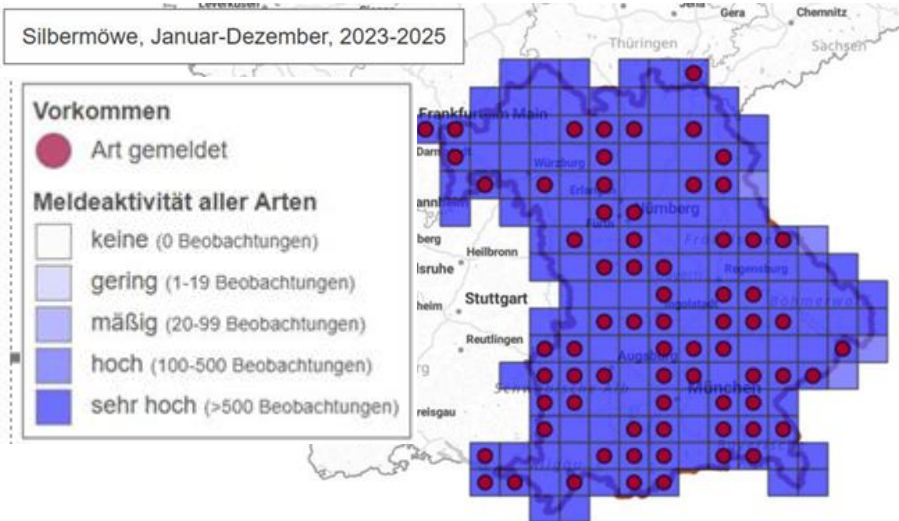
UIG Art. 7 Abs. 2) Schutz öffentlicher Belange

Die im Gesetzentwurf neu eingefügte Option, einen Antrag auf die Bereitstellung umweltrelevanter Daten abzulehnen, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht, lehnen wir ab. Die vorgesehene Regelung ist als problematisch anzusehen, denn die Bekanntgabe von jagdlichen Entnahmen, z.B. des Wolfes oder des Graureihers, ist entscheidend, um ggf. beim Management bzw. bei den Schutzmaßnahmen für die Arten Anpassungen vornehmen zu können, um einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Die Formulierung des Gesetzes bleibt da unklar, und auch die Begründung bleibt hier relativ vage. Es liegt aus Sicht des LBV im überwiegenden öffentlichen Interesse, Zahlen von erlegten Exemplaren bejagter Tierarten, insbesondere von solchen mit Managementbedarf, zu erhalten. Ob das die zuständige informationspflichtige Stelle auch so sieht, bleibt hier offen. Eine Klarstellung ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, denn dass die hier diskutierte Regelung sich auf das namentlich genannte Rehwild beschränkt, ist nicht anzunehmen. Der Gesetzgeber hätte sich im Gesetzestext dann auf die explizite Nennung des Rehs beschränken können. Wir gehen konform mit der Absicht, personenbezogene Daten zu schützen und sie in der Konsequenz nicht weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:
 Nachweise von Großmöwen in Bayern 2023-2025
 Quelle: ornitho.de





BDF Bayern, Bernd Lauterbach, Birklesweg 7, 96242 Sonnefeld

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Oberste Jagdbehörde
Fr. Brigitte Lobinger

Prinzregentenstr. 28
80538 München

**Landesverband
Bayern**

Bernd Lauterbach
Landesvorsitzender

Birklesweg 7
96242 Sonnefeld
Fon 09266 - 9921172
Mobil 0160 - 7131603
Mail info@bdf-bayern.de

Hassenberg, 05.01.2026

**Jagdgesetzänderungen: Stellungnahme des Bund Deutscher
Forstleute (BDF) Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lobinger,

der BDF bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

Der BDF begrüßt die Initiative, das Bayerische Jagdgesetz zu aktualisieren und an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Neben positiven Neuerungen gehen die Vorschläge z.T. allerdings nicht weit genug oder werden beispielsweise bei der Abschussplanung negative Auswirkungen haben.

Jagdzeiten

Die Jagdzeit auf Rehwild (Schmalreh und Rehböcke) beginnt künftig am 16. April. Der BDF begrüßt diese Vorverlegung. Damit werden die Jagdzeiten an die veränderten Klimabedingungen zumindest etwas angepasst. Warum die Jagdzeiten von männlichem und weiblichem Rehwild nicht synchronisiert wurden, ist aus wildbiologischer Sicht nicht zu begründen und sollte daher noch erfolgen. Viele Bundesländer haben diesen Schritt schon vollzogen.

Abschussplanung

Dass grüne Jagdreviere aus der Abschussplanung aussteigen können und mehr Freiheiten erhalten, begrüßt der BDF.

Für den BDF ist allerdings noch völlig ungeklärt, warum und wie die mögliche Abschussplanfreiheit in roten Revieren zu der gewünschten Verbesserung der Verbissituation führen soll. Wenn sowohl „grüne“ wie „rote“ Reviere auf Antrag von der Abschussplanung befreit werden, gibt es kaum Anreize, ein „grünes“ Revier zu werden. Aus Sicht des BDF verletzt der Staat zudem durch die geplanten Neuregelungen seine gesetzliche Verpflichtung, Wald und Natur dauerhaft zu sichern.

Folgende Maßnahmen müssen aus Sicht des BDF daher noch ergänzt werden:

- Ein Mindestabschuss und der körperliche Nachweis müssen bereits 2027 in roten Revieren eingeführt werden.
- Die Dokumentation des Waldbeganges muss eine nachvollziehbare Beschreibung der Verbissbelastung enthalten.
- Die „ministerielle Orientierungshilfe“ zum Jagdkonzept muss verpflichtende Elemente enthalten. Das Jagdkonzept muss zudem der Unteren Jagdbehörde verpflichtend vorgelegt und von dieser auf Einhaltung der Vorgaben geprüft werden.
- Die geplante Neufassung ist vor Verabschiedung auf seine Verfassungskonformität zu prüfen.

Die höhere Verantwortung der Jagdgenossenschaften erfordert zwingend eine intensivere Aus- und Fortbildung der Jagdgenossenschaften. Entsprechende finanzielle Ressourcen sind den Grundeigentümergeverbänden und der Forstverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Bereits die früheren jagdgesetzlichen Regelungen hätten bei konsequenter Umsetzung zu einer Verbesserung der Verbissituation geführt. Es gab also vor allem ein Vollzugsdefizit. Auch die Neuregelungen werden sich nur dann positiv auswirken können, wenn der konsequente Vollzug der Vorschriften sichergestellt wird.

Positiv hervorzuheben ist, dass Widersprüche oder Anfechtungsklagen gegen einen Abschussplan oder gegen eine Abschussanordnung keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollen.

Evaluierung noch vor 2031

Da keiner der Beteiligten wirklich weiß, wie sich die Neuregelungen in der Praxis auswirken werden, fordert der BDF eine Evaluierung der Neuregelungen noch vor dem Forstlichen Gutachten 2031.

Der BDF bittet um Mitteilung, wie die von ihm eingebrachten Vorschläge im weiteren Verfahren konkret berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Lauterbach, Landesvorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Staatsminister Hubert Aiwanger

Abg. Roland Magerl

Abg. Walter Nussel

Abg. Christian Hierneis

Abg. Mia Goller

Abg. Alexander Flierl

Abg. Christian Lindinger

Abg. Horst Arnold

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Zunächst rufe ich **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/9707)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger das Wort.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Thema heute ist die Weiterentwicklung des bewährten Bayerischen Jagdgesetzes. Ich glaube, das ist ein sehr wichtiger Punkt für den ländlichen Raum und zur Stabilisierung der Thematik Wald und Wild. Das neue Bayerische Jagdgesetz wird gut sein für den Wald, und es wird gut sein für das Wild. Ich bedanke mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Verbänden, mit denen wir im Vorfeld diese Debatten geführt haben: bei den Waldbesitzern, beim Bauernverband, beim Jagdverband, bei Familienbetriebe Land und Forst und bei der Organisation der Jagdgenossenschaften, also denjenigen, die draußen künftig auf meinen Vorschlag hin mehr Eigenverantwortung ausüben können sollen und das Thema "Wald und Wild" in Eigenverantwortung besser steuern sollen, als wenn wir den gegenteiligen Weg gingen und mit mehr staatlicher Bevormundung, mit mehr staatlichem Durchgriff vorgehen.

Das passt auch voll in die Debatte, wohin sich der Freistaat Bayern insgesamt entwickeln will, dass wir wieder mit mehr bürgerschaftlichem Engagement vor Ort und mit weniger Bürokratie agieren wollen. All das findet sich dort wieder. Der Kernpunkt ist erstens, dass wir Rehwildbejagung künftig ohne behördlichen Abschussplan ermöglichen wollen, wenn die Grundbesitzer das wollen. Wenn sie das nicht wollen, können sie beim jetzigen Abschussplan bleiben.

Der zweite wichtige Punkt ist die Aufnahme von Wolf und Goldschakal ins bayerische Jagdrecht. Sie wissen, dass – Gott sei Dank – auch der Bund dieses Thema jetzt aufgreift. Wir wissen, dass – Gott sei Dank – auf europäischer Ebene jetzt der Schutzstatus des Wolfes von "streng geschützt" auf "geschützt" gesenkt worden ist und wir damit die Möglichkeit haben, die Wolfsprobleme künftig mit jagdrechtlichen Mitteln gezielter zu lösen, ohne den Wolf als Art in Deutschland auszurotten. Der Erhaltungszustand soll nach EU-Gesetz weiterhin erhalten bleiben, aber wir können dann eben gezielter Probleme lösen.

Weiterhin ist mir wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen, die eine immer größere Fläche in den Revieren einnehmen, künftig nicht mehr automatisch befriedet werden sollen, sondern sogar als Wildlebensraum genutzt werden können, indem wir diese Flächen wilddurchgängig machen, darin vielleicht sogar Biotope schaffen und diese Flächen dann auch im Jagdrecht lassen.

Ein wichtiger weiterer Punkt ist die Wildtierrettung. Hier ist Rechtssicherheit herzustellen, dass eben beim Mähen von Wiesen Rehkitze nicht totgemäht werden und der Akt des Aufsuchens von Rehkitzen – das geschieht heute häufig mit Wärmebilddrohnen und dergleichen – möglich wird, ohne hier einen juristischen Graubereich zu haben.

Als weiteres Thema haben wir die Einführung der Pool-Abschusspläne beim Rotwild. Das heißt, dass wir revierübergreifend verschiedene Reviere zusammenbringen können, die dann freiwillig sagen: Wir machen den Abschussplan für Rotwild auf einer größeren Fläche.

Wir ändern eine Reihe von Jagdzeiten, vor allem auch für Dachs, Steinmarder und Wildgänse, um Schäden zu vermeiden.

Etwas umstritten war das Thema der Apriljagd auf Rehwild. Wir haben uns jetzt darauf geeinigt, die Jagdzeit für Schmalreh und Böcke am 16. April beginnen zu lassen. Es gibt Gründe dafür; es gibt Gründe dagegen. Ich bin überzeugt, dass auch hier die Eigenverantwortung vor Ort funktioniert, dass wir dort, wo wir in den Wäldern

vermehrt Verbissschäden haben, künftig nicht mehr Hunderte von Einzelfallgenehmigungen über die Jagdbehörden, verbunden mit viel, viel Bürokratie, benötigen, dass aber andernorts das Wild auf Freiflächen nicht bereits im April beunruhigt wird und durch die Apriljagd in die Wälder getrieben wird, sondern möglichst draußen auf der Äsungsfläche bleiben kann, ohne im Wald zu Schaden zu gehen.

Schließlich sehen wir auch das Thema der Fallenjagd als künftig weitere wichtige Maßnahme, vor allem auch gegen invasive Arten von der Nutria bis hin zum Waschbären und ähnlichen Tieren, die sich teilweise auch in Städten und Dörfern ansiedeln. Wir können künftig von einem Jäger, der den bayerischen Jagdschein erwirbt, erwarten, dass er, wenn er den Jagdschein hat, auch die Fallenkompetenz mitbringt, also die Ausbildung für die Falle im Jagdkurs integriert wird und nicht mit einem Sonderkurs nach der Jägerprüfung gemacht werden kann. Viele Jäger gehen diesen Weg bisher nicht und sind dann am Ende beim Falleneinsatz nicht fachgerecht unterwegs.

Es geht also um eine Vielzahl von Themen. Das war jetzt nicht alles, aber das meiste und Wichtigste. Wir wollen viele Themen voranbringen. Ich bin überzeugt, dass wir damit das Bayerische Jagdgesetz zukunftsfähig machen. – Vielen Dank für die Zusammenarbeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Bevor ich die Aussprache eröffne, darf ich noch den Präsidenten des Bayerischen Jagdverbandes, unseren ehemaligen Kollegen Ernst Weidenbusch, auf der Besuchertribüne begrüßen. Herr Präsident, ich grüße Sie.

(Allgemeiner Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner: Kollege Roland Magerl für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Roland Magerl (AfD): Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister Aiwanger, Kolleginnen und Kollegen! Das neue Jagdgesetz geht unserer Meinung nach in fast allen Punkten in die richtige Richtung. Ich meine, bei den Diskussionen im Ausschuss kann man bald zu einer guten Einigung kommen.

Zu den Details. Herr Aiwanger hat die stärkere Verantwortung der Jagdgenossenschaften und Grundeigentümer und die Lockerung hinsichtlich des Abschussplanes für das Rehwild ohne behördlichen Abschussplan angesprochen. Ich finde es sehr gut, dass man solche Sachen in Zukunft regeln kann.

Die Vorbereitung der Bejagung von Wolf und Goldschakal ist auch ein Thema, bei dem wir allerdings schon gerne etwas mehr Druck auf den Bund sehen würden. Das Thema Wolf in Gegenden, in denen der Bestand noch nicht so hoch ist, befindet sich sicherlich noch unter dem Radar. Mittlerweile sieht man aber, dass der Wolf in gewissen Ortschaften untertags über Spielplätze streift. Dem einen oder anderen in der Bevölkerung ist das ein Dorn im Auge. Eigentlich ist es nur eine Frage der Zeit, bis zum ersten Mal etwas passiert. Wir sind deshalb dafür, auf den Bund und auf die EU Druck auszuüben.

Eine eigenständige Festlegung der Jagd- und Schonzeiten hat viele Vorteile. Wir sehen das Vorziehen der Jagdzeit für Schmalwild und Bock auf den 16. April an der einen oder anderen Stelle schon etwas skeptisch. In Bayern haben wir unterschiedliche Vegetationszeiten. Vergleichen wir zum Beispiel Franken und die Oberpfalz, sind wir in der Oberpfalz hinsichtlich der Vegetation drei bis vier Wochen hinterher. Wenn man in der Oberpfalz die Böcke und die Schmalrehe schon ab 16. April mit einem Jagddruck angeht, kann man davon ausgehen, dass sie sich in die Jungwälder zurückziehen und dort mehr Schäden anrichten, als uns lieb sein kann.

Zur Stärkung von Tierschutz und Jungwildrettung: Auch hier wurde es Zeit, dass endlich einmal Regelungen in Gesetzesform gegossen werden. Sehr zu befürworten ist auch die Integration der Fallenjagdsachkunde. Gerade bei den Neozoen Waschbär

und Nutria wird die Fallenjagd einen sehr hohen Stellenwert einnehmen. Auch das begrüßen wir.

Für uns ist es sehr wichtig, den Bürokratieabbau voranzutreiben. Der Wegfall vieler Schriftformerfordernisse und die digitalen Verfahren sind sehr zu begrüßen.

Alles in allem werden wir uns nicht gegen dieses Gesetz stellen und freuen uns auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner für die CSU-Fraktion: Kollege Walter Nussel.

Walter Nussel (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es handelt sich um ein Gesetz, das viele Menschen berührt und den unterschiedlichsten Interessen Rechnung trägt. Ich darf mich vorab bei den zuständigen Ministerien und beim Wirtschaftsminister, der das Gesetz federführend eingebracht hat, für die gute Zusammenarbeit bedanken, aber auch bei unserer Landwirtschaftsministerin, die leider wetterbedingt noch in Berlin festhängt, da kein Flieger gestartet ist.

Ich darf vorab sagen: Bei der Jagd geht es letztendlich auch um die Achtung der Schöpfung, unserer Natur und der Landschaft sowie der Tierarten. Das sollte bei allen, die schon wieder aufgeregt schreiben, was wir noch ändern müssten, im Hinterkopf sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich darf darauf hinweisen, wer eigentlich wofür zuständig ist. Wir haben einen Kleinprivatwald – es handelt sich mit über 700.000 Eigentümern in Bayern um die Masse der Waldbesitzer –, wir haben einen Großprivatwald, wir haben einen Staatswald, und wir haben die Landwirtschaft mit den offenen Landflächen. Verschiedene Interessen sind

zu bündeln und im Wege von Kompromissen Lösungen zu suchen und zu finden. Wir haben das in vielen Gesprächen, in vielen Terminen versucht.

Letztendlich sind der CSU das Eigentumsrecht und die Jagd ganz wichtig. Das Eigentumsrecht ist beim Grundbesitzer, bei dem, der den Grund besitzt. Jagdgenossenschaften werden für Kleinprivatwald und offene Landflächen gebildet. Die Jagdgenossenschaften – das ist so konzipiert – wählen nach den gesetzlichen Vorgaben einen Jagdvorstand; der Jagdvorstand handelt dann auf "Augenhöhe" – Letzteres in Anführungszeichen – mit den Jagdpächtern einen Vertrag aus, nach dem der Jagdpächter das "Eigentumsrecht" – in Anführungszeichen – übertragen bekommt, sodass er dort die Jagd innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten, aber auch so ausübt, wie es die "Jagdgenossen" vor Ort – in Anführungszeichen – wünschen.

Ich sage das deswegen, weil mir das in der Diskussion immer etwas zu kurz kommt. Die Verantwortung liegt dann nämlich auch dort. Wenn das Eigentumsrecht bei den Jagdgenossen ist, wo es auch hingehört, dann haben diese auch eine Verantwortung dafür, anständig damit umzugehen; der Staat soll nicht alles regulieren. Deswegen haben wir dieses Gesetz jetzt so vorgelegt. Danke auch noch einmal an den Minister.

Ein Thema, das ich ansprechen möchte, ist die Grundversorgung unserer Bevölkerung. Dazu gehört auch die Jagd. Sag mal, was will der Nussel jetzt mit der Grundversorgung? – Aber lasst uns einmal den Bogen zu den Weidetierhaltern spannen, also allen, die hier die Alpen bewirtschaften. Wenn der Wolf, der keinen natürlichen Feind hat, draußen unsere Tiere reißt, ob das Schafe oder Rinder sind, ist die Frage, ob die Alpen so noch bewirtschaftet werden können. Das ist dann Teil der Grundversorgung, in dem Fall für Tourismus und Erholung.

Aber natürlich geht es auch um andere Bereiche wie die Fischerei, wenn Kormoran, Biber, Otter usw. die Fischerei gefährden, weil wir dies durch gewisse Vorgaben nicht mehr in den Griff bekommen. Deswegen müssen wir hier die Grundversorgung der

Bevölkerung als Überschrift wählen und sagen, dass diese Tiere in einem gewissen Ausmaß bejagbar sein müssen, damit wir unsere Landwirtschaft fortführen können.

(Beifall bei der CSU)

Ich habe mir in Oberfranken und speziell in der Oberpfalz Fischereibetriebe angesehen. Nicht mehr viele können Fischerei-Nachzucht betreiben. Wenn der Fischotter einmal in so einer Anlage drin ist, ist es vorbei. Dann hören die Betriebe auf. Wir können doch nicht alles aus dem Ausland hereinbringen, weil wir selber nicht fähig sind, das zu regulieren. Ich habe nichts gegen den Biber, ich habe nichts gegen Fischotter. Aber es muss mit Maß und Ziel gehen, und deswegen müssen wir hier aktiv eingreifen.

Ähnlich ist es mit den Wildgänsen. Sie wurden auch vom Minister angesprochen. Das sind auch Arten, die draußen in den Kommunen – ich denke jetzt an die Naherholungsgebiete, an die Seenlandschaften – im Übermaß vorhanden sind. Selbst bei mir am Fluss gibt es Wildgänse im Übermaß. Auch da müssen wir Regularien finden, und in dem Zug können wir das jetzt ganz gut regeln.

Unsere Landwirtschaftsministerin ist zuständig für den Waldumbau. Das ist eines der zentralen Themen. Die Vegetation hat sich in verschiedenen Landesteilen verändert. Deswegen haben wir jetzt auch versucht, die Schusszeiten mit Kompromissen anzupassen. Wir wollen versuchen, Hilfestellung zu geben. Sie kann genutzt werden. Wer sie nicht nutzen will, braucht sie nicht zu nutzen. Ich hoffe aber, dass es nicht gleich wieder zu Klagewellen führt, dass wir jetzt den 16. April für den Rehbockabschuss im Gesetz haben. Ich werbe einfach dafür mit dem Gedanken an die Vegetation, die sich verschoben und verändert hat. Aber wir brauchen auch Ruhezeiten fürs Wild. All das soll das Gesetz abbilden. Ich bin überzeugt, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Ich darf allen Verbänden, Jagdverbänden, Naturschutzverbänden, Eigentümerverbänden, dem Bauernverband usw. danken. Es gab eine rege Diskussion, wie ich sie

bisher kaum erlebt habe. Beim Wassergesetz war es ähnlich, aber bei der Jagd war es noch emotionaler.

Ich werbe auch für etwas – in Anführungszeichen – "Gelassenheit", dass wir die Dinge schon genau analysieren und anschauen. Ich wurde jetzt immer wieder angesprochen, weil es noch keinen Praxischeck gegeben hat. Mein Ziel als Bürokratieabbaubeauftragter ist es, Praxischecks zu den Verordnungen und Richtlinien durchzuführen. Wenn das Gesetz durch die Plenardebatte durch ist, werden wir die Verordnungen mit Praxischecks prüfen, und wir werden auch wieder die Verbände – in Anführungszeichen – "mit einbinden", um zu sagen, wie wir das dann machen. Ich denke, dass der Minister das positiv mittragen kann; denn durch so einen Praxischeck sieht man wirklich, was ein forstliches Gutachten für einen Abschluss bedeutet, was gewisse Themen bedeuten, die wir dann anders regeln müssen.

Aber ich erkenne draußen schon die Ideologie, die von verschiedenen Stellen, von verschiedenen Seiten eingebracht wird. Manche sagen, jedes Reh muss abgeschossen werden, damit der Waldumbau stattfinden kann. Das ist der falsche Weg. Wir müssen Achtung vor dem Rehwild, vor unserem Wild insgesamt draußen haben. Genauso ist es in den Bergen. Der Bergwald ist zu schützen; denn wir brauchen ihn für den Lawinenschutz. Wir müssen die Bergwälder hochkommen lassen; da muss eingegriffen werden, aber mit Maß und Ziel und nicht so, wie andere es fordern.

Die Achtung vor der Natur und vor der Schöpfung – das will ich zum Schluss sagen – ist uns sehr wichtig. Ich denke, mit diesem Gesetz sind wir jetzt auf einem guten Weg. Ich hoffe, dass es weiter so positiv begleitet wird, damit wir die nächsten Schritte in den Ausschüssen, federführend im Wirtschaftsausschuss, umsetzen können.

Vielen Dank noch einmal an alle, die hier mitgeholfen haben. Noch einmal Dank an die beiden Ministerien. Ich hoffe, dass wir jetzt etwas Gutes auf den Weg gebracht haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bleiben Sie bitte am Rednerpult, Herr Kollege. Kollege Christian Hierneis hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Christian Hierneis (GRÜNE): Herr Kollege Nussel, zum Thema Wolf: Sie wissen wahrscheinlich, dass es für den Abschuss eines Tieres völlig unerheblich ist, ob es im Jagdrecht steht oder nicht. Auerhahn, Wildkatze, Birkhuhn und Steinadler stehen auch im Jagdrecht und dürfen nicht geschossen werden. Der Biber steht nicht im Jagdrecht, und in Bayern werden jedes Jahr über 2.000 Biber geschossen. Den Wolf kann man auch jetzt schon entnehmen, wenn er Schäden anrichtet. Das wird auch in Zukunft nur über Allgemeinverfügungen und Ausnahmen gehen. Den Wolf ins Jagdrecht zu schreiben, bringt für den Abschuss also nichts.

Deswegen meine erste Frage: Warum nehmen Sie den Wolf ins Jagdrecht? Meine zweite Frage: Wollen die Jäger den Wolf denn überhaupt schießen?

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der AfD: Natürlich! Ja!)

Walter Nussel (CSU): Zum Ersten will ich einmal feststellen: Ich bin kein Jäger. Da müssen Sie die Jäger fragen, ob sie schießen wollen oder nicht. Ich spreche nur die Verhältnismäßigkeit an. Wir müssen die Verhältnismäßigkeit bei uns wieder in den Vordergrund rücken, ob es der Wolf ist, der Biber oder der Otter. Was bedeutet es, wenn ein Wolf vermehrt angreift und wir mit DNA usw. dagegen vorgehen? – Das ist ein Wahnsinn, und der Landwirt draußen kann seine Flächen nicht mehr bewirtschaften. Das wollen wir ändern; da müssen wir hinkommen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das wollen wir ändern. Deswegen haben wir das jetzt auch so ins Gesetz geschrieben.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

– Ja, ihr wollt, dass es immer mehr in die andere Richtung geht. Die Bewirtschaftung aus landwirtschaftlichen und Grundversorgungsgesichtspunkten soll bei euch gar nicht mehr stattfinden. Wir sind dagegen. Deswegen unterstützt bitte unser Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Mia Goller für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte.

Mia Goller (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayerns Jagdreviere leiden unter den Revierkämpfen von CSU und FREIEN WÄHLERN.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es war von vornherein ein Wahnsinn, dass die Jagd aus dem Forstbereich ins Wirtschaftsministerium übergepflanzt worden ist. Wenn Herr Aiwanger und Frau Kaniber sich jahrelang streiten, kommt eben auch so ein Entwurf sehr, sehr spät. Ich habe ihn am Freitag gekriegt. Als ich ihn gekriegt habe, habe ich mir gedacht: Na ja, vielleicht ist er auch richtig gut. Aber das sehe ich leider nicht.

Wenn wir über die Zukunft unseres Waldes reden, reden wir über die ökologische Stabilität Bayerns in Zeiten des Klimawandels. Unsere Wälder müssen Mischwälder werden, die mit dem Klimawandel zurechtkommen. Dafür reicht finanzielle Förderung allein nicht aus. Wir brauchen engagierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, und sie wiederum brauchen Wildbestände, die so niedrig sind, dass junge Bäume überhaupt aufwachsen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber die Realität schaut anders aus. Seit mehr als zehn Jahren kommen wir beim Waldumbau einfach nicht voran. Das aktuelle Vegetationsgutachten zeigt, dass wir in der Hälfte aller Hegegemeinschaften die Abschusszahlen für Schalenwild, also in

erster Linie für Reh- und Rotwild erhöhen müssen, damit der Wald überhaupt eine Chance hat.

(Ralf Stadler (AfD): Zum Thema!)

Genau deshalb wäre eine umfassende Reform des Jagdgesetzes so wichtig gewesen. Viele Organisationen, vom Ökologischen Jagdverein bis zum Bayerischen Waldbesitzerverband, waren sich jahrelang einig: Wir brauchen Regeln, die den Wald wirksam schützen. Stattdessen liegt uns jetzt etwas vor, das eher nach einem Kompromiss aussieht, der irgendwo zwischen den Häusern vergessen worden ist. Für den Wald langt das nicht und für den Klimaschutz erst recht nicht.

Zwei Punkte, die im Entwurf stehen, finden wir GRÜNE gut: die frühere Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe und vor allem die verpflichtenden revierweisen Aussagen der Forstverwaltung. Traurig ist, dass sich nichts ändert. Die staatliche Pflichthegelschau bleibt bestehen. Die überfällige Angleichung der Jagdzeiten auf den 31. Januar fehlt, obwohl das eigentlich bundesweit Standard ist. Wärmebildtechnik, die mehr Tierschutz ermöglichen würde, wird bei Reh- und Rotwild weiterhin nicht zugelassen. Ich frage mich auch: Was macht eigentlich der Eichelhäher immer noch in diesem Jagdgesetz? Kommen wir da nicht endlich weiter? –

(Beifall bei den GRÜNEN)

Man muss schon froh sein, dass das Eichhörnchen nicht in das Jagdgesetz aufgenommen wurde.

Kolleginnen und Kollegen, der Leitsatz des Gesetzes lautet: Mehr Freiheit, mehr Eigenverantwortung. – Freiheit wollen auch die GRÜNEN. Aber Freiheit braucht verantwortlichen Umgang zum Wohle des Waldes. Niemand muss einen geweihten Bock erlegen. Die Möglichkeit dazu zu haben, wäre jedoch wichtig für unseren Wald in Bayern. Das eigentliche Problem ist: Die meisten Jagdgenossenschaften arbeiten verantwortungsvoll, aber dort, wo es bisher nicht funktioniert hat, soll jetzt auch noch

die Kontrolle reduziert werden. Das ist so, wie wenn bei einer gefährlichen Kreuzung, bei der ständig jemand die rote Ampel überfährt, die Verkehrspolizei abgezogen wird. Wird es dann besser? – Das glaube ich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf zeigt eines ganz deutlich: Für die guten Reviere ändert sich wenig, und für die schlechten Reviere verbessert sich nichts. Eine sehr große Chance wurde verpasst. Wir hätten heute wirklich große Schritte für den Wald in Bayern machen können. Die Staatsregierung gibt sich jedoch mit Hühnerschritten zufrieden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es wird deshalb wahrscheinlich keinen überraschen, dass die GRÜNEN dem Gesetzentwurf nicht zustimmen werden. Aber es gibt gute Nachrichten: Die notwendigen Änderungsanträge, damit aus dem Gesetz etwas Gescheites wird, liefern wir nach.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Alexander Flierl vor. Sie kam ein bisschen knapp, aber noch rechtzeitig. Bitte.

Alexander Flierl (CSU): Frau Kollegin Goller, Sie haben ausgeführt, dass Sie sich schon vor der Ausschusssitzung festgelegt haben, dass Sie den Gesetzentwurf nicht mittragen werden. Deswegen frage ich Sie jetzt:

Erstens. Ist das Jagdgesetz Ihrer Ansicht nach nur dafür da, um einen einzigen Lebensraum des Wildes zu betrachten, nämlich den Wald, oder auch weitere Lebensräume?

Zweitens. Welche konkreten Lösungsansätze haben Sie, um auch beim Waldumbau weiterzukommen, außer der Abschaffung der Pflichthegeschau? Was diese dem Wald bringen soll, erschließt sich mir nicht ganz. Ist es denn nicht sinnvoller, dass wir auf

Eigenverantwortung und Kompetenz der Jagdgenossen, der Waldbesitzer und insbesondere der Jägerschaft vor Ort setzen?

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Drittens. Ich möchte fragen, ob Sie die Einschätzung des Kollegen Hierneis teilen, dass wir keine taugliche Eingriffsgrundlage im Jagdrecht beim Wolf und beim Goldschakal benötigen, um gerade auch dafür zu sorgen, dass der Artenschutz dem Naturschutz kein Bein stellt und wir die Weidetierhaltung erhalten können?

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mia Goller (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege, wie ich schon gesagt habe, ist es wichtig, dass wir im Jagdgesetz etwas ändern. Ihr Gesetzentwurf geht uns jedoch nicht weit genug. Ich habe heute ein neues Wort gelernt: "keck". Ich finde es ganz schön keck, dass wir erst am Freitag dieses Gesetz vorgelegt bekommen haben.

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: "Keck" ist ein total altes Wort! – Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

– Ja, aber so alt bin ich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich freue mich auf die Diskussionen im Ausschuss, ganz ehrlich. Wie ich Ihnen zu vermitteln versucht habe, bin ich Waldsprecherin und mache mir sehr große Sorgen um den Wald. Meiner Meinung nach müssen wir diesbezüglich einmal ein bisschen schärfer werden. In den Revieren, in denen schon seit Jahren Probleme bestehen, müssen wir eingreifen können. Das sehe ich in diesem Gesetzentwurf nicht. Aber ich freue mich auf die Diskussionen in der Zukunft. Der Verkürzung der ganzen Verfahren werden wir zustimmen, weil uns wichtig ist, dass der Abschuss früher möglich ist. Das kann ich schon einmal versprechen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Der nächste Redner ist Herr Kollege Christian Lindinger für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte.

Christian Lindinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen, liebe Besucher! Wir beraten heute den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes. Bei den Worten der Vorrednerin ist dringend notwendig, dass man einiges klarstellt. Es geht um die Abschussplanfreiheit. Bislang ist es nur möglich, aufgrund eines behördlich genehmigten Abschussplans Rehwild zu erlegen. Genau das wollen wir öffnen, um ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis zu schaffen und die natürliche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Dabei sollen gesunde Wildbestände erhalten, Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft vermieden und die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt werden. Wir schauen also auf Wald und Wild. Dabei gilt der Grundsatz "Wald vor Wild", in dessen Rahmen nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und ein nachhaltiger, artenreicher und gesunder Wildtierbestand gewährleistet wird. Künftig soll Grundbesitzern, Jagdgenossenschaften und Jägern eigenständiges und vor allem eigenverantwortliches Handeln ohne Abschussplan ermöglicht werden. Rehwild kann eigenverantwortlich bejagt werden.

Dafür gelten Voraussetzungen: Die Jagdgenossenschaft oder die Jagdberechtigten der Eigenjagdreviere müssen dies erstens mit Beschluss festlegen und zweitens bei der unteren Jagdbehörde anzeigen. Durch den jährlichen Waldbegang von Verpächtern und Pächtern wird sichergestellt, dass diese sich die Lage vor Ort anschauen, miteinander reden und sich Gedanken machen, wie das Ganze weitergehen kann. Verpächter und Pächter müssen sich darüber einigen, wie über das erlegte Rehwild informiert wird. Wenn sich das jeweilige Revier im "roten Gebiet" befindet, die Verbissbelastung also zu hoch oder deutlich zu hoch ist, ist gegebenenfalls ein geeignetes Jagdkonzept zur Verbesserung der Verbissituation zu erstellen. Die Abschussplanfreiheit ist optional. Wer möchte, kann sich nach wie vor an die dreijährigen Abschuss-

pläne für Rehwild halten. Ziel der neuen Regelung ist es, mehr Eigenverantwortung unbürokratisch zuzulassen, um ein ausgeglichenes Wald- und Wildverhältnis zu erreichen.

Wolf und Goldschakal kommen ins Jagdrecht. Der europäische Gesetzgeber hat mit der Änderung der FFH-Richtlinie vom 14. Juli 2025 den Schutz des Wolfes von "streng geschützt" auf "geschützt" abgesenkt. Die FREIEN WÄHLER begrüßen diese Entscheidung ausdrücklich, da die Wolfspopulation in Deutschland mittlerweile stabil ist und der Wolf den günstigen Erhaltungszustand erreicht hat. Zudem sehen wir zunehmend Konflikte zwischen den Zielen des Schutzes von Weidetieren und des Wolfes. Wir wollen den Wolf und den Goldschakal, der ebenfalls geschützt ist, in das Bayerische Jagdgesetz aufnehmen. Wir bereiten damit den Boden, um in Vereinbarkeit mit europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben ein nachhaltiges Bestandsmanagement für den Wolf und den Goldschakal vorzunehmen. Künftig soll die Höchstabschusszahl jährlich per Verordnung festgelegt werden. Insgesamt gilt es anzuerkennen, dass der strenge Artenschutz bei diesen Raubtierarten sehr erfolgreich war. Die Ziele des Artenschutzes wurden erreicht. Wir müssen aber auch sehen, dass diese Räuber keine natürlichen Feinde haben. Daher müssen wir den Jägern ein Bestandsmanagement ermöglichen und ihnen zukünftig Rechtssicherheit bieten.

Zur Anpassung der Jagdzeiten sei so viel gesagt: Es obliegt jedem Jäger, ob er – wie man es bei der Jägerausbildung lernt – den Finger krumm macht, also schießt, oder nicht. Das kann jeder Jäger nach den jeweils herrschenden regionalen Vegetationszuständen entscheiden. Wichtig ist auch, dass PV-Freiflächenanlagen nicht mehr grundsätzlich befriedete Bezirke sind, weil das auf die Größe des Jagdreviers erhebliche Auswirkungen haben kann. Sie sind in Zukunft grundsätzlich nicht befriedet, können aber auf Antrag befriedet werden. Zur Fallenjagd sei nur so viel gesagt: Diese wird in die Jägerprüfung integriert, um der ausufernden Zunahme invasiver Arten begegnen zu können.

Zum Schluss: Die Rechtssicherheit für Kitzrettung. Im Bundesjagdgesetz steht in § 1 Absatz 4: "Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild." – Diesbezüglich besteht ein Problem, wenn ein Landwirt vor der Mahd seine Wiese mit einer Drohne nach jungen Rehkitzen absucht. Der Landwirt macht dies, um bei seiner Tätigkeit insbesondere Rehkitze vor Verletzungen zu schützen. Damit steht er aber gegenwärtig dem Vorwurf der Jagdwilderei gegenüber. Dies gilt es zu verhindern, weshalb klargestellt werden muss, dass Maßnahmen der Jungwildrettung und auch das Erlösen von verletzten Tieren bei der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit keine Rechtsverstöße sind. Diesem Gesetzentwurf ist eine Verbandsanhörung vorausgegangen, die sich am Konsens orientiert hat und dabei stets bei der Richtschnur geblieben ist, Grundbesitzer und Jäger in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und zu entlasten.

Wir FREIEN WÄHLER –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Achten Sie auf Ihre Redezeit.

Christian Lindinger (FREIE WÄHLER): – befürworten diesen Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Wir haben eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung, Herr Kollege. Der Kollege Christian Hierneis hat sich zu Wort gemeldet.

Christian Hierneis (GRÜNE): Lieber Herr Kollege, erlauben Sie mir erst eine Richtigstellung: Der günstige Erhaltungszustand ist noch nicht für ganz Deutschland festgestellt. In der alpinen biogeographischen Region ist er nicht vorhanden. Sie schreiben den Wolf ins Jagdrecht. Meine Frage ist: Was sagen Sie zum Thema Wolf und Hegepflicht? "Die Hege hat [...] die Erhaltung eines [...] artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung" – und Verbesserung – "seiner Lebensgrundlagen zum Ziel." Wenn der Wolf im Jagdrecht steht, gilt das auch für ihn. Die Jäger haben also die Pflicht, beim Wolf für einen gesunden Bestand zu sorgen und seine

Lebensgrundlagen zu pflegen, zu sichern und zu verbessern: Jäger als Wolfsschützer.
Was sagen Sie dazu?

Christian Lindinger (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Hierneis, herzlichen Dank für die Frage. Der Fuchs steht auch im Jagdrecht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Bitte.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident! Das Jagdgesetz wird novelliert. Es sind einige positive Regelungen darin vorgesehen. Diese sind auch sinnvoll; aber die Zeit hier – vier Minuten – reicht nicht dafür, das alles zu loben, wohl aber für einige aus unserer Sicht notwendige Anmerkungen:

Durch die insbesondere auch hier im Gesetz deutlich werdende Umressortierung wurde ein Gesetz geschaffen, in dem bei wichtigen sich daraus ergebenden Verordnungsermächtigungen oder gar nur zum Erlass von Richtlinien oder ministeriellen Hinweisen andere Ressorts – in dem Fall das Landwirtschafts-, teilweise auch das Umweltministerium – beim Artenschutz einbezogen werden, sei es im Benehmen, sei es unter Beteiligung oder sei es im Einvernehmen. Das verheißt nichts Gutes, jedenfalls für Rechtsanwälte und Betroffene; denn es gilt immer noch der Satz: Viele Köche verderben den Brei.

Aus unserer Sicht ist dieser Entwurf ein kodifizierter, poröser Burgfrieden, und es bleibt zu hoffen, dass sich das in der Vorstellungswelt der Staatsregierung positiv entwickelt, sodass Entscheidungen auch friedlich getroffen werden können. Allerdings – ich werde gleich zitieren – habe ich da selbst keine große Hoffnung. Es geht auch um die objektive Notwendigkeit, den Walderhalt, den Waldumbau, das Tierwohl und den Tierschutz zu regeln. Das ist nicht nur eine Angelegenheit von Verbänden, sondern ist im Sinne des Allgemeinwohls, wobei Verbände natürlich notwendig sind.

Das eigentliche Problem wird für die Feinschmecker in der Stellungnahme des Bayerischen Jagdverbandes deutlich. Da wird ausgeführt: "Im Benehmen". Das heißt, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, aber nichts blockiert oder verhindert werden kann. – Und jetzt kommt es: Unabhängig davon wäre es nicht akzeptabel, dass eine Verordnung durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden könnte. – "Fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten" heißt auf gut Deutsch: das Landwirtschaftsministerium.

(Heiterkeit des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD))

So geht man damit eigentlich nicht um. Es wird aber noch weiter ausgeführt: Dass Verordnungen im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium getroffen werden müssen, zeigt die Schwierigkeiten, mit denen dieser Kompromiss politisch errungen worden ist. Jedoch ist es nicht akzeptabel, dass notwendige Verordnungen durch fachlich nicht zuständige Organisationseinheiten blockiert werden können. – Das ist also die Waffenstillstandslinie, mit oder ohne Blei: ziemlich gereizt.

(Beifall bei der SPD)

Die Liberalisierung, die Sie in Ihrem Gesetz ansprechen, ist der nahezu vollständige Wegfall staatlicher Regulierungsmöglichkeiten. In "roten Gebieten" – das heißt: Gebieten mit einer nicht akzeptablen Verbissdichte – wird es ermöglicht, nunmehr freiwillig eine Verbesserung der Situation zu erzielen. Was ist das denn eigentlich? Wo über Jahre hinweg, auch mit staatlicher Regulierungsmöglichkeit, teilweise kein Fortschritt erzielt worden ist, soll es nun freiwillig klappen? Das ist eine Insolvenzerklärung staatlicher Verwaltung, die in der Konsequenz erklärt: Wir ziehen uns ganz zurück. – Die Verwaltung garniert zukünftig feigenblattmäßig die Jagd- und Waldkulisse, und das ist aus meiner Sicht nicht plausibel und vor allen Dingen für den Steuerzahler nicht erträglich; denn wenn etwas schiefgeht, muss er wieder mit Subventionen und Sonstigem herhalten. Die Verantwortung in dieser ganzen Sequenz wird auf den Jagdvorsteher bzw. die Jagdvorsteherin verlagert. Das ist ein Ehrenamt.

Ich könnte Ihnen etwas dazu sagen, Herr Nussel. Sie sind doch im Normenkontrollrat. Haben Sie das gelesen? Können Sie das verstehen? – Ich habe es zehnmals gelesen und komme mit den Verweisen – allein mit der Frage, was eine Ordnungswidrigkeit ist – immer noch nicht klar. Ich habe Ihnen das mitgebracht, damit Sie es einmal analysieren. Bei dieser Sachlage ist diese geschaffene Rechtslage eine Zumutung für das Ehrenamt. Wer macht denn das jetzt noch freiwillig dort, wo möglicherweise auch mit Widerstand innerhalb der Jagdgenossenschaft zu rechnen ist?

Das Gesetz selber ist insgesamt mit Verweisen und Sonstigem gespickt, sodass man sagen muss: Respekt, da muss man lange dran arbeiten. – Ich denke, wir werden uns in den Ausschüssen darüber unterhalten müssen. Insbesondere werden auch von der SPD notwendige Erklärungen und Änderungsanträge kommen, um diesen von uns hauptsächlich bemäkelten Zustand zu verbessern oder zumindest anzusprechen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Staatsminister Aiwanger hat sich noch einmal zu Wort gemeldet. Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Danke noch einmal für diese Debatte. Ich glaube, sie hat noch besser die Augen dafür geöffnet, wo die Kampflinien sind. Im Prinzip sind Grundbesitzer und Jäger auch über die vertretenen Verbände bei diesem Thema einig, und wir sehen vor allem aus der rot-grünen Ecke einige ideologische Störfeuer.

Da kann ich Sie aber beruhigen: Die Szenarien, die Sie schildern, dass der Wald darunter leidet, werden nicht eintreten. Im Gegenteil: Die Waldbesitzer wollen genau diese Abschussplanfreiheit, und wenn sie die nicht wollen, brauchen sie die nicht einzuführen. Schauen Sie in die Länder, wo Sie mitregieren, sei es Baden-Württemberg, sei es Rheinland-Pfalz und Ähnliche.

Dort sind alle Änderungsvorschläge zu Jagdgesetzen in Massendemonstrationen geendet, in denen am Ende Jäger und Waldbesitzer gemeinsam gegen Ihre Reformvorschläge protestiert haben, weil Sie im Kern ein Problem mit dem Eigentum haben. Sie schieben das Eigentum nur vor und tun so, als würden Sie sich um den Wald der Waldbesitzer sorgen. Im Prinzip haben Sie ein Feindbild in der Tierwelt, und das ist das Rot- und Rehwild. Die können nach Ihrer Meinung gar nicht genügend beschossen werden, und auf der anderen Seite wollen Sie alles andere – vom Biber über den Wolf – weiterhin als Goldenes Kalb behandeln. Sie diskriminieren einzelne Tierarten und heben andere in den Himmel. Die Jägerschaft ist bei der Tierwelt immer objektiv unterwegs.

Der Wolf ist im Jagdrecht besser aufgehoben – auch aus Sicht des Artenschutzes –, als wenn man ihn weiterhin so frei segeln lässt. Schauen Sie in die Bundesländer, in denen der Wolf mittlerweile überhöhte Populationen angenommen hat: Niedersachsen & Co. Dort greift dann die Natur mit den Notbremsen bei Überpopulation ein. Das ist derzeit die Räude, und wenn Sie einen guten Magen haben, dann zeige ich Ihnen Bilder von Wölfen ohne Haare, die durch die Landschaft rennen. Dort, wo der Jäger auch für die Hege der Wolfsbestände zuständig ist, wird er diese kranken Tiere entnehmen. Das ist Tierschutz. Die Jäger sind Tierschützer, und nicht die Ideologen, die den Totalschutz wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Wir haben die Maßgabe, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten, und das gilt dann für das Reh über den Hasen bis hin zum Wolf. Dieser günstige Erhaltungszustand wird durch ein Monitoring ständig begleitet, und dann wird der Wolf so reduziert, dass er weder vom Aussterben bedroht ist noch überhandnimmt, wie wir es bei vielen anderen Tierarten seit Jahrzehnten ganz selbstverständlich machen. Machen Sie sich hier also keine Sorgen.

Wenn Sie sich so viele Sorgen um die Waldbesitzer machen, bitte ich Sie, bei den anderen Themen mehr in die Offensive zu gehen, bei Themen wie der EU-Entwaldungsverordnung, in der vermehrt in das Eigentum der Waldbesitzer eingegriffen werden soll, immer mit dem Segen von Rot-Grün. Hier wäre es angebracht, sich an die Seite der Waldbesitzer zu stellen und für deren Eigentumsrechte einzutreten. Indem Sie bei der Jagd dazwischenfunken, tun Sie nur so, als würden Sie an der Seite der Waldbesitzer stehen. Im Endeffekt wollen Sie das Revierjagdsystem und das an Grund und Boden gebundene Jagdrecht kaputtmachen und dann mit grünen Ideologen von oben durchregieren. Darum geht es Ihnen im Kern, und das sage ich Ihnen heute so offen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vorhin ist die Frage gestellt worden, was es bringt, wenn der Wolf im Jagdrecht ist. Ich sage zunächst einmal, dass er – wie jede andere Tierart auch – ordentlich bewirtschaftet wird. Dann bringt es den zusätzlichen Vorteil, dass wir den Wolf nur noch unter dem Gesichtspunkt des Erhaltungszustands und nicht des Sondergenehmigungsstatus wie bis dato bewirtschaften können, sodass jeder Einzelwolf mit DNA-Analyse usw. untersucht werden muss. Bis die DNA-Analyse zu spät zurückgemeldet ankommt, ist der Wolf wieder über alle Berge, und der nächste Wolf muss wieder neu untersucht werden. Das ist nicht mehr praxistauglich.

Insofern eröffnet das Jagdrecht die Möglichkeit zu sagen, wir müssen den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes weiterhin einhalten. Bayern ist der kontinentalen Population zugeordnet, bis auf die alpine Gegend. Hier hoffen wir noch, dass der Bund endlich seine Hausaufgaben macht und auch für diesen alpinen Bereich seinen Erhaltungszustand meldet. Ansonsten können wir im Rest von Bayern nur aufgrund jagdgesetzlicher Vorgaben agieren und brauchen nicht mehr im Einzelfall einen Riss oder Sonstiges abzuwarten, sondern können den Wolf mit Abschussplan oder Ähnlichem managen, sofern wir den günstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Dies ist eine deutliche Vereinfachung in der Vorgehensweise.

Im Kern geht es uns um die Eigenverantwortung und die Stärkung des an Grund und Boden gebundenen Jagdrechts, 1848 von den Grundbesitzern gegen die damalige Obrigkeit erkämpft, die zum Leidwesen der Bauern und der Grundbesitzer überhöhte Wildbestände gezüchtet hat. Dies ist dann so ins Extreme umgeschlagen, dass jeder auf seinem Grund und Boden ohne jede Kontrolle herumgeballert hat, viele Wildarten an den Rand des Aussterbens gebracht wurden und viele Jagdunfälle passiert sind. Dann wurde der kluge Kompromiss gefunden, ein Revierjagdsystem einzuführen, in dem die Grundbesitzer ihren Jagdpächter basisdemokratisch wählen. Dieser ist dann für eine gewisse Zeit für das Revier verantwortlich.

Dieses System funktioniert seitdem bestens, mit kleinen Korrekturbedürfnissen. Immer wenn Ideologie von oben durchgegriffen hat, ist dieses System wieder ins Taumeln geraten. Es gab Zeiten, in denen gar nicht genug Wild vorhanden war. Dies war ungefähr bis in die Siebzigerjahre der Fall. Die älteren Kollegen kennen noch die Berichte des Vaters oder Großvaters. Damals gab es Wildursprungsmarken, und man durfte – von oben vorgegeben – gar nicht mehr Wild schießen, als man wollte oder was dringend nötig gewesen wäre. Es wäre damals dringend nötig gewesen, oft ein bisschen mehr Reh- oder Rotwild zu schießen. Das durfte man nicht. Dann kam die Phase, in der man nicht mehr genug Rot- und Rehwild schießen konnte. Jetzt hören wir schon wieder die ersten Signale, dass der BUND in Nordrhein-Westfalen gegen die Apriljagd beim Rehwild klagt wegen des Gedankens, dass sonst zu wenig Futter für Luchs und Wolf vorhanden sei.

Wir werden noch erleben, dass der Spieß plötzlich wieder umgedreht wird und die GRÜNEN nicht mehr sagen, dass der Wildbestand im Sinne der Waldbesitzer deutlich gesenkt werden muss. Sie werden sehr bald sagen, wir müssten wieder mehr Reh laufen lassen, damit der Wolf nicht verhungert. Das werden wir in Bälde erleben. Insofern warne ich davor, den Ideologen auf den Leim zu gehen, die von oben bestimmen, was in den Revieren stattfindet. Stattdessen soll das an Grund und Boden gebundene Jagdrecht gestärkt werden. Genau darum geht es bei diesem Entwurf.

Wir hatten in Bayern in den letzten Jahren die Debatte, in welche Richtung der Zug abbiegen soll. Die einen waren die Befürworter von noch mehr staatlicher Aufsicht, körperlichem Nachweis, Strafzahlungen, diesem und jenem. Das ist der falsche Weg. Wir müssen die Betroffenen vor Ort in die Verantwortung nehmen. Deswegen lautet der Wunsch, dass eine jährliche Waldbegehung stattfindet, bei der die Waldbesitzer, Grundbesitzer und Jäger gemeinsam hinausgehen und sich die Vegetation ansehen. Dann gibt es den Tipp, schau her, dort sind verbissene Tannen, bitte stell einen Hochsitz auf und schieß den Bock oder die Rehe, die dort sind, vielleicht auch schon in der zweiten Aprilhälfte. Und es wird auf diesem Weg auch die Diskussion geben, dass man sagt, an der Stelle hätten wir Laubholz, das schon zwei Meter hoch und über Verbisshöhe ist; der Waldbesitzer möge an der Stelle bitte die Durchforstung intensivieren, damit dieser Baum auch wirklich nach oben wachsen kann und, obwohl er über Verbisshöhe ist, nicht nachträglich an Lichtmangel stirbt, sodass es in dreißig Jahren heißen wird, wir haben eine Monokultur, weil es zu viel Rehwild gab.

Wir müssen also den Wald und das Wild richtig bewirtschaften. Das müssen wir gemeinsam mit jenen tun, denen das Jagdrecht zusteht, den Grundbesitzern, und denen, die die Jagd pachten, den Jägern. Damit, glaube ich, ist das richtige Ziel erreicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU sowie des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und des Staatsministers Dr. Florian Herrmann)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Wir haben noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung. Herr Kollege Hierneis, bitte.

Christian Hierneis (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatsminister, zuerst einmal freut mich Ihre Aussage, dass der BUND von oben regiert. Ich wusste gar nicht, welchen Superrang der BUND in Ihrer Wahrnehmung hat.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Na ja, die Kollegen des NABU können sogar das Salzstreuen in Berlin verhindern.

Christian Hierneis (GRÜNE): Noch eine Frage zu den Zuständigkeiten: Der Naturschutz ist ja nach wie vor zuständig, das Wirtschaftsministerium ist zuständig, das Landwirtschaftsministerium erklärt sich auch für zuständig, auch wenn es der Diskussion heute aus nachvollziehbaren Gründen fernbleibt. Das heißt, wir haben verschiedene Zuständigkeiten mit viel Diskussionen, Abstimmung und Streit. Eigentlich bringt dies mehr Bürokratie und keine Vereinfachung. Wie stehen Sie dazu?

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Ich stehe so dazu, dass dies das typische Merkmal einer demokratischen Politik ist. Für kein Thema ist nur ein Ministerium oder ein Verband zuständig. Sie sehen das allein anhand der vielen Verbände, vom Jagdverband über den Bauernverband und weitere Grundbesitzerverbände, die hier Interessen haben, bis zu den Naturschutzverbänden, die oft konträre Interessen haben. Auch bei fast jedem anderen tagespolitischen Thema, ob es Verkehrspolitik, Digitalisierung, Energiepolitik oder Landwirtschaft ist, sind mehrere Ministerien betroffen. Ich sehe es nicht als Problem, sondern an dieser Stelle sogar als Chance, dass die Regierung mit dieser Zuständigkeit hier über zwei Ministerien hinweg auch in der Koalition zu einem sehr guten Kompromiss gelangt ist und dies am Ende nicht nur einer Partei zugeordnet wird. Das ist ein guter Kompromiss, der funktioniert hat und zeigt, dass diese Dinge richtig organisiert sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU sowie des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und des Staatsministers Dr. Florian Herrmann)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/9707

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/10064

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Vermeidbares Tierleid verhindern - Fairness gegenüber allem Wild mit Jagdzeit
(Drs. 19/9707)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/10065

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Waldschnepfe aus dem Jagdrecht nehmen
(Drs. 19/9707)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/10066

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Die gute Arbeit in den grünen Revieren belohnen - Abschussplanfreiheit ohne Wenn und Aber
(Drs. 19/9707)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/10067

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Wildbret in Krisenzeiten
(Drs. 19/9707)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10068

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Eichelhäher aus dem Jagdrecht nehmen

(Drs. 19/9707)

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10362

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Keine Nachtjagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild

(Drs. 19/9707)

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10363

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Herausnahme der ganzjährig geschonten Tierarten aus dem Jagdrecht

(Drs. 19/9707)

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10364

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Wolf nicht ins Jagdrecht aufnehmen

(Drs. 19/9707)

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/10365

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Goldschakal nicht ins Jagdrecht aufnehmen

(Drs. 19/9707)

11. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/10630

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Pragmatische Balance zwischen Freiheit und Verantwortung - für eine moderne und tierschutzgerechte Rehwildjagd mit gesundem Wald-Wild-Verhältnis**

(Drs. 19/9707)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/10631

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Bayerns wertvollen natürlichen Waldbauern schützen - Ganzjähriges Jagdverbot für den Eichelhäher**

(Drs. 19/9707)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. CSU

Drs. 19/10745

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**

(Drs. 19/9707)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. CSU

Drs. 19/10746

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes**

(Drs. 19/9707)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. CSU

Drs. 19/10747

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**

(Drs. 19/9707)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 21 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
,a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.'
- b) Nr. 44 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
,b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Jagdbehörden zu übertragen,
 2. Verwaltungsbefugnisse betreffend den Wolf auf sich oder andere Jagdbehörden zu übertragen,
 3. die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 BJagdG zuständigen Behörden zu bestimmen.“ '
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Satz 5 wird Satz 4.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 16 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 17 bis 20 werden die Nrn. 16 bis 19.
 - c) Nr. 21 wird Nr. 20 und Buchst. e wird wie folgt gefasst:
 - ,e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.'
 - d) Die Nrn. 22 bis 34 werden die Nrn. 21 bis 33.
 - e) Nach Nr. 33 werden die folgenden Nrn. 34 und 35 eingefügt:
 - ,34. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Übergangsvorschriften

Für das am 1. April 2026 beginnende Jagdjahr können Anzeigen nach § 15a Abs. 1 bis zum 30. Juni 2026 erfolgen.“

35. Der bisherige § 34 wird § 35.'
- f) Die bisherige Nr. 35 wird Nr. 36.
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis
zur Ausübung der Jagd mit Fallen

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem 1. Januar 2027 erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“ ‘

6. Der bisherige § 4 wird § 6.

7. Der bisherige § 5 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 5 und 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1:

Steffen Vogel

Berichterstatter zu 2-11:

Martin Stümpfig

Berichterstatterin zu 12-13:

Christiane Feichtmeier

Berichterstatter zu 14-16:

Christian Lindinger

Mitberichterstatter zu 1, 14-16:

Martin Stümpfig

Mitberichterstatter zu 2-13:

Steffen Vogel

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/10064, Drs. 19/10065, Drs. 19/10066, Drs. 19/10067, Drs. 19/10068, Drs. 19/10362, Drs. 19/10363, Drs. 19/10364, Drs. 19/10365, Drs. 19/10630, Drs. 19/10631, Drs. 19/10745, Drs. 19/10746 und Drs. 19/10747 in seiner 42. Sitzung am 12. März 2026 beraten. Der Änderungsantrag Drs. 19/10063 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10745 hat der Ausschuss einstimmig
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10747 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10746 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10064, 19/10065, 19/10066,
19/10068, 19/10362, 19/10363, 19/10364, 19/10365 und 19/10631 hat der
Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10067 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10630 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/10065, Drs. 19/10068, Drs. 19/10362, Drs. 19/10363, Drs. 19/10364 und Drs. 19/10365 in seiner 35. Sitzung am 12. März 2026 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 7 Zustimmung, 1 Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10065, 19/10068, 19/10362, 19/10363, 19/10364 und 19/10365 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/10064, Drs. 19/10065, Drs. 19/10066, Drs. 19/10067, Drs. 19/10068, Drs. 19/10362, Drs. 19/10363, Drs. 19/10364, Drs. 19/10365, Drs. 19/10630, Drs. 19/10631, Drs. 19/10745, Drs. 19/10746 und Drs. 19/10747 in seiner 39. Sitzung am 12. März 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 7 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10745 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des federführenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10747 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des federführenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10746 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des federführenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10064, Drs. 19/10065, 19/10066, 19/10362, 19/10363, 19/10364, 19/10365 und 19/10631 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10067 und Drs. 19/10068 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10630 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/9707, 19/10806

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Bundesjagdgesetz¹⁾“ durch die Angabe „Bundesjagdgesetz (BJagdG)“ ersetzt.
 - b) Fußnote 1 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
 - b) Fußnote 2 wird aufgehoben.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt,“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesbaugesetzes³⁾“ durch die Angabe „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 6 und 7 werden angefügt:

„⁶Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.“

d) Fußnote 3 wird aufgehoben.

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Erlässt die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

c) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

9. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Angabe „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
12. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 3 werden die Angabe „schriftliche Jagderlaubnis“ durch die Angabe „Jagderlaubnis in Textform“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „auszuhändigen“ durch die Angabe „vorzulegen“ ersetzt.
13. In Art. 18 Satz 2, Art. 19 und 20 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
14. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.“
 - b) Fußnote 4 wird aufgehoben.
15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
16. Art. 22a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut werden die folgenden Abs. 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) ¹Das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.

(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und

der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt, die Angabe „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ wird gestrichen und nach der Angabe „Verbleib“ wird die Angabe „sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes“ eingefügt.

17. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „⁵⁾“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.
- d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- e) Die Fußnoten 5 und 6 werden aufgehoben.

18. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

19. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

20. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

21. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)“ ersetzt.

22. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote
(abweichend von den §§ 19 und 19a BJagdG)

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen; das Verbot zur Verwendung akustisch-elektronischer Geräte gilt nicht für Haarraubwild, soweit es nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie für invasive Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,
- d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,
- e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
- f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
- g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss, zu beschießen,
- h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss, zu beschießen,

- i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
 - j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
 - k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
 - l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
 - m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,
 - n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschneppen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasiven Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,
 3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,
 5. Selbstschussgeräte zu verwenden,
 6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auszuüben,
 7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
 8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kirsungen, zu erlegen,
 9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
 10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,
 11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.“

23. Art. 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die oberste Jagdbehörde kann zudem durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erlangung und den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd treffen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4),“ wird durch die Angabe „einer Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (Abs. 1),“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ausübung der Jagd in Nationalparks und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt. ²Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparks erlässt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 BJagdG).“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind für abschussplanpflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die eingereichten Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind sowie von der Jagdbehörde bestätigt werden können.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Anordnung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „kann“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 wird nach der Angabe „Schalenwild“ die Angabe „ , das als invasive Art dem § 28a Abs. 3 Halbsatz 1 BJagdG unterfällt, oder Schalenwild“ eingefügt und die Angabe „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- h) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. ⁵Abschüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.“

26. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr durchzuführen und zu dokumentieren, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages gemeinsam teilnehmen müssen. ⁵Die Grundbesitzer müssen in ortsüblicher Weise rechtzeitig über die Durchführung des Waldbegangs informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. ⁶In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

(2) ¹In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3) nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien vor der Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen; in entsprechenden nicht verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers ein geeignetes Jagdkonzept festzulegen. ²Das geeignete Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode ab dem Jagdjahr umfassen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan erfolgen soll, wobei eine Anpassung zu jedem Jagdjahr möglich ist. ³Hierzu wird eine ministerielle Orientierungshilfe im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereitgestellt. ⁴Das Jagdkonzept ist der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.

(3) ¹In verpachteten Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbart werden. ²Abweichend von Satz 1 muss in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst ein körperlicher Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

(4) Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn

1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,
2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden oder
3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

27. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen und
 2. die Jagd- und Schonzeiten auch abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BJagdG festzusetzen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Lehr- und Forschungszwecken,“ wird die Angabe „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten,“ eingefügt.
 - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder einer Störung des biologischen Gleichgewichts, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten oder von Wildseuchen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken zu bestimmen,
 3. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Ausnahmen von Art. 22 Abs. 2 zuzulassen, insbesondere das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege, wobei dies bei Nestern und Gelegen von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben und aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zugelassen werden darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.“
 - cc) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ sowie die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Angabe „Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

28. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
29. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
30. In Art. 38 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
31. In Art. 39 Abs. 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
32. In Art. 40 Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Absatz“ durch die Angabe „BJagdG und Abs.“ ersetzt.
33. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erlässt“ ersetzt.
34. In Art. 42 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
35. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kirmung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
36. In Art. 44 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
37. In Art. 45 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
38. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.

- b) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
39. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
40. In Art. 48 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
41. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Landwirtschafts- und Forstbehörden oder Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.“
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
42. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
43. In Art. 51 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
44. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

 1. einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Jagdbehörden zu übertragen,

2. Verwaltungsbefugnisse betreffend den Wolf auf sich oder andere Jagdbehörden zu übertragen,
 3. die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 BJagdG zuständigen Behörden zu bestimmen.“
45. In Art. 53 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
46. Art. 55 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
47. Vor Art. 56 wird folgender Art. 55 eingefügt:

„Art. 55

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit abweichend vom Bundesrecht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

48. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Art. 29 Abs. 1 als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,“.
 - cc) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:
 - „5. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f und j bis o, Nr. 6, 7, 9 und 10 zuwiderhandelt,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und g bis i, Nr. 2 bis 5, 8 und 11 zuwiderhandelt,
 7. entgegen Art. 29a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,“.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9 und in Buchst. b wird die Angabe „schriftliche Abschußmeldung“ durch die Angabe „Abschussmeldung“ ersetzt.
 - ff) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.
 - gg) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die Angabe „schriftliche“ wird gestrichen.
 - hh) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe oder Goldschakale füttert.“
 - ii) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 14 und 15.

- jj) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:
- „16. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a Abs. 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5, Art. 29a Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7 und 10, Art. 32a Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
- „4. entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt oder das Töten des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt,“.
- bb) In Nr. 11 werden die Angabe „in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG“ und die Angabe „Ordnungswidrigkeiten⁸⁾“ durch die Angabe „Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ ersetzt.
- cc) In Nr. 12 Buchst. b wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- c) Fußnote 8 wird aufgehoben.
49. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Wird gegen jemanden“ die Angabe „wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
50. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Die“ die Angabe „durch eine Straftat nach Art. 55 oder“, nach der Angabe „die zu ihrer Begehung“ die Angabe „oder zur Vorbereitung“ und nach der Angabe „dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der“ die Angabe „bei der Straftat oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „auf die sich“ die Angabe „die Straftat oder“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird vor der Angabe „§ 23“ die Angabe „§ 74a des Strafgesetzbuchs (StGB) und“ eingefügt und die Angabe „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁸⁾ ist“ wird durch die Angabe „OWiG sind“ ersetzt.
51. In Art. 61 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt und die Angabe „¹⁾“ wird gestrichen.
52. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „⁹⁾“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „¹⁰⁾“ wird gestrichen.
- c) Die Fußnoten 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Satz 5 wird Satz 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere gegeben, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen, nach der Angabe „auf Haarraubwild“ wird die Angabe „ , Nutrias“ eingefügt und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG)“ wird durch die Angabe „(Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In der Überschrift vor § 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In der Überschrift vor § 11 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
7. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - cc) In Satz 3 wird die Satznummerierung „³“ gestrichen.
8. In der Überschrift vor § 12 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 6 und 8 BayJG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. I und Nr. 7 BayJG“ ersetzt.

- c) In Nr. 3 wird die Angabe „Abschußpläne“ durch die Angabe „Abschusspläne und der nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgesehene Entschluss über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan“ ersetzt.
10. In der Überschrift vor § 12a wird die Angabe „Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
11. In § 12a Abs. 3 und § 12b Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. In der Überschrift vor § 12c wird die Angabe „Abs. 3, 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.
13. In der Überschrift vor § 12d wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5“ ersetzt.
14. In der Überschrift vor § 12e wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
15. In der Überschrift vor § 12f wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
16. In der Überschrift vor § 13 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und nach der Angabe „und 2“ wird die Angabe „sowie Art. 32a Abs. 5“ eingefügt.
17. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde einzureichen, und zwar
1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,
 2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „einreichenden Abschußplan“ die Angabe „oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise“ eingefügt.
18. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je ein Exemplar, und zwar
1. für Rehwild bis spätestens 30. April,
 2. für Rotwild bis spätestens 31. Mai,
 3. für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „der Ausfertigung“ gestrichen.
19. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Erlegung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG müssen vor Beginn des Jagdjahres der jeweiligen Abschussplanperiode bei der Jagdbehörde eingehen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan angestrebt wird.

(2) ¹Von einer Bejagung ohne Abschussplan ausgeschlossen sind Jagdreviere, für die in der betreffenden Abschussplanperiode bereits ein Abschussplan auf der

Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayJG festgesetzt wurde. ²In allen anderen Fällen wird ein bestehender Abschussplan am Tag nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige gemäß Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos.

(3) ¹Anträge nach Art. 32a Abs. 4 Nr. 3 BayJG müssen bei der Behörde vor Beginn des Jagdjahres eingehen, ab dem innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Rückkehr zur behördlichen Abschussplanung auf Rehwild angestrebt wird. ²In solchen Fällen erfolgt die Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der Abschussplanperiode.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „zur Einsicht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „und unterschriebene“ gestrichen.
 - dd) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschußplanerfüllung“ die Angabe „oder des erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwilds“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung“ durch die Angabe „Abschussregelung“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Tierarten

Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:

1. Haarwild:
 - 1.1. Rotwild (*Cervus elaphus*),
 - 1.2. Damwild (*Dama dama*),
 - 1.3. Sikawild (*Cervus nippon*),
 - 1.4. Rehwild (*Capreolus capreolus*),
 - 1.5. Gamswild (*Rupicapra rupicapra*),
 - 1.6. Schwarzwild (*Sus scrofa*),
 - 1.7. Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
 - 1.8. Elchwild (*Alces alces*),
 - 1.9. Steinwild (*Capra ibex*),
 - 1.10. Wisent (*Bison bonasus*),
 - 1.11. Feldhase (*Lepus europaeus*),
 - 1.12. Schneehase (*Lepus timidus*),
 - 1.13. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
 - 1.14. Murmeltier (*Marmota marmota*),

- 1.15. Wildkatze (*Felis silvestris*),
- 1.16. Luchs (*Lynx lynx*),
- 1.17. Fuchs (*Vulpes vulpes*),
- 1.18. Steinmarder (*Martes foina*),
- 1.19. Baummarder (*Martes martes*),
- 1.20. Iltis (*Mustela putorius*),
- 1.21. Hermelin (*Mustela erminea*),
- 1.22. Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
- 1.23. Dachs (*Meles meles*),
- 1.24. Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1.25. Waschbär (*Procyon lotor*),
- 1.26. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
- 1.27. Sumpfbiber (*Nutria*) (*Myocastor coypus*),
- 1.28. Mink (*Neovison vison*),
- 1.29. Wolf (*Canis lupus*),
- 1.30. Goldschakal (*Canis aureus*);
2. Federwild:
 - 2.1. Rebhuhn (*Perdix perdix*),
 - 2.2. Fasan (*Phasianus colchicus*),
 - 2.3. Wachtel (*Coturnix coturnix*),
 - 2.4. Auerwild (*Tetrao urogallus*),
 - 2.5. Birkwild (*Lyrurus tetrix*),
 - 2.6. Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
 - 2.7. Haselwild (*Tetrastes bonasia*),
 - 2.8. Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*),
 - 2.9. Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
 - 2.10. Wildtauben (*Columbidae*),
 - 2.11. Höckerschwan (*Cygnus olor*),
 - 2.12. Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*),
 - 2.13. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
 - 2.14. Rostgans (*Tadorna ferruginea*),
 - 2.15. Wildenten (*Anatinae*),
 - 2.16. Säger (Gattung *Mergus*),
 - 2.17. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
 - 2.18. Blässhuhn (*Fulica atra*),
 - 2.19. Möwen (*Laridae*),
 - 2.20. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
 - 2.21. Großstrappe (*Otis tarda*),
 - 2.22. Graureiher (*Ardea cinerea*),
 - 2.23. Greife (*Accipitridae*),
 - 2.24. Falken (*Falconidae*),
 - 2.25. Kolkrabe (*Corvus corax*),
 - 2.26. Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
 - 2.27. Elster (*Pica pica*),

2.28. Rabenkrähe (*Corvus corone*),

2.29. Nebelkrähe (*Corvus cornix*).“

22. In der Überschrift vor § 19 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4“ ersetzt.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild
 - a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar;
2. Dam- und Sikawild
 - a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar;
3. Rehwild
 - a) Kitze vom 1. September bis 15. Januar,
 - b) Schmalrehe vom 16. April bis 15. Januar,
 - c) Geißen vom 1. September bis 15. Januar,
 - d) Böcke vom 16. April bis 15. Oktober,
4. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember;
5. Schwarzwild ganzjährig;
6. Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar;
7. Feldhasen vom 16. Oktober bis 31. Dezember;
8. Wildkaninchen ganzjährig;
9. Füchse ganzjährig;
10. Steinmarder
 - a) adulte Steinmarder vom 1. August bis 28. Februar,
 - b) juvenile Steinmarder vom 1. Juni bis 28. Februar;
11. Baummarder vom 16. Oktober bis 28. Februar;
12. Iltisse vom 1. August bis 28. Februar;
13. Hermeline vom 1. August bis 28. Februar;
14. Mauswiesel vom 1. August bis 28. Februar;

15. Dachse
 - a) adulte Dachse vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) juvenile Dachse vom 16. April bis 31. Januar;
 16. Waschbären ganzjährig;
 17. Marderhunde ganzjährig;
 18. Sumpfbiber (Nutrias) ganzjährig;
 19. Minke ganzjährig;
 20. Rebhühner vom 1. September bis 31. Oktober;
 21. Fasanen vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
 22. Wildtruthähne vom 15. März bis 15. Mai
und vom 1. Oktober bis 15. Januar;
 23. Wildtruthennen vom 1. Oktober bis 15. Januar;
 24. Ringel- und Türkentauben vom 1. November bis 20. Februar;
 25. Höckerschwäne vom 1. November bis 20. Februar;
 26. Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 28. Februar;
 27. Nilgänse ganzjährig;
 28. Rostgänse
 - a) adulte Rostgänse vom 1. September bis 28. Februar,
 - b) juvenile Rostgänse ganzjährig;
 29. Bläss-, Saat- und Ringelgänse vom 1. November bis 15. Januar;
 30. Stockenten vom 1. September bis 15. Januar;
 31. Pfeif-, Krick-, Spieß-,
Berg-, Reiher-, Tafel-,
Samt- und Trauerenten vom 1. Oktober bis 15. Januar;
 32. Waldschnepfen vom 16. Oktober bis 15. Januar;
 33. Blässhühner vom 11. September bis 20. Februar;
 34. Lach-, Sturm-, Silber-,
Mantel- und
Heringsmöwen vom 1. Oktober bis 10. Februar;
 35. Eichelhäher, Elstern,
Raben- und Nebelkrähen vom 16. Juli bis 14. März.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„²Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden. ³Die Jagd auf sitzende, juvenile

Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bejagt werden

1. Wildkaninchen,
2. Waschbären,
3. Marderhunde,
4. Minke,
5. Sumpfbiber (Nutrias) und
6. Nilgänse.“

d) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG“ gestrichen.

e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Marderhund“ die Angabe „ , Mink“ eingefügt.

b) In Nr. 5 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. Wolf und Goldschakal.“

25. In der Überschrift vor § 23 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

26. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

27. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

28. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

29. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.

30. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 BayJG“ die Angabe „oder nach Art. 32a Abs. 4 BayJG“ eingefügt.

31. In § 32 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

32. In der Überschrift vor § 33 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.

33. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen“ gestrichen und die Angabe „Nr. 6“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.

c) In Nr. 4 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

d) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 19 Wild außerhalb der Jagdzeit nicht mit der Jagd verschont,“

34. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Übergangsvorschriften

Für das am 1. April 2026 beginnende Jagdjahr können Anzeigen nach § 15a Abs. 1 bis zum 30. Juni 2026 erfolgen.“

35. Der bisherige § 34 wird § 35.

36. In Anlage 2 wird die Angabe „Art. 47“ durch die Angabe „Art. 53“ und die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

§ 5

**Weitere Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis
zur Ausübung der Jagd mit Fallen

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem 1. Januar 2027 erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“

§ 6

Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2024 (BayMBl. Nr. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. In § 10 Nr. 1 Spiegelstrich 3 wird nach der Angabe „Jagd- und Fanggeräte“ die Angabe „einschließlich Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen sowie die gesetzlichen und praktischen Grundlagen der Fallenjagd“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 5 und 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Ludwig Hartmann

IV. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Walter Nussel

Abg. Roland Magerl

Abg. Christian Lindinger

Abg. Christian Hierneis

Abg. Florian Köhler

Abg. Roland Weigert

Abg. Horst Arnold

Staatsminister Hubert Aiwanger

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/9707)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drsn. 19/10064 mit 19/10068 und 19/10362 mit 19/10365),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion

(Drsn. 19/10630 und 19/10631),

Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER

und von Abgeordneten der CSU-Fraktion

(Drsn. 19/10745 mit 19/10747)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Walter Nussel für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Walter Nussel (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus, Herr Ministerpräsident! Heute bringen wir etwas zu Ende, was lange diskutiert wurde. Ich darf mich ausdrücklich bedanken bei unserem Wirtschaftsminister, beim Jagdminister, aber auch bei unserer Landwirtschaftsministerin, die ich entschuldigen darf. Sie hat bei der Agrarministerkonferenz Anwesenheitspflicht und vertritt uns dort.

Das Jagdgesetz hat viele Schatten vorausgeworfen. Ich möchte noch mal, wie ich es schon bei der Einbringung des Gesetzes gesagt habe, das Thema aufgreifen, um das es da wirklich geht. Es geht um Eigentum. Es geht aber auch um Achtung, wie es unser Ministerpräsident immer sagt, vor den Arten, vor den Tieren, aber auch vor der Natur.

Das müssen wir in dem Zusammenhang in den Vordergrund stellen, wenn wir fragen: Was bedeutet Jagd? – Jagd bedeutet Eigentumsrecht. Das Eigentumsrecht ist beim Eigentümer der Grundstücke, nicht bei den Jägern. Die Eigentümer haben die Möglichkeit, die Jagd den Jägern zu übertragen. Da bewegt sich jetzt auch das Jagdgesetz. Wir sagen, wir müssen das so regeln und lösen. Das haben wir im Jagdgesetz jetzt auch abgebildet, natürlich mit Kompromissen. Ich werbe dafür, die mitzutragen, damit wir hier auf einen ganz guten Weg kommen. Wir sprechen von Kleinprivatwald, über 700.000 Waldbesitzer, und wir sprechen von Großprivatwald, Staatswald.

Aber ich möchte heute auch etwas zum Ausdruck bringen, zu dem gestern ein Gerichtsurteil ergangen ist: das Thema Fischotter. Wir haben 10.000 Teichwirte, die ihre Teiche bewirtschaften. Da geht es auch um Existenzen. Da geht es um Grundversorgung der Menschen. Wir wollen doch den Fisch auch hier vor Ort produzieren und nicht alles von auswärts holen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dafür muss auch das Jagdgesetz Sorge tragen. Ich hoffe, dass wir da im Nachgang trotzdem Lösungen finden, damit wir die Arten, die uns da Probleme machen, Fischotter, Biber, Kormoran, im Jagdgesetz über die Jagd ordentlich bewirtschaften können. Das kommt mir ideologisch von der anderen Seite oft zu kurz. Da wird nur über das Rehwild gesprochen, da wird nur über Naturverjüngung gesprochen. Aber über diese Arten und über die Schäden, die sie anrichten, wird nicht in dem Ausmaß, in dem es angemessen wäre, gesprochen. Das müssen wir hier jetzt auch einmal regeln und einfordern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ein weiterer Punkt ist dann in der Landwirtschaft – ich nenne nur eine Art – die Saatkrähe. Auch das Offenland gehört dazu. Die machen auch Riesenschäden. Bei den Kommunen sind es die ganzen Wildgänse, die unsere Flüsse, unsere Seenlandschaften usw. sehr stark verkoten, weil sie keine natürlichen Feinde haben. Auch das

gehört zur Jagd. Da bitte ich die Bevölkerung, mitzugehen und nicht zu sagen, weil da einer mit dem Gewehr draußen ist und die bejagt, ist das ein schlechter Mensch. – Nein, das ist ein guter Mensch, wenn er regulierend eingreift. Das gehört zur Jagd, und das müssen wir hier mit übertragen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zu den Jagdgenossenschaften: Auch hier gibt es – ich habe es vorhin angesprochen – die Übertragung an die Jäger, wenn man nicht selber bewirtschaften will. Man kann ja auch eine Eigenjagd machen. Aber Möglichkeiten sind vorhanden, dass man hier eingreift und die Jäger animiert, diese Themen – das in Anführungszeichen – "aufzugreifen", je nachdem, wie es die Jagdgenossen vor Ort steuern möchten, und dass man hier Wege findet. Ich möchte mich da ausdrücklich bei den Jagdverbänden bedanken, aber natürlich auch bei den Jagdgenossenschaften und den Hegegemeinschaften, immer unter der Rubrik "Grundversorgung für unsere Bevölkerung". Da gehört nicht nur das Wild unter dem Vermarktungsaspekt dazu, sondern da gehören auch die Landschaft und der Tourismus dazu. Das gehört alles dazu. Wenn wir das anständig und ordentlich machen wie in dem Jagdgesetz, das der Minister eingebracht hat, und es heute verabschieden, dann bin ich guter Dinge.

Wir haben aber, wenn ich den Tourismus anspreche, auch das Thema der Weidetiere in den Alpenregionen, aber auch bei uns, selbst in Nordbayern, wo der Wolf jetzt immer mehr umherkreist und versucht zuzuschlagen. Er hat halt keinen natürlichen Feind. Also muss das im Jagdgesetz geregelt werden. Deswegen verstehe ich die Änderungsanträge der Opposition von letzter Woche nicht, worin immer wieder gefordert wird: Die Art soll herausgenommen werden, und die Art soll herausgenommen werden. – Nein, die haben im Jagdgesetz drin zu sein, damit wir das ordentlich regeln und steuern können und den Jägern damit auch die Sicherheit geben: Das ist gesetzlich abgesichert, und da können wir eingreifen. Deswegen war es richtig, diese Anträge abzulehnen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ein ganz wichtiger Punkt ist auch – und das ist unserer Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber auch sehr wichtig – der Bergwald. Bergwald ist – in Anführungszeichen – "Schutzwald", und auch da müssen wir über die Jagd versuchen, steuernd einzugreifen, wenn es nötig ist, damit wir den Bergwald schützen und der Bergwald stabil bleiben kann. Das ist für unsere Bevölkerung eminent wichtig. Auch das gehört dazu.

Geändert hat sich, wenn man das über die letzten Jahrzehnte betrachtet, die Vegetation. Das heißt, deswegen muss man darauf auch reagieren. Das haben wir getan. Ab 16.04. ist der Abschuss des Rehbocks möglich. Wir sagen: Wenn die Vegetation früher beginnt, dann muss man auch früher darauf reagieren können. Trotzdem brauchen wir natürlich Ruhezeiten für das Wild; aber ich möchte ausdrücklich noch einmal sagen, warum wir uns so geeinigt haben. Ich hoffe, dass das dann auch so Anwendung findet und dass wir da – in Anführungszeichen – die "richtigen Werkzeuge" gefunden haben.

Ich habe beim letzten Mal schon eingebracht, dass ich als Bürokratieabbaubeauftragter einen Praxischeck für die Verordnungen durchführen werde. Das passiert in Abstimmung mit dem Ministerium: Wir werden die Themen aus der Praxis heraus analysieren und praxisgerecht in die Verordnungen hereinbringen. Das ist unser Ziel, und da sind wir auf einem guten Weg. Ich darf mich ausdrücklich beim Minister für die gute Zusammenarbeit bedanken, und ich hoffe, dass wir das jetzt ministeriumsübergreifend – Landwirtschafts-, Wirtschafts-, aber auch Umweltministerium – fortführen, so wie wir das gemacht und auf den Weg gebracht haben. Dann bin ich guter Dinge, dass dieses Jagdgesetz ein gutes Gesetz ist und dass wir das Jagdgesetz zum Wohle der Bevölkerung auch so leben können – mit allen Widrigkeiten.

Da gibt es natürlich ideologische Gedanken. Manche sagen: Das passt mir da überhaupt nicht und das andere dort nicht. – Aber so kommen wir nicht weiter. Das Jagd-

gesetz – und ich habe es beim Bayerischen Wassergesetz auch gesagt – betrifft doch ein ziemlich großes Spektrum der Bevölkerung. An dem, was ich gerade vorgetragen habe, sieht man das. Deshalb appelliere ich noch einmal: Lasst uns das gemeinsam machen. Wenn nötig, kann man dann auch einmal über Verordnungen und Richtlinien sprechen und diese gegebenenfalls anpassen. Wenn wir das hinbringen, dann bin ich guter Dinge.

Ich wünsche den Jägern, aber auch den Grundstücksbesitzern und allen Bewirtschaftern viel Erfolg mit dem Jagdgesetz. Nutzt das, was da drinsteht. Wenn wir das miteinander machen und wenn die Jagdgenossen mit ihren Jägern auch Pachtverträge so abschließen, wie wir es da hineingeschrieben haben, werden wir Erfolg haben. Ich lobe auch den Bayerischen Bauernverband und den Bayerischen Waldbesitzerverband, die einen Musterjagdpachtvertrag neu aufgesetzt haben. Das sind Werkzeuge, die wir nutzen sollten.

Zuletzt möchte ich mich auch bei den Fischern bedanken. Das sind über 200.000 Angler, die bei uns in Bayern leben. Auch die haben Bedürfnisse, auch die möchten, dass noch ein Fisch im Fluss drin ist und dass wir da auch eingreifen, wenn das von Beutegreifern zu arg genutzt wird.

Ich wünsche dem Jagdgesetz viel Erfolg und einen guten Ausgang, sodass jeder wieder gesund von der Jagd heimkommt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Roland Magerl für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Roland Magerl (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Staatsminister Aiwanger, werte Kolleginnen und Kollegen! Pünktlich vor dem neuen Jagdjahr wird heute das neue Jagdgesetz sozusagen in Stein gemeißelt. Ja, es gibt darin

einiges, was man definitiv begrüßen kann. Dazu gehört definitiv die Verschlinkung der Bürokratie.

(Zuruf: Was?)

Beim Abschussplan birgt der Gesetzentwurf die eine oder andere Gefahr, die man nicht außer Acht lassen sollte. Gerade in Bereichen, wo wir sowieso schon im roten Bereich sind, sollten wir irgendwelche Möglichkeiten für eine Nachweispflicht schaffen, um dem Ganzen entgegenzusteuern. Natürlich ist auch nicht zu vergessen: Wir werden irgendwo welche haben, die nur den Wald im Auge haben – etwa eine Jagdgenossenschaft –, die einen Abschussplan vorgeben, der den Jäger und auch das Wild an die Grenzen bringt. Das sind alles Fragen – da bin ich mir sicher –, die auftauchen werden. Das sollten wir definitiv im Auge behalten.

Sehr häufig werden die früheren Jagdzeiten ab dem 16. April kontrovers diskutiert. Das sind viele Themen, die uns im Magen liegen. Zum einen sind das die Böcke. Gerade unsere Region – ich spreche jetzt bewusst unsere Region in der Oberpfalz an – hinkt bei der Vegetation ein bisschen hinterher. Da sind die jungen Böcke noch nicht einmal verfedt. Die Decke ist voll im Wechsel. Man bricht so ein Reh auf und zerwirkt es dann. Wie das Ganze dann aussieht, weiß man eigentlich nur, wenn man selber Jäger ist. Man kann sich da durch Haare kämpfen, was dann natürlich definitiv der Hygiene unterliegt.

Auch bei den Schmalrehen ist die Verwechslungsgefahr definitiv gegeben. Wir können definitiv nicht wollen, dass man eine Ricke statt eines Schmalrehs erwischt, das auch zum 16. April freigegeben werden soll.

(Beifall bei der AfD)

Sehr gut kommt an, dass die Fallenjagd in die Jägerprüfung in Bayern mit aufgenommen wird. Das ist schon längst überfällig, und wir finden es wirklich sehr gut, dass man sich jetzt mit dem Thema beschäftigt.

Auch die gesetzgeberische Regelung der Wildrettung ist ein Thema. Da haben wir endlich Rechtssicherheit für alle, die sich vor allem bei der Kitzrettung dafür einsetzen, dass jeder weiß, was zu tun ist, und sich im rechtssicheren Bereich bewegt.

Auch beim Wolf und beim Goldschakal wurde es höchste Zeit, dass man diese Tiere ins Jagdrecht mit aufnimmt, was aber letztendlich auch nicht heißt, dass jeder Jäger wild draußen herumballern kann und auf die Tiere losgehen kann, wie er will. Ich denke, das sind Themen, die geregelt werden müssen. Der Wolf hat in Ortschaften, gerade im ländlichen Bereich, nichts verloren. Auch die Weidetierhaltung müssen wir im Auge behalten. Das sind alles Themen, die man wirklich feinfühlig nachregeln und dem Jäger übertragen kann, damit das alles in einem vernünftigen Verhältnis steht.

Mein Vorredner hat es angesprochen: Das sind viele Tiere, die keine natürlichen Feinde haben. Gerade in der Teichwirtschaft macht der Fischotter den Besitzern sehr zu schaffen, sodass es teilweise zu existenziellen Nöten kommt. Da müssen wir heran. Das sollten wir mit diesem Jagdgesetz jetzt wirklich auch hinbringen.

Für uns ist entscheidend, dass das Gesetz praxistauglich, waldderecht und natürlich eigentümerfreundlich für die Waldbesitzer ist. Wir müssen den Wald schützen, ohne die Jägerschaft zu sehr zu gängeln. Vor allem muss man das Ganze im ländlichen Raum ernst nehmen, statt ständig neue Theorien zu bringen. Deshalb tragen wir von der AfD dieses Gesetz im Grundsatz mit. Erst die Praxis wird zeigen, wie weit sich das alles zu hundert Prozent umsetzen lässt. Das Jagdrecht dient der Realität und nicht der Ideologie. Deswegen stimmen wir zu.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächster Redner ist der Kollege Christian Lindinger für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Christian Lindinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Ent-

scheidung zur Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes schließen wir einen intensiven und wichtigen Gesetzgebungsprozess ab. Seit der Ersten Lesung am 5. Februar – und auch vorher schon – haben wir engagiert diskutiert, uns fachlich und konstruktiv mit dem Thema auseinandergesetzt – genau so, wie es sich für ein lebendiges Parlament gehört. Die Details der Novellierung wurden bereits vielfach vorgetragen, sodass ich nicht mehr explizit darauf eingehe.

Die Jagd ist in Bayern weit mehr als Tradition. Sie ist ein zentraler Bestandteil unserer Kulturlandschaft und ein unverzichtbares Instrument verantwortungsvoller Naturbewirtschaftung. Rund 80.000 Jägerinnen und Jäger engagieren sich in Bayern ehrenamtlich für Hege, Wildmonitoring, Lebensraumgestaltung und Artenschutz. Sie leisten jährlich mehrere Hunderttausend Stunden unentgeltliche Arbeit – ein Beitrag, der oft unterschätzt wird, der aber für den Zustand unserer Kulturlandschaft von enormer Bedeutung ist.

Gleichzeitig stehen wir vor tiefgreifenden Veränderungen. Der Klimawandel wirkt längst nicht mehr abstrakt. In den vergangenen fünf Jahren sind in Bayern über 40 Millionen Festmeter Schadholz angefallen. Hitze, Trockenheit und der Borkenkäferbefall haben ganze Waldregionen geschwächt. Der notwendige Waldumbau hin zu klimaresistenten Mischwäldern ist dabei eine Generationenaufgabe.

Damit dieser Waldumbau gelingt, braucht es eine Waldbewirtschaftung, die sich an ökologischen Realitäten orientiert. Wildbestände und Verbissbelastung müssen in einem nachhaltigen Gleichgewicht stehen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Waldverjüngung und Wildbestand ist keine Gegensätzlichkeit, sondern eine Voraussetzung für einen gesunden Wald.

Genau hier setzt die Novellierung des bayerischen Jagdrechts an. Sie schafft erstens mehr Klarheit und Verlässlichkeit. Viele Regelungen stammen aus einer Zeit, in der weder Klimawandel noch moderne Wildökologie eine Rolle spielten. Dieses Gesetz

schaftt eindeutige Verantwortlichkeiten, stärkt die Revierinhaber in ihrer Eigenverantwortung und sorgt für nachvollziehbare Entscheidungsprozesse.

Zweitens brauchen wir eine stärkere Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Studien aus der Wildökologie zeigen deutlich, dass nachhaltige Waldbewirtschaftung besonders dann erfolgreich ist, wenn sie auf Kooperation, regionale Anpassung und klare Verantwortlichkeiten setzt. Genau diesen Ansatz verfolgt die geplante Novellierung.

Drittens. Verbesserte Zusammenarbeit. Nachhaltige Jagdpolitik gelingt nur im Zusammenspiel von Waldbesitzern, Landwirtschaft, Jägerschaft, Naturschutz und Politik. Die Novelle fördert diesen Dialog; denn nur gemeinsam können wir die Herausforderungen in unseren Wäldern bewältigen.

Viertens. Anerkennung des Engagements der Jägerinnen und Jäger. Die Jägerschaft trägt wesentlich zur Regulierung von Wildbeständen, zur Seuchenprävention – man denke nur an die Afrikanische Schweinepest – und zur Pflege von Lebensräumen bei. Das Gesetz stärkt die Rolle der Jägerschaft und reduziert unnötige Bürokratie, damit Verantwortung dort wahrgenommen werden kann, wo sie entsteht, nämlich draußen im Revier.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Novellierung des Jagdrechts ist kein Bruch mit der Vergangenheit; sie ist eine Weiterentwicklung, die Tradition und Moderne verbindet. Sie trägt den gesellschaftlichen Erwartungen nach Transparenz und Nachhaltigkeit Rechnung und schafft gleichzeitig praktikable und unbürokratische Rahmenbedingungen für diejenigen, die Verantwortung vor Ort tragen.

Ein Gesetz allein löst keine Probleme. Entscheidend wird sein, wie wir es in den kommenden Jahren gemeinsam mit Leben füllen – in unseren Wäldern, in unseren Revieren, in unserer Kulturlandschaft. Mit dieser Novelle schaffen wir die Grundlage, damit auch künftig eine Jagdpolitik verfolgt werden kann, die ökologisch wirksam, gesellschaftlich akzeptiert und rechtlich klar geregelt ist.

Ich danke allen, die an diesem Prozess mitgewirkt haben: den Verbänden, den Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis. Ich danke allen Jägerinnen und Jägern für ihr Engagement und ihre Arbeit. Für das beginnende Jagdjahr 2026/2027 wünsche ich ihnen viel Erfolg in ihren Revieren und grüße sie mit einem kräftigen Weidmannsheil.

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich auf der Besuchertribüne ganz herzlich eine Parlamentarische Delegation aus Italien begrüßen, an der Spitze die Abgeordneten Calovini, Cattaneo, Steger und Magaraci. Ich hoffe, ich habe die Namen einigermaßen richtig ausgesprochen. Herzlich willkommen im Bayerischen Landtag!

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt fahren wir mit der Debatte fort. Nächster Redner ist der Kollege Christian Hierneis für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Christian Hierneis (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Man hätte das Jagdgesetz entrümpeln können und darauf verzichten können, überflüssiges Zeug hineinzuschreiben. Sie sorgen sogar für Rechtsunsicherheit.

(Zuruf des Abgeordneten Walter Nussel (CSU))

– Doch Kollege Nussel, wir werden unsere Änderungsanträge selbstverständlich aufrechterhalten. Wir wollen nämlich Entrümpelungen. Wir wollen 21 geschützte Tierarten – Ausnahme Fischotter – aus dem Jagdrecht nehmen. Diese 21 Arten stehen im Jagdrecht als jagbare Tierarten, obwohl sie keine Jagdzeit haben und auch nie eine bekommen werden.

(Martin Wagle (CSU): Sie wollen den Wald entrümpeln?)

Diese sind im Wortsinn heute nicht jagbar und werden niemals jagbar sein und haben deshalb im Jagdrecht nichts verloren und beim Wirtschaftsminister – mit Verlaub, lieber Hubert – erst recht nichts.

Zudem ist völlig willkürlich, wer im Jagdrecht steht und wer nicht. Eichhörnchen, Feldhamster, Wildkatze oder Eulen stehen zu Recht nicht drin, auch der Biber nicht. Trotzdem werden pro Jahr in Bayern 2.000 Biber geschossen. Auch der Kormoran steht nicht drin, er wird aber auch geschossen. Im Jagdgesetz stehen aber die streng geschützten Arten Schneehase, Auerhahn, Luchs, Steinadler und viele andere. Das ist alles ziemlich sinnfrei. Deswegen: Raus mit den geschützten Arten aus dem Jagdrecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Eichelhäher ist keine Bedrohung für irgendwen, er ist als Eichenpflanzer ein unverzichtbarer Helfer beim Waldumbau.

(Martin Wagle (CSU): Nesträuber!)

Um ein Tier zu töten, braucht man laut Gesetz einen vernünftigen Grund. Laut Staatsregierung wird er sogar als Nahrungsmittel für die Eichelhähersuppe geschossen. – Nein, die will ich nicht essen. Das macht auch sonst niemand mit gesunden oder vernünftigen Geschmacksnerven. Er wird auch zur Federgewinnung gejagt. Das ist auch kein vernünftiger Grund. Also: Eichelhäher ganzjährig schonen und raus aus dem Jagdrecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Waldschnepfe zu schießen, ist ebenfalls sinnlos; es gibt keinen vernünftigen Grund. Sie steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Wir müssen sie schützen, statt sie zu schießen. Also: Ganzjährig schonen und raus dem Jagdrecht.

Wir wollen keinen neuen Unsinn im Gesetz haben. Soll jetzt also unsere Jägerschaft den Wolf hegen, für einen gesunden Tierbestand sorgen und seine Lebensgrundlagen verbessern, wie es im Gesetz steht? – Viel Spaß! Schießen dürfen wir ihn aktuell aber leider auch nicht.

Auch in Zukunft wird das schwer, weil die bayerische oberste Jagdbehörde irgendeine Höchstabschusszahl verkünden soll. Wie diese aber berechnet wird, weiß niemand. Der günstige Erhaltungszustand muss in der gesamten biogeografischen Region erhalten bleiben. Die gesamte biogeografische Region geht über elf Bundesländer. Das kann die bayerische oberste Jagdbehörde gar nicht alleine entscheiden.

Wer sagt denn dem Jäger, der einen Wolf im Anblick hat, ob er diesen noch schießen darf oder ob die Abschussquote am selben Tag ganz woanders, vielleicht in Unterfranken oder in Hessen, ausgeschöpft worden ist?

(Martin Wagle (CSU): Geh, geh, geh! Das ist doch Schmarrn!)

Es ergibt auch keinen Sinn, irgendwelche Wölfe irgendwo nach irgendeiner Quote zu schießen. Bisher wurden schadensträchtige Wölfe problemlos gesetzeskonform entnommen. Das ist gut so. Da braucht es keine Gesetzesänderung, die nur Verwirrung und Unsicherheit stiftet.

(Beifall bei den GRÜNEN – Martin Wagle (CSU): DNA-Test!)

Das Jagdgesetz bringt übrigens auch unseren Almbauern nichts. Wenn die Abschussquote in Unterfranken oder in Hessen erfüllt wird, kann man nämlich auf der Alm nichts mehr machen. Darum brauchen wir außerhalb des Jagdrechts Regelungen für den Schutz unserer Almen.

Sie schaffen auch eine Dreifachzuständigkeit. Bis jetzt war das Ganze schon mit dem Umweltministerium und dem Landwirtschaftsministerium, das wegen Herdenschutz auch noch mitschnabelt, nicht einfach; jetzt kommt auch noch das Wirtschaftsministe-

rium hinzu. Sie bauen also Bürokratie auf statt ab und lähmen sich dann gegenseitig. Also: Wolf nicht ins Jagdrecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn der Goldschakal ins Jagdrecht kommt, muss ihn die Jägerschaft so lange hegen, bis der günstige Erhaltungszustand erreicht ist. – Viel Spaß! Er bekommt sowieso eine ganzjährige Schonzeit. Also: Was soll der Goldschakal im Jagdrecht? – Raus damit!

Jetzt wird auch noch die Nachtjagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild erlaubt. Was haben ihnen die jetzt wieder getan? Möwen fliegen nachts überhaupt nicht; sie schlafen. Auf schlafende Tiere zu schießen, ist nicht weidgerecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen sowieso nicht gejagt werden, jetzt aber nachts – was dann aber im gleichen Gesetz wieder verboten ist –, vielleicht sogar mit Nachtzielgeräten. Haben Sie das vor? – Nein, das wollen wir nicht. Also: Was soll das? Streichen Sie das.

Wir wollen die Abschusspläne in roten Gebieten beibehalten und die ergänzenden, reiverweisen Aussagen als Entscheidungsgrundlage festschreiben. Das schafft Rechtssicherheit für die Jagdgenossen.

Nehmen Sie unsere Änderungsanträge an. Die Jägerschaft und die Jagdgenossen werden es Ihnen danken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Die erste stammt vom Herrn Abgeordneten Florian Köhler von der AfD-Fraktion. Bitte schön.

Florian Köhler (AfD): Herr Hierneis, Sie kritisieren letztlich den Abschuss von Prädatoren wie Wolf oder Goldschakal. Das geht aus Ihrem Änderungsantrag hervor. Der Wolf soll demnach aus dem Jagdrecht gestrichen werden. – Können Sie mir einen natürlichen Fressfeind des Wolfes in Deutschland nennen? Mir persönlich fällt keiner ein. Herr Stümpfig ist mir im Ausschuss die Antwort auf diese Frage schuldig geblieben. Vielleicht wissen Sie mehr als wir.

Meine zweite Frage: Welche konkrete, langfristige Lösung schlagen Sie für den Umgang mit problematischen Prädatoren ohne einen regelmäßigen Abschuss vor?

Christian Hierneis (GRÜNE): Das waren insgesamt drei Fragen. Zunächst sagen wir nicht, dass der Wolf oder der Goldschakal nicht abgeschossen werden sollen. Ich habe nur gesagt, dass das über das Jagdrecht nicht funktionieren wird. Es gibt bisher schon gesetzliche Regelungen, mit denen Wolfsentnahmen rechtskonform möglich sind. Natürlich hat der Wolf keinen natürlichen Feind. Das ist völlig richtig. Wenn Sie alle Prädatoren und alle Viecher, die Ihnen nicht gefallen, abschießen, stehen wir aber am Schluss irgendwann einmal alleine da. Ich sage Ihnen eines: Wir können uns die Natur nicht zurechtschießen. Wir müssen anders handeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Die zweite Zwischenbemerkung kommt von Herrn Kollegen Roland Weigert von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Roland Weigert (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Hierneis, Sie sind ein bekannter Tier- und Naturschützer. Sie haben an der Erarbeitung der bayerischen Managementpläne zu den großen Beutegreifern mitgewirkt. Sie sind außerdem der Vorsitzende einer der größten BN-Kreisgruppen, die ich kenne, mit 30.000 Mitgliedern. Ihr Wort hat also Gewicht.

Jetzt haben Sie viele Ausführungen zu den Jagdzeiten gemacht. Ein ganz zentraler Punkt dieser Gesetzesänderung betrifft allerdings das Rehwild. Dazu sind Sie eine Aussage schuldig geblieben. Mich würde interessieren: Wie beurteilen Sie die Neufassung des Jagdgesetzes bezüglich der Jagdzeiten beim Rehwild?

Christian Hierneis (GRÜNE): Lieber Kollege Weigert, vielen Dank für die Frage. Aus meiner Sicht kann man die Jagdzeit nach vorn verlegen. Das ist kein Problem. Aus Gründen der Wildbiologie, der Ernährungsphysiologie und des Artenschutzes sollte aber dann auch früher Schluss sein. Ich schlage als Ende der Jagdzeit auf das Reh den 21. Dezember vor.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Der nächste Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das hier vorgelegte Gesetz ist das Ergebnis maximal vorstellbarer Bürokratie und unglücklicher Ressortierung. Drei Ministerien sind beteiligt. Bei einem Blick in die Rechtsmaterie ist eine Entwicklung dieses Gesetzes nur möglich, wenn zwischen Beteiligung, Benehmen, Einvernehmen und Information unterschieden wird. Das ist problematisch, wenn flexible Handhabungen gewünscht sind, weil sich hier sehr viel Bürokratie und sehr viel Diskussion aufbauen.

In diesem Parlament kam aber auch die inhaltliche Diskussion über dieses Gesetz zu kurz. Nach der Ersten Lesung haben darüber der Umweltausschuss und der Wirtschaftsausschuss beraten. Eines der entscheidendsten Gremien für diese Thematik, der Landwirtschaftsausschuss, hat nicht über dieses Gesetz beraten. Dieser Ausschuss hat sich an der Diskussion überhaupt nicht beteiligt. Da diese Beteiligung ausgeblieben ist, steht zu erwarten, dass es weitere Diskussionen geben wird, die nicht zielführend sein werden.

Die Liberalisierung der Abschusspläne, die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, ist nicht unbedingt zielführend. Was war denn die Grundlage? – Die Abschusspläne der Vergangenheit waren wichtige Reaktionen auf die Verbissgutachten, die uns aufgezeigt haben, wo es in unseren Wäldern rote Gebiete gibt und wo Handlungsbedarf besteht. Über Jahre hinweg haben wir bei deren Veröffentlichung über die Verbissgutachten diskutiert. Über Jahrzehnte hinweg mussten wir feststellen, dass sich trotz der Abschusspläne und der ordnungsrechtlichen Möglichkeiten keine Verbesserung dieser Zustände eingestellt hat. Es war eine Festschreibung des Status quo.

Diese Verfestigung der Gebiete in bedenklichem Zustand hat sich eingeschlichen. Wie sieht jetzt die Reaktion des Gesetzgebers darauf aus? – Er legt keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen mehr fest, sondern macht sie freiwillig. Eigentlich ist das ein desaströses Bekenntnis der Ohnmacht. Im Artikel 141 der Bayerischen Verfassung ist festgeschrieben, dass der Wald ein Objekt der Erholung für die Bürgerinnen und Bürger ist. Das haben die Waldeigentümer auch hinzunehmen.

Sollten diese Regelungen künftig freiwillig gestellt werden, wäre das auch eine Zumutung für das Ehrenamt; denn der Jagdvorsteher oder die Jagdvorsteherin sitzt jetzt da, hat die Möglichkeit, etwas zu tun, bleibt aber sprichwörtlich alleine im Walde stehen, weil es keine Möglichkeiten gibt, Druck auszuüben oder irgendetwas zu gestalten. So kann man sich auch aus Verantwortungen verabschieden. Das wollen wir nicht.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben deshalb Änderungsanträge eingebracht, die nicht nur ideologischer, sondern auch praktischer Natur sind. Wir wollen Nachtzieltechnik für die Jagd auf Reh- und Rotwild in der Dämmerungszeit legalisieren, Abschussmeldungen digitalisieren und einen verpflichtenden Nachweis von erlegtem Wild, körperlich oder durch Bild, in roten Gebieten. Die Teilnahme der Forstbehörde bei jährlichen Waldbegängen in abschussplanfreien Gebieten muss gesichert werden. Die Abschussplanfreiheit sollte nur in den grünen oder gelben Gebieten legalisiert werden.

Wir haben darüber hinaus noch weitere Punkte. Insbesondere hat es uns der Eichelhäher angetan. Auch wir wollen ihn aus dem Gesetz herausnehmen.

Herr Kollege Nussel hat gesagt, er wünsche dem Gesetz viel Erfolg. Ein Gesetz ist Papier. Entscheidend ist, dass ein Gesetz angewandt wird. Das alte Gesetz verfügte über scharfe Mittel, hat aber in der Anwendung zu nichts Gutem geführt. Jetzt geht es darum, dass dieses Gesetz in der Praxis gecheckt wird.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit!

Horst Arnold (SPD): Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen, wenn drei Ministerien die Einvernahmen für die Verordnung checken sollen. Das wird unsere Enthaltung zur Folge haben.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Hubert Aiwanger um das Wort gebeten. Bitte schön.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das neue Bayerische Jagdgesetz ist ein Gesetz für Wald, Wild, Jäger und Grundbesitzer. Dieses Gesetz wird deutliche neue Möglichkeiten eröffnen, im Konsens vor Ort Verbesserungen für die Tiere und den Wald zu erreichen. Dieses Gesetz birgt eine große Chance. Wie bei jeder Chance besteht aber auch das Risiko, dass jemand Regelungen falsch auslegt oder missbraucht. Wir gehen aber mit dem Setzen auf mehr Eigenverantwortung und mit einer Stärkung des an Grund und Boden gebundenen Jagdrechts in die richtige Richtung.

Rot-Grün hat mit den letzten Sätzen deutlich gemacht, wohin man marschieren will: Ihr wollt mehr Staat, mehr Kontrolle, mehr Bevormundung, mehr Strafzahlungen und mehr Ersatzvornahme von oben. Wir setzen mehr auf das Eigentum und die Eigenverantwortung. Der Oberste Rechnungshof hat uns die Aufgabe gestellt, hier nachzubes-

sern. Wir können deshalb nicht einfach nichts tun und das ignorieren. Wir standen vor der Herausforderung, festzulegen, was wir jetzt tun sollten, um in den Revieren, bei denen wir mit der Verbisssituation nach wie vor nicht zufrieden sind, Wald und Wild in die Balance zu bringen.

Ihr Vorschlag dazu wäre, noch strengere Abschussvorgaben einzuführen und einen Bildnachweis festzulegen, bei dem jedes tote Reh fotografiert werden müsste. Wahrscheinlich sollen diese Bilder dann der Behörde vorgelegt werden, und dem Jäger wird dann wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Strafzahlung aufgebremmt. Am Ende würden Sie dann fremde Jäger in die Reviere schicken, um das zu erreichen, was Sie wollen. Damit würden Sie das an Grund und Boden gebundene Jagdrecht kaputt machen. Die Folge wäre, dass Jagdvorsteher reihenweise ihren Dienst quittieren und sagen: Macht es doch gleich selber, wenn ihr es besser könnt. Auch die Jäger hätten dann das Handtuch geworfen. Sie hätten das Jagdrecht kaputt gemacht und anstelle des an Grund und Boden gebundenen Jagdrechts ein staatliches Jagdsystem bekommen, das Sie zielgerichtet anstreben, das wir aber nicht wollen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Worum geht es im Detail? – Jeder, der glaubt, die jetzige Abschlussplanung sei so in Ordnung, kann sie beibehalten. Niemand wird gezwungen, in ein neues System zu gehen.

Wenn aber die Beteiligten vor Ort – die Grundbesitzer und die Jäger – sagen, wir wollen mehr selbst bestimmen, wie es bei uns abläuft, dann gehen sie diesen neuen Weg der Rehwildbejagung ohne Abschussplan, der in Bayern übrigens schon vor rund 20 Jahren in einem Pilotprojekt erfolgreich getestet wurde. Das ist also keine Neuerung. Dann stellen sie auf einer Jagdgenossenschaftsversammlung den Antrag und fragen, ob die Grundbesitzer das wollen.

Das ist letzte Woche in meinem eigenen Revier passiert und von den Jagdgenossen einstimmig angenommen worden. Die Jagdgenossen wollen dieses neue System. Die Maßgabe dabei ist, dass man dann einmal im Jahr in den Wald geht und sich Jäger und Grundbesitzer auf Augenhöhe am Objekt der Naturverjüngung des Baumes und des Waldes die Situation anschauen, die Situation besprechen und vor Ort entscheiden, was zu tun ist.

Dann werden sie in dem einen Fall sagen, hier müssen wir den Abschuss auf diese verbissgefährdeten Baumarten konzentrieren. An anderer Stelle werden sie sagen, dort können wir eine Jagdruhezone einrichten, weil dort kein Verbiss zu befürchten ist. An noch anderer Stelle wird man sagen, hier müsste man beim Waldbau etwas nachbessern, müsse etwas mehr Licht in die Naturverjüngung lassen, damit der Baum besser wächst. An wieder anderer Stelle wird man dies und jenes entscheiden. Das ist im Revier wirklich oft auf 100 Meter, auf 500 Meter verschieden.

Sie können die Vorortkompetenz mit noch so viel staatlicher Vorgabe nicht aufbringen. Deswegen eröffnen wir die Möglichkeit. Ich danke der Regierungskoalition, danke namentlich auch dem Kollegen Nussel für die konstruktive Zusammenarbeit, dass wir jetzt mit diesem neuen System die Möglichkeit eröffnen, das selber zu gestalten. Noch einmal: Keiner muss, aber man kann diesen Weg gehen.

Ich sehe jetzt gerade auch bei den Waldbesitzern, die vor Ort mit ihrem Jäger gemeinsam mehr Verantwortung übernehmen wollen, eine große Zustimmung zu diesem Thema. Es war ja im Vorfeld eine große ideologische Debatte. Macht denn der Aiwanger jetzt ein Gesetz für Jäger? Das war ja lange Zeit der Vorwurf. Der Aiwanger macht ein Gesetz für Jäger. – Ja, dazu stehe ich: Ich mache ein Gesetz für Jäger und Grundbesitzer und Wald und Wild; nicht für eine Seite gegen die andere Seite, sondern es muss für alle passen.

Mit dieser neuen Möglichkeit können wir jetzt zielgerichtet und mit weniger Emotionen, weil wir nicht mehr so über Abschusszahlen diskutieren, die Probleme vor Ort

lösen. Man kann mal punktuell den Abschuss deutlich erhöhen und im nächsten Jahr vielleicht deutlich zurücknehmen, wenn die Probleme gelöst sind. Man kann hier schneller reagieren, muss nicht immer auf den Drei-Jahres-Abschussplan warten. Es gibt weiterhin das Vegetationsgutachten, es gibt weiterhin die Streckenliste. Es kann also nichts passieren.

Sollten irgendwo Fehlentwicklungen sein, steht der Staat in der Hinterhand immer noch zur Verfügung, um einzugreifen. Wir wollen an dieser Stelle aber bewusst nicht den Nanny-Staat, der bis zum letzten Baum alles beaufsichtigt und dann mit Ersatzvornahmen und Strafbefehlen gegen die Jäger agiert. Das würde der Sache nicht gerecht.

Nutzen Sie also diese Chance! Wir haben ja jetzt die Möglichkeit eröffnet, diese Beschlüsse in den Jagdgenossenschaften noch bis 30. Juni dieses Jahres zu fassen. Wer heuer noch ins System will, kann das machen; ansonsten eben immer rechtzeitig zum nächsten Jagdjahr. Wer dann wider Erwarten feststellen sollte, das läuft nicht so wie gewünscht, der kann jederzeit wieder zum Abschussplan zurückkehren. So viel also zu diesem Thema.

Ich glaube, da wird draußen noch viel diskutiert, aber genau das Diskutieren führt zum Ziel. Wir müssen die Situation mit den Menschen vor Ort lösen und nicht meinen, der Staat wird es für uns lösen, weil man vor Ort oft vielleicht auch keine Gesprächsbasis hat. Das ist vielleicht wie bei einer Ehe, wenn man nur noch über den Anwalt verkehrt. Dann kann man sagen, okay, der Anwalt regelt das für uns.

Das ist vielleicht in vielen Revieren der Fehler, dass man sagt, es kommt alle drei Jahre das Vegetationsgutachten und der Abschussplan. Dann werden die Zahlen erfüllt, und dann schauen wir wieder, was die nächsten drei Jahre passiert. – Das ist zu wenig. Wir brauchen also wirklich die Eigenverantwortung und auch den Willen dazu. Ich bin überzeugt, dass dieses neue System dann Gold wert ist

Nächster Punkt, Jagdzeit 16. April. Auch hier kann man alles richtig und kann alles falsch machen. Man kann die Dinge richtig machen: Wenn wir Mitte April eine Douglasienanpflanzung haben, wo wir vermehrte Fegeschäden haben und bis dato mit viel Bürokratie über eine Sondergenehmigung der unteren Jagdbehörde den Einzelabschuss für diesen Rehbock erwirkt worden ist, dann kann man den jetzt ab Mitte April im Rahmen der jetzigen neuen Jagdzeit ohne Bürokratie bejagen.

Man kann alles falsch machen, wenn man Mitte April auf einen Sprung Rehwild, der draußen in der Wintergerste steht, bei Tageslicht das Feuer eröffnet, weil man meint, dort ein Schmalreh rausschießen zu müssen. Wenn dort vorher fünf Rehe auf der Wintergerste standen und man eins rausschießt, die vier überlebenden in den Wald rennen und dort mehr als die fünf draußen auf der Freifläche verbeißen, dann hat man alles falsch gemacht.

Ich hoffe und setze aber auch hier auf den Sachverstand der Jägerschaft, auf das wildbiologische Gespür, an welcher Stelle ein Vergrämungsabschuss im Bestand vielleicht nötig ist. Wir haben ja in den aufgrund Borkenkäfer entwaldeten Regionen in Franken die Beispiele gesehen, wo dann zu Hunderten Anträge auf vorgezogenen Abschuss gestellt werden, die dort für vielleicht ein paar Jahre auch nötig sind, bis das Bäumchen aus dem Verbiss ist. Nachher ist es nicht mehr nötig. Wir haben das jetzt entbürokratisiert und können dort zielgerichtet ohne Behörde tätig werden. Nutzt das also mit Sinn und Verstand!

Danke auch für die Aussage, die Jagdzeit hinten raus kritisch zu sehen. In der Notzeit muss man die Jagdzeit eben nicht mehr bis Mitte Januar, bis Ende Januar – es waren ja sehr ernst zu nehmende Wünsche im Raum – ausweiten. Ich habe das strikt abgelehnt, weil man damit wieder alles falsch macht. Damit müdet man dann die Wildtiere, die eigentlich in Wildruhe, in Winterruhe sind und ihre Feistreserven schonen wollen, auf, versetzt sie in Aktion und produziert damit mehr Verbiss. Der eine oder andere braucht diese Jagdzeit in der ersten Januarhälfte aber vielleicht, weil es bei ihm gerade nötig und sinnvoll ist.

Also, auch hier der große Appell an alle Beteiligten vor Ort, das Revier nicht vom ersten bis zum letzten Tag zu beunruhigen, sondern den Abschuss gezielt zu machen. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass die richtigen Monate dafür, den Rehbestand gezielt zu reduzieren, September, Oktober, November sind. Die anderen Monate sollte man möglichst schonen. Ich will nicht mehr weiterhin mit Hunderten Ausnahmegenehmigungen am Rand dieser jetzigen Jagdzeit herummanövrieren. Nutzt also diese Chance!

Nächster Punkt: Wolf. Der Wolf im Jagdrecht ist in meinen Augen zwingend nötig. Endlich hat die EU den Schutzstatus, von "streng geschützt" auf "geschützt" gesenkt. Endlich nimmt der Bund auch den Wolf ins Jagdrecht auf. Wenn dann von rot-grüner Seite gesagt wird, man wolle den da gar nicht drin haben, dann erklärt das vielleicht auch einiges an Verzögerung in der Bundeskoalition und warum man dort nicht so vorwärtskommt, wie man gern vorwärts kommen würde.

Wenn Sie sagen, geschützte Tierarten gehörten nicht ins Jagdrecht. – Sie wissen, dass auch die Gams eine geschützte Tierart ist. Wollen Sie die auch rausnehmen und unter Totalschutz stellen? Ich glaube nicht, dass Ihre Bund-Naturschutzleute vor Ort das wollen; sie fordern immer noch mehr Abschuss von Gams in Schutzwäldern. Sie werfen hier also einiges durcheinander und setzen auf die Uninformiertheit Ihres Publikums nach dem Motto "Sie schützen die geschützten Tiere, und die bösen anderen schießen die geschützten Tiere". – Nein, Sie denken selektiv. Bei Ihnen gibt es böse Tiere – das ist das Schalenwild – und gute Tiere – das ist das Raubwild. Wir – da spreche ich jetzt auch als Jäger – sehen alle Tiere gleichberechtigt. Bei uns gibt es keine goldenen Lämmer.

Wenn Sie sagen, für den Wolf ist damit auch die Hegeverpflichtung verbunden. – Ja, das weiß ich, und dazu stehen wir. Damit bin ich überzeugt, dass der Wolf im Jagdrecht künftig eine bessere Rolle findet, als wenn er im Naturschutzrecht außen vor segelt; denn im Jagdrecht wird er dann hoffentlich ordentlich gemanagt und nicht wieder von Juristen wie beim Thema Fischotter – darauf komme ich dann auch noch

mit einem Satz – verhindert, dass wir ihn ordentlich managen. Wir werden den Wolf dann so bejagen, dass er vor allem dort entnommen wird, wo er zu Schaden geht, wo er durchs Dorf rennt, wo er auf der Weide auftaucht, wo er nicht hingehört. Wir werden ihn aber dort in Ruhe lassen, wo er keinen Schaden verursacht. Und ja, wir werden auch gezielt kranke Wölfe im Sinne des Artenschutzes, der Hege und des Tierschutzes entnehmen.

Schauen Sie sich die Situation in Regionen – Niedersachsen und Co. – an, wo der Wolf überhandnimmt, wo er bis dato auch nicht gejagt wird. Ergebnis: Räude ohne Ende. Wölfe werden aufgrund des überhöhten Bestandes von Parasiten befallen und elendiglich bei lebendigem Leib aufgefressen. Wenn der Wolf im Jagdrecht ist, dann werden diese Tiere, die dem Tode geweiht sind, tierschutzgerecht im Sinne des Arten- und Tierschutzes entnommen. Das ist Artenschutz, das ist Tierschutz, das ist nicht blindes Jagen, sondern das ist Hegen, Pflegen und Jagen mit Sinn und Verstand. Bitte, nehmen Sie das zur Kenntnis.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir müssen jetzt den Wolf in Bayern auch über die Verordnung gezielt einem Management zuführen. Ich bin überzeugt, dass die Jägerschaft dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht wird, dass wir, ohne den günstigen Erhaltungszustand der kontinentalen Population zu gefährden, dort gezielt die Wölfe entnehmen, wo sie entnommen gehören. Ein Appell an die Bundesregierung: Bitte sorgt auch für die Rechtssicherheit in der alpinen Region. Bitte sagt das auch eurem SPD-Umweltminister in Berlin. Wir hätten die Möglichkeit, auch in der alpinen Region den günstigen Erhaltungszustand zu definieren. Wenn man hier nicht an Landesgrenzen das Denken aufhört, sondern wenn wir die österreichische und schweizerische Wolfspopulation einbeziehen, können wir auch die bayerische Alpenregion dem günstigen Erhaltungszustand zuführen und dort auch vernünftig jagen. Dieser Appell geht an Sie: Nehmen Sie das bitte schön nach Berlin mit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der nächste Punkt ist der Tierschutz. Wir schaffen Rechtssicherheit bei der Rettung von Rehkitzen. Leider Gottes werden nach wie vor jährlich Zehntausende Rehkitze durch Mähwerke zu Tode gehäckselt. Wir müssen draußen noch mehr dafür tun, dass mit Wärmebilddrohnen usw. die Rehkitze gezielt gesucht werden, neben all dem Bewährten wie Scheuchen usw. Hier war bis dato eine Rechtslücke, weil das Aufsuchen von Wild nach Jagdgesetz verboten ist. Wenn der Jäger zufällig nicht greifbar ist, könnte es als Wilderei ausgelegt werden, wenn jemand Kitze in der Wiese aufsucht und entfernt. Hier haben wir die Maßgabe, dass weiterhin versucht werden muss, den Jäger einzubinden. Wenn man den aber nicht findet, weil er vielleicht in Urlaub ist oder warum auch immer nicht erreichbar ist, dann darf der Grundbesitzer trotzdem die Wiese mähen, nachdem er sie abgesucht hat. Bis dato wäre es so gewesen: Wenn er den Jäger nicht erreicht, mäht und ein Kitz zu Schaden kommt, wird er wegen Tierquälerei angezeigt. Wenn er selber sucht und vielleicht mit dem Jäger zerstritten ist, könnte ihn der Jäger im Nachgang wegen Wilderei anzeigen.

Solche Dinge haben wir ausgeräumt. Das sind Neuentwicklungen, die nach einer Regelung schreien.

Genauso schreit das Thema der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach einer Neuregelung. Sie treten immer mehr in größeren Freiflächeneinheiten auf. Das heißt, eine neue PV-Anlage wird mit 10, 20 oder 30 Hektar aus dem Jagdrevier abgezäunt. Ergebnis: Diese Fläche wird nach jetziger Rechtslage befriedet, das heißt, der Jagdfläche entzogen.

Da wir in Bayern eine Mindestjagdfläche von 250 Hektar für ein Gemeinschaftsjagdrevier haben, sind wir in vielen Fällen in der Position, dass dann plötzlich Reviere von der Landkarte verschwinden, weil sie nicht mehr 250 Hektar umfassen. Wenn Sie mit neuen PV-Anlagen plötzlich Reviere zu Fall bringen, aber die PV in fünf Jahren vielleicht wieder ausgezäunt oder entfernt wird, dann entsteht das Jagdrevier wieder. Das

führt zu völligem Chaos draußen in den Revieren, weil diese Fläche dann anderen Revieren zugeordnet werden muss, und dann wird sie wieder weggenommen.

Künftig soll eine PV-Freifläche nicht mehr als befriedeter Bezirk gelten. Zusätzlich appellieren wir, diese PV-Freiflächen auch als Wildruhezonen – so will ich es fast nennen – zu stärken, hier Wilddurchgänge zu installieren, dass eben Reh, Fuchs und Hase durch kleine Öffnungen aus- und einmarschieren können, aber der Spaziergänger mit seinem Bernhardiner eventuell nicht. Das heißt, das Wild hat drinnen vielleicht mehr Ruhe als vorher, als nicht eingezäunt war. Dort können sich die Tiere in Ruhe vermehren, können sich in Ruhe zurückziehen. Diese Flächen sind sehr sinnvoll und sehr wirkungsvoll auch für den Artenschutz.

Der nächste Punkt ist der Artenschutz durch eine Ausweitung der Jagdzeiten auf Raubwildarten wie Dachs und Marder. Sie haben zunehmend kritisiert, dass wir Raubwildarten überhaupt regulieren wollen. Sie wollen viele Tierarten aus dem Jagdrecht rausnehmen. Am Ende ist es willkürlich, was Sie rausnehmen. Meine Damen und Herren, während Sie den Eichelhäher rausnehmen wollen, an dem sich die Gemüter ja so entzünden, setzen wir hier wieder auf die Vernunft vor Ort und auf die Entbürokratisierung. Auch hier kommt es darauf an: In einem reinen Waldrevier, in dem die Eichelhäher die Eichen pflanzen sollen, wird niemand einen Eichelhäher schießen – es sei denn, er isst ihn gerne. Dann sei er ihm gegönnt; denn wenn der Habicht den Eichelhäher fängt, dann ist er auch tot. Also, warum soll man ihn nicht schießen und essen dürfen?

(Heiterkeit bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Aber wir haben an anderer Stelle, dort, wo Singvogelbestände sind, folgende Situation: Der Eichelhäher ist ein bekannter massiver Nesträuber. – Ich hoffe, Sie wissen auch, dass der Eichelhäher nicht nur Eichen pflanzt, sondern auch Jungvögel und Eier frisst. – Dort, wo wir einen überhöhten Eichelhäherbestand haben, haben wir keine

Singvögel mehr, weil er gezielt junge Vögel frisst. Auch das sollten Sie wissen. Ich hoffe, Sie wissen es.

Dort, wo Beeren, Kirschbäume oder Nüsse sind – wir haben Landwirte, die Haselnussplantagen oder Obst- und Fruchtanbau haben –, kann der Eichelhäher zu massivem Schaden führen. Dort will ich den Eichelhäher auch künftig ohne Sondergenehmigung schießen dürfen und nicht bei einem obersten Naturschützer einen Sonderantrag stellen müssen, ob man seine Nüsse vor dem Eichelhäher schützen darf. Hier geht es also auch wieder um Eigenverantwortung vor Ort. Lasst den Grundbesitzern diese Tiere in ihrem Jagdrecht und nehmt sie nicht willkürlich raus.

(Unruhe)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Entschuldigung! Ich bitte um ein bisschen mehr Ruhe im Saal.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Sie greifen sich einige Tierarten heraus und meinen, damit den Tieren einen Gefallen zu tun. Das Gegenteil ist der Fall. Die Tiere sind in der Hand des Jägers über Jahrhunderte nicht in Gefahr geraten. Wenn man sie Ihnen in die Hand gibt, weiß ich nicht, was dann passiert. Ich will hier nicht das Thema Sand und Sozialismus als Parabel oder als Vergleich aufstellen, dass nach einer gewissen Bewirtschaftung durch gewisse Leute selbst der Sand in der Wüste knapp wird.

(Unruhe bei den GRÜNEN und der SPD)

Meine Damen und Herren, lassen Sie diese Tiere im Jagdrecht.

Das nächste Thema ist die Fallenjagd. Ja, auch die regeln wir neu, indem automatisch künftig jeder, der den bayerischen Jagdschein macht, auch die Sachkunde für die Fallenjagd hat. Warum machen wir das? – Weil hier immer mehr Tiere, auch neu zugewanderte Tiere wie Waschbären in Städten, mit der Falle gefangen werden müssen. Wenn der Jäger hierzu nicht die Kompetenz hat, wer soll es dann machen? – Sollen

das wieder irgendwelche Wildmanager mit Bund-Naturschutz-Armbinde machen? Wir sagen hier ganz klar: Auch hier sind die Jäger gefordert. Wenn sich Naturschutzleute nützlich machen wollen: Bitte, tun Sie das.

Jetzt gehe ich noch auf das Thema Fischotter ein. Auch hier hat sich eine gewisse Organisation wieder nicht mit Ruhm bekleckert. Es ist das alte Spiel: Deutsche Umwelthilfe und Bund Naturschutz klagen gegen unsere Fischotterverordnung bezüglich der jagdlichen Umsetzung mit der Fallenjagd. Obwohl wir Wildmelder und Fallenmelder reingeschrieben haben – sobald die Klappe runterfällt, bekommt der Jäger sein Signal aufs Handy und weiß, dass er sofort raus muss –, sagen Ihre Ankläger wieder, das sei nicht selektiv genug und dies und jenes dürfe man nicht tun.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Wissen Sie, was Sie damit erreichen? – Bitte geben Sie das an die Organisationen weiter: Sie erreichen das Gegenteil von Artenschutz. Sie betreiben Artenvernichtung; und zwar sehen wir bei der Überpopulation der Fischotter, dass die letzten Huchenvorkommen – das ist ein Fisch, falls Sie das nicht wissen – weggefressen werden; die letzten Bachforellen werden weggefressen, die letzten Teichhühner werden weggefressen, der letzte Teichwirt wird am Ende seinen Teich aufgeben, und damit verschwindet das Biotop für Amphibien. Aber all das ist Ihnen offenbar völlig egal, und hier wird dagegen geklagt.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Es braucht eine rechtmäßige Verordnung!)

Deswegen müssen wir hier dranbleiben. Wir werden weiterhin versuchen, auch beim Fischotter, wie bei jeder anderen Tierart, ein vernünftiges Management einzuführen, damit wir auch den Fischotter, genauso wie den Wolf, genauso wie das Reh, genauso wie den Fuchs und genauso wie den Eichelhäher, so bejagen, wie es sinnvoll ist.

Ich glaube, dass dieser Gesetzesvorschlag rundum abgewogen und sinnvoll ist. Deswegen bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu diesem sehr sinnvollen und sehr abge-

wogenen Gesetzentwurf, der gut für Wald, Wild, Jäger und Grundbesitzer ist. Vielen Dank dafür!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Die erste kommt vom Kollegen Christian Hierneis für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Christian Hierneis (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Wirtschaftsminister, lieber Hubert! Gut wäre es, wenn Sie erst unseren Änderungsantrag lesen würden: Die Gams haben wir nicht rausgenommen, –

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Ja, ja.

Christian Hierneis (GRÜNE): – auch den Fischotter nicht. Wir haben 21 Tierarten ohne Jagdzeit rausgenommen, den Fischotter allerdings nicht.

Beim Umgriff der alpinen biogeografischen Regionen folge ich Ihnen sogar. Bei der Fallenjagd folge ich Ihnen auch. Ich habe aber zwei Fragen.

Die bayerische oberste Jagdbehörde gibt den Höchstabschuss für den Wolf bekannt, damit der günstige Erhaltungszustand erhalten bleibt. Wie soll das gehen, wenn der günstige Erhaltungszustand in der gesamten biogeografischen Region, also in elf Bundesländern, erhalten bleiben soll? Wie kann die bayerische oberste Jagdbehörde auch für Hessen, Sachsen usw. einen Höchstabschluss bekannt geben?

Die zweite Frage lautet: Wie erfährt der einzelne Jäger, der gerade in seinem Revier unterwegs ist und einen Wolf im Anblick hat, ob er diesen schießen darf oder der günstige Erhaltungszustand unterschritten ist, wenn er ihn geschossen hat? Woher weiß er das?

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte schön.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie):

Danke für die Rückfrage. Sie eröffnet mir die Möglichkeit, es im Detail zu erklären.

(Allgemeine Heiterkeit – Zuruf von der CSU: Wieso droht er uns eigentlich? Wir stimmen doch zu! – Ministerpräsident Dr. Markus Söder: Lieber Gott, mach's flott!)

Bayern wird dem Bereich der kontinentalen Wolfspopulation zugeordnet, außer die alpine Region. Wir schießen bei den Maßgaben nicht übers Ziel hinaus. Die 50 bis 120 Wölfe – die einen sagen 50, die anderen sagen 120, in der Größenordnung werden wir uns wohl bewegen – würden schnellstens aus der Überpopulation in anderen Bundesländern aufgefüllt. Darauf können wir aber nicht setzen. Es wird eine Zuwachsrate von etwa 30 % angesetzt. 30 % von 50 Exemplaren sind 15 Wölfe. Dazu kommen noch die natürlichen Verluste. Wir würden also unter dieser Zahl bleiben und uns auf sicherem Boden befinden, dass nicht einmal diese bayerische Population gefährdet wird, wohl wissend, dass diese mit Zuwanderern aus anderen Bundesländern ständig weiter befüllt wird.

Wir werden eine Einzelfallgenehmigung für Wölfe in Bayern in einer niedrigen, wahrscheinlich einstelligen Zahl festlegen, um einmal ins System zu kommen. Beispielweise dürfen die Jäger Huber, Mayer und Müller einen Wolf in einem Revier schießen, in dem er vier Wochen lang zum Abschuss freigegeben ist, weil er durch ein Dorf läuft. Die Meldungen über einen Abschuss sind digital zu vernetzen, sodass nach einem Abendansitz nicht der Jäger Huber einen Wolf geschossen hat, der Jäger Mayer den nächsten und der Jäger Müller einen weiteren. Wenn der erste einen Wolf geschossen hat, müssen es die anderen wissen, damit nur dieser Wolf entnommen wird. Bei einer Öffnung würde sofort wieder dagegen geklagt werden, obwohl es jagdlich vielleicht richtig wäre. Dann würde die Frage gestellt werden, wie der Jäger Huber wissen soll, dass der Jäger Mayer nicht einen Wolf geschossen hat. Durch digitale Vernetzung wird also sofort mitgeteilt, dass ein Jäger den freigegebenen Wolf geschossen hat.

Dann kann man einen Haken dahinter machen, und es gibt noch weitere acht Exemplare.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Die nächste Meldung zu einer Zwischenbemerkung kommt vom Herrn Kollegen Horst Arnold von der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Minister, Sie reden von Entbürokratisierung und davon, dass man die Jägerinnen und Jäger nicht mehr gängeln soll und alles vor Ort entschieden werden muss. Gleichwohl haben Sie die sogenannten Pflichttheschauen aus Ihrem Gesetzentwurf nicht herausgenommen. Dies bedeutet, dass einmal im Jahr alle Jäger antreten und Geweihe erlegter Tiere vorzeigen müssen, egal wie alt diese sind. Diese Pflichttheschau wird möglicherweise den einen oder anderen Jägerkollegen behindern, vielleicht auch einige Staatsbedienstete der Bayerischen Staatsforsten. Warum sind Sie diesbezüglich plötzlich so streng, gängelnd und sozialistisch maßregelnd, wie Sie selber sagen?

(Heiterkeit bei der der SPD, der CSU, den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Können Sie bei den Pflichttheschauen nicht Ihre Liberalitas Bavariae durchsetzen und sie wegfallen lassen?

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte schön.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Auch auf diese Frage könnten Sie sich die Antwort selbst geben, weil sie auf der Hand liegt. Sie haben zuvor die sofortige Fotodokumentation für jedes geschossene Reh gefordert. Das ist Ihrer Meinung nach richtig. Aber einmal im Jahr Rehgehörne vorzulegen, ist aus Ihrer Sicht völlig unzumutbar.

(Zuruf des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (SPD))

Meine Damen und Herren, die Vorlage der Rehgehörne gewährleistet die Dokumentation des wildbiologischen Zustands der Population. Daran können der Fachmann und der Wildbiologe ablesen, ob der Bestand in Ordnung ist. Wenn in einem Revier nur kümmerliche Gehörne wie Korkenziehergeweihe, Knopfböcke usw. vorgelegt werden, lässt das auf Parasitenbefall im Bestand, Überpopulation oder eine falsche Bejagung der Muttertiere schließen. Wenn gesunde, gut entwickelte Gehörne vorgelegt werden, weiß man, dass der Bestand in Ordnung ist.

Darüber hinaus ist die Pflichthegeschau Teil eines Wildtiermanagementsystems, das Sie garantiert einführen würden, wenn es nicht bereits existierte. Wir wollen sehen, in welchem Zustand sich das Wild befindet. Wir wissen, dass genau diese Hegeschauen für Jäger, Grundbesitzer, Bürgermeister, Landräte, Polizei, Bund Naturschutz und Forstbehörden die Plattform schlechthin sind, da alle vertreten sind. Das ist eine unbezahlbare Austauschplattform, auf der man sich einmal im Jahr zu aktuellen jagdpolitischen Themen austauschen kann.

(Zuruf des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (SPD))

Genau diese Plattform wollen Sie streichen,

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Freiwillig!)

auf der die Leute vor Ort reden. Sie wollen dafür ein Kontrollsystem einführen. Wir reden lieber vor Ort miteinander als durch staatliche Anweisungen von oben übereinander.

(Anhaltender Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nach der durchaus umfangreichen Aussprache liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Ge-

setzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/9707, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 19/10064 bis 19/10068 und 19/10362 bis 19/10365, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/10630 und 19/10631, die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU auf den Drucksachen 19/10745 bis 19/10747 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf Drucksache 19/10806.

Zunächst ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen 11 Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im federführenden Ausschuss einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN, der AfD und der SPD. Gegenstimmen? – Liegen nicht vor. Stimmenthaltungen? – Gibt es auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9707. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen vorgenommen werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 7 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2026" eingesetzt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/10806. Zudem wird vorgeschlagen, in § 4 Nummer 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc die Angabe "unterschiebene" durch die Angabe "unterschriebene" zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eine Stimme von den FREIEN WÄHLERN. Stimmenthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion und eine Stimme von der CSU. So beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eine Stimme von den FREIEN WÄHLERN. Stimmenthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion und eine Stimme von der CSU. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 19/10745 bis 19/10747 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 31. März** **2026**

Datum	Inhalt	Seite
26.3.2026	Viertes Modernisierungsgesetz Bayern 2015-1-1-V, 212-2-G, 2120-12-G, 2126-3-2-G, 2130-3-B, 2132-1-B, 230-1-W, 300-1-1-J, 300-1-5-J, 312-3-A, 707-1-W, 7130-1-L, 763-1-I, 763-1-1-I, 791-1-U, 805-9-A, 1100-7-I, 1102-12-S, 1132-2-S, 2030-1-3-F, 2032-0-F, 2039-1-A, 2124-2-G, 2128-2-A/G, 2129-5-1-U, 2210-1-3-WK, 2210-2-4-WK, 2210-8-2-WK, 2230-2-3-WK, 2231-1-A, 2239-1-K, 2251-1-S, 2251-4-S, 7902-0-W, 7902-1-L, 9210-2-I/B, 215-5-1-I, 922-1-B, 2230-1-1-K, 111-1-1-I, 12-1-I, 2012-1-1-I, 2012-2-1-I, 2030-1-1-F, 206-1-D, 206-1-1-D, 210-3-2-I, 211-5-I, 2126-12-1-G, 2127-1-1-G, 2129-1-9-U, 2129-2-1-U, 2129-2-10-U, 215-5-1-5-I, 32-2-A, 34-6-I, 35-2-F, 750-19-W, 753-1-20-U, 932-1-B, 2032-1-1-F, 2030-1-4-F, 2030-3-2-1-B, 2030-3-2-1-I, 2030-3-4-2-WK, 2030-3-5-2-F, 2030-3-6-1-W, 2030-3-7-1-L, 2030-3-8-1-A, 2030-3-9-1-U, 2030-3-10-1-G, 2031-1-1-F, 2033-1-1-F	75
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes 2120-1-U/G, 7831-1-U	108
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes 2330-11-B	110
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 792-1-W, 2129-1-4-U, 792-2-W, 792-7-W	113
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften 86-7-A/G, 2230-1-1-K, 2231-1-A, 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	139
11.2.2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag 02-36-D	145
10.3.2026	Verordnung zur Änderung der BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften 251-6-F, 600-1-F, 600-2-F	146
17.3.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	149
3.3.2026	Verordnung zur Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung 2120-8-U/G	151

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
6.3.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I 2032-3-4-5-K	153
9.3.2026	Verordnung zur Änderung der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung 35-2-F	158
13.3.2026	Verordnung zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (AVILSG) 215-6-1-2-I, 215-5-1-5-I, 215-3-1-1-I, 215-6-1-1-I	159

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern¹⁾

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 37 Abs. 2 Satzteil nach Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl. S. 464, BayRS 212-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 28 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

In Art. 12 Abs. 3 Satz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch Art. 12a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird die Angabe „und bei weiteren schulischen Impfberatungen“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung

§ 10 Abs. 1 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespflV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 10, BayRS 2126-3-2-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz führen jahrgangsweise im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung nach den §§ 6 und 7 Impfberatungen und Erhebungen zu Impfraten durch.“

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

§ 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 83 Abs. 9 BayBO sind den Städten Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen übertragen.“

§ 6

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und

 - a) Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² oder
 - b) Teilen von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²,“.
 - b) In Abs. 4 Nr. 21 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
2. Art. 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wenn Gefahren im Sinne des Art. 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“
3. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr überträgt leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Satz 5 wird Satz 4.
4. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. folgende Werbeanlagen:
- a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1,5 m² sowie Waren- und Geldautomaten,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
- c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe bis zu 10 m,
- sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden,“.
- b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „öffentliche-rechtliche“ durch die Angabe „öffentlich-rechtliche“ ersetzt.
5. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
6. In Art. 67 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4 VwGO“ durch die Angabe „Nr. 3 oder Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“ ersetzt.
7. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 14“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
8. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) ¹Eine bis zum Ablauf des 31. März 2026 erfolgte Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf des 31. März 2031 fort. ²Art. 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³In den Fällen des Satzes 1 ist Art. 53 Abs. 2 Satz 5 und 6 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt

durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Angabe „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde;“.
- d) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 6 und 7.
- e) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe „Art. 19 und 21“ durch die Angabe „Art. 14 und 15“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zielabweichungsverfahren

(1) ¹Ist in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren ein Zielverstoß festgestellt, soll die zuständige Behörde im Einzelfall in einem besonderen Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ²Die fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe, die betroffenen Gemeinden und Regionalen Planungsverbände sind anzuhören. ³Darüber hinaus ist im Falle der beantragten Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung das Einvernehmen des betroffenen Regionalen Planungsverbands erforderlich. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) ¹Zuständig für die Entscheidung über die Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet, im Übrigen die oberste Landesplanungsbehörde. ²Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die gemäß Art. 3 die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. ³Darüber hinaus sind auch antragsbefugt Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach Art. 3 Abs. 2 zu beurteilen ist.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Recht des jeweiligen Mitglieds, die Aufgabe selbst wahrzunehmen, bleibt hiervon unberührt, soweit dies der Aufgabenwahrnehmung des Regionalen Planungsverbands nicht widerspricht.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Einer Genehmigung der Verbandssatzung durch die höhere Landesplanungsbehörde gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bedarf es nicht.“
- bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Eine Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 setzt eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung voraus. ⁴Eine Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder zur Finanzierung dieser Wahrnehmung setzt deren Einverständnis zur entsprechenden Änderung der Verbandssatzung voraus.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In Art. 10 Abs. 2 Satz 11 wird die Angabe „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)“ durch die Angabe „KommZG“ ersetzt.
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt“ durch die Angabe „regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Landesplanungsbeirat, Verordnungsermächtigung

¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat, der diese durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützt. ²Den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. ³Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.“

8. Nach Art. 13 werden die folgenden Art. 14 und 15 eingefügt:

„Art. 14

Landesentwicklungsprogramm, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. ²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. ³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm darf enthalten

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
2. die Festlegung der Zentralen Orte sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung;

Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,

3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde ausgearbeitet. ²Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 15

Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne dürfen enthalten

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und die in ihnen enthaltenen Festlegungen von den Regionalen Planungsverbänden im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde als Rechtsverordnung beschlossen. ²Das Einvernehmen beschränkt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplans.“

9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 16 und Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ein oder mehrere Ausschlussgebiete dürfen nur in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten und nur festgelegt werden, wenn der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft wird. ⁴Diese Festlegungen müssen auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgen. ⁵Dabei ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Umweltprüfung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist, und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt und die Angabe „unter Berücksichtigung“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

e) In Abs. 5 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

11. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18 und wie folgt gefasst:

„Art. 18

Beteiligungsverfahren

(1) ¹Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Dazu wird der Entwurf des Raumordnungsplans für sechs Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht. ³Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert oder verkürzt werden. ⁴Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁵Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁷Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

(2) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 1 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. die öffentlichen Stellen und die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich die Durchführung des Raumordnungsplans im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans dort erhebliche Auswirkungen haben kann; bei erheblichen Umweltauswirkungen zusätzlich nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

²Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ³Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms ist zusätzlich auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde ist für das Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm, der Regionale Planungsverband für das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan zuständig. ²Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan erfolgt die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 5 durch die regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämter und kreisfreien Gemeinden.

(4) ¹Bei einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans soll die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gemäß dem Umweltbericht nach Art. 17 haben wird und keine erhebliche Auswirkung auf Dritte zu erwarten ist. ²Für das Beteiligungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach den Abs. 1 bis 4 geändert, ist dieses Verfahren erneut durchzuführen. ²Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen abgegeben werden. ³Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden. ⁴Die Beteiligung soll auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden. ⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder keine bestehenden verstärkt und die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen werden.

(6) ¹Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. ²Wird der Entwurf eines außerbayerischen Raumordnungsplans mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband abgestimmt, beteiligen die höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen dieses Raumordnungsplans zu erwarten sind, die Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 entsprechend, soweit Vorgaben der außerbayerischen Stelle nicht entgegenstehen. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Stelle, mit der der außerbayerische Raumordnungsplan abgestimmt wird, besteht. ⁴Soweit auch die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 17 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. Der bisherige Art. 17 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „die Belange“ durch die Angabe „diese“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 20“ durch die Angabe „Art. 14“ sowie die Angabe „Art. 22“ durch die Angabe „Art. 15“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 18 wird Art. 20 und wie folgt gefasst:

„Art. 20

Bekanntmachung und
Einstellung ins Internet

(1) Das Landesentwicklungsprogramm wird durch die Staatsregierung, der Regionalplan durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde bekanntgemacht.

(2) ¹Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden zusätzlich mit der Begründung zu den Festlegungen ins Internet einzustellen und zur Einsichtnahme vorzuhalten. ²Hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. ³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie der nach Art. 17 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 18 sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
 2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans durchgeführt werden sollen.“
14. Die bisherigen Art. 19 bis 22 werden aufgehoben.
15. Art. 23 wird Art. 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ sowie die Angabe „einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist“ durch die Angabe „Einzelne der nach Art. 18 Abs. 2 zu Beteiligten nicht oder fehlerhaft beteiligt worden sind“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Vorschrift des Art. 16 Abs. 4 über die Begründung der Festlegungen im Raumordnungsplan sowie in seinen Entwürfen verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist; oder“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Werden in einem Raumordnungsplan ein oder mehrere Ausschlussgebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern der vorrangigen Nutzung oder Funktion durch die übrigen Vorranggebiete substantiell Raum verschafft wird.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ sowie die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ jeweils durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „eines Jahres“ durch die Angabe „von sechs Monaten“ ersetzt.

- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „nach Abs. 3 beachtliche Mängel“ wird durch die Angabe „ein nach Abs. 3 beachtlicher Mangel“ ersetzt.
 - dd) Nr. 4 wird Nr. 3.
 - f) Abs. 7 wird aufgehoben.
16. Die Art. 24 und 25 werden die Art. 22 und 23 und wie folgt gefasst:

„Art. 22

Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung, Zuständigkeit

(1) ¹Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind vor Entscheidung über die Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen, es sei denn, die höhere Landesplanungsbehörde sieht hiervon ab. ²Die Raumverträglichkeitsprüfung beinhaltet

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der vom Vorhabenträger eingebrachten ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und
3. die überschlägige Prüfung überörtlich raumbedeutsamer Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

³Raumverträglichkeitsprüfungen werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(2) ¹Zuständig für die Raumverträglichkeitsprüfung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben liegt. ²Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären. ³Diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden.

Art. 23

Durchführung und Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung

(1) ¹Der Vorhabenträger legt der höheren Landesplanungsbehörde in einem elektronischen Format die Unterlagen vor, die notwendig sind, um über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung entscheiden zu können. ²Die höhere Landesplanungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung. ³Von einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 12 oder § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

⁴Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Erforderlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung.

(2) ¹Wird eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sind die für eine Bewertung der überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger bei der höheren Landesplanungsbehörde einzureichen. ²Soll eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, sind die erforderlichen Unterlagen, die für das Trägerverfahren notwendig sind, vom Vorhabenträger auch bei der höheren Landesplanungsbehörde vorzulegen. ³Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(3) ¹Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme. ²Dazu werden die Unterlagen für vier Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht; die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. ³Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁴Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁵Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist für dieses Verfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁶Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ⁷Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. ⁸Gleiches gilt für Bund und Länder, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte Angaben für die Interessen des Bundes oder des Landes nachteilig sein können oder diese nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. ⁹Die höhere Landesplanungsbehörde kann jedoch die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen verlangen, die das Vorhaben und dessen Auswirkungen ohne Preisgabe von Geheimnissen beschreiben. ¹⁰Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes können auf Verlangen der in Abs. 2 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit einschränkt oder ausgeschlossen werden.

(4) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 3 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. öffentliche Stellen und sonstige Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabebereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet erheblich auswirken kann, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

²Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beteiligung gemäß den Abs. 3 und 4 kann auch dadurch erfolgen, dass die höhere Landesplanungsbehörde die in einem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, die für eine Raumverträglichkeitsprüfung erheblich sind, heranzieht (vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung).

(6) ¹Die höhere Landesplanungsbehörde schließt die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, bei einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in dem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, mit einer landesplanerischen Beurteilung in Form einer

gutachterlichen Stellungnahme ab und übermittelt diese dem Vorhabenträger und im Fall der vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung auch der für das andere Verfahren zuständigen Behörde. ²Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 1, kann die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens herbeigeführt werden. ³In diesem Fall soll die höhere Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung zügig abschließen und der zuständigen Behörde sowie dem Vorhabenträger ihre landesplanerische Beurteilung zuleiten. ⁴Die landesplanerische Beurteilung wird im Internet veröffentlicht. ⁵Die Veröffentlichung ist bekanntzumachen. ⁶Die zuständige Behörde soll die Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung nutzen und die landesplanerische Beurteilung auf Grundlage des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in ihre Entscheidung einbeziehen.

(7) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die im nachfolgenden Verfahren getroffene Entscheidung überprüft werden.“

17. Art. 26 wird aufgehoben.

18. Art. 27 wird Art. 24 und wie folgt gefasst:

„Art. 24

Landesplanerische Stellungnahme

Wird keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, gibt die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen einer fachrechtlichen Behördenbeteiligung eine landesplanerische Stellungnahme ab.“

19. Art. 28 wird Art. 25 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt sowie nach der Angabe „Art. 3“ die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ die Angabe „und Personen des Privatrechts“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1, die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ wird durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt, nach der Angabe „Art. 3“ wird die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ wird die Angabe „und Personen des Privatrechts bis zu zwei Jahren“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zuständig für die Untersagung bei ausschließlich in einem Regionalplan festgelegten oder in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet. ²Im Übrigen ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.“

e) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

f) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.

20. Art. 29 wird Art. 26.

21. Art. 30 wird Art. 27 und wie folgt gefasst:

„Art. 27

Mitteilungs- und Auskunftspflicht,
Verwertung

¹Die in Art. 3 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und Personen des Privatrechts sind zu unverzüglicher Mitteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegenüber den betroffenen höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet. ²Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen. ³Die Landesplanungsbehörden verwerten Informationen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Raumeobachtung.“

22. Die Art. 31 und 32 werden aufgehoben.

23. Art. 33 wird Art. 28 und Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anpassen. ²Bei Anpassung ausschließlich an Ziele eines Regionalplans ist die höhere Landesplanungsbehörde zuständig.“

24. Art. 34 wird Art. 29 und in Satz 2 wird die Angabe „erhebt die oberste Landesplanungsbehörde“ durch die Angabe „werden“ ersetzt sowie nach der Angabe „Auslagen“ wird die Angabe „erhoben“ eingefügt.

25. Die Überschrift des Teils 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Sonderregelungen und
Schlussbestimmungen“.

26. Nach der Überschrift des Teils 7 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Vorrang des Staatsvertrages

Die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GVBl. S. 305, BayRS 01-1-7-W) in der jeweils geltenden Fassung haben Vorrang vor den Regelungen dieses Gesetzes, soweit die Bestimmungen des Staatsvertrags von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 31

Sonderregelung für
Windenergie an Land

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten richtet sich nach § 28 ROG in der am 15. August 2025 geltenden Fassung.“

27. Art. 35 wird Art. 32 und wie folgt gefasst:

„Art. 32

**Unanwendbarkeit des
Raumordnungsgesetzes**

Das Raumordnungsgesetz findet im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.“

28. Art. 36 wird Art. 33 und wie folgt gefasst:

„Art. 33

Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den Art. 14 und 15, für die vor dem 1. April 2026 das Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde, werden nach der am 31. März 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Raumverträglichkeitsprüfungen nach Art. 22, für die die Unterlagen gemäß Art. 23 Abs. 2 vor dem 1. April 2026 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, werden nach der am 31. März 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(3) Vor dem 1. April 2026 beantragte Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 werden nach der am 31. März 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(4) ¹Auf Raumordnungspläne, die vor dem 1. April 2026 in Kraft getreten sind, ist Art. 21 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung anzuwenden. ²Im Übrigen findet auf diese Art. 23 Abs. 2 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

29. Art. 37 wird Art. 34.

30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)“ wird durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

31. In Anlage 2 wird die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)“ durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.

§ 8

**Änderung des
Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 8 und 29 werden aufgehoben.
2. In Art. 32 wird die Angabe „Girozentrale“ gestrichen.
3. In Art. 34 Satz 1 wird die Angabe „die Kostenordnung“ durch die Angabe „das Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

(GNotKG)“ ersetzt.

4. Art. 35 wird wie folgt gefasst:

„Art. 35

Mitteilung an das Nachlassgericht bei
Sterbefällen außerhalb des Bundesgebietes

¹Einen Sterbefall außerhalb des Bundesgebietes hat die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dem Nachlassgericht ihres Bezirks mitzuteilen, sobald der Tod amtlich bekannt wird. ²Ist das Nachlassgericht, das die Mitteilung erhält, nicht zuständig, hat es die Todesanzeige an das zuständige Nachlassgericht abzugeben.“

5. Die Art. 38, 39, 43 und 51 werden aufgehoben.
6. In Art. 53 Abs. 1 wird nach der Angabe „Rechtsverordnung“ die Angabe „von der Regelung des § 2 Abs. 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) Gebrauch zu machen und“ eingefügt.
7. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Die Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 1 bis 5.
8. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- Im Wortlaut wird die Angabe „¹“ gestrichen.
 - Fußnote „¹“ wird aufgehoben.

§ 9

**Änderung des
Bayerischen Schlichtungsgesetzes**

Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl. S. 268, BayRS 300-1-5-J), das zuletzt durch § 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „Absätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 und 2 sowie die nach Art. 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) anerkannten Gütestellen“ ersetzt.
- Satz 2 wird aufgehoben.

§ 10

**Änderung des
Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes**

Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 11

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Mittelstandsförderungsgesetz (MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 926, BayRS 707-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 317 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 19 wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1 VersoG“ durch die Angabe „Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils gestrichen.

§ 15

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 16

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig und

1. arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
2. regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
3. bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
4. wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.“

§ 17

Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

Art. 7 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) vom 6. Juli 2021 (GVBl. S. 386, BayRS 1100-7-I), das durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird aufgehoben.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

§ 18**Änderung des
Bayerischen Beauftragengesetzes**

Art. 2 des Bayerischen Beauftragengesetzes (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58, BayRS 1102-12-S) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 19**Änderung des
Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die
Rettung von Menschen aus Lebensgefahr**

Das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 11 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(LRAuszG)“ angefügt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 20**Änderung des
HföD-Gesetzes**

Art. 15 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 21**Änderung des
Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im
Freistaat Bayern**

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird aufgehoben.
2. Art. 22 wird Art. 21.
3. Art. 23 wird aufgehoben.
4. Art. 24 wird Art. 22.

§ 23

Änderung des Bayerischen Pflegendengesetzes

In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Pflegendengesetzes (BayPfleG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird die Angabe „und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren“ gestrichen.

§ 24

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 25

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 26

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK),

das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 2“ wird gestrichen.
 - c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Art. 31 Abs. 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 22 Abs. 1 einschließt“ gestrichen.
3. Art. 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 3 und 4.
4. Art. 84 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4.

§ 27

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Art. 17 Satz 3 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Abs. 5 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Staatsministerium“ wird die Angabe „für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ eingefügt.

§ 29

Änderung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 213 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 30

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 31

Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 6 wird Nr. 5.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Angabe „ihrerseits“ und die Angabe „jeweils rechtzeitig vorher“ gestrichen.

§ 32

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 21 Abs. 9 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 33

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 20 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Abs. 10 wird Abs. 9.

§ 34

Änderung des Staatsforstengesetzes

Art. 6 Abs. 4 des Staatsforstengesetzes (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 35

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Art. 25 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 693) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 36

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

In § 6 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 37

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Satz 4 wird Satz 3.
2. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 38

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Stand der Technik und“ gestrichen.
2. Art. 17 wird aufgehoben.
3. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 39

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 113b Abs. 9 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweils neuesten Stand der Technik“ gestrichen.

§ 40

Änderung der Landeswahlordnung

§ 88 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
3. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach aktuellem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 41

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Einschränkung von
Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 42

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Personenbezogene Daten sind vor der Verwertung von Datenträgern zu löschen.“

2. In Art. 42 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 45 Abs. 1 Satz 5 und Art. 48 Abs. 7 wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von
Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 43

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird vor der Angabe „kommunikationstechnischen“ die Angabe „polizeilich anforderungsgerecht nutzbaren“ eingefügt und die Angabe „nach dem Stand der Technik“ wird gestrichen.

§ 44**Änderung des
Bayerischen Beamtengesetzes**

In Art. 104 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ durch die Angabe „ausreichend“ ersetzt.

§ 45**Änderung des
Bayerischen Digitalgesetzes**

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für das Nutzerkonto ist angemessene Sicherheit zu gewährleisten.“

2. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 39 Abs. 1 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik und“ durch die Angabe „mit“ ersetzt.
4. In Art. 48 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik ist“ durch die Angabe „ist ausreichend“ ersetzt.

§ 46**Änderung der
Bayerischen Digitalverordnung**

§ 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2025 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 47**Änderung der
Meldedatenverordnung**

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2025 (GVBl. S. 549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik“ jeweils durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 48**Änderung der
Verordnung über das
zentrale elektronische Personenstandsregister**

Die Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 468, BayRS 211-5-I), die durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „durch eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik“ durch die Angabe „anlassgerecht zu verschlüsseln“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Eine elektronische Übermittlung der Stichproben ist in geeigneter Weise zu verschlüsseln.“

§ 49**Änderung der
Krebsregisterverordnung**

In § 12 Abs. 1 der Krebsregisterverordnung (BayKRegV) vom 26. März 2018 (GVBl. S. 201, BayRS 2126-12-1-G) wird die Angabe „dem jeweiligen Stand der Technik und“ gestrichen.

§ 50**Änderung der
Bestattungsverordnung**

In § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 48 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen“ durch die Angabe „keine unangemessenen“ ersetzt.

§ 51**Änderung des
Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei
Kinder- und Jugendspieleinrichtungen**

Art. 4 des Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 304, BayRS 2129-1-9-U) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

§ 52**Änderung des
Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 6 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
2. In Art. 29 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2“ ersetzt.

§ 53

Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern

Die Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578, BayRS 2129-2-10-U) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2 und Abschnitt II Nr. 2.2 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2.1 Satz 3 wird die Angabe „dem Stand der Technik“ durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.5 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Abschnitt IV Nr. 7 wird die Angabe „, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen,“ durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ ersetzt.

§ 54

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

In § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2025 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird die Angabe „an den Stand der Technik angepasste“ durch die Angabe „dem Rettungszweck entsprechende“ ersetzt.

§ 55

Änderung der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung

§ 4 Abs. 2 der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktV ArbSozG) vom 13. April 2023 (GVBl. S. 190, BayRS 32-2-A), die durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält und den in § 64 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) genannten Anforderungen entspricht.“

§ 56**Änderung der
Verordnung über die elektronische Aktenführung in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern**

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern (BayeAktV-V) vom 5. Januar 2023 (GVBl. S. 13, BayRS 34-6-I) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält.“

§ 57**Änderung der
Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung**

In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktFGV) vom 29. Juli 2019 (GVBl. S. 548, BayRS 35-2-F), die durch Verordnung vom 21. November 2025 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 58**Änderung der
Bayerischen Bergverordnung**

In § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl. S. 134, BayRS 750-19-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 322 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik mindestens gleichwertig“ gestrichen.

§ 59**Änderung der
Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung**

Die Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung (IVUAbwV) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 1066, BayRS 753-1-20-U), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Angabe „dem neuesten Stand“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 17 wird § 9 und in der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 60**Änderung des
Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes**

In Art. 29 Satz 2 Nr. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ durch die Angabe „für eine risikoangemessene Betriebssicherheit notwendigen“ ersetzt.

§ 61

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 66 bis 74)“ durch die Angabe „(Art. 67 bis 74)“ ersetzt.
2. In Art. 58 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme der Art. 66 und 67)“ durch die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme des Art. 67)“ ersetzt.
3. Art. 66 wird aufgehoben.
4. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „soll“ die Angabe „mindestens 400 € betragen und“ eingefügt.
5. Art. 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsprämie nach Art. 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v.H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben. ²Satz 1 gilt nicht bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin eine Leistungsprämie gewährt wird.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „eines Leistungsbezugs“ durch die Angabe „einer Leistungsprämie“ ersetzt.
6. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d wird die Angabe „Leistungsbezüge gemäß Art. 66 und“ gestrichen.
7. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Beamte und Beamtinnen, die für Dezember 2026 eine Leistungsstufe erhalten haben, wird die Stufe unter den Maßgaben des Art. 66 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weitergewährt.“

§ 62

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 62 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember

2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und 66“ gestrichen.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Entscheidungen“ durch die Angabe „Entscheidung“ ersetzt und die Angabe „und Art. 66 Abs. 2 des“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „der Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2“ durch die Angabe „des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Die Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.

§ 63

Änderung der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-BM) vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 544, BayRS 2030-3-2-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 24. September 2024 (GVBl. S. 485) geändert worden ist, wird die Angabe „von Leistungsstufen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG und“ gestrichen.

§ 64

Änderung der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

§ 8 der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juli 2019 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist, den Behördenleitungen für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen und für die Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen. ²Bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen entscheidet die Beschäftigungsdienststelle.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 65

Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der StMWK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-WKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 26, BayRS

2030-3-4-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 197) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 66

Änderung der StMFH-Zuständigkeitsverordnung

§ 7 Abs. 5 der StMFH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2024 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten einschließlich der Leiterinnen und Leiter unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen.“

§ 67

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (ZustV-WM) vom 11. Juli 2011 (GVBl. S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 68

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (ZustV-LM) vom 9. August 2011 (GVBl. S. 443, BayRS 2030-3-7-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.

§ 69**Änderung der
Verordnung über
beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die
Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl. S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), die zuletzt durch § 1 Abs. 15 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 70**Änderung der
StMUV-Zuständigkeitsverordnung**

§ 10 der StMUV-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-UM) vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 238, BayRS 2030-3-9-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezüge“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
2. Im Wortlaut wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.

§ 71**Änderung der
StMGP-Zuständigkeitsverordnung**

In § 7 Abs. 1 der StMGP-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-GM) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 347, BayRS 2030-3-10-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach den Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 72**Änderung des
Bayerischen Disziplinalgesetzes**

Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „oder eine Leistungsstufe erhalten“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „weder“ durch die Angabe „nicht“ ersetzt und die Angabe „noch eine Leistungsstufe erhalten“ wird gestrichen.

§ 73**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG“ durch die Angabe „Leistungsprämien im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 67 BayBesG“ ersetzt.

§ 74**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 61 bis 73 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-1-U/G, 7831-1-U

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das
Veterinärwesen und des
Gesetzes
zur Ausführung des
Tiergesundheitsgesetzes**

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Gesetzes über den
gesundheitlichen Verbraucherschutz und das
Veterinärwesen**

Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Das Staatsministerium kann anstelle der nachgeordneten Behörden tiergesundheitsrechtliche Anordnungen im eigenen Namen treffen, soweit dies bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung für eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. ³Der weitere Vollzug der gemäß Satz 2 getroffenen Anordnungen obliegt der Behörde, an deren Stelle das Staatsministerium die Anordnung getroffen hat.“

§ 2

**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Tiergesundheitsgesetzes**

Dem Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 74 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Auf Anforderung dürfen der Tierseuchenkasse durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung oder des Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 über die Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Landtieren, mit Ausnahme von Rindern, oder deren Halter erhoben worden sind, insoweit übermittelt werden, als dies erforderlich ist zu Zwecken

1. der Beitragserhebung,

2. der Gewährung von Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder einem der Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder
3. der Gewährung von Leistungen, die nicht von Nr. 2 umfasst sind und die der Verhütung oder Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit dienen.

²Für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten durch die Tierseuchenkasse gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2330-11-B

Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-B), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Erteilung einer Genehmigung erfolgt unabhängig von der Beantragung oder Erteilung einer Registrierungsnummer nach Art. 2a Abs. 4.“

2. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Registrierungsverfahren für die
kurzfristige Vermietung von
Unterkünften über Online-Plattformen;
Registrierungspflicht

(1) ¹Zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes können Gemeinden in einer Satzung nach Art. 1 Satz 1 für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 ein Registrierungsverfahren nach Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 einführen. ²Eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften nach Satz 1 liegt vor, wenn eine Einheit nach Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 vom Gastgeber nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 regelmäßig oder vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Unterbrechung gegen Entgelt vermietet wird, unabhängig davon, ob die Vermietung gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt.

(2) In Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ist der Gastgeber verpflichtet, die Einheit zu registrieren, bevor er diese über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet (Registrierungspflicht).

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Registrierungsverfahren online bereit, über das der Gastgeber Informationen zur Einheit und zu seiner Person nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 übermittelt. ²Sie kann in der Satzung verlangen, dass den nach Satz 1 übermittelten Informationen Belege beigefügt werden. ³Dies kann auch die Vorlage einer Kopie der Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einen eindeutigen Verweis darauf umfassen. ⁴Aktualisierungen sind vom Gastgeber über eine im Registrierungsverfahren bereitgestellte technische Funktion vorzunehmen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher, dass die bereitgestellten Informationen und Unterlagen auf Verlangen des Gastgebers für spätere Registrierungen wiederverwendet werden können.

(4) ¹Die Vergabe der Registrierungsnummer nach Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 erfolgt auf der Grundlage der Erklärungen des Gastgebers. ²Sobald der Gastgeber die Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 und die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlichen Belege vorlegt, ist automatisch und unverzüglich für die betreffende Einheit kostenfrei eine Registrierungsnummer zu erteilen. ³Die Erteilung der Regis-

trierungsnummer ist ein Verwaltungsakt, der vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden kann.

(5) ¹Der Gastgeber ist verpflichtet, der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften mitzuteilen, ob die dort angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 unterliegt. ²Ist dies der Fall, ist er verpflichtet, die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anzugeben. ³Die Gemeinde stellt sicher, dass technische Mittel zur Bewertung der Gültigkeit der Registrierungsnummer vorhanden sind.

(6) ¹Die Registrierungsnummern werden in ein öffentliches und leicht zugängliches Register aufgenommen, das von der Gemeinde eingerichtet und gepflegt wird. ²Beantragt der Gastgeber die Entfernung der Einheit aus dem Register, wird die Registrierungsnummer aus dem Register gelöscht und verliert ihre Gültigkeit. ³Die Gemeinde ermöglicht dem Gastgeber die Beantragung zur Entfernung der Einheit nach Satz 2 über eine technische Funktion im Registrierungsverfahren.

(7) ¹Die Gemeinde bewahrt sämtliche Informationen und Unterlagen, die im Rahmen eines Registrierungsverfahrens übermittelt wurden, in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum auf, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für 18 Monate, nachdem der Gastgeber nach Abs. 6 Satz 2 die Entfernung der Einheit aus dem Register beantragt hat, sofern eine längere Aufbewahrung für andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke nicht erforderlich ist. ²Sie verarbeitet die Informationen und Unterlagen nur für Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(8) ¹Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sind verpflichtet, Gemeinden, die in einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind, Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 über die durch den Bund bestimmte einheitliche digitale Zugangsstelle zur Verfügung zu stellen. ²Werden Einheiten in Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten, können die Gemeinden gegenüber Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anordnen, Informationen zu diesen Angeboten vorzulegen und diese Angebote zu entfernen.

(9) Die Gemeinde erstellt und aktualisiert die in Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Listen und übermittelt sie der durch den Bund bestimmten einheitlichen digitalen Zugangsstelle.“

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Vermittler“ die Angabe „sowie Energie- und Wasserversorger“ und nach der Angabe „Gemeinde“ wird die Angabe „im Einzelfall bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt,“ eingefügt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Abs. 1.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
2. entgegen Art. 2a Abs. 2 eine Einheit nicht registriert, bevor er diese über Online-Plattformen für die kurz-

fristige Vermietung von Unterkünften anbietet,

3. entgegen Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nicht angibt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 2a Abs. 8 Satz 2 Informationen nicht vorlegt sowie Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten werden, nicht entfernt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 Informationen nicht vorlegt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 3, 4 oder Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 Angebote zu Einheiten nicht entfernt oder den Zugang dazu nicht sperrt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Bundesjagdgesetz¹⁾“ durch die Angabe „Bundesjagdgesetz (BJagdG)“ ersetzt.
- b) Fußnote 1 wird aufgehoben.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
- b) Fußnote 2 wird aufgehoben.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt,“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesbaugesetzes³⁾“ durch die Angabe „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 6 und 7 werden angefügt:

„⁶Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch

durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.“

- d) Fußnote 3 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Erlässt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Erlässt die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - c) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“

durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

9. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

11. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Angabe „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

12. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Angabe „schriftliche Jagderlaubnis“ durch die Angabe „Jagderlaubnis in Textform“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „auszuhändigen“ durch die Angabe „vorzulegen“ ersetzt.

13. In Art. 18 Satz 2, Art. 19 und 20 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

14. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.“
- b) Fußnote 4 wird aufgehoben.

15. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

16. Art. 22a wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Abs. 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) ¹Das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.

(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verschucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt, die Angabe „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ wird gestrichen und nach der Angabe „Verbleib“ wird die Angabe „sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes“ eingefügt.

17. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „⁵⁾“ gestrichen.

c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.

d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.

e) Die Fußnoten 5 und 6 werden aufgehoben.

18. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
19. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
20. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)“ ersetzt.
22. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote
(abweichend von den §§ 19 und 19a BJagdG)

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen

Geräten zu fangen oder zu erlegen; das Verbot zur Verwendung akustisch-elektronischer Geräte gilt nicht für Haarraubwild, soweit es nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie für invasive Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,

- d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,
 - e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
 - f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
 - g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss, zu beschießen,
 - h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss, zu beschießen,
 - i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
 - j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
 - k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
 - l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
 - m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,
 - n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasiven Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,
 3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,

5. Selbstschussgeräte zu verwenden,
6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auszuüben,
7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kurrungen, zu erlegen,
9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,
11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.“

23. Art. 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch

die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die oberste Jagdbehörde kann zudem durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erlangung und den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd treffen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4),“ wird durch die Angabe „einer Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (Abs. 1),“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ausübung der Jagd in Nationalparks und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt. ²Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparks erlässt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 BJagdG).“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind für abschlussplanpflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die eingereichten Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind sowie von der Jagdbehörde bestätigt werden können.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Anordnung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

- f) In Abs. 8 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „kann“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 wird nach der Angabe „Schalenwild“ die Angabe „ , das als invasive Art dem § 28a Abs. 3 Halbsatz 1 BJagdG unterfällt, oder Schalenwild“ eingefügt und die Angabe „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- h) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. ⁵Abschüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.“

26. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr durchzuführen und zu dokumentieren, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages gemeinsam teilnehmen müssen. ⁵Die Grundbesitzer müssen in ortsüblicher Weise rechtzeitig über die Durchführung des Waldbegangs informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. ⁶In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

(2) ¹In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3) nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien vor der Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen; in entsprechenden nicht verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers ein geeignetes Jagdkonzept festzulegen. ²Das geeignete Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode ab dem Jagdjahr umfassen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan erfolgen soll, wobei eine Anpassung zu jedem Jagdjahr möglich ist. ³Hierzu wird eine ministerielle Orientierungshilfe im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereitgestellt. ⁴Das Jagdkonzept ist der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.

(3) ¹In verpachteten Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbart werden. ²Abweichend von Satz 1 muss in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst ein körperlicher

Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

(4) Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn

1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,
2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden oder
3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

27. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen und
- „2. die Jagd- und Schonzeiten auch abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BJagdG festzusetzen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Lehr- und Forschungszwecken,“ wird die Angabe „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten,“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder einer Störung des biologischen Gleichgewichts, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten oder von Wildseuchen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken zu bestimmen,
3. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Ausnahmen von Art. 22 Abs. 2 zuzulassen, insbesondere das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege, wobei dies bei Nestern und Gelegen von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben und aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zugelassen werden darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.“

- cc) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ sowie die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Angabe „Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
28. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
29. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
30. In Art. 38 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
31. In Art. 39 Abs. 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
32. In Art. 40 Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Absatz“ durch die Angabe „BJagdG und Abs.“ ersetzt.
33. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt.
34. In Art. 42 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
35. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kirmung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
36. In Art. 44 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
37. In Art. 45 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
38. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
39. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
40. In Art. 48 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
41. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Landwirtschafts- und Forstbehörden oder Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.“
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
42. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
43. In Art. 51 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
44. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 3“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Jagdbehörden zu übertragen,
 2. Verwaltungsbefugnisse betreffend den Wolf auf sich oder andere Jagdbehörden zu übertragen,
 3. die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 BJagdG zuständigen Behörden zu bestimmen.“
45. In Art. 53 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
46. Art. 55 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
47. Vor Art. 56 wird folgender Art. 55 eingefügt:

„Art. 55

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit abweichend vom Bundesrecht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

48. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Art. 29 Abs. 1 als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,“.

cc) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:

„5. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f und j bis o, Nr. 6, 7, 9 und 10 zuwiderhandelt,

6. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und g bis i, Nr. 2 bis 5, 8 und 11 zuwiderhandelt,

7. entgegen Art. 29a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,“.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9 und in Buchst. b wird die Angabe „schriftliche Abschußmeldung“ durch die Angabe „Abschussmeldung“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.

gg) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die Angabe „schriftliche“ wird gestrichen.

hh) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe oder Goldschakale füttert.“

ii) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 14 und 15.

jj) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:

„16. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a Abs. 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5, Art. 29a Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7 und 10, Art. 32a Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt oder das Töten des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt,“.

bb) In Nr. 11 werden die Angabe „in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG“ und die Angabe „Ordnungswidrig-

keiten⁸⁾“ durch die Angabe „Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 Buchst. b wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

c) Fußnote 8 wird aufgehoben.

49. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Wird gegen jemanden“ die Angabe „wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

50. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Die“ die Angabe „durch eine Straftat nach Art. 55 oder“, nach der Angabe „die zu ihrer Begehung“ die Angabe „oder zur Vorbereitung“ und nach der Angabe „dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der“ die Angabe „bei der Straftat oder“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „auf die sich“ die Angabe „die Straftat oder“ eingefügt.

c) In Satz 3 wird vor der Angabe „§ 23“ die Angabe „§ 74a des Strafgesetzbuchs (StGB) und“ eingefügt und die Angabe „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁸⁾ ist“ wird durch die Angabe „OWiG sind“ ersetzt.

51. In Art. 61 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erlässt“ ersetzt und die Angabe „¹⁾“ wird gestrichen.

52. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „⁹⁾“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „¹⁰⁾“ wird gestrichen.

c) Die Fußnoten 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.

2. Satz 5 wird Satz 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere gegeben, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen, nach der Angabe „auf Haarraubwild“ wird die Angabe „ , Nutrias“ eingefügt und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG)“ wird durch die Angabe „(Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In der Überschrift vor § 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In der Überschrift vor § 11 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
7. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - cc) In Satz 3 wird die Satznummerierung „³“ gestrichen.
8. In der Überschrift vor § 12 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 6 und 8 BayJG“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. l und Nr. 7 BayJG“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „Abschußpläne“ durch die Angabe „Abschusspläne und der nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgesehene Entschluss über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan“ ersetzt.

10. In der Überschrift vor § 12a wird die Angabe „Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

11. In § 12a Abs. 3 und § 12b Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

12. In der Überschrift vor § 12c wird die Angabe „Abs. 3, 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

13. In der Überschrift vor § 12d wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5“ ersetzt.

14. In der Überschrift vor § 12e wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5“ ersetzt.

15. In der Überschrift vor § 12f wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

16. In der Überschrift vor § 13 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und nach der Angabe „und 2“ wird die Angabe „sowie Art. 32a Abs. 5“ eingefügt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde einzureichen, und zwar

1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,
2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „einreichenden Abschussplan“ die Angabe „oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise“ eingefügt.

18. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je ein Exemplar, und zwar

1. für Rehwild bis spätestens 30. April,

2. für Rotwild bis spätestens 31. Mai,
 3. für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „der Ausfertigung“ gestrichen.
19. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Erlegung von Rehwild ohne
Abschussplan

(1) Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG müssen vor Beginn des Jagdjahres der jeweiligen Abschussplanperiode bei der Jagdbehörde eingehen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan angestrebt wird.

(2) ¹Von einer Bejagung ohne Abschussplan ausgeschlossen sind Jagdreviere, für die in der betreffenden Abschussplanperiode bereits ein Abschussplan auf der Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayJG festgesetzt wurde. ²In allen anderen Fällen wird ein bestehender Abschussplan am Tag nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige gemäß Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos.

(3) ¹Anträge nach Art. 32a Abs. 4 Nr. 3 BayJG müssen bei der Behörde vor Beginn des Jagdjahres eingehen, ab dem innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Rückkehr zur behördlichen Abschussplanung auf Rehwild angestrebt wird. ²In solchen Fällen erfolgt die Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der Abschussplanperiode.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „zur Einsicht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „und unterschriebene“ gestrichen.
 - dd) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschußplanerfüllung“ die Angabe „oder des erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwilds“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung“ durch die Angabe „Abschussregelung“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Tierarten

Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:

1. Haarwild:

- 1.1 Rotwild (*Cervus elaphus*),
- 1.2 Damwild (*Dama dama*),
- 1.3 Sikawild (*Cervus nippon*),
- 1.4 Rehwild (*Capreolus capreolus*),
- 1.5 Gamswild (*Rupicapra rupicapra*),
- 1.6 Schwarzwild (*Sus scrofa*),
- 1.7 Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
- 1.8 Elchwild (*Alces alces*),
- 1.9 Steinwild (*Capra ibex*),
- 1.10 Wisent (*Bison bonasus*),
- 1.11 Feldhase (*Lepus europaeus*),
- 1.12 Schneehase (*Lepus timidus*),
- 1.13 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
- 1.14 Murmeltier (*Marmota marmota*),
- 1.15 Wildkatze (*Felis silvestris*),
- 1.16 Luchs (*Lynx lynx*),
- 1.17 Fuchs (*Vulpes vulpes*),
- 1.18 Steinmarder (*Martes foina*),
- 1.19 Baumarder (*Martes martes*),
- 1.20 Iltis (*Mustela putorius*),
- 1.21 Hermelin (*Mustela erminea*),
- 1.22 Mauswiesel (*Mustela nivalis*),

- 1.23 Dachs (*Meles meles*),
- 1.24 Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1.25 Waschbär (*Procyon lotor*),
- 1.26 Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
- 1.27 Sumpfbiber (*Nutria*) (*Myocastor coypus*),
- 1.28 Mink (*Neovison vison*),
- 1.29 Wolf (*Canis lupus*),
- 1.30 Goldschakal (*Canis aureus*);

2. Federwild:

- 2.1 Rebhuhn (*Perdix perdix*),
- 2.2 Fasan (*Phasianus colchicus*),
- 2.3 Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- 2.4 Auerwild (*Tetrao urogallus*),
- 2.5 Birkwild (*Lyrurus tetrix*),
- 2.6 Rackelwild (*Lyrus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
- 2.7 Haselwild (*Tetrastes bonasia*),
- 2.8 Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*),
- 2.9 Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
- 2.10 Wildtauben (*Columbidae*),
- 2.11 Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- 2.12 Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*),
- 2.13 Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
- 2.14 Rostgans (*Tadorna ferruginea*),
- 2.15 Wildenten (*Anatinae*),
- 2.16 Säger (Gattung *Mergus*),
- 2.17 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
- 2.18 Blässhuhn (*Fulica atra*),
- 2.19 Möwen (*Laridae*),

- 2.20 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
 - 2.21 Großtrappe (*Otis tarda*),
 - 2.22 Graureiher (*Ardea cinerea*),
 - 2.23 Greife (*Accipitridae*),
 - 2.24 Falken (*Falconidae*),
 - 2.25 Kolkrabe (*Corvus corax*),
 - 2.26 Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
 - 2.27 Elster (*Pica pica*),
 - 2.28 Rabenkrähe (*Corvus corone*),
 - 2.29 Nebelkrähe (*Corvus cornix*).“
22. In der Überschrift vor § 19 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4“ ersetzt.
23. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf
 - 1. Rotwild
 - a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar;
 - 2. Dam- und Sikawild
 - a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
 - b) Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - c) Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,
 - d) Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,
 - e) alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar;
 - 3. Rehwild
 - a) Kitze vom 1. September bis 15. Januar,

- b) Schmalrehe vom 16. April bis 15. Januar,
- c) Geißen vom 1. September bis 15. Januar,
- d) Böcke vom 16. April bis 15. Oktober,
- 4. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember;
- 5. Schwarzwild ganzjährig;
- 6. Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar;
- 7. Feldhasen vom 16. Oktober bis 31. Dezember;
- 8. Wildkaninchen ganzjährig;
- 9. Füchse ganzjährig;
- 10. Steinmarder
 - a) adulte Steinmarder vom 1. August bis 28. Februar,
 - b) juvenile Steinmarder vom 1. Juni bis 28. Februar;
- 11. Baummarder vom 16. Oktober bis 28. Februar;
- 12. Iltisse vom 1. August bis 28. Februar;
- 13. Hermeline vom 1. August bis 28. Februar;
- 14. Mauswiesel vom 1. August bis 28. Februar;
- 15. Dachse
 - a) adulte Dachse vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) juvenile Dachse vom 16. April bis 31. Januar;
- 16. Waschbären ganzjährig;
- 17. Marderhunde ganzjährig;
- 18. Sumpfbiber (Nutrias) ganzjährig;
- 19. Minke ganzjährig;
- 20. Rebhühner vom 1. September bis 31. Oktober;
- 21. Fasanen vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
- 22. Wildtruthähne vom 15. März bis 15. Mai
und vom 1. Oktober bis 15. Januar;
- 23. Wildtruthennen vom 1. Oktober bis 15. Januar;
- 24. Ringel- und Türkentauben vom 1. November bis 20. Februar;

25. Höckerschwäne vom 1. November bis 20. Februar;
26. Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 28. Februar;
27. Nilgänse ganzjährig;
28. Rostgänse
- a) adulte Rostgänse vom 1. September bis 28. Februar,
- b) juvenile Rostgänse ganzjährig;
29. Bläss-, Saat- und Ringelgänse vom 1. November bis 15. Januar;
30. Stockenten vom 1. September bis 15. Januar;
31. Pfeif-, Krick-, Spieß-,
Berg-, Reiher-, Tafel-,
Samt- und Trauerenten vom 1. Oktober bis 15. Januar;
32. Waldschnepfen vom 16. Oktober bis 15. Januar;
33. Blässhühner vom 11. September bis 20. Februar;
34. Lach-, Sturm-, Silber-,
Mantel- und
Heringsmöwen vom 1. Oktober bis 10. Februar;
35. Eichelhäher, Elstern,
Raben- und Nebelkrähen vom 16. Juli bis 14. März.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neuein-
saaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März
und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur
Schadensabwehr ausgeübt werden. ³Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der
Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bejagt werden
1. Wildkaninchen,
 2. Waschbären,
 3. Marderhunde,
 4. Minke,
 5. Sumpfbiber (Nutrias) und

6. Nilgänse.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG“ gestrichen.
- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
24. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Marderhund“ die Angabe „ , Mink“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
- „6. Wolf und Goldschakal.“
25. In der Überschrift vor § 23 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
26. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
27. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
28. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
29. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
30. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 BayJG“ die Angabe „oder nach Art. 32a Abs. 4 BayJG“ eingefügt.
31. In § 32 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
32. In der Überschrift vor § 33 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
33. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen“ gestrichen und die Angabe „Nr. 6“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
- d) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
- „5a. entgegen § 19 Wild außerhalb der Jagdzeit nicht mit der Jagd verschont,“.
34. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Übergangsvorschriften

Für das am 1. April 2026 beginnende Jagdjahr können Anzeigen nach § 15a Abs. 1 bis zum 30. Juni 2026 erfolgen.“

35. Der bisherige § 34 wird § 35.

36. In Anlage 2 wird die Angabe „Art. 47“ durch die Angabe „Art. 53“ und die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

§ 5**Weitere Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Jagdgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur
Ausübung der Jagd mit Fallen

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem 1. Januar 2027 erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“

§ 6**Änderung der
Jäger- und Falknerprüfungsordnung**

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt

durch Verordnung vom 1. August 2024 (BayMBl. Nr. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. In § 10 Nr. 1 Spiegelstrich 3 wird nach der Angabe „Jagd- und Fanggeräte“ die Angabe „einschließlich Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen sowie die gesetzlichen und praktischen Grundlagen der Fallenjagd“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 5 und 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) und durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „(FAG)“ eingefügt.
2. In Art. 12 wird nach der Angabe „45a,“ die Angabe „45b,“ eingefügt.
3. Art. 45a wird wie folgt gefasst:

„Art. 45a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf
Förderung in einer Tageseinrichtung oder in
Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.“

4. Nach Art. 45a wird folgender Art. 45b eingefügt:

„Art. 45b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf
ganztägige Bildung und Betreuung von
Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).

Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

5. Nach Art. 52a wird folgender Art. 52b eingefügt:

„Art. 52b

Bundesmittel für laufende Belastungen im Zuge der
Umsetzung des Ganztagsanspruchs für
Kinder im Grundschulalter;
Verordnungsermächtigung

(1) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 FAG zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, erhält, werden diese vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie für Unterricht und Kultus die Einzelheiten zur Weitergabe der in Abs. 1 genannten Bundesmittel durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 45b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „in der am 1. August 2026 geltenden Fassung“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach der Angabe „zu“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „der Ganztagsangebote“ durch die Angabe „dieser Ganztagsangebote“ ersetzt.
- c) In Satz 5 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „eines“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.

- d) In Satz 6 wird nach der Angabe „ein“ die Angabe „schulisches“ eingefügt.
2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ ; Mittagsbetreuung“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Horten“ die Angabe „ , Mittagsbetreuungen“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil
Schülerheime,
Mittagsbetreuung“.

4. Vor Art. 106 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I
Schülerheime“.

5. Nach Art. 110 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Abschnitt II
Mittagsbetreuung

Art. 110a
Mittagsbetreuung

(1) ¹Mittagsbetreuungen sind eigenständige Einrichtungen des Schulaufwandsträgers oder eines freien Trägers außerhalb der sonstigen Bildungs- und Betreuungsformen. ²Diese bieten den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

(2) ¹Mittagsbetreuungen werden bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ²Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

6. Art. 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztage, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3

gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.

c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. Art. 113 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ durch die Angabe „, Einrichtungen der Mittagsbetreuung sowie Ferienangebote im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können an den Träger, die Leiterin oder den Leiter oder eine sonst verantwortliche Person einer Unterrichtseinrichtung, eines Schülerheims, einer Mittagsbetreuung oder eines Ferienangebots im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gerichtet werden.“

8. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. j angefügt:

„j) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in Förderschulen, privaten Grundschulen oder diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.

b) Der Nr. 5 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.

§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und“.

2. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Übermittlung von Informationen gemäß der
Richtlinie (EU) 2023/977

(1) ¹Für die Übermittlung von Informationen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengenassoziierten Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten die folgenden Abs. 2 bis 5. ²Handelt es sich bei den übermittelten Informationen um personenbezogene Daten, gilt daneben Art. 57 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien zu beschränken ist. ³Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ⁴Die in Satz 1 genannten Stellen sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

(2) ¹Ersucht das Landeskriminalamt als benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) um Übermittlung von Informationen bei einer zentralen Kontaktstelle im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977, erfolgt dies in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ²Ein derartiges Ersuchen ist nur dann zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. ³Es muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist und wenn dies der Fall ist, die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine den Umständen im Einzelfall angemessene Präzisierung der angeforderten Informationen,
3. die Beschreibung des mit dem Ersuchen verfolgten Zwecks einschließlich des zugrundeliegenden Sachverhalts, aus dem sich die abzuwehrende Gefahr ergibt,
4. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinn von Satz 2 und
5. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

⁴Dem Bundeskriminalamt ist eine Kopie des Ersuchens zu übermitteln.

(3) ¹Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle dieser Informationen, übermittelt sie zugleich eine Kopie an das Bundeskriminalamt. ²Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dieser Informationen oder übermittelt sie selbst ein solches Ersuchen an eine solche Stelle, übermittelt sie zugleich eine Kopie dieser Informationen oder dieses Ersuchens an das Bundeskriminalamt sowie die zentrale Kontaktstelle des Staates, dem die jeweilige Stelle angehört.

(4) ¹Informationen, die die Polizei selbst erhoben hat, sind aus eigener Initiative den zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten und dem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden. ²Die Übermittlung an eine andere zentrale Kontaktstelle erfolgt in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ³Dem Bundeskriminalamt und, im Falle der Übermittlung an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der zentralen Kontaktstelle des anderen Staates ist eine Kopie zu übermitteln. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

1. den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
2. den Zweck polizeilicher Maßnahmen gefährden würde,

3. die Sicherheit einer Person, insbesondere deren Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit, gefährden würde oder
4. schutzwürdigen Interessen einer juristischen Person erheblich schaden würde.

(5) ¹Soweit nach den Abs. 2 bis 4 übermittelte Informationen sich auf Sachverhalte beziehen, die gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen, prüft die Polizei, vorbehaltlich der Ausschlussgründe nach Art. 7 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/794, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist. ²Wird eine Kopie nach Satz 1 übermittelt, so sind auch die Zwecke und etwaige Einschränkungen der Verarbeitung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2016/794 mitzuteilen. ³Informationen, die die Polizei von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten hat, darf diese nur dann gemäß Satz 1 an Europol übermitteln, wenn der andere Staat seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

§ 6

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Landeskriminalamt ist zudem

1. zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG),
2. Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung,
3. Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung,
4. zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) sowie
5. benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977.“

§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
2. § 2 am 1. August 2026 und
3. § 3 am 1. Oktober 2026.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-36-D

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Vertrags über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des
Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von
Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

vom 11. Februar 2026

Der im Zeitraum vom 18. Dezember 2024 bis 24. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. September 2025 (GVBl. S. 482) bekannt gemachte Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag ist nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 am 1. Februar 2026 in Kraft getreten.

München, den 11. Februar 2026

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

251-6-F, 600-1-F, 600-2-F

Verordnung zur Änderung der BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 10. März 2026

Es verordnen auf Grund

- des § 184 Abs. 1 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist,
- des Art. 23 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist,
- des Art. 3 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2025 (GVBl. S. 542) geändert worden ist,
- des Art. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 35-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 298 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung

Die BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl. S. 1031, BayRS 251-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 271 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Weiden i.d.OPf.“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Vertretungsverordnung**

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F), die durch § 5 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „München“ wird durch die Angabe „Landshut“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Buchst. b“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 6 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Falle der Dienststelle Landshut gilt hiervon abweichend für die Zwecke dieser Verordnung die Bearbeitungsstelle München, soweit ihr die Vertretung obliegt, als Behörde im Sinne des § 18 ZPO.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.

§ 3**Änderung der
Verordnung über das
Landesamt für Finanzen**

Die Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl. S. 371, BayRS 600-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „München,“ wird gestrichen.

- bbb) Nach der Angabe „Weiden“ wird die Angabe „i.d.OPf.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Kaufbeuren,“ die Angabe „München,“ eingefügt.
- b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Dienststelle Landshut für die Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß
- a) dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen,
- b) dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), das zuletzt durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345, BayRS 27-1-I) geändert worden ist, und
- c) der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBl. S. 169),“.
2. In der Überschrift des § 3 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 10. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

754-4-1-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

vom 17. März 2026

Auf Grund des § 94 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2024 (GVBl. S. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Erfüllungserklärung darf ausstellen, wer

1. Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist,
2. Bauvorlageberechtigter nach Art. 61 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 Nr. 2 bis 6 BayBO ist oder
3. nach § 88 GEG zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten für Befreiungen nach § 102 Abs. 5 GEG entsprechend.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abs. 1 und 2 finden in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBO sowie bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO keine Anwendung.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung „¹⁴“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „Dezembers“ wird durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 17. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-8-U/G

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung

vom 3. März 2026

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung

Die Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) vom 1. Juni 1991 (GVBl. S. 189, BayRS 2120-8-U/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Einrichtungen der staatlichen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Veranlassung der Einrichtungen des Justizvollzugs im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) oder § 5 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG);“.

2. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden die Nrn. 12 und 13.

§ 2

Weitere Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung

Die Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) vom 1. Juni 1991 (GVBl. S. 189, BayRS 2120-8-U/G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Buchst. a und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „ ,“ ersetzt.

b) Folgender Buchst. b wird angefügt:

„b) Belehrungen nach § 43 IfSG für Einzelpersonen oder Gruppen, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hierzu verpflichtet sind;“.

2. In der Anlage Gebührenverzeichnis 3 Tarif-Nr. 3.1.6 wird in der Spalte „Leistungsbeschreibung“ und der Spalte „€“ nach der Zeile „Bei Sammelbelehrungen je Belehrungspflichtigen“ folgende Zeile eingefügt:

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
	„Belehrung nach § 43 IfSG über eine digitale A0nwendung	12,50“.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 3. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

2032-3-4-5-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von
Vergütungen bei Prüfungen nach der
Lehramtsprüfungsordnung I**

vom 6. März 2026

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 und des Art. 107 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl. S. 202, BayRS 2032-3-4-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2022 (GVBl. S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Prüfende“ durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

bb) In den Buchst. a und b wird die Angabe „10,10 €“ jeweils durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Prüfende“ durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

bb) In den Buchst. a und b wird die Angabe „10,10 €“ jeweils durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ , Didaktik der Naturwissenschaft und Technik“ gestrichen.

bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „43,40 €“ durch die Angabe „47,70 €“ ersetzt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.

dd) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
- ccc) In Buchst. c wird die Angabe „43,40 €“ durch die Angabe „47,70 €“ ersetzt.
- ee) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
- ccc) In Buchst. c wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
- ddd) In Buchst. d wird die Angabe „15,10 €;“ durch die Angabe „16,60 €;“ ersetzt.
- eee) Folgender Buchst. e wird angefügt:
- „e) Aufsatz oder Themenaufgabe aus dem
literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich,
je Thema 16,60 €;“.
- ff) In Nr. 5 wird die Angabe „43,40 €“ durch die Angabe „47,70 €“ ersetzt.
- gg) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
- ccc) Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Angabe „eine Musterlösung“ wird durch die Angabe „ein Lösungshinweis“ ersetzt.
- bbbb) Die Angabe „169,20 €“ wird durch die Angabe „186,10 €“ ersetzt.
- hh) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „prüfende Person“ wird durch die Angabe „Prüferin oder jeden Prüfer“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „4,10 €“ wird durch die Angabe „4,50 €“ ersetzt.
- ii) In den Nrn. 8 und 9 wird die Angabe „8,00 €“ jeweils durch die Angabe „8,80 €“ ersetzt.
- jj) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „Prüfende“ wird durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „10,10 €“ wird durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüferinnen und Prüfer entsprechend aufgeteilt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 werden für die Prüfungen nach § 114 Abs. 6 LPO I Vergütungen gemäß

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 gewährt.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird die Angabe „59,30 €“ durch die Angabe „65,20 €“ ersetzt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Aufsatz zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck,
je Thema 5,50 €.“
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
 - dd) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Aufsatz oder Themenaufgabe aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich,
je Thema 16,60 €.“
 - ee) In Buchst. e wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - ff) In Buchst. f wird die Angabe „59,30 €“ durch die Angabe „65,20 €“ ersetzt.
- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
 - bb) In den Buchst. b und c wird die Angabe „39,50 €“ jeweils durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
- e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „59,30 €“ durch die Angabe „65,20 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
- f) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - cc) Buchst. c wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „eine Musterlösung“ wird durch die Angabe „ein Lösungshinweis“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „198,00 €“ wird durch die Angabe „217,80 €“ ersetzt.
- g) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „prüfende Person“ wird durch die Angabe „Prüferin oder jeden Prüfer“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „5,00 €“ wird durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.
- h) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchst. a und b wird die Angabe „6,70 €“ jeweils durch die Angabe „7,40 €“ ersetzt.
- bb) In Buchst. c wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
- i) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Prüfende“ wird durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „13,10 €“ wird durch die Angabe „14,40 €“ ersetzt.
- j) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüferinnen und Prüfer entsprechend aufgeteilt.“
4. § 5 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|---|-----------|
| „1. für die erste Prüferin oder den ersten Prüfer und in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 LPO I auch für die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer | 46,20 €, |
| 2. für eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer gemäß § 29 Abs. 10 LPO I | 33,00 €.“ |
5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „330,00 €“ ersetzt.
- cc) In Buchst. c wird die Angabe „450,00 €“ durch die Angabe „495,00 €“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|---|----------|
| „2. Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen
je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit | 3,85 €.“ |
|---|----------|
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Für Vergütungen bis einschließlich des Prüfungstermins Frühjahr 2025 sowie Vergütungen nach § 6 Satz 1

Nr. 2 für den Prüfungstermin Herbst 2025 finden die §§ 2 bis 6 in der am 31 März 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Übergangsvorschriften“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 6. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

35-2-F

Verordnung zur Änderung der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung

vom 9. März 2026

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 7 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung (eAktFGV) vom 29. Juli 2019 (GVBl. S. 548, BayRS 35-2-F), die durch Verordnung vom 21. November 2025 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Behördliche Aktenführung in Strafsachen

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung werden in den von Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat geführten Ermittlungsverfahren Akten bis einschließlich 29. Juni 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 29. Juni 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 9. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

215-6-1-2-I

**Verordnung
zur Ausführung des
Integrierte Leitstellen-Gesetzes
(AVILSG)¹⁾**

vom 13. März 2026

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 10 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Teil 1

Kostenverteilung

§ 1

**Verteilung der Kosten für
Integrierte Leitstellen und
fernmeldetechnische Infrastruktur**

(1) ¹Kosten, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können, werden ausgeschieden und von den Gesamtkosten der Integrierten Leitstelle abgezogen, bevor die Kosten im Übrigen gemäß § 2 auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst verteilt werden. ²Die ausgeschiedenen Kosten werden dem jeweils zuständigen Kostenträger zugewiesen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einnahmen der Integrierten Leitstelle, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können.

(2) ¹Die notwendigen Kosten für die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche – einschließlich des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, soweit er vom Rettungsdienst und den Feuerwehren genutzt wird – werden den Kostenträgern für die Aufgaben, zu deren Erfüllung die fernmeldetechnische Infrastruktur genutzt wird, zugewiesen, soweit die Kosten nicht vom Staat übernommen oder erstattet oder unmittelbar von den Kommunen oder Sozialversicherungsträgern im Rahmen von Vereinbarungen übernommen werden. ²Die nach Satz 1 dem Feuerwehrbereich zugewiesenen Kosten tragen die Verbandsmitglieder des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverband) nach Maßgabe der Verbandssatzung.

§ 2

Verteilungsmaßstab

(1) ¹Die notwendigen Kosten einer Integrierten Leitstelle, die weder dem Aufgabenbereich Feuerwehr noch dem Aufgabenbereich Rettungsdienst ausschließlich zugeordnet werden können, werden eingeteilt in einsatzabhängige Kosten und in einsatzunabhängige Kosten. ²Die Einteilung erfolgt im Wege schriftlicher Vereinbarung zwischen den

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22).

Sozialversicherungsträgern und dem Zweckverband im Benehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle für einen jeweils zukünftigen Zeitraum. ³Sie ist danach vorzunehmen, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen im Sinne von Abs. 3 Satz 3 stehen.

(2) ¹Im Rahmen der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt auch die Aufteilung der ansatzfähigen einsatzunabhängigen Kosten auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst. ²Die Vereinbarung muss insbesondere festlegen,

1. welche Kosten, gegliedert nach den einschlägigen Kostenarten in Anlage 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG), als einsatzunabhängige Kosten behandelt werden,
2. nach welchem Verteilungsschlüssel diese Kosten aufgeteilt werden,
3. wann sie in Kraft tritt und ihre Laufzeit.

(3) ¹Die ansatzfähigen einsatzabhängigen Kosten sind nach einem einheitlichen Schlüssel auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst aufzuteilen. ²Der Schlüssel ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Aufgabenbereich dokumentierten Einsätze mit einer mittleren Bearbeitungszeit gemäß Abs. 4. ³Maßgeblich sind die Einsatzzahlen des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr, für das die Kostenaufteilung vorgenommen werden soll, um zwei Jahre vorausgeht. ⁴Ein Einsatz im Sinn dieser Verordnung ist ein Ereignis, bei dem ein Einsatzauftrag mit einem entsprechenden Einsatzstichwort übermittelt wurde. ⁵Im Rettungsdienst gilt jedes alarmierte Fahrzeug als gesonderter Einsatz. ⁶Davon ausgenommen sind die Fahrzeuge der Sanitäts-Einsatzleitung, der Einsatzleiter Rettungsdienst, der Helfer vor Ort, der First Responder, der Notfallseelsorge, der Kriseninterventionsteams und vergleichbarer Einrichtungen.

(4) ¹Die mittleren Bearbeitungszeiten und die relevanten Einsatzarten legt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) auf der Grundlage regelmäßiger Erfassungen durch Bekanntmachung fest. ²Bis zu einer abweichenden Festlegung werden folgende mittlere Bearbeitungszeiten zugrunde gelegt:

- | | |
|---|--|
| 1. Notfalleinsatz und arztbegleiteter Patiententransport: | 7,6 Minuten, |
| 2. Krankentransport: | 5 Minuten, |
| 3. Vermittlung an den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst: | 2 Minuten für 15 % der im Kalenderjahr 2002 erfassten Vermittlungen, |
| 4. Feuerwehreinsatz: | 31 Minuten. |

³Das Verhältnis der zeitlich gewichteten Einsätze der Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst zueinander bestimmt den Verteilungsschlüssel für die einsatzabhängigen Kosten (Fachdienstschlüssel). ⁴Zur Überprüfung und Aktualisierung der mittleren Bearbeitungszeiten erfassen Integrierte Leitstellen in regelmäßigen Abständen den Zeitaufwand für die Bearbeitung der Einsätze. ⁵Die Integrierten Leitstellen, die die Erfassung durchführen, und die Zeitabstände zwischen den Erfassungen werden durch das Staatsministerium im Benehmen mit den Betreibern der Integrierten Leitstellen bestimmt.

(5) ¹In Zeiten ohne wirksame Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 sind

1. die Personalkosten der Funktionsstellen Leitstellenleitung, Lehrdisponent, Qualitätsmanagement-Beauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Technisch-Taktische Betriebsstelle Digitalfunk, Systemadministrator und Systempflege hälftig und
2. alle sonstigen nicht nach § 1 Abs. 1 ausschließlich zuordenbaren Kosten nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 auf die beiden Aufgabenbereiche aufzuteilen.

²Zu den sonstigen Kosten nach Satz 1 Nr. 2 zählen insbesondere Vorhalte- und Baukosten.

Teil 2

Aufgaben und Qualifikation des Leitstellenpersonals

§ 3

Aufgaben und Berufsbildung des Leitstellenpersonals; Unterstützung bei Großschadenslagen

(1) ¹Den Disponenten Integrierter Leitstellen in Bayern obliegen alle zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben Integrierter Leitstellen gemäß Art. 2 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) erforderlichen Tätigkeiten. ²Aufgaben nach Satz 1 dürfen zur beruflichen Ausübung nur Personen übertragen werden, die über eine qualifizierte rettungsdienstliche und feuerwehrfachliche Ausbildung verfügen. ³Disponenten Integrierter Leitstellen in Bayern müssen

1. an einem nach Maßgabe von §§ 4 bis 13 durchgeführten Lehrgang (Disponentenlehrgang) erfolgreich teilgenommen haben,
2. eine Berufsausbildung zum Disponenten in einer Integrierten Leitstelle erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. über eine den Anforderungen von Nr. 1 oder Nr. 2 fachlich gleichwertige Berufsbildung verfügen.

⁴Über die fachliche Gleichwertigkeit einer Berufsbildung nach Satz 3 Nr. 3 entscheidet das Staatsministerium. ⁵Sind Berufsqualifikationen

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. einem anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, erworben worden,

gelten der Art. 41 Abs. 2 und die Art. 43 bis 51 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) entsprechend. ⁶Die Betreiber der Integrierten Leitstellen haben für eine regelmäßige und angemessene Fortbildung aller Disponenten zu sorgen.

(2) ¹Aufgaben zur Entgegennahme und Weiterleitung von Notrufen, Notfallmeldungen, sonstigen Hilfeersuchen oder Informationen, hierauf bezogener Dispositionsvorbereitung sowie der Bettenzuweisung auf Grundlage eines Behandlungskapazitätennachweises dürfen abweichend von Abs. 1 zur beruflichen Ausübung auch Personen übertragen werden, die

1. die Zwischenprüfung des Disponentenlehrgangs nach § 6 Abs. 1 bestanden haben,
2. eine Berufsausbildung zum Betriebsassistenten in einer Integrierten Leitstelle erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. über eine den Anforderungen von Nr. 1 oder Nr. 2 fachlich gleichwertige Berufsbildung verfügen.

²Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die nach dieser Verordnung bestimmten Anforderungen an die Berufsbildung des Leitstellenpersonals gelten nicht für die Übertragung von Aufgaben an Kreiseinsatzzentralen gemäß Art. 5 Abs. 2 ILSG und die vorübergehende Verwendung von Unterstützungskräften zur Bewältigung des Einsatzaufkommens bei Großschadenslagen.

§ 4**Disponentenlehrgang;
Zugang und Ausgestaltung**

(1) ¹Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried führt den Disponentenlehrgang durch. ²Zum Disponentenlehrgang zugelassen werden sollen nur Personen, die eine Qualifikation als Rettungssanitäter erworben und den Führungslehrgang nach § 22 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst absolviert haben, mindestens jedoch eines von beiden. ³In letzterem Fall ist im jeweils fachfremden Tätigkeitsgebiet eine Ergänzung der Qualifikation durch modular aufgebaute Fortbildungslehrgänge erforderlich. ⁴Mit einer Qualifikation als Rettungssanitäter muss stets das Rettungsdienstmodul II absolviert werden. ⁵Als Fortbildungslehrgänge sind zugelassen

1. für den Rettungsdienst:

- a) die Ausbildung zum Rettungssanitäter nach der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung oder das Rettungsdienstmodul I und
- b) darauf aufbauend das Rettungsdienstmodul II,

2. für die feuerwehrafachliche Fortbildung:

- a) die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst oder die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Gruppenführer einer Freiwilligen Feuerwehr oder das Feuerwehrmodul I und
- b) darauf aufbauend das Feuerwehrmodul II.

(2) ¹Der Disponentenlehrgang umfasst eine Dauer von 320 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten und besteht aus

1. Modul 1 - Gesprächsführung und Arbeiten im Team: Theoretische Ausbildung von 48 Unterrichtseinheiten,
2. Modul 2 - Einsatzleitsoftware, Kommunikationstechnik, Notrufabfrage und Bettenzuweisung: Theoretische und praktische Ausbildung von 96 Unterrichtseinheiten,
3. Modul 3 - Rechtsgrundlagen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen: Theoretische Ausbildung von 40 Unterrichtseinheiten und
4. Modul 4 – Einsatzbearbeitung; abschließende Erfolgskontrolle: Praktische Ausbildung von 136 Unterrichtseinheiten

sowie schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweisen, die im Rahmen von nicht öffentlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen (Prüfungen) zu erbringen sind. ²An die Stelle schriftlicher Leistungsnachweise können elektronische Leistungsnachweise treten. ³Soweit diese Verordnung zu elektronischen Leistungsnachweisen keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen über schriftliche Leistungsnachweise entsprechend. ⁴§ 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gilt entsprechend.

(3) ¹Auf die Dauer der Ausbildung können Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen im Umfang von höchstens 10 % der Unterrichtseinheiten des jeweiligen Moduls angerechnet werden. ²Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. ³Von der Ableistung der Module 1 und 2 einschließlich der Zwischenprüfung kann auf Antrag befreit werden, wer über eine Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder eine aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder der Art. 41 bis 51 LfBG als fachlich gleichwertig anerkannte Berufsqualifikation verfügt.

§ 5

Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten

(1) ¹Von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried wird ein Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht und für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. ²Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried oder sein Stellvertreter. ³Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben oder gleichwertig qualifizierte Arbeitnehmer sein. ⁴Bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. ein Vertreter der Betreiber und
3. ein Mitglied des Fachbereichs Integrierte Leitstellen an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁵Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss hat

1. die Prüfungen vorzubereiten, Einsatzszenarien und Prüfungsfragen auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
2. die Prüfenden zu bestimmen und die Prüfungskommissionen zusammenzustellen,
3. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 54 APO zu entscheiden,
4. die Folgen des Unterschleifs, von Ordnungsverstößen, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit festzustellen sowie
5. über Rechtsbehelfe in Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren zu entscheiden.

²Der Vorsitzende hat alle Entscheidungen zu treffen und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, Enthaltungen sind nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und anwesend sind. ⁴Beschlüsse können ausnahmsweise auch im elektronischen oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁵Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Ablauf des Bestellungszeitraums mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Abberufung durch die Staatliche Feuerweherschule Geretsried aus wichtigem Grund. ²Mit Zustimmung der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried kann ein Mitglied, das wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, jedoch bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt bleiben.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen und Verfahren

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Module 1 und 2 abgeleistet hat. ²Die Zwischenprüfung steht am Ende von Modul 2. ³Sie besteht aus einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 8. ⁵Bewerber weisen mit dem Bestehen der Zwischenprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung besitzen, in Integrierten Leitstellen Aufgaben nach § 3 Abs. 2

Satz 1 zu erfüllen.

(2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, den Disponentenlehrgang abgeleistet und die Zwischenprüfung nach Abs. 1 bestanden hat. ²Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. ³Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Die Bewertung richtet sich jeweils nach § 8. ⁵Bewerber weisen mit dem Bestehen der Abschlussprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung für eine Tätigkeit als Disponent Integrierter Leitstellen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzen.

(3) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag, über den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet. ²Die Prüfungstermine sind unter Angabe der beizufügenden Bescheinigungen und Festlegung der Meldefristen rechtzeitig bekannt zu machen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind,
2. eine Wiederholung nach § 9 nicht zulässig ist oder
3. der Antrag nicht form- und fristgerecht unter Beifügung der vorgegebenen Bescheinigungen gestellt wird, wobei hiervon in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können.

⁴Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern in Textform mitzuteilen. ⁵Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 7

Prüfungskommission, Bewertung und Zeugnisse

(1) ¹Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus vier Mitgliedern besteht und deren Zusammensetzung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. ²Es sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen. ³Den Vorsitz führt ein Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehaben oder gleichwertig qualifizierter Arbeitnehmer sein muss. ⁴§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Als weitere Mitglieder bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. der Leiter, sein Stellvertreter oder ein Schichtführer einer Integrierten Leitstelle in Bayern und
3. ein weiterer Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁶Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. ⁷§ 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Bewertung von Leistungsnachweisen nach Maßgabe von § 8 gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Über das Bestehen der Prüfungen sind Zeugnisse mit einer Gesamtbeurteilung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 auszustellen, die vom Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried zu unterzeichnen sind. ²Das Zeugnis der Abschlussprüfung muss auch eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile enthalten. ³Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 8

Ablauf der Prüfungen und Bewertung der Leistungen

(1) ¹Der praktische Leistungsnachweis am Ende des Moduls 2 stellt die Zwischenprüfung dar. ²Sie besteht aus vier praktischen Einzelaufgaben, bei denen jeweils ein Notruf entgegenzunehmen ist, hierauf bezogene Einsätze anzulegen und weiterzuleiten sind sowie gegebenenfalls eine Bettenzuweisung durchzuführen ist. ³Die Gesamtdauer der Zwischenprüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Modulen 3 und 4 ist das Bestehen der Zwischenprüfung oder eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Voraussetzung. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis am Ende des Moduls 4. ²Der schriftliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung dauert 90 Minuten. ³Der mündliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. ⁴Es können bis zu drei Personen gemeinsam geprüft werden. ⁵Die Prüfungsdauer soll je Prüfling 20 Minuten nicht überschreiten. ⁶Der praktische Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Abarbeitung von höchstens drei praktischen Einsatzszenarien. ⁷Die Gesamtdauer des praktischen Leistungsnachweises als Teil der Abschlussprüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten. ⁸Die Abschlussprüfung und damit der Disponentenlehrgang ist bestanden, wenn in jedem ihrer Prüfungsteile nach Satz 1 mindestens die Einzelnote „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) ¹Für die Bewertung der erbrachten einzelnen Leistungsnachweise sind die Noten in Worten und als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle nach folgendem Schema zu vergeben:

Note	in Worten	Definition
1,0 – 1,4	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,5 – 2,4	gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
2,5 – 3,4	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5 – 4,4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
4,5 – 5,4	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
5,5 – 6,0	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Die Gesamtnote am Ende des Disponentenlehrgangs setzt sich wie folgt zusammen:

Einzelnote	Art des Leistungsnachweises	Gewichtung
1	ein schriftlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	1/6
2	ein mündlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	2/6
3	ein praktischer Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	3/6.

³Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten mit dem Teiler sechs und wird in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 9

Wiederholung

(1) ¹Die Zwischenprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres oder bei erneutem Nichtbestehen muss der gesamte Disponentenlehrgang wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung des Disponentenlehrgangs ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf Antrag einmal vollständig wiederholt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres oder bei erneutem Nichtbestehen müssen die Module 3 und 4 und im Anschluss die Abschlussprüfung wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung der Module 3

und 4 sowie der Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung

¹In den Fällen, in denen Teilnehmer

1. von einem Leistungsnachweis zurücktreten,
2. einen Leistungsnachweis versäumen,
3. einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig abgeben oder
4. einen Leistungsnachweis unterbrechen,

gilt der Leistungsnachweis als abgelegt und wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt, das Versäumnis, die unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe oder die Unterbrechung des Leistungsnachweises aus Gründen erfolgen, die von den Teilnehmern nicht zu vertreten sind. ³Die Gründe sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Täuschungsversuch

¹Die Prüfungskommission kann für Teilnehmer, die einen Täuschungsversuch begehen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises in erheblichem Maße stören, den entsprechenden Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewerten. ²Die Entscheidung ist bis zum Abschluss aller Leistungsnachweise zulässig.

§ 12

Dokumentation

Über die Leistungsnachweise und Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die über alle für die Beurteilung wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben müssen, insbesondere über Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse sowie eventuelle Unregelmäßigkeiten.

§13

Elektronischer Leistungsnachweis

¹Der elektronische Leistungsnachweis stellt eine Präsenzprüfung unter Aufsicht dar, deren Durchführung mittels elektronischer Medien erfolgt. ²Die Staatliche Feuerwehrschiele Geretsried ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Prüflinge zu verarbeiten. ³Den Prüflingen ist vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen vertraut zu machen.

Teil 3

Einsatzlenkung und Patientenbeförderung im öffentlichen Rettungsdienst

§ 14

Dispositionsgrundsätze

(1) ¹In der Notfallrettung soll die Integrierte Leitstelle grundsätzlich unabhängig von Einsatz- oder Dienstbereichen das geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes einsetzen, das den Notfallort am schnellsten erreicht. ²Von der Alarmierung eines einsatzbereiten Einsatzmittels, das sich in einem fremden Versorgungsbereich befindet, kann die Integrierte Leitstelle absehen, wenn ein medizinisch relevanter Zeitvorteil dadurch nicht zu erwarten ist. ³Ein Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeug soll statt eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs in der Notfallrettung nur eingesetzt werden, wenn ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist.

(2) Einsatzmittel, die nicht Teil der regelmäßigen Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes sind, darf die Integrierte Leitstelle außer in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und in Fällen, in denen ein erhöhtes Einsatzaufkommen mit Einsatzmitteln aus der Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes ausnahmsweise nicht bewältigt werden kann, nur einsetzen, wenn nach dem Meldebild und der konkreten Situation im Einzelfall zu erwarten ist, dass ein Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht rechtzeitig die erforderliche Hilfe leisten kann.

(3) Art. 2 Abs. 6 ILSG bleibt unberührt.

§ 15

Standortmeldesystem

Die Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes müssen ihren jeweiligen aktuellen Standort nach vom Staatsministerium landesweit festzulegenden Vorgaben an das Einsatzleitsystem der Integrierte Leitstelle melden.

§ 16

Beförderungsziel

(1) ¹Die Integrierte Leitstelle hat sich um die Aufnahme des Notfallpatienten in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu bemühen und den Transport dorthin vorbehaltlich medizinischer Weisung des Notarztes zu veranlassen. ²Sie verständigt die Behandlungseinrichtung und gibt ihr die voraussichtliche Ankunftszeit und die vermutliche Art der Verletzung oder Erkrankung an.

(2) ¹Das Ziel von Krankentransporten bestimmt unter Berücksichtigung des Patientenwillens und von § 76 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in dieser Reihenfolge

1. der behandelnde Arzt,
2. die Integrierte Leitstelle oder
3. eine sonstige weisungsberechtigte Stelle.

²Die Vorschriften über die ärztliche Transportanweisung sind zu beachten.

Teil 4

Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München

§ 17**Zuständigkeit**

(1) Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ILSG alarmiert die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München (Feuerwehreinsatzzentrale) im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel der Feuerwehr und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

(2) Soweit die Erledigung der Aufgabe nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehreinsatzzentrale mit Zustimmung des Rettungszweckverbands München an der Alarmierung der örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München mitwirken und die Benachrichtigung von Kräften zur psychosozialen Betreuung übernehmen, die von den in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Einheiten gestellt werden.

§ 18**Zusammenarbeit mit
anderen Stellen und Kräften**

Art. 2 Abs. 6 ILSG gilt für die Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend.

§ 19**Qualifikation der
Disponenten**

Für die Übertragung von Dispositionsaufgaben in der Feuerwehreinsatzzentrale sowie die Fortbildung des hierzu eingesetzten Personals gilt § 3 entsprechend.

§ 20**Ausschluss von
Kostenerstattungen und Zuwendungen**

Für die Feuerwehreinsatzzentrale werden keine staatlichen Kostenerstattungen oder Zuwendungen nach Art. 7 ILSG gewährt.

§ 21**Datenschutz,
Dokumentation**

Art. 9 ILSG gilt für die Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend.

Teil 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 22****Übergangsvorschriften**

Bestehende Vereinbarungen zur Kostenverteilung im Anwendungsbereich des § 31 AVBayRDG in der am 14. April 2026 geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auch dann fort, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 23

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2025 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 werden aufgehoben.
2. § 5 Abs. 2 wird § 4 und die Überschrift wie folgt gefasst: „Standortmeldesystem“.
3. Die §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.
4. § 8 wird aufgehoben.
5. Die §§ 9 bis 29 werden die §§ 7 bis 27.
6. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.
7. Die §§ 32 bis 45 werden die §§ 28 bis 41.

(2) Die §§ 8 und 18 Abs. 3 sowie die Anlage 2 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 165 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2026 in Kraft.

(2) § 22 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(3) Die Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV) vom 30. Mai 2014 (GVBl. S. 221, BayRS 215-6-1-1-I), die durch § 1 Abs. 170 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 14. April 2026 außer Kraft.

München, den 13. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612